**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1873)

**Rubrik:** Ordentliche Frühlingssitzung 1873 : Mai

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Cagblatt

des

## Großen Nathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingsfitung 1873.

## Kreisschreiben

## die Mitalieder des Großen Nathes.

Biel, ben 15. Dai 1873.

Berr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 26. Mai 1873 zu einer ordentlichen Session einzuberufen. Sie werben bemnach eingelaben, fich am bezeichneten Tage, bes Bormittags um 9 Uhr, auf bem Rathhaufe in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werben, find folgende:

### A. Entwürfe von Gesetzen und Defreten.

a. Befege gur erften Berathung.

Befet über bie Organisation bes Rirchenmefens.

#### b. Defrete.

1) Defret über bie Bermaltung ber richerlichen Depositengelber. 2) Defret über bie Organisation ber Finanzverwaltung. Tagblatt bes Großen Rathes 1873.

#### B. Borträge.

- a. Des Regierungsprafibenten.
- Bericht über Bahlen in ben Großen Rath.
- 2) Bericht über bas Ergebniß ber Bolfsabstimmung vom 4. Mai.
  - b. Der Direttion bes Gemeinde-und Armen : mefens.
- Gefuch um Trennung ber Werbthofe von Lyf. Beschwerbe ber Gemeinde Lamlingen gegen einen Beschluß bes Regierungsrathes nebft Gingaben einer Angahl Bemeinben in abnlichem Ginne.
  - c. Der Direttion ber Juftig und Boligei.
- Naturalisationen.
- Strafnachlaggefuche. Gefuch um Ertheilung bes Rorporationsrechtes an bie Rleinkinderschule in Neuenstadt.
- Gefuch von Notarien um Bewilligung des Rechts, Schuld= betreibungen vorzunehmen.
  - d. Der Direktion ber Finangen.
- Returs bes herrn Rollier gegen einen Entscheib bes Regie-rungsrathes wegen Besteurung waabtlanbischer Attien.
- e. Der Direktion ber Domanen und Forften.

Raufe und Berfaufe.

f. Der Direttion ber öffentlichen Bauten.

Strafen= und Brudenbauten.

50

#### C. Wahlen.

1) Des Prafidenten, ber zwei Bigeprafidenten und ber Stim-menzahler bes Großen Rathes;

bes Regierungspräsidenten ;

eines Mitgliedes bes Regierungerathes; bes Steuerverwalters;

5) bes Ohmgelbverwalters; 6) eines Erfagmannes bes Obergerichts; bes Rommandanten ber Ravallerie;

8) von Stabsoffigieren.

Auf die Tazesordnung des ersten Tages werden gefett: bie Bortrage bes Regierungsprafidenten und ber Direktionen, fowie bie Defretsentwurfe.

Die Wahlen finden Donnerstag ben 29. Mai statt.

Mit Hochachtung!

Der Großrathspräsibent : Marti.

## Erste Sikung.

Montag, den 26. Mai 1873. Vormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Prafibenten Marti.

Nach bem Namensaufrufe sind 126 Mitglieber anwesend. Abwesend sind mit Entschuldigung: die herren Anker, Bohren, Bourguignon, Burger Rudolf, Bürki, Chodat, Feune, Frote, Geiser Friedrich Gottlieb, Geisbühler, Großjean, Gygax Gottfried, Joost, Klave, Kohli, Manuel, Nieder, Scheurer, Stmon, Sommer Jakok, Bogel, Byro; ohne Entschuld, Buldigung: die herren Aebi, Althaus, Ann, Bähler, Bangcrter, Berger, Bernard, Beuret, Bieri, Bouvier, Brand, Bühlmann, Burger Beter, Bütigkofer, Choulat, Guenat, Cuttat, Ducommun, Egger, Engel Gabriel, Fahrni-Dubois, Fleury Viktor, Fleury Joseph, Klückiger, Folletête, Frène, Friedli, Furer, Gouvernon, Greppin, v. Grünigen, Gurtner, Hennemann, Henzelin, Hofmann, Hurni, Inobersteg, Indermühle, Joliat, Kaiser Friedrich, Kaiser Niklaus, Kalmann, v. Känel in Wimmis, Kehrli, Keller, Kohler, König, Kuhn, Kummer, Leibundgut,

Leng, Linder, Locher Albert, Locher Christian, Mägli, Maistre, Messeti, Michel Christian, Mischler, Müller Albert, Müller Jean, v. Muralt, Oberli, Ott, Pretre, Nacle, Reber in Niederbipp, Rebetez, Regez, Renser, Ritschard Jakob, Rosselt, Köthlisberger Wilhelm, Köthlisberger Matthias, Ruchti, Salzmann, Scheibegger, Schertenleib, Schrämli, Schwab Johann, Seiler, Sesser, Spring, Sterchi, Stettler Christian, Stucki, Terrier, v. Lavel, Thönen, Wampster, v. Werdt, Willi, Wirth, Wüthrich, Wyß, Zeller, Zingg, Zumkehr, Zumwald, Zwahlen.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenben Worten:

#### Meine Berren!

Ich glaube, eine Pflicht zu erfüllen, indem ich zur Ersoffjung dieser Sitzung einige Worte an Sie richte, um die Bedeutung ber am 4. d. M. stattgefundenen Boltsabstim-

Bebeutung der am 4. d. M. stattgefundenen Bolksabstimmung zu erörtern, und daran anknüpfend die Frage zu stellen, was angesichts der daherigen Sachlage zu thnn sei.

Es erinnern sich wohl noch Alle, wie wir im Kanton Bern zum Referendum gekommen sind. Wir verdanken es nicht einem allgemein gefühlten Bedürfnisse, beziehungsweise der Initiative des Bolks, sodern dem Drängen auf Erweiterung der Volksrechte seitens der Demokraten, welche die Repräsentative Demokratie für abgenutt erklärten, und andersseits dem Begehren der Konservativen nach einem Finanzereferendum, als einem Mittel, um weitern Desixiten im Staatse referendum, als einem Mittel, um weitern Defiziten im Staats-haushalte, welche in Folge der durch die Bedurfniffe der Neuzeit gesteigerten Auforderungen an den Staat entstanden maren, ein Biel gu fegen.

In der schwierigen Lage, in welcher sich der Große Rath während der Periode von 1866 bis 1870 befand, entschloß sich die ganze liberale Partei, dem Verlangen beider Theile im weitesten Sinne zu entsprechen, und dieß geschah durch das im Jahre 1869 erlassene Geses, wonach alle Hauptfragen der Gesetzgebung und der Staatsfinanzen dem Endentscheid des

Bolfes unterftellt murden.

Nachdem hierauf mahrend brei aufeinanderfolgender Jahre fammtliche Borlagen des Großen Rathes an das Bolt, worunter folche von großer finanzieller Tragweite, von demfelben genehmigt worden maren, schien das Referendum feine Probe genehmigt worden waren, ichten das Referendum seine Probe glücklich bestanden zu haben, als ganz unerwartet sich unsere Staatsmänner durch die diehsiährige Bolksabstimmung ent-täuscht sahen. Bon sechs Borlagen wurden nämlich vier ver-worfen. Drei davon haben zwar keine wesentliche Bedeutung; um so wichtiger aber war die vierte, der Gesetzesentwurf be-treffend Besoldungserhöhungen. Niemand wird läugnen, daß seit mehr als 10 Jahren die Geldverhältnisse durchaus ge-endert haben und daß alle Lebensbedursnisse im Preise außer-ordentlich gestiegen sind so zwar daß die gebersten Beamten ordentlich gestiegen sind, so zwar, daß die obersten Beamten mit ihren Besoldungen nicht mehr anständig, die untern Beamten und Angestellten kaun mehr leben können; man durfte daher billigerweise vom Bolt erwarten, daß es die Besoldungserhöhungen gutheißen werde, zumal dieselben nur in heldeiden Moch walleite waren merde, damal dieselben nur wejoldungserhohungen gutdetzen werde, zumal dieseiben nut in bescheidenem Maß projektirt waren, und die dafür nöthige Summe beschafft werden konnte, ohne das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben zu stören und ohne eine Steuers-erhöhung zur Folge zu haben. Dennoch sagte das Volk mit großer Mehrheit "Nein"! Sollen wir nun deßhalb dem Bolke zurnen? Ich glaube

nicht, fondern wir haben einfach bas Recht bes Bolfes anzuerkennen, and Rein zu fagen, und muffen auch in biefem

Falle den Entscheid achten, da sonft die Volksabstimmung nichts mehr zu bedeuten hatte. Oder sollen wir deshalb das Referendum als eine verwersliche Ginrichtung bezeichnen? Ebenfowenig; fur mich wenigstens find die triftigen Grunde, welche, freilich nach langem Widerstreben, mich ju beffen Unnahme bewogen haben, durch diesen Mißerfolg nicht entträftet worden, sondern ich sehe mit Zuwersicht in die Zukunft, fest überzeugt, daß fich das Referendum im großen Gangen bewähren werde. Freilich wird fich das Bolt, befonders in Finangfragen, noch oft schwierig oder selbst engherzig zeigen, und werden wir nicht immer so rasch vorwarts tommen, wie wir es wunschen. Hierin liegt aber fein so großes Unglud, daß es nicht durch die guten Früchte des Referendums, welche langsam aber sicher reifen, weit überwogen wurde. Uns aber, meine Herren, liegt es ob, diese Früchte zur Reife zu bringen, indem wir das Bolt auftlaren. Wenn es bennoch, gegen unser Erwarten, in einzelnen Fällen einen negativen Entscheid faßt, so haben wir vorerst zu untersuchen, ob der Fehler nicht an uns lag, und sicher werden wir oft sinden, daß dem also ist. Im vorsliegenden Falle nun will ich mich über die Gründe der Bersworfung werfung des Besoldungsgesetzes nicht verbreiten; es find beren manche, und sie wurden bereits genugsam in engern und weitern Privatkreisen, sowie auch in der Presse konstatirt. Es durfte vielleicht das bedauerliche Ergebnis nicht weniger in den Mangeln der Borlage und der mangelhaften Be-handlung und Borbringung derfelben, als in der Engherzig-beit des Bolfes zu suchen jein. Gine Erscheinung nur halte ich für bedenklich, und diese liegt in der Thatsache, daß die Borlage, die vom Bolke mit solch überwiegender Mehrheit verworfen wurde, im Großen Rathe unbeanftandet geblieben, also einstimmig genehmigt worden war. Sollte sich diese Thatfache erneuern, fo mußte baraus ber Schluß gezogen werden , daß der Große Rath sich im Widerspruch mit der 

Und was nun thun? Uns nicht entmuthigen laffen, sondern das verworfene Besoldungsgesetz, dessen Rothwendigseit wir anerkennen, wieder an die Hand nehmen, es umsarbeiten, besser machen, und vom schlecht unterrichteten Bolke an das besser unterrichtete appelliren. Es kann nicht der Wille des Bolkes sein, daß der Beamtenstand verkümmere. Der moderne Staat bedarf zur Kösung seiner großen Aufgaben ausgezeichneter Beamten, und um solche für den Staatvolenst zu gewinnen und an denselben zu sessen, nuß er sie so bezahlen, daß sie dabei leben können. Die Wohlsahrt des Landes hängt davon ab, und wenn die Mitglieder des Großen Rathes sich die Mühe nehmen wollen, dieß dem Bolke flar zu machen, so wird das neue Besoldungsgeset sicher angenommen

werden.

Indem ich mich auf biefen Gegenstand, ber so ziemlich bie wichtigfte Tagesfrage in unferm kantonalen Leben bilbet, befchranke, erklare ich die Sigung eröffnet.

#### Tagesordnung:

## Ueberweifung von Traftanden an Kommissionen.

Auf ben Antrag bes Herrn Prafibenten wird ber nen eingelangte Defretsentwurf über die Berwaltung, die Kaffaführung und die Kontrole im Staatshaushalt an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von 5 Mitgliedern gewiesen.

## Bortrag über die seit der letten Session statt= gefundenen Ersatwahlen.

Es find ernannt:

im Bahlfreise Laupen an Blat bes ausgetretenen Berrn Salvisberg :

herr Christen herren, Landwirth, in Mühleberg;

im Bahlfreife St. Immer an Blat bes verftorbenen herrn Girarb:

herr Beter Jolissaint, Regierungsprafident, in Bern;

im Bahlfreise Signau an Blat bes zum Gerichts= prafidenten gewählten Herrn Berger:

Herr Felix Samuel Stettler, Gastwirth, in Eggiwyl.

Da biese Wahlverhandlungen keine Unregelmäßigkeiten barbieten und keine Sinsprachen bagegen eingelangt sind, so werden sie auf ben Antrag des Regierungsrathes ohne Widerspruch genehmigt.

hierauf leiften bie herren herren und Stettler ben berfaffungsmäßigen Gib.

## Bortrag des Regierungsrathes über die Resultate der Bolksabstimmung vom 4. Mai abhin,

#### betreffenb :

- 1) den Gefetesentwurf über die Befoldungen ;
- 2) den Beschlussesentwurf über den Nenbau der fantonalen Militäranstalten;
- 3) den Gefenesentwurf über Berabfolgung eines Beitrags an die Roften der Anfchaffung von Ravalleriepferden;
- 4) den Gefetesentwurf über die Schütengefellichaften;
- 5) den Gesetsentwirf über die Jagd;
- 6) den Gefetesentwurf über die Fischerei.

Dieser Bortrag, ber gedruckt ausgetheilt wird, lautet, wie folgt:

### herr Präsident! herren Großräthe!

Von denjenigen Vorlagen, welche am 4. dieses Monats zur Volksabstimmung gelangten, wurden angenommen:

- 1) der Beschluß über den Neubau der Militäranstalten mit 25,403 gegen 19,151, also mit einem Mehr von 6,252 Stimmen;
- 2) das Gesetz über die Schützengesellschaften mit 22,308 gegen 17,919, also mit einer Mehrheit von 4,389 Stimmen.

## Dagegen berworfen:

- 1) das Geset über die Besolbungen mit 28,131 gegen 17,027, also mit einem Mehr von 11,104 Stimmen;
- 2) das Geset über Berabfolgung eines Beitrages an die Anschaffung von Kavalleriepferden mit 26,768 gegen 15,030, also mit einem Mehr von 11,738 Stimmen;

3) das Geset über die Fischerei mit 23,413 gegen 19,740, also mit einem Wehr von 3,673 Stimmen;
4) das Geset über die Jagd mit 26,444 gegen 16,228, also mit einem Mehr von 10,216 Stimmen.
Wir lassen hier die Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Amtsbezirken und Gemeinden folgen, weil dieselbe in mehr als einer Hinsicht von Interesse ist.

Amtsbezirk und politische Bersammlung.	Stimmenbe.		Beioldungsgelen.	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Willian Canplainea.		Raballeriegeleß.	@diiten	gefellfcaften.	3	Subjection.	1	
Aarberg.		Ja.	Mein.	Ja.	Rein.	Ja.	Nein.	Ja.	Mein.	Ja.	Mein.	Ja.	Rein.
Aarberg Bargen Kallnach Kappelen Radelfingen Seedorf Affoltern Lyss Meikirch	131 76 88 52 138 196 127 191 103 172 355 1629	91 22 29 11 71 68 25 95 23 168 616	39 48 51 38 63 124 83 83 76 156 166	111 48 46 26 99 135 55 141 50 85 247	13 19 30 22 33 56 50 43 51 77 75	52 18 28 16 66 48 23 65 27 15 125	69 42 48 28 • 57 120 71 105 63 141 193	98 34 42 30 70 91 50 125 45 58 169	15 26 30 16 44 70 42 37 41 77 149	59 21 43 17 80 78 30 103 36 49 123	60 42 29 29 44 97 65 72 57 111 209	84 25 43 19 75 91 27 101 29 57 204	34 38 30 29 50 86 61 76 65 98 135
Aarwangen.							to the same of the				i		<del></del>
Langenthal Lotzwyl Madiswyl	234 258 97 120 89 475 225 250 233 411 2392	75 45 13 20 33 237 50 41 58 88	137 196 79 95 44 198 147 169 154 228	132 121 31 52 42 334 102 95 95 159	78 119 57 63 35 91 92 111 113 157	75 63 18 17 25 256 34 43 67 77 675	120 171 65 91 50 140 147 144 119 215	121 114 25 50 34 315 96 69 86 119	67 108 47 55 31 74 70 106 91 162	107 43 21 41 42 243 64 60 70 121	97 199 67 70 33 146 115 138 127 189	115 52 27 39 41 277 76 64 73 130	92 186 61 75 35 120 109 139 126 174
Bern.		8° K 5	A . 1 100 .		(28)	ē	£ 3c	8					=
Bern, obere Gemeinde, "mittlere Gemeinde, "untere Gemeinde, "untere Gemeinde, Bümpliz Köniz Oberbalm Bolligen Muri Stettlen Vechigen Bremgarten Kirchlindach Wohlen	1471 1213 866 3550 . 175 . 306 . 83 . 364 . 84 . 89 . 181 . 130 . 66 . 285	1043 949 542 2534 78 62 12 139 30 20 40 40 24 55	305 206 245 756 73 217 66 189 42 65 131 82 32 223 1876	1293 1135 789 3217 113 174 33 293 57 81 103 39 159 4354	78 48 34 160 46 93 43 34 22 7 87 18 12 119 641	753 658 449 1860 85 84 22 144 21 34 43 44 21 78	468 418 267 1153 50 146 49 148 47 43 112 57 28 184 2017	1029 849 573 2451 94 106 18 199 38 46 54 71 35 94 3206	138 156 104 398 30 93 44 78 23 31 84 29 10 154	882 792 520 2194 79 81 15 139 34 36 67 46 28 50 2769	340 256 218 814 60 158 55 160 33 43 103 61 22 219 1728	999 894 588 2481 84 108 31 177 43 44 78 57 30 49	263 188 163 614 54 138 46 121 26 36 94 59 22 224 1434
Biel.	. 685	549	102	595	57	457	128	498	47	304	287	443	180

Amtsbezirk und politische Bersammtung.	Stimmende.	Bejoldungegefek.	Militäranftalten.	Raballeriegefet.	Schüben: gefelligaften.	Jagugeles.	Fildereigefet.
<b>"</b>		Ja Rein.	Ja. Nein.	3a. Nein.	Ja. Nein.	Ja. Nein.	Ja. Rein.
Büren.					110		
Leuzigen Büren Diesbach Lengnau Oberwyl Pieterlen Rütti Wengi	131 201 160 123 112 93 77 63	30 95 56 130 29 119 23 95 25 79 17 72 11 59 26 30 217 679	56 67 108 76 62 75 64 50 57 44 63 26 29 41 38 16 477 395	32 88 52 117 21 107 55 59 37 60 44 43 18 45 20 31 279 550	61 52 93 66 54 73 68 41 55 40 67 15 31 27 35 13 464 327	59 63 52 119 23 106 63 52 45 50 30 55 21 46 35 19 328 510	65 55 63 112 25 110 62 53 45 54 39 51 25 43 36 17 360 495
Dunadorf			s ×			, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
Burgdorf.  Burgdorf	535 180 259 258 483 142 220 145 193	392 108 27 135 51 190 35 63 210 226 96 30 44 166 61 79 77 107 993 1104	450 43 65 90 129 108 63 31 300 122 105 19 112 97 87 48 102 91 1413 649	263 152 19 136 43 186 20 74 170 215 64 48 31 162 42 79 50 115 702 1167	396 31 54 96 90 128 42 41 256 110 96 14 95 82 52 65 83 76 1164 643	334 99 26 130 36 208 42 50 194 220 72 41 54 155 45 79 68 107 871 1089	380 76 27 133 38 203 47 44 217 187 83 30 69 137 53 78 71 102 985 990
Courtelary.			u * * * * * * * * * * * * * * * * * * *				
Corgémont Courtelary Sombeval et Soncehoz Tramelan Orvin Péry Vauffelin St. Imier Laferrière Renan Sonvilier	128 169 80 185 66 139 73 472 74 108	81 45 83 72 69 16 58 113 35 30 80 55 13 50 397 46 48 11 82 24 139 31	102 17 141 13 74 11 97 74 41 25 127 9 51 14 418 22 52 7 99 4 149 19	92 21 104 41 64 18 72 88 45 20 106 29 29 32 392 39 49 10 79 27 136 23	100 3 109 21 73 6 88 63 48 16 122 12 51 6 392 17 56 7 100 2 184 20	80 33 67 84 26 40 42 122 23 41 80 52 21 44 304 128 26 39 53 53 116 45	96 21 103 49 57 10 66 98 35 29 96 35 32 31 401 41 45 16 96 12 148 21
	1684	1085 493	1351 215	<b>116</b> 8 348	1273 173	838 681	1170 363
Delsberg,		*					
Courfaivre Courtetelle Delémont Develler Bassecourt Boécourt Glovelier Saulcy Soulce Undervelier Bourrignon Moveluer Pleigne	128 141 290 118 117 133 113 93 70 97 82 74 88	15 112 10 127 112 171 8 110 5 104 4 128 27 80 3 89 2 68 11 82 1 80 6 68 33 51	13 114 26 112 137 133 8 108 8 99 5 126 37 70 4 88 2 66 12 80 — 80 10 63 31 51	18 113 126 137 6 110 7 101 7 125 35 74 4 88 2 67 14 78 — 80 7 65 25 56	23 105 141 124 11 102 10 95 7 125 28 74 6 85 1 67 14 78	16 110 14 122 78 199 6 111 12 95 4 128 28 85 9 83 — 70 6 86 — 79 5 67 14 69	15 113 13 124 123 148 8 110 10 96 4 128 27 77 5 87 1 67 10 83 — 80 10 63 32 50
- Transport	1544	<b>237</b> 1 <b>27</b> 0	293 1190	265 1208	289 1164	192 1315	<b>258 1226</b>

Amtsbezirk und politische Versammlung.	Etimmende.		Beloidungsgeles.	17. H	Welltaranffallen.	•	staballeriegeres.	M M M M M M M M M M M M M M M M M M M	gefellichaften.		Jagogefeß.	A STATE OF THE PARTY OF THE PAR	Kilmerenderen.
		Ja.	Mein.	Ja.	Mein.	Ja.	Nein	Ja	Mein.	Зa.	Mein.	Ja.	Nein.
Transport Roggenbourg Soihières Courcelon Montsevelier Rebeuvelier Vermes Vicques	1544 83 60 149 76 36 93 100 2141	237 12 11 33 4 5 — 17	1270 71 48 115 71 28 91 79	293 8 12 46 4 6 — 18 387	1190 75 44 100 66 27 91 76	$   \begin{array}{c}     265 \\     12 \\     11 \\     32 \\     4 \\     7 \\     \hline     16 \\     347   \end{array} $	1208 71 42 106 69 26 90 79 1691	$   \begin{array}{r}     289 \\     16 \\     16 \\     28 \\     2 \\     6 \\     \hline     14 \\     \hline     371   \end{array} $	1164 64 42 110 70 26 85 71 1632	192 4 8 16 3 2 - 9 234	1315 79 50 129 69 30 91 84 1836	258 11 14 31 1 7 - 17 339	1226 72 44 116 71 28 91 79 1727
Erlach.				×									
Erlach, Cerlier	85 46 226 80 63 500	52 17 42 16 7	20 23 160 53 56 312	64 22 85 44 23 238	7 15 106 20 40	52 12 47 16 24 151	16 25 136 45 39 261	56 16 75 31 21 199	7 15 99 23 39 183	$   \begin{array}{r}     33 \\     17 \\     51 \\     38 \\     21 \\     \hline     160   \end{array} $	31 18 121 20 41 231	57 18 76 35 16 202	$ \begin{array}{r} 13 \\ 21 \\ 104 \\ 26 \\ 46 \\ \hline 210 \end{array} $
Fraubrunnen.													
Bätterkinden Limpach Messen Utzenstorf Grafenried Jegenstorf Münchenbuchsee	97 84 93 165 113 200 175	67 27 22 88 45 72 100 421	28 57 69 66 64 104 70 458	79 54 43 103 73 121 141 614	15 29 46 51 35 57 27	54 16 14 67 35 44 73 303	39 62 71 80 69 122 72 515	72 47 33 111 64 92 105	18 25 46 30 32 59 35	64 42 32 111 49 90 91 479	28 38 54 38 57 85 58 358	71 50 34 114 50 91 100 510	21 29 53 38 55 81 53 330
Freibergen.													
St. Brais Epauvillers Montfaucon Saignelégier Soubey Les Bois Les Breuleux Noirmont Les Pommerats	152 102 154 297 81 203 266 231 118	6 ·11 9 24 28 9 13 13 12	146 82 144 271 49 172 234 206 95	7 13 19 28 28 4 20 25 27	143 75 133 266 49 170 225 198 76	6 8 21 22 15 10 15 17 25	141 80 129 270 60 172 223 199 79	10 12 24 24 27 17 21 24 25	141 77 123 266 49 162 205 181 78	8 6 24 24 4 11 15 12 17	144 87 128 270 73 165 225 196 86 1374	8 10 25 26 28 14 19 18 28	144 83 128 266 49 173 220 193 73
Frutigen.	,				=	2				*.		ï	8 3
Adelboden	215 88 338 83 150 874	39 32 39 5 21 136	135 52 268 75 123 653	104 59 99 15 72 349	65 25 195 67 66 418	14 27 63 13 43 160	134 51 208 65 75 533	97 57 120 29 60 363	48 14 153 47 61 323	16 52 62 18 67 215	133 30 219 60 65 507	78 53 74 18 79 302	76 27 214 62 54 433

Antsbezirk und politische Bersammlung.	Etim mende.	Befoldungegefeß.	Militaranftalten.	Raballeriegefet.	Shigen: gefelligaften.	Jagd gefeß.	Fildereigelet.
		Ja. Rein.	Ja. Rein.	Ja. Nein	Ja. Nein.	Ja. Nein.	Ja. Rein.
Interlaken.	TAT				ŧ		F 2 F
Brienz	. 225 . 65 . 50 . 128 . 215 . 103 . 153 . 38 . 116 . 78 . 97 . 95 . 91 . 171 . 156 . 143	83 105 18 30 15 28 7 116 179 31 59 33 35 106 4 28 49 60 63 14 13 84 16 76 44 42 44 117 77 67 39 85	142     39       23     21       19     17       54     65       191     16       67     28       62     79       92     3       71     38       67     10       58     39       53     36       71     11       96     59       131     11       76     56       170     46	116 54 21 20 10 26 20 90 148 50 47 42 27 99 20 7 36 67 62 15 18 75 23 60 54 21 63 77 92 32 25 85	127 34 33 11 25 12 64 43 185 12 70 15 48 71 30 4 55 33 68 8 32 60 52 30 54 15 60 73 105 11	96 85 24 18 10 34 10 106 163 41 42 49 55 78 4 28 61 37 70 7 19 76 42 42 60 14 38 104 94 37 52 73	97 81 23 19 14 20 29 88 184 23 44 48 62 74 5 27 66 38 71 6 25 69 39 39 61 14 32 113 104 31 57 61
Lauterbrunnen	$\cdot \frac{229}{2153}$	130 84 875 1106	$   \begin{array}{c cc}     179 & 44 \\ \hline     1392 & 572 \\ \end{array} $	$   \begin{array}{c cc}     129 & 72 \\     \hline     911 & 892 \\   \end{array} $	$     \begin{array}{c cc}                                   $	$   \begin{array}{ccc}     132 & 84 \\     \hline     972 & 913   \end{array} $	$\frac{153}{1066}$ $\frac{62}{813}$
	2100	675 1100	1092 012	311 032	1221 321	312 313	1000 615
Konolfingen.						ž	
Biglen. Walkringen. Worb. Diesbach. Kurzenberg. Wichtrach. Höchstetten. Wyl. Münsigen. Bowyl.	. 255 . 185 . 288 . 305 . 102 . 138 . 255 . 85 . 470 . 138	71 165 35 141 97 162 56 223 13 87 45 78 58 178 37 43 134 300 38 88 584 1465	126 107 57 112 161 84 110 161 21 78 63 50 134 97 61 20 231 198 62 64 1026 971	68 151 37 123 101 119 45 204 8 88 30 75 53 161 23 47 91 303 25 92 481 1363	117 91 55 94 135 72 89 155 18 75 51 47 100 98 50 15 190 169 61 59 866 875	86 144 49 116 145 86 62 194 22 78 52 64 84 140 29 41 141 259 28 97 698 1219	93 138 48 118 162 76 97 164 31 65 61 53 96 131 43 33 159 244 31 91 821 1113
Laufen.						*	
Blauen Brislach Duggingen Renzlingen Burg Dittingen Laufen Liesberg Röschenz Wahlen Grellingen	. 62 . 83 . 67 . 45 . 44 . 66 . 218 . 113 . 97 . 66 . 142	13 48 12 69 21 41 7 30 8 29 12 48 78 131 12 94 4 90 18 45 67 69 252 694	22 38 14 67 22 39 12 26 16 20 20 37 92 110 17 84 12 83 19 46 106 30 352 580	11 42 10 69 17 43 12 24 4 31 13 42 80 110 11 87 4 87 17 45 87 40 266 620	21 32 16 64 52 7 12 25 21 13 16 33 108 76 22 73 10 82 26 31 92 31 396 467	9 49 8 69 10 46 9 27 13 15 17 40 76 105 16 81 15 77 21 31 90 44 284 584	16     42       13     65       13     47       11     27       12     19       23     34       97     103       19     79       15     77       18     45       105     31       342     569
Laupen.							
Ferrenbalm Frauenkappelen Kerzerz Transpor	. 50 . 62 . 87 . 199	16 27. 14 46 25 48 55 121	21 22 28 30 35 37 84 89	12 30 13 36 15 52 40 118	18 25 19 28 20 36 57 89	18 25 27 30 32 37 77 92	18 26 24 31 30 42 72 99
Lianspoi	• 100	00 121	. 01 00	10 110	0. 00	02	00

Autsbezirk und politische Bersammung.	Stimmende.		· tologammanalog	Wilitaranffalten		40,000,000	ennumer icheles	©dei sen	gefellstjaften.		Sugar Britan	toja siene die S	هراشردهداده.
,		Ja.	Nein.	Ja.	Mein.	Ja.	Mein.	Ja.	Rein.	Ja.	Mein.	Ja.	Nein.
Transport Laupen Mühleberg Münchwyler, Villars-les-	199 179 170	55 105 92	121 53 57	84 128 118	89 31 34	40 41 17	118 109 114	57 113 103	89 36 19	77 99 50	92 56 88	72 63 46	99 104 98
moines, und Clavaleyres . Neueneck	$\begin{array}{c} 41 \\ 186 \end{array}$	30 51	$\begin{array}{c} 9 \\ 110 \end{array}$	$\begin{array}{c} 32 \\ 102 \end{array}$	$\frac{8}{55}$	$\begin{array}{c} 27 \\ 51 \end{array}$	$\begin{array}{c} 8 \\ 85 \end{array}$	$\frac{23}{81}$	$\begin{array}{c} 11 \\ 49 \end{array}$	20 59	19 95	28 <b>64</b>	11 84
	775	333	350	464	217	176	434	377	204	305	350	273	396
Münster.									5	e			
Corban Courchapoix Courrendelin Grandval Mervelier Moutier Bevillard Court Genevez Lajoux Sornetan Tavannes	77 64 172 120 100 287 130 73 107 86 70 238	6 	70 64 149 68 90 132 63 35 107 71 40 96	5 1 29 79 8 210 113 51 4 15 49 203	71 63 139 38 89 61 15 10 102 71 20 15	5 -30 71 8 170 103 37 4 14 42 175 659	71 64 135 44 88 96 20 20 101 70 23 36 768	6 	69 64 130 36 85 54 23 18 100 69 29 32	1 8 26 5 64 61 22 7 14 21 50	74 63 161 89 92 207 62 36 99 70 46 169	4 1 22 41 7 122 81 27 3 15 36 95	71 63 144 73 89 150 42 31 101 71 30 121
Neuenstadt.				,		v		,					
Diesse	73 388 79 540	27 109 42 178	118 34 196	54 154 54 262	17 64 21 102	42 134 51 227	27 83 20 130	51 139 46 236	17 54 22 93	21 125 26 172	50 89 49 188	43 142 47 232	28 76 29 133
Nidau.								~	4	•			,
Bürglen Gottstatt Ligerz Mett Nidau Sutz Teufelen Twann Walperswyl Sutz, (Abtheilung Tüscherz)	180 74 91 78 171 35 169 72 167 37	56 36 29 31 102 5 43 36 25 9	114 33 24 24 62 29 112 32 27 24	110 40 36 51 133 23 98 50 25 31	56 27 14 7 27 11 55 15 22 3	53 15 20 32 90 9 41 26 19 16	101 42 24 16 59 24 110 32 25 15	94 48 42 48 126 21 70 45 19 28	57 18 5 3 23 12 72 12 19 3	67 15 23 30 64 12 51 28 20 10	94 46 24 34 91 22 104 38 21 19	84 27 34 24 89 16 54 36 26 27	83 37 15 29 74 19 99 30 17 5
* .	1074	372	481	597	237	321	448	541	224	320	493	411	408
Oberhasic.													
Gadmen	37 38 63 230 368	14 35 13 63 125	$   \begin{array}{r}     23 \\     2 \\     48 \\     161 \\ \hline     234   \end{array} $	17 36 33 147 233	$ \begin{array}{r}   20 \\   -22 \\   \hline   65 \\   \hline   107 \end{array} $	13 30 25 80 148	$   \begin{array}{r}     24 \\     2 \\     28 \\     110 \\     \hline     164   \end{array} $	7 33 34 113 187	29 	$\begin{array}{r} 3 \\ 20 \\ 7 \\ 72 \\ \hline 102 \end{array}$	$   \begin{array}{r}     33 \\     13 \\     50 \\     \hline     136 \\     \hline     232   \end{array} $	31 24 81 140	93 2 31 124 190

Amtsbezirk und politische Versammlung.	Stimmende.	# . 2.	Beloidungsgeles.		Militaraufiallen.		Kaballeriegeleß.		gefellichaften.	े व • अ	Japanies.		ðilgereigeleş.
		Ja.	Nein.	Ja.	Rein.	Ja.	Nein.	Ja.	Mein.	Ja.	Mein.	Ja.	Mein.
Pruntrut.	400	• •						-			-		146
Fontenais	. 180 . 468	20	142	$\begin{array}{c} 30 \\ 277 \end{array}$	119	$\begin{array}{c} 27 \\ 258 \end{array}$	132	31	134	9	151	23	131
Bressaucourt	. 408	$\frac{254}{20}$	$\begin{array}{c} 198 \\ 63 \end{array}$	26	$\begin{array}{c} 154 \\ 57 \end{array}$	$\frac{298}{22}$	$\begin{array}{c} 153 \\ 62 \end{array}$	248 29	$\begin{array}{c} 141 \\ 52 \end{array}$	$\begin{array}{c} 93 \\ 5 \end{array}$	310 78	231 20	185 62
Chevenez	224	39	171	44	160	35	145	$\frac{25}{25}$	141	14	186	26	183
Courtedoux	. 104	15	88	10	92	10	92	10	91	$\overline{15}$	87	11	88
Damvant	. 142	22	120	16	$1\overline{16}$	18	116	16	113	7	119	19	116
Fahy	. 109	12	96	12	95	10	95	10	94	3	103	9	97
Grandfontaine	. 176	6	170	6	170	. 7	169	9	167	. 7	159	8	168
Boncourt	. 143	15	127	18	121	15	123	14	122	9	129`	12	126
Buix	. 108	14 6	$\begin{array}{c} 92 \\ 142 \end{array}$	15	$\begin{array}{c} 88 \\ 136 \end{array}$	18 5	$\begin{array}{c} 84 \\ 135 \end{array}$	$\begin{array}{c} 15 \\ 6 \end{array}$	$\begin{array}{c} 84 \\ 137 \end{array}$	5 3	92	15	88
Courchavon	. 65	16	49	8 17	48	16	49	15	49	12	$\begin{array}{c} 141 \\ 54 \end{array}$	$\frac{8}{15}$	$\begin{array}{c} 138 \\ 50 \end{array}$
Courtemaiche	. 94	7	86	10	81	4	84	9	79	14	77	19	73
Montignez	. 59	13	46	$\tilde{1}\tilde{2}$	44	$1\overline{2}$	46	$1\overline{2}$	43	1	58	12	46
Bonfol	. 198	22	$1\overline{7}1$	26	166	$2\overline{4}$	163	27	154	9	169	$\overline{28}$	163
Beurnevésin	. 66	10	51	15	46	10	49	14	48	<b>ુ</b> 3	59	12	49
Cœuve	. 211	3	208	3	208	3	208	1	210	.4	207	2	209
Damphreux	. 154 . 123	10	144	$\begin{array}{c} 13 \\ 12 \end{array}$	140	13	139	$\begin{array}{c} 12 \\ 12 \end{array}$	137	14	137	10	143
Alle	. 123	9 11	$\begin{array}{c} 114 \\ 175 \end{array}$	17	$\frac{110}{164}$	$\frac{10}{12}$	$\begin{array}{c} 110 \\ 164 \end{array}$	$\frac{12}{12}$	$\begin{array}{c} 107 \\ 159 \end{array}$	$\begin{array}{c} 11 \\ 12 \end{array}$	$\frac{109}{161}$	$\frac{11}{20}$	$\begin{array}{c} 109 \\ 157 \end{array}$
Asuel	. 72	12	59	14	53	11	$\frac{104}{54}$	10	57	6	64	10	57
Charmoille	155	$\frac{12}{22}$	124	$\frac{11}{22}$	121	$\frac{11}{22}$	119	$2\overset{\circ}{4}$	114	- 5	148	20	125
Cornol	. 189	28	$\overline{158}$	33	145	35	148	36	124	23	$\overline{152}$	26	$\overline{159}$
Miécourt	. 93	58	26	60	24	59	26	<b>58</b>	24	1	78	· 58	24
Courgenay	. 196	15	177	15	178	8	177	12	172	23	169	11	173
Occurt	. 36	22	14	22	14	22	14	$\frac{22}{c}$	14		36	22	14
St. Ursanne	199	59	134	62	127	58	133	63	121	28	161	68	123
	3999	740	3145	815	2977	744	2989	752	2888	336	3394	726	3056
Same			٠										
Saanen.	16	7	0	16		1.4	0	11	2	16		16	
Ablentschen	. 16 . 85	<b>7</b> 8	$\begin{array}{c} 9 \\ 75 \end{array}$	$\frac{16}{37}$	$\frac{-}{40}$	$\begin{array}{c} 14 \\ 25 \end{array}$	$rac{2}{51}$	$\begin{array}{c} 11 \\ 42 \end{array}$	$\frac{5}{34}$	$\begin{array}{c} 16 \\ 26 \end{array}$	$\frac{-}{49}$	$\begin{array}{c} 16 \\ 22 \end{array}$	$\frac{\cdot}{54}$
Lauenen	39	10	29	33	6	13	$\frac{31}{25}$	27	9	18	20	23	15
Saanen	. 171	$\mathbf{\tilde{59}}$	108	119	39	80	$\frac{26}{66}$	89	60	68	81	$\frac{20}{91}$	57
3	311	84	221	205	85	132	144	169	108	128	150	152	126
Cahrusezaphusa	у.												
Schwarzenburg. Guggisberg	. 162	18	126	72	70	36	102	65	72	64	- 80	75	73
Albligen	53	29	24	43	10	$\frac{30}{4}$	47	33	16	34	18	40	12
Wahlern	. 225	39	$1\overline{7}\overline{4}$	94	107	$2\overline{4}$	163	70	99	90	102	90	106
Rüschegg	. 799	13	84	28	61	10	75	28	56	27	54	35	49
	539	99	408	237	248	74	387	196	243	215	254	240	240
Seftigen.													
Belp	. 233	73	143	144	69	58	139	103	80	76	134	106	106
Gerzensee	. 85	21	55	34	40	19	55	37	31	35	41	38	36
Zimmerwald .	. 149	32	108	89	50	62	65 56	73	41	75 26	70.	81	62
Gurzelen Kirchdorf ,	. 89 . 223	$\begin{array}{c} 26 \\ 16 \end{array}$	$\begin{array}{c} 61 \\ 168 \end{array}$	49 66	$\begin{array}{c} 36 \\ 134 \end{array}$	$\begin{array}{c} 22 \\ 35 \end{array}$	$\begin{array}{c} 56 \\ 153 \end{array}$	39 80	$\begin{array}{c} 36 \\ 110 \end{array}$	26 50	$\begin{array}{c} 53 \\ 149 \end{array}$	31 59	48 140
Wattenwyl	100	58	110	120	48	51	104	69	81	69	100	66	99
Kirchthurnen	240	<b>5</b> 9	141	163	60	71	120	108	67	94	105	103	99
Rüeggisberg	233	67	142	105	89	73	100	89	82	99	83	107	79
00 0	1442	352	928	770	526	391	792	598	528	524	735	591	669

Umtsbezirk und politische Bersammlung.	Stimmende.	Befoldungsgefes.		Militäranftalten.		Kaballeriegefet.		gefellschaften.		Jagdgefet.		Filmereigeles.
	•	Ja. Nei	1. Ja.	Mein.	Ja.	Nein	Ja.	Mein.	Ja.	Rein.	Ja.	Mein.
Stanen		,	4)									
Rüderswyl Trubschachen	506 245 130 302 182 166 63	258 21 93 12 17 10 86 18 42 13 45 10 22 4	2 101 6 29 7 114 8 68 7 65 1 32	174 106 94 148 98 85 29	168 37 14 65 32 40	250 162 103 187 119 101 47	248 102 26 111 68 59 20	144 99 93 124 77 70 37	207 81 23 69 57 46 13	244 114 96 191 109 95 47	263 90 22 85 67 52 32	193 109 95 173 97 90 27
Schangnau	. 89 . 190	$\begin{array}{ccc} 22 & 6 \\ 17 & 15 \end{array}$		$\begin{array}{c} 27 \\ 142 \end{array}$	$\frac{4}{6}$	83 <b>15</b> 0	46 18	36 137	53 8	$\begin{array}{c} 35 \\ 163 \end{array}$	53 16	35 151
Trub	1873	602 113		903	$\frac{0}{372}$	1202	698	817	557	1094	680	$-\frac{131}{970}$
		002 110	, ,,,,	0,00						1001		
Obersimmenthal.  Lenk	. 216 . 157 . 172 . 221	61 15 80 6 54 10 105 10 300 43	5 118 9 101 7 149	63 27 63 63 216	87 94 80 81 342	109 42 76 113 340	137 106 85 133 461	63 22 55 53 193	84 36 64 63 247	116 106 89 139 450	130 106 91 127 454	80 36 72 92 280
Niedersimmenthal.  Därstetten  Diemtigen  Erlenbach  Oberwyl  Reutigen  Spiez  Wimmis	76 191 146 96 115 151 146	38 3 26 15 15 122 9 8 20 8 19 122 77 6	7 80 2 74 3 41 9 34 3 72 1 101	30 105 59 47 68 68 38 415	28 52 14 24 33 12 58	44 126 111 56 70 108 75	46 76 40 43 80 63 99	21 100 73 40 21 50 29	45 40 39 20 24 48 50	27 137 89 60 83 79 87	45 57 57 29 34 53 84 359	24 121 75 51 70 77 52 470
Thun.							a a					
Hilterfingen	. 206 . 448 . 211 . 543 . 130 . 128 . 185 . 186 . 628	58 11 147 18 37 14 125 33 23 9 12 8 62 11 107 7 317 25	5 192 9 83 1 242 8 65 2 24 0 95 5 129	81 128 93 202 52 71 70 52 249	63 70 25 183 36 5 41 16 243	113 218 144 224 75 83 112 165 267	125 211 102 235 58 42 98 126 401	45 102 64 177 46 46 53 48 101	103 97 51 151 51 23 71 132 336	76 219 129 270 59 70 83 51 186	100 143 65 170 55 28 89 129 399	73 173 109 253 56 63 69 52 146
	2660	888 1402	1239	998	682	1401	1398	682	1015	1143	1178	994
<b>Trachselwald.</b> Dürrenroth	. 134	39 9		69	30	98	55	63	34	96	39	91
Eriswyl Huttwyl Walterswyl Wyssachengraben Affoltern Lützelfüh	. 251 . 428 . 128 . 213 . 118 . 281 . 169 . 533 . 199	85 12 124 28 18 10 64 14 23 5 83 16 25 13 156 32 35 157	89       18       231       18       290       35       125       55       188       38	112 169 99 114 38 126 102 286 153	60 133 9 49 10 51 15 78 17	123 239 108 147 60 181 138 354 156	36 69 205 34 88 32 108 38 184 56	98 151 79 93 33 104 87 226 113	86 211 19 80 32 112 57 141 42	110 178 98 123 40 136 108 311 140	105 227 49 77 31 114 63 156 51	96 164 68 126 40 138 88 296 136

Amtsbezirk und politische Bersammlung.	Stim mende.		Scionoungskeick.	1	Militaranftalten.		Raballeriegefeß.		Eguken, gelellschaften.		3agdgefet.	45 S.	diligizing
		Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	3a.	Mein.	Ja.	Nein.	Ja.	Mein.	Ja.	Mein.
Wangen.													
Herzogenbuchsee	590 109 157 260 287 147 50	185 23 46 59 61 89 14 477	370 83 95 159 213 41 31	329 71 54 95 134 107 23 813	223 33 90 107 130 21 22 626	147 18 32 59 67 56 10 389	368 86 100 135 171 69 32	284 69 69 105 122 89 28 766	195 32 53 80 90 26 16 492	191 21 52 98 104 73 12 551	328 85 87 97 142 49 33	226 29 61 89 106 68 25	298 78 74 101 137 58 18 764
Militär.													
Offizierscorps in Basel Bataillon N° 54 Scharfschützenbataillon . Cavallerie, comp. 21 und 22 Bataillon N° 55	7 549 104 118 677 70 75 76	7 285 71 60 565 28 53 61	248 30 57 84 37 16 13	7 404 88 100 635 59 58 64 1415	113 15 16 17 9 17 10	7 90 68 66 395 45 42 29	389 34 49 216 23 19 47	7 431 89 75 602 52 46 62	 85 13 32 30 5 10 8	6 249 28 41 224 36 43 46	1 225 74 63 338 23 17 16	239 40 42 342 38 41 45	247 60 63 250 20 23 20 683

## Busammenzug.

Amtsbezirke.			Stimmende.		Befoldungsgefet.		Militäranftalten.	:	Kavalleriegefet.		gefellschaften.	3 · ·	Jagogeles.		Filmereigefeß.			
							Ja.	Mein.	Ja.	Mein.	Ja.	Rein.	Ja.	Mein.	Ja.	Mein.	Ja.	Mein.
Aarberg . Aarwangen Bern . Biel . Büren . Burgdorf Courtelary Delsberg Erlach . Fraubrunnen				• • • • • •	•	1629 2392 5313 685 960 2415 1684 2141 500 927	616 660 3034 549 217 993 1085 319 134 421	927 1447 1876 102 679 1104 493 1773 312 458	1043 1163 4354 595 477 1413 1351 387 238 614	469 916 641 57 395 649 215 1669 188 260	483 675 2436 457 279 702 1168 347 151 303	937 1262 2017 128 550 1167 348 1691 261 515	812 1029 3206 498 464 1164 1273 371 199 524	547 811 974 47 327 643 173 1632 183 245	639 812 2769 304 328 871 838 234 160 479	815 1181 1728 287 510 1089 681 1836 231 358	755 894 3182 443 360 985 1170 339 202 510	702 1117 1434 180 495 990 363 1727 210 330
			Tra	nsp	ort	18646	8028	9171	11635	5459	7001	8876	9540	5542	7434	8716	8840	7548

Amtebezirke.	Stimmende.		Befoldungsgefet.	w	Militäranstalten.		Raballeriegefet.		Gungen: gefellschaften.		Jagbaeies.		Filgereigelet.
		Ja.	Mein.	Ja.	Mein.	Ja.	Mein.	Ja	Mein.	Ja.	Nein	Ja.	Mein.
Transport	18646	8028	9171	11635	5459	7001	8876	9540	5542	7434	8716	8840	7548
Freibergen	1604	125	1399	171	1335	139	1353	184	1282	121	1374	176	1329
Frutigen	874	136	653	349	418	160	533	363	323	215	507	302	433
Interlaken	2153	875	1106	1392	<b>572</b>	911	892	1227	521	972	913	1066	813
Konolfingen	2221	<b>584</b>	1465	1026	971	481	1363	866	875	698	1219	821	1113
Laufen	1003	252	694	352	580	266	620	396	467	284	584	342	569
Laupen	775	333	350	464	217	176	434	377	204	305	350	273	396
Münster	1524	491	985	<b>767</b>	694	<b>659</b>	768	673	709	279	1168	454	986
Neuenstadt	<b>54</b> 0	178	196	262	102	227	<b>1</b> 30	236	93	172	188	232	133
Nidau	1074	372	481	597	<b>2</b> 37	321	<b>44</b> 8	541	224	320	493	411	408
Oberhasle ,	<b>36</b> 8	125	234	<b>23</b> 3	107	148	164	187	124	102	232	. 140	190
Pruntrut	3999	<b>74</b> 0	3145	815	2977	744	2989	752	2888	336	3394	726	3056
Saanen	311	84	221	205	85	132	144	169	108	128	150	152	126
Schwarzenburg	539	99	408	237	248	74	387	196	243	215	254	240	240
Seftigen	1442	352	928	770	526	391	792	598	528	524	735	591	669
Signau	1873	602	1133	766	903	372	1202	698	817	557	1094	680	970
Obersimmenthal	766	300	434	518	216	342	<b>34</b> 0	461	193	247	450	454	<b>2</b> 80
Niedersimmenthal	921	204	672	446	415	221	<b>590</b>	447	334	266	562	359	<b>4</b> 70
Thun	2660	888	1402	1239	998	682	1401	1398	682	1015	1143	1178	994
Trachselwald	2454	652	1577	931	<b>126</b> 8	452	<b>16</b> 04	869	1047	814	<b>134</b> 0	912	1243
Wangen	<b>16</b> 00	477	992	813	626	389	961	766	492	551	821	<b>604</b>	764
Militär	1676	1130	485	1415	197	742	777	1364	183	673	757	787	683
	49023	17027	28131	25403	19151	<b>1</b> 5030	26768	<b>223</b> 08	17919	16228	26444	19740	23413

Unmittelbar vor der Abstimmung sind Klagen über zu späte Vertheilung der Vorlagen laut geworden, ja es ist sogar das Begehren gestellt worden, wir möchten die Abstimmung um zwei Wochen hinausschieben, um dem Bürger mehr Zeit zur Prüfung zu gewähren.

Was diese Verschiebung betrifft, so hätte uns nach Art. 4 des Gesetzes vom 4. Heumonat 1869 ganz unzweiselhaft die Besugniß zu derselben gesehlt, und den Großen Rath zur Behandlung der Verschiebungsfrage so wenige Tage vor der Abstinunng zusammenzuberusen, ware ganz unthunlich gewesen.

Was sodann die Verspätung betrifft, so ist sie durch folgende Umstände, welche nicht in unserer Macht standen,

herbeigeführt worden.

Nachdem von den 6 Vorlagen 4 erst in den letzten Tagen des März vom Großen Rath zu Ende berathen worden, blieben dis zu dem gesetzlich bestimmten ordentlichen Abstimmungstage für die gesammte Vordereitung der Abstimmung, für die Abstassiung der 6 Botschaften, für die Uebersetzung, für den Druck seder einzelnen Vorlage in 90,000 deutschen und 21,000 französischen Eremplaren, für das Zusammenlegen von 440,000 Mättern, für die Versendung in 4400 Paseten und für die Vertheilung an die Bürger nur 5 Wochen Zeit übrig. Zwei von den 8 Druckereien wurden mit der übernommenen Arbeit am 17., die letzten am 22. April fertig, abgesehen von einer kleinen Nachlieserung am 24. Am 14. April nurde mit der Versendung an die Regierungsstatthalter begonnen. Vis zum 19. April Abends, also dis 2 Wochen vor dem Abstimmungstage, waren von jeder der 6 Vorlagen je 55,615 Exemplare verschickt und zwar an die Regierungsstatthalterämter Aarberg, Aarwangen, Biel, Büren, Burgdorf, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Interlasen, Konolsingen, Laufen, Laupen, Nidau, Oberhasse, Saanen, Obersimmenthal, Schwarzenburg

und Bern speziell für die Gemeinde Bern. Die letzten Exemplare wurden am 23. April verschieft, und am darauffolgenden Tage noch einige, welche nachträglich verlangt worden waren. Die Regierungsstatthalter von Aarwangen, Bern, Burgdorf, Frutigen, Laupen, Trachselwald, Fraubrunnen, Büren, Konolsingen, Münster, Thun, Obersümmenthal, Aarberg und Wangen erklären, daß sie die Botschaften gleich nach ihrem Einlangen an die Gemeinden überwiesen. In sedem Fall blieben, wenn die Gemeindebehörden und deren Organe ihre Pflicht gethan haben, sedem Bürger 10—19 Tage Zeit, die Vorlage zu prüfen. Daß aber für die Vorbereitung einer Volksabstimmung 5 Wochen nicht hinreichen, ist eine Erfahrung, auf welche nun in Zukunft Kückssicht zu nehmen sein wird.

Die Situation, wie fie durch die Volksabstimmung über das Besoldungsgesetz geschaffen worden, veranlaßt uns zu

einigen Erwägungen.

Durch Annahme des Entwurfes hatte der Große Rath anerkannt, daß eine Erhöhung der Besoldungen durchaus geboten sei, daß es im Gemeinwesen nicht darauf ankomme, eine wohlfeile Berwaltung, sondern darauf, eine gute Verswaltung zu haben, daß, um für die verschiedenen Gebiete des Staatslebens tüchtige Beamte zu sinden, der Staat dieselben auch für ihre die Zeit und Arbeitskraft voll in Anspruch nehmende, oft aufreibende, meist auch Studien voraussetzende Leistungen anständig bezahlen müsse. Zu dieser Einsicht hat sich die Mehrheit der Stimmenden vom 4. Mat nicht erhoben.

Hiemit ist nun aber — der Ausdruck ist nicht zu stark — ein eigentlicher Nothskand geschaffen. Während der Land- wirth aus den Erzeugnissen seines Bodens von Jahr zu Jahr mehr erlöst, während der Gewerbtreibende seine Arbeit sich

immer höher bezahlen läßt, ist die Besoldung des Arbeiters im Staatsdienst seit 1860 gleich geblieben, d. h. sie ist thatssächlich geringer als damals, wo man sie unter Berückschtigung ganz anderer Werthe der Lebensbedürfnisse sestigung ganz anderer Werthe der Lebensbedürfnisse sestigung welche damals auf 2000 Fr. bestimmt wurde, repräsentirt heute einen Werth, der einem damaligen Betrag von etwa 1500 Fr. gleichkommt. Die Abstimmung vom 4. Mai hat also, indem sie die Besoldungen auf der gleichen Höhe wie im Jahre 1860 belassen wollte, diese Besoldungen thatsächlich unter den Werth, welchen sie im Jahre 1860 hatten, heruntergedrückt.

Unter diesen Berhältnissen stehen theils massenhafte Austritte aus dem Staatsdienst bevor, theils wird es höchst schwierig werden, die Stellen mit tüchtigen Leuten zu besetzen.

Es ist ein Justand, der die öffentliche Verwaltung entsichieden gefährdet, und wir halten es für unsere Pflicht, Ihre Aufmerksamkeit auf denselben zu lenken.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 23. Mai 1873.

Im Namen des Regierungsrathes, Der Präsident:

Joliffaint.

Der Rathsichreiber: Dr. Trächsel.

Jolissaint, Regierungspräsibent, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat dem verlesenen Bortrage und der ausgezeichneten Rede des Herrn Präsidenten, welcher wir vollständig beipslichten, in diesem Augenblicke nur wenig beizusügen. Wenn auf der einen Seite die obern Verwaltungsbehörden sich dem Entscheide des souveränen Bolkes fügen mussen, so haben sie auf der andern Seite darauf bedacht zu sein, fähige Beamte der Verwaltung zu erhalten. Nach der Verwerfung des Besoldungsgesetzs wird dieß vielleicht schwierig sein, und es ist bei der gegenwärtigen Sachlage Pflicht des Großen Ratbes und des Regierungsrathes, sich mit der Frage zu beschäftigen, wie hier Abhülfe geschaffen werden kann. Der Regierungsrath befaßt sich gegenwärtig mit dieser Frage und wird Ihnen Anträge stellen, wie sie den gegenwärtigen Verhältnissen entssprechen.

Der Bortrag bes Regierungsrathes gibt zu feinen weitern Bemerkungen Anlaß und wird an ben Regierungsrath zurud= gewiefen.

Der herr Prafibent verliest ein Schreiben, worin herr Gottlieb Ott in Bern feinen Austritt aus bem Großen Rathe erklart.

## Defrets=Entwurf

übe

die Berwaltung der richterlichen Depositengelder und der Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen.

Die Umfrage über die Form der Berathung des Ent= wurfes wird eröffnet.

Tagblatt bes Großen Rathes 1873

Rurz, Finanzbirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Durch das neue Gefet über die Finanzverwaltung wurde das Geset vom 2. September 1867 über
Sicherstellung der richterlichen Depositengelder, sowie der
Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen aufgehoben und dem Großen Rathe der Auftrag ertheilt, dieses
Geset durch ein Dekret zu ersehen. Es ist der Zweck der
heutigen Borlage, diesem Auftrage nachzukommen. Der
Grund, warum das Geset von 1867 ausgehoben werden
muß, liegt darin, daß es nicht ganz im Ginklange mit den
Grundsähen des neuen Gesetes über die Finanzverwaltung
steht, welches eine viel schärfere und genauere Kontrole über
alle Einnahmen und Ausgaben des Staates bezweckt. Wenn
aber in Bezug auf die Staatsgelder eine solche Kontrole
Eingang sinden soll, so ist es Psicht des Staates, dafür zu
sorgen, daß sie auch in Bezug auf diesenigen Gelder stattsinde, welche ihm zur vorüsergebenden Berwaltung anvertraut
werden, nämlich in Bezug auf alle gerichtlichen hinterlagen,
auf Baarschaften und Geldwerthe aus gerichtlichen Liquibationen und aus Massaverwaltungen. Der Entwurf, welcher
Ihnen ausgetheilt worden ist, beruht auf dieser Grundlage.
Ich beantrage, es möchte derselbe artikelweise berathen werden.
Im Schooße der von Ihnen zur Begutachtung des Entwurfes
niedergesetten Kommission sind verschiedene Abänderungsan=
träge gestellt worden, denen sich der Regierungsrath angeschlossen auf diese Abänderungen einzutreten.

v. Kanel, Fürsprecher, als Berichterstatter ber Rommission, schließt sich bem Antrage auf artifelweise Berathung bes Entwurfes an.

Diefer Antrag wird ohne Ginfprache genehmigt.

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in Ausführung bes § 37, Ziffer 3, bes Gefetes über bie Finanzverwaltung vom 23. Juni 1872,

auf ben Antrag bes Regierungerathes,

beschließt:

§ 1.

Alle gerichtlichen Geldhinterlagen, sowie sammtliche Baarsschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen und gerichtelichen Liquidationen, die Failliten aus dem Code de commerce inbegriffen, sind, erstere von den betreffenden Barteien, letztere von den Massaverwaltern, von diesen sogleich nach Empfang, bei der Staatskasse, beziehungsweise bei der Amtsschaffnerei des betreffenden Bezirks, zu deponiren.
In gleicher Weise sind die Massaverwalter in amtlichen

In gleicher Weise into die Wassaberwalter in amtlichen Güterverzeichnissen verpflichtet, die von ihnen für Rechnung der Masse bezogenen Baarschaften und Geldwerthe bei der Amtsschaffnerei des betreffenden Bezirks zu deponiren.

Kommiffion und Regierung grath ftellen ben Antrag, bas erfte Alinea bes § 1 also zu faffen:

Alle gerichtlichen Gelbhinterlagen, sowie sammt= liche Baarschaften und Geldwerthe aus Massaver= waltungen und gerichtlichen Liquidationen sind, erstere von den betreffenden Gerichtsschreibern, welche dieselben auf dem Richteramte in Empfang nehmen und dafür quittiren, lettere von den Massaverwaltern sogleich nach Empfang, bei ber Staatstaffe, beziehungsweise bei ber Umtsschaffnerei bes betreffenden Bezirks, zu beponiren.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Um Gie in den Stand zu setzen, ben Unterschied zwischen den bisherigen Borichriften und benjenigen bes Entwurfes zu bemeffen, erlaube ich mir, Ihnen die hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzes vom 2. September 1867 mitzutheilen. Die §§ 1 und 2 desselben lauten : "§ 1. Alle gerichtlichen Geldhinterlagen, sowie sammtliche Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen und gerichtlichen Liquidationen find, erstere von bem Gerichtsprasidenten und lettere von den Massaverwaltern, Dem Amtsgerichtsschreiber Des Amtsbezirks, in welchem bas Depositum gemacht oder die gerichtliche Liquidation vollführt wird, jogleich nach dem Empfange gegen Quittung abzuliefern. In gleicher Weise sind die Maffaverwalter in amtlichen Güter= verzeichniffen zur Ablieferung der von ihnen für Rechnung der Masse bezogenen Baarschaften und Geldwerthe an den Amtschreiber des Bezirks verpflichtet. § 2. Die Umtsgerichts= schreiber und Amtschreiber ihrerseits haben alle ihnen auf Dieje Weije von den Richteramtern oder aus Maffaverwaltungen abgelieferten oder ihnen dirett eingehenden Belder fofort der Rautonalbant portofrei einzusenden, jedoch in der Regel nur in runden Summen und in Beträgen von nicht weniger als Fr. 200." Das bisherige Wejet bezeichnete feinen Beamten, welcher die Ginnahmen, die der Staat momentan machte, an= ordnete. Wir wollen nun, fonjequent mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzverwaltung, ein Organ aufstellen, welches diese Depositen bezieht, fie jedoch nicht effektiv in Empfang nimmt, sondern nur eine Bezugsanweisung auf Die Amifchaffnerei ausstellt, die das Geld zu beziehen und zu verwalten hat. An den Plat der Kantonalbant würden die Umtschaffnereien, resp. Die Kantonskaffe treten. Diese haben Die Gelder zu verwalten, nachdem fie eine Anweisung zum Bezug vom Gerichtsprafidenten, wenn es fich um gerichtliche Depositen, und vom Regierungsstatthalter, wenn es fich um Depositen aus Massaverwaltungen handelt, erhalten haben. In der Kommission wurden gegen das Berfahren, wie es im § 1 des regierungsräthlichen Dekretsentwurzes enthalten ift, einige Bedenken ausgesprochen, in Folge welcher eine Abanderung des ersten Alinea's beantragt wird, mit welcher sich ber Regierungsrath einverstanden ertlart. Ich empfehle die Annahme des § 1 in der Faffung, wie er von der Kommission und vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird.

Herr Ber ichterstatter ber Kommission. Die Kommission konnte aus dem Grunde den § 1 nicht zur unversänderten Annahme empfehlen, weil er in zivilrechtliche und zivilprozessulische Borschriften eingreift. Es sind nämlich sowohl im Zivilgesetz, als im Zivilprozesse verschiedene Bestimmungen enthalten, wonach die Parteien in gewissen Fällen Gelder hinter den Richter legen sollen. Dieß hätte nach dem Entwurse nicht mehr stattgefunden, sondern die Parteien hätten beim Richter eine Bezugsanweisung erhoben und sodam das Geld bei der Amtschaffnerei deponirt. Die Kommission hat dieses Berfahren unzulässig gefunden. Es kommt bei diesen Geldhinterlagen oft auf einen Lag an, bekanntlich sind aber an manchen Orten Richter und Amtschaffner weit von einsander entsernt. Man war der Ansicht, es könne nicht zugesgeben werden, daß in Folge einer reinen Berwaltungsvorzichrift bestehende zivilrechtliche und zivilprozessulische Bestimmungen abgeändert werden. Die Kommission schlägt daher eine entsprechende Abänderung des § 1 vor, der sich auch der Regierungsrath angeschlossen hat.

Der § 1 wird in der von ber Rommission und dem Regierungerathe vorgeschlagenen Redaktion genehmigt.

\$ 2.

Die Staatskaffe vergutet ben Deponenten einen jahr= lichen Zins von drei vom Hundert.

Kommiffion und Regierung grath beantragen folgenden Bufat :

jedoch nur dann, wenn die Hinterlage wenigstenseinen Monat dauert. Der Tag des Gingangs und berjenige der Erhebung find nicht mitzuzählen.

Hegierungsrath schließt sich ber von der Rommisston vorgesschlagenen Ergänzung des § 2 an, welche eine wesentliche Berbesserung enthält. Wie ich bereits mitgetheilt habe, mußten nach dem Gesetze von 1867 die Depositen, sobald sie den Betrag von Fr. 200 erreichten, der Kantonalbank abgeliesert werden, welche sie zu den jeweiligen Bedingungen der Depositen in Conto-Corrent übernahm. Es wird nun hier vorzgeschlagen, zu bestimmen, daß die Staatskasse den Deponenten einfach einen siren Bins zu 3 % zu vergüten habe.

Der § 2 wird mit bem vorgeschlagenen Bufate ange-nommen.

§ 3.

Die Deponirung und der Rückzug dieser Geldhinterlagen geschieht mittelst Bezugs= und Zahlungsanweisungen, welche für die richterlichen Depositen und die Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen und gerichtlichen Liquisdationen im neuen Kantonstheil von den Gerichtspräsidenten, für die Baarschaften und Geldwerthe aus amtlichen Güterverzeichnissen im alten Kantonstheil von den Regierungsstatzhaltern ausgestellt werden.

Kom miffion und Regierung grath beantragen, die Worte "Maffaverwaltungen und", "im neuen Kantons= theil" und "im alten Kantonstheil" zu streichen.

Herr Ber ich ter ftatter bes Regierungsrathes. Es wurde bereits erwähnt, daß die Deponirung der Geldhinterslagen mittelft Bezugsanweisungen stattfinden solle, welche je nach der Natur des Depositums vom Gerichtspräsidenten oder vom Regierungsstatthalter auszustellen sind. Die Rommission ist mit dem hier ausgesprochenen Grundsatze einverstanden. Dagegen hält sie die hier gemachte Unterscheidung zwischen dem alten und neuen Kantonstheile nicht für nothwendig, und sie trägt daher auf Streichung der betreffenden Worte an. Der Regierungsrath schließt sich dieser Abanderung an.

Der § 3 wird mit ben beantragten Streichungen ge= nehmigt.

§ 4.

Die Gerichtsprafidenten und die Regierungsstatthalter führen eine Anweisungskontrole, in welcher jedem Deponenten, und wenn derselbe in mehreren Geschäften auftritt, für jedes Geschäft, ein Konto eröffnet wird, auf welchem demselben die betreffenden Bezugsanweisungen zu gut, die betreffenden Bah-lungsanweisungen zur Laft geschrieben werden.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. hier wird bestimmt, daß die Gerichtsprasidenten und Regierungs=

flatthalter eine Kontrole über die ausgestellten Anweisungen zu führen haben. Diese Bestimmung ist wohl selbstverstand= lich und bedarf keiner nahern Begründung.

Der § 4 wird genehmigt.

#### § 5

Der Kantonsbuchhalterei ift monatlich ein Auszug aus ber Anweifungskontrole zuzusenden, bestehend in einem Berzeichniß der im Laufe des Monats ausgestellten Anweifungen. Sind mahrend des Monats keine Anweifungen ausgestellt worden, so ist dies der Kantonsbuchhalterei anzuzeigen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es ist nothwendig, daß über die Gelder, welche die Amtschaffnereien beziehen, auch von Seite der Kantonsbuchhalterei eine Kontrole ausgeübt werde. Es wurde daher hier die Bestimmung aufgenommen, daß der Kantonsbuchhalterei monatlich ein Auszug aus der Anweisungskontrole zugesandt werden solle, damit die Buchhalterei kontroliren kann, ob die Amtschaffner das Geld auch wirklich bezogen haben oder nicht.

Der § 5 wird genehmigt.

#### \$ 6.

Richterliche Geldhinterlagen, bei benen über die Geldsforten Streit obwaltet und welche deßhalb in Spezies restituirt werden muffen, sind vom Gerichtspräsidenten in Beisein des Deponenten in Group zu verpacken, welche amtlich zu verssiegeln, mit der Angabe des Depotwerthes und des Namens des Deponenten zu versehen und diesem zur Deponirung bei der Amtsschaffnerei zuzustellen sind.

Für hinterlagen dieser Art wird kein Zins vergütet und die betreffenden Bezugs- und Zahlungsanweisungen muffen die ausdrückliche Angabe enthalten, daß das Depot unver-

ändert jurudzugeben fei.

Gelbsorten, welche die öffentlichen Kaffen nicht annehmen, sollen vor der Deponirung ausgewechselt, beziehungsweise verkauft werden, wesen die Restituirung in Spezies nicht ersforderlich ist.

Rommission und Regierung grath beantragen, das erste Alinea folgendermaßen zu faffen:

Richterliche Geldhinterlagen, bei denen über die Geldsorten Streit obwaltet und welche deshalb in Spezies restituirt werden müssen, sind vom Gerichts= präsidenten in Beisein des Deponenten in Group zu verpacken, amtlich zu versiegeln, mit der Angabe des Depotwerthes und des Namens des Deponenten zu versehen und der Amtschaffnerei zuzustellen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Bereits bas Geset von 1867 enthielt eine abnliche Bestimmung, und es versteht sich dieselbe übrigens von selbst.

Der § 6 wird mit den vorgeschlagenen Modifikationen angenommen.

#### 6 7.

Für bie Empfangnahme und Auszahlung diefer Depots und die Berrechnung berfelben bezieht der Amtschaffner eine Gebühr von einem Achtel vom Sundert der Depotsumme, jedoch von keinem Depotgeschäft weniger als fünfzig Rappen.

Rommiffion und Regierung grath tragen auf Streichung bes § 7 an.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die im § 7 vorgesehene Gebühr war bereits im bisherigen Gesetz zu Gunsten ber Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber enthalten. Die Finanzdirektion und der Regierungsrath glaubten, es sei billig, daß in Zukunft die Amtschaffner ebensfalls eine Gebühr für die ziemlich große Mühewalt, die ihnen aus dem Gesehe erwächst, beziehen. Die Kommission hat indessen den Bunsch ausgesprochen, es möchte der § 7 fallen gelassen werden. Der Regierungsrath ist, so viel an ihm, diesem Bunsche nachgekommen, allerdings in der Hoffnung, es werde den Amtschaffnern für diese Mehrarbeit durch Ershöhung der Besoldungen Rechnung getragen werden. Diese Hoffnung hat sich nun freilich nicht erfüllt.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Nachdem man im neuen Besoldungsgesche bestimmt, es sollen die Sporteln der Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber zu Handen des Staates bezogen und diese Beamten sig besoldet werden, glaubte die Kommission, es ware inkonsequent, für die Amtschaffner, die ohnehin eine size Besoldung beziehen, Sporteln einzuführen. Es ist auch nicht der Fall, solche zu Handen des Staates zu beziehen, weil dieser eine Vergütung darin sindet, daß er den Deponenten bloß einen Zinssuß von 3% bezahlt.

Der § 7 wird gestrichen.

#### § 8 (nun § 7).

Die Bezirksprokuratoren, Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter sind verpflichtet, jeder in seinem Geschäftsekreise, die Amtsgerichtsschreiber, Amtsschreiber und Massaverwalter zu überwachen und dafür zu sorgen, daß alle benselben eingehenden Gelder vorschriftsgemäß deponirt werden.

Diefer Baragraph wird ohne Bemerkung genehmigt.

Rommiffion und Regierung grath beantragen, hier folgende Bestimmung einzuschalten als

#### \$ 8.

Bon der Ueberweisung an die Staatskaffe ausgenommen find folche hinterlagen, welche den Betrag von Fr. 50 nicht übersteigen; nichtsdestoweniger ist auch über diese eine genaue Kontrole zu führen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es lag ursprünglich in der Absicht des Regierungsrathes, die Bestimmungen des Dekrets auf alle hinterlagen ohne Ausnahme anzuwenden. Im Schoose der Kommission wurde aber darauf ausmerksam gemacht, daß namentlich bei den Richteramtern eine Menge kleinerer Gelddepositen vorkommen,

für die es sich nicht der Mühe lohne, Anweisungen auszustellen und die Ablieferung an den Amtschaffner vor sich gehen zu lassen. Die Kommission hat daher den Antrag gestellt, es seinen Depositen, welche den Betrag von Fr. 50 nicht überssteigen, von der Ueberweisung an die Staatskasse auszunehmen. Die Mitglieder der Kommission sind durch ihre Praxis mit den einschlagenden Berhältnissen besser vertraut, und ich gebe zu, daß ihr Antrag begründet ist.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Bei ben Richteramtern werden sehr häusig Depositen im Betrage von bloß Fr. 15-20 gemacht, welche nicht selten nur 2—3 Wochen liegen bleiben, so daß es sich nicht der Mühe lohnen wurde, biese kleinen Beträge der Amtschaffnerei einzusenden. Der vorgeschlagene neue § 8 enthält eine bedeutende Vereinsachung, und es ist daher dessen Annahme zu empsehlen.

Der vorgeschlagene § 8 wird genehmigt.

#### § 9.

Dieses Dekret tritt am 1. Janner 1873 in Kraft. Auf benfelben Zeitpunkt tritt bas Gesetz vom 2. September 1867, nach Mitgabe bes § 39 bes Gesetzes über bie Finanzverwalstung, außer Kraft.

Kommiffion und Regierung frath beantragen, bas Wort "Janner" zu erfeten burch : "heumonat".

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Das Geset über die Finanzverwaltung bestimmt im § 39, es sollen bis zum Erlaß der betreffenden Defrete und Verordnungen die einschlagenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen in Kraft bleiben. Diese Bestimmung sindet im vorliegenden Falle ihre Anwendung. Das gegenwärtige Defret war bereits im September v. J. entworsen, und man glaubte daher, es könne dasselbe noch im letzten Jahre berathen und auf 1. Januar 1873 in Kraft gesetzt werden. Da nun aber die Berathung erst heute vorgenommen werden konnte, so wird beantragt, den Inkrafttretenstermin auf 1. Juli nächsthin festzusetzen.

Der § 9 wird mit der vorgeschlagenen Modifitation ge= nehmigt.

Eine Gefammtabstimmung über das Defret wird nicht verlangt, und es ift somit basselbe genehmigt.

## Defretsentwurf

betreffend

## die Organisation der Finanzverwaltung.

Es wird die Umfrage über die Form der Berathung des Entwurfes eröffnet.

Rurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regterungsrathes. Auch die Erlassung dieses Dekrets ist durch das Geset über die Finanzverwaltung nothwendig geworden. Dieses im vorigen Jahre angenommene Geset enthält in den SS 34-36 nur einige allgemeine Grundzüge in Bezug auf die Organisation der Finanzverwaltung, und die nähern Bestimmungen werden dem Dekrete des Großen Rathes vorbehalten Auch das vorliegende Dekret war schon vor längerer Beit vorberathen, es konnte aber vom Großen Rathe nicht früher in Behandlung gezogen werden. Ich trage auf artikelweise Berathung des Entwurses an.

Bucher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftsfommission. Das Finanzgeset schreibt vor, daß die Finanzverwaltung unter der Leitung der Finanzdirektion stehe. Im
Weitern enthält es einige Bestimmungen über die Gintheilung
der Finanzverwaltung, überläßt es aber dem Großen Rathe,
den Geschäftskreis und die innere Organisation der betreffenden
Abtheilungen derselben, sowie Borschriften über die Berwaltung,
die Kassassung und die Kontrole aufzustellen. Die Staatswirthschaftskommission hatte zu prüfen, ob der Entwurf des
Regierungsrathes den Bestimmungen des Gesehes entspreche
und ob er in Bezug auf Kassa- und Buchführung, Kontrole
2c. die nöthige Sicherheit gewähre. Die Staatswirthschaftskommission hält dafür, daß der Entwurf dieses Ziel erreiche.
Ich trage ebenfalls auf artikelweise Berathung an.

Der Große Rath befchließt, ben Entwurf artifelweise zu berathen.

#### Der Große Rath des Rantons Bern,

in Ausführung ber §§ 34 und 37 bes Gefetzes über bie Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872,

#### beschließt:

#### \$ 1.

Das Defret über die Organisation ber Finanzverwaltung bestimmt ben Geschäftsfreis und die innere Organisation folzgender Abtheilungen der Finanzverwaltung:

1. Rantonsbuchhalterei,

II. Kantonstaffe, III. Salzhandlung,

IV. Ohmgeldverwaltung,

V. Steuerverwaltung,

VI. Staatsforstverwaltung, VII. Domanenverwaltung,

VIII. Finangverwaltung in den Begirten. Der Geschäftstreis und die innere Organisation der

übrigen Abtheilungen ber Finanzverwaltung wird durch die Gesetze und Defrete über die betreffenden Verwaltungen fest gestellt.

Durch Beschluß des Großen Rathes können einzelne Abtheilungen der Finanzverwaltung andern Direktionen als der Finanzdirektion zur selbstständigen Besorgung übertragen merden

Herr Berichter ftatter bes Regierungsrathes. Der § 1 stimmt im Wesentlichen überein mit dem § 34 des Finanzgesetzes, welcher die nämlichen Verwaltungszweige, wie der 
vorliegende § 1 anführt und sodann fortfährt: "Der Geschäftskreis und die innere Organisation dieser Abtheilungen 
wird durch Dekrete des Großen Rathes näher bestimmt

werden. Weitere Abtheilungen, beren Geschäftsfreis und innere Organisation burch besondere Gesetze bestimmt werden, find die Staatsbahn, die Sypothetarfaffe und die Kantonalbant." Man hielt es nicht fur nothwendig, Diese Bestimmung im vorliegenden Defrete zu wiederholen, sondern beschränkte sich darauf, zu sagen: "Der Geschäftskreis und die innere Organisation der übrigen Abtheilungen der Finanzverwaltung wird durch die Gesehe und Dekrete über die betreffenden Verwaltungen festgestellt." Auch das letze Alinea des § 1 unterscheidet fich etwas von der entsprechenden Bestimmung bes Gesetzes. Bahrend namlich biefes fagt: "Gs fann bie Leitung einzelner Abtheilungen auch andern Direktionen bes Regierungsrathes übertragen werden," heißt es in der heutigen Vorlage: "Durch Beschluß des Großen Rathes können einzelne Abtheilungen der Finanzverwaltung andern Direktionen als ber Finanzdirektion zur selbstständigen Besorgung übertragen werden." Man hielt es für angemessen, hier diese Bestimmung aufzunehmen, damit man aus dem Dekret klar sehe, daß die betreffenden Abtheilungen eine selbstskandige Stellung einschwen nehmen, d. h. daß sie von densenigen Mitgliedern des Regierungerathes, denen sie übertragen werden, gang selbst ftandig besorgt werden. Das bisherige Geset über die Dre ganifation ber Finanzverwaltung vom 24. November 1860 trifft eine genaue Ausscheidung zwischen ber Finanzdirektion und ber Direktion ber Domanen und Forften. Man glaubte aber, es fei dieß ein Begenftand, der in die Organisation bes Regierungsrathes und seiner Direktionen einschlägt. Das betreffende Geset vom 25. Januar 1847 bestimmt bereits, baß benjenigen Mitgliebern des Regierungsrathes, welche feiner Direttion vorstehen, gemiffe Abtheilungen anderer Di= reftionen übertragen werden konnen. Es liegt in der Absicht bes Regierungerathes, Die gegenwärtige Gintheilung beigubehalten und namentlich neben der Finangdirektion eine Direktion für die Domanen und Forften fortbestehen zu laffen, jedoch werden in Beziehung auf die Uebertragung einzelner Abtheilungen der Finanzverwaltung Aenderungen beabsichtigt. Es wird im Laufe ber Berhandlung Gelegenheit gegeben, auf biefe Abanderungen aufmertfam zu machen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftstommission. Ich muß noch erwähnen, daß die Verwaltung des Brandasseturanzwesens hier absichtlich nicht aufgenommen worden ist. Das Geset über das Brandassefuranzwesen besindet sich gegenwärtig im Stadium der Vorberathung, und man weiß noch nicht, welche Bestimmungen in dieser Beziehung werden aufgestellt werden. Das Geset wird dann bestimmen, unter welche Direktion diese Verwaltung fallen soll. Es wird daher auch im letzten Alinea des § 1 vorgeschrieben, daß einzelne Abtheilungen der Finanzverwaltung andern Direktionen als der Finanzdirektion übertragen werden können.

§ 1 wird unverandert angenommen.

#### I. Kantonsbuchhalterei.

§ 2.

Die Beamten ber Kantonsbuchhalterei find :

a) ber Rantonsbuchhalter,

b) ber Adjunkt beffelben.

herr Berichterftatter bes Regierungsrathes. Der § 2 andert nichts an dem gegenwartigen Stande ber Dinge. Schon bas gegenwartige Gefet bezeichnet als Beamte der

Kantonsbuchhalterei ben Kantonsbuchhalter und beffen Abjunt= ten. Die Stelle bes lettern war mahrend langerer Beit un= befett, seit etwa 3 Jahren aber hat fich die Nothwendigkeit gezeigt, sie wieder zu besetzen, was denn auch geschehen ift.

§ 2 wird genehmigt.

#### § 3.

Der Geschäftstreis der Kantonsbuchhalterei umfaßt:

1. die Leitung und Beauffichtigung des gesammten Rechnungs- und Raffamesens des Staates;

2. die Bistrung fammtlicher von den Berwaltungen ausgestellten Bezugs- und Zahlungsanweisungen und die Ueberwachung des Anweisungswesells überhaupt;

Ueberwachung bes Anweisungswesests überhaupt;
3. die Paffation sämmtlicher Rechnungen der Kantonskaffe und der Amtsschaffner, die Prüfung und Begutachtung sämmtlicher Rechnungen der Spezialverwaltungen und der Rechnungen über die Spezialfonds, und die Ueber-wachung des Kassawesens überhaupt;

4. Die Abfassung der Staatsrechnung, die Führung der hiezu erforderlichen Rechnungsbucher und Sammlung ber fammtlichen speziellen Rechnungen und Belege;

der sammtlichen speziellen Rechnungen und Belege; 5. die Entwerfung des viersährigen und des jährlichen Boranschlages nach den Vorschlägen der Verwaltungen und Begutachtung derselben;

6. Die Begutachtung berjenigen Finanggeschäfte, welche ihr zu biesem Zwede von ber Finangbirektion zugewiesen werben.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der 3 enthält nicht wesentlich neue Bestimmungen. Bisher besorgte die Kantonsbuchhalterei gewisse Berwaltungszweige, welche ihrer Natur nach ihr gar nicht auffallen, 3. B. den Bezug der Militärsteuern, der Handanderungsgebühren 2c. Fattisch hat die Ausscheidung theilweise bereits stattgefunden, allein sie soll nun durch das Dekret santtionirt werden, insdem in Zukunft der Kantonsbuchhalterei rein die Aufgabe einer kontrolirenden, prüsenden und begutachtenden Behörde zusallen wird. Der Militärsteuerbezug ist bereits an die Steuerverwaltung übertragen worden, und mit dem Bezug der Handanderungsgebühren wird dieß ebenfalls in nächster Beit gescheben.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission. Ich mache hier namentlich auf die Ziff. 2 aufmerksam, welche der Kantonsbuchhalterei die Bistrung sammtlicher Bezugs- und Zahlungsanweisungen auslegt. Die Kantonsbuchhalterei soll nur Anweisungen visiren, für welche im Budget ein Kredit ausgesetzt ist. Es ist sehr nothwendig, daß diese Bestimmung streng durchgeführt werde.

Der § 3 wird ohne Ginfprache genehmigt.

#### II. Kantonskaffe.

§ 4.

Die Beamten ber Rantonstaffe find:

a) der Kantonstaffier,

b) ber Abjuntt beffelben.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. In Bezug auf die Kantonskasse wird an dem bisherigen Zustande burch die Vorlage nichts geandert.

Ohne Widerfpruch angenommen.

\$ 5.

Der Beichäftsfreis ber Rantonstaffe umfaßt:

1. den Bollzug der auf die Kantonstaffe ausgestellten Bezugs- und Zahlungsanweifungen;

2. die Rechnungsführung über biefe Berhandlungen ; 3. die Einlösung der fälligen Staatsschuldscheine und Zins-

Ohne Bemerfung genehmigt.

III. Salzhandlung.

§ 6.

Centralbeamter ber Salzhandlung ift: ber Salzhandlungsverwalter.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Bisher waren die Centralbeamten der Salzhandlungsverwaltung der Berwalter und der Adjunkt. Sie besorgten aber zugleich die Salzfaktorei für die Stadt Bern und einen gewissen Umkreis. Dieses Berhältniß kann nach dem neuen Finanzgesetze nicht wohl länger bestehen. Zwischen dem Salzhandlungsverwalter und den Salzfaktoren besteht ein Berhältniß der Ueber= und Unterordnung, und es kann daher derjenige Beamte, welcher die Aufsicht über die Salzfaktoren zu führen hat, nicht zusgleich die Funktionen eines solchen bekleiden. Es wird daher nothwendig, für Bern und Umgegend einen Salzfaktor aufzusstellen. Dagegen kann die Stelle des Adjunkten des Salzhandlungsverwalters wegsallen. In Fällen, wo der letztere verhindert ist, zu funktioniren, kann der Salzfaktor von Bern zur Bertretung beigezogen werden.

Der § 6 mirb genehmigt.

\$ 7.

Der Geschäftsfreis ber Salzhandlung umfaßt:

1. Die Beforgung bes Galzantaufes;

2. Die Leitung und Beaufsichtigung bes Salzverkaufes; 3. Die Anordnung der betreffenden Einnahmen und Aus-

gaben.

Dhue Bemerfung angenommen.

IV. Dhmgeldverwaltung.

\$ 8.

Centralbeamter der Ohmgeldverwaltung ift : der Ohmgeldverwalter.

Der Regierung grath schlägt vor, ben § 8 also zu faffen:

Centralbeamte ber Ohmgeldverwaltung find :

a. der Ohmgeldverwalter,

b. der Adjunkt deffelben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Ihnen bekannt, sind gegenwärtig die Ohmgelds und die Steuerverwaltung mit einander vereinigt. Durch das Gesegsüber die Finanzverwaltung sind diese beiden Verwaltungen getrennt und ein eigener Ohmgelds und ein eigener Steuersverwalter kreirt worden. Dies war um so nothwendiger, als der Steuerverwaltung noch neue Aufgaben zugewiesen werden, wie namentlich der Stempelbezug und überhaupt der Bezug aller direkten und indirekten Steuern, mit Ausnahme des Ohmgeldes. Man glaubte nun, wenn eine eigene Ohmsgeldverwaltung aufgestellt werde, so genüge die Stelle eines Ohmgeldverwalters, dem ein tüchtiger Angestellter beigegeben würde. Bei näherer Untersuchung der Sache hat es sich aber gezeigt, daß es zweckmäßig ist, dem Verwalter einen Adjunkten beizuordnen. Der Verwalter muß sich oft entsernen, um die Ohmgeldbüreaux im Kanton zu verisiziren. Er könnte sich aber nicht auf längere Zeit entsernen, wenn nicht ein Adsiunkt da wäre, der gültig unterzeichnen kann. Ich stelle daher den Antrag, es sei der § 8 in solgender Weise zu sassen: "Centralbeamte der Ohmgeldverwaltung sind: a. der Ohmsgeldverwalter, b. der Adjunkt desselben." In sinanzieller Hinscht hat diese Abänderung keine Bedeutung; denn wenn man dem Ohmgeldverwalter einen tüchtigen Angestellten beisordnen würde, so müßte man diesem ungefähr die gleiche Besoldung geben, wie einem Adjunkten.

Herr Berichterster ber Staatswirthschaftstommission. Die Staatswirthschaftstommission hat sich über biesen Antrag nicht aussprechen können. Derselbe ist aber so begründet worden, daß ich mich ihm persönlich anschließen kann. Sollten indessen einzelne Mitglieder der Staatswirthschaftstommission Bedenken tragen, so ersuche ich sie, dieselben hier auszusprechen.

Der § 8 wird in der vom Regierungsrath vorgeschlasgenen Fassung genehmigt.

§ 9.

Der Beschäftsfreis der Ohmgeldverwaltung umfaßt:

1. Die Leitung und Beaufsichtigung bes Ohmgelbbezuges; 2. Die Anordnung ber betreffenden Ginnahmen und Ausgaben.

Dhne Bemerkung angenommen.

#### V. Steuerverwaltung.

#### § 10.

Die Centralbeamten ber Steuerverwaltung find:

a) der Steuerverwalter,

b) der erfte Adjunkt deffelben.

Wenn die Beschäfte es erfordern, fann dem Steuerverwalter ein zweiter Abjunkt beigeordnet werden.

Der Regierung Brath stellt den Antrag, in litt. b

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die bisherigen Gentralbeamten der Ohmgelde und Steuerverwalztung bestanden aus einem Ohmgelde und Steuerverwalter und einem Sekretär und Adjunkten desselben. Wie bereits bemerkt, wird nun die Ohmgeldverwaltung von der Steuerverwaltung abgetrennt und dagegen letzterer neue Aufgaben zugewiesen. Wenn sie also auf der einen Seite durch die Abnahme des Ohmgeldes erleichtert wird, so erwächst ihr auf der andern Seite eine neue Geschäftslast durch die Uebertragung des Stempelbezugs, des Bezugs der Militärsteuer u. s. w. Man glaubte daher anfänglich, es sei nothwerdig, dem Steuerverwalter zwei Adjunkte beizugeben. Bei genauerer Prüfung hat man indessen gefunden, es könne für den Ansang der Versuch gemacht werden, ob nicht ein einziger Adjunkt genüge, wenn daneben die nöthige Anzahl tüchztiger Angestellter zur Verfügung gestellt werde. Es sollte daher in litt b das Wort "erste" gestrichen werden. Immerhin muß man es sur den Fall einer Zunahme der Geschäfte möglich machen, einen zweiten Adjunkten anzustellen, weshalb das letzte Lemma des § 10 beibehalten werden muß.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftstommission. Ich stimme dem Antrage auf Streichung des Wortes "erste" bei. Es ist die Frage ausgesprochen worden, ob die Ohmgeld- und die Steuerverwaltung, die im Dekrete getrennt sind, nicht dem gleichen Beamten übertragen werden können. Nach dem Finanzgesetze steht dem Großen Rathe die Wahl des Ohmgeldverwalters und diesenige des Steuerverwalters zu. Immerhin glaubt man, es sei dadurch die llebertragung der beiden Verwaltungen an einen einzigen Beamten nicht ausgeschlossen.

Der § 10 wird mit der Streichung des Wortes "erfte" genehmigt.

#### § 11.

Der Geschäftsfreis ber Steuerverwaltung umfaßt :

1. Die Leitung und Beaufsichtigung der Taxation und des Bezuges der direkten Steuern;

2. Die Leitung und Beaufsichtigung des Bezuges der ins bireften Steuern, mit Ausnahme bes Ohmgelbes;

3. Die Anordnung ber betreffenden Ginnahmen und Aus-

Die Staatswirthschaftstommission stellt den Autrag, in Ziffer 1 nach "Tagation" einzuschalten: "ber Steuerregister".

Herr Berichterst atter bes Regierungsrathes. Der Regierungsrath stimmt dem Antrage der Staatswirthschafts-kommission bei, da derselbe sich eigentlich von selbst versteht. Der herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat bei § 10 die Frage berührt, ob es möglich sei, die Steuer= und die Ohmgeldverwaltung einem einzigen Beamten

zu übertragen. Dies war urfprünglich mein Bunsch und meine Absicht, es hat sich aber leiber herausgestellt, daß sich Niemand zur Uebernahme dieser doppelten Last sindet, und es war daher der Regierungsrath genöthigt, für die beiden Stellen getrennte Borschläge zu machen. Sie werden dann, wenn es sich um die Bahlen handelt, zu entscheiden haben, ob Sie diesen Borschlägen beipflichten oder nicht.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstom= mission. Die Staatswirthschaftstommission hat gewünscht, baß ber Steuerverwaltung nicht nur die Leitung und Beaufsichtigung der Taxation, sondern auch die Beaufsichtigung der Steuerregister auferlegt werde. Es hat sich in den letzen Jahren gezeigt, daß in einzelnen Gemeinden Unregelmäßigteiten in der Führung der Steuerregister vortamen. Man will daher der Steuerverwaltung die Pflicht auslegen, einzuschreiten, wenn solche Unregelmäßigkeiten sich zeigen.

Der § 11 wird mit dem Antrage der Staatswirthschafts= tommiffion genehmigt.

#### VI. Staatsforstverwaltung.

§ 12.

Centralbeamter ber Staatsforstverwaltung ift: ber Kantonsforstmeister.

Dhne Bemerfung angenommen.

#### § 13.

Der Geschäftstreis ber Staatsforstverwaltung umfaßt: 1. Die Leitung und Beaufsichtigung der Berwaltung:

a) der Staatsforsten, b) der Forstpolizei.

2. bie Anordnung ber betreffenden Ginnahmen und Aus- gaben.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es ift hier von der Forstpolizei die Rede, welche, streng genommen, nicht einen Theil der Finanzverwaltung bildet. Der Bollftändigkeit wegen glaubte man aber, diese Bestimmung hier aufnehmen zu sollen.

Der § 13 wird genehmigt.

#### VII. Domänenverwaltung.

#### § 14.

Der Befchäftsfreis ber Domanenverwaltung umfaßt:

1. die Berwaltung bes fammtlichen Grundeigenthums bes Staates mit Ausnahme ber Forften;

2. die Verwaltung des Bergbauregals;

3. die Berwaltung bes Jagdregals und bes Fischereis regals;

4. bie Unordnung ber betreffenden Ginnahmen und Ausgaben. Habe bereits früher darauf aufmerksam gemacht, daß in Bezug auf die Eintheilung der einzelnen Geschäftszweige Aenderungen beabsichtigt werden. Dies ist nun im § 14 der Fall: die Berwaltung des Bergbauregals wurde bisher durch die Kinanzdirektion im engern Sinne des Wortes besorgt und soll nun der Domänenverwaltung übertragen werden. Bestanntlich hatten wir früher einen eigenen Bergbauverwalter, der unter der Finanzdirektion ftand. Nach dem Absterben des Herrn Beckh, welcher diese Stelle bekleidete, wurde dieselbe nicht wieder besetht, indem man dies nicht für nothewendig hielt. Sie haben sich im Finanzgesetz grundsätlich damit einverstanden erklärt. Der Regierungsrath ist der Ansicht, daß die Berwaltung des Bergbauregals besser von der Forstdirektion besorgt werden kann, welche ihre Bezirksförster hat, die in den meisten Fällen ihr Gutachten abgeben können. In Fragen, welche geologische oder Fachkenntnissersorden, wird man sich immerhin an Fachmänner wenden können, sei es an den Mineninspektor im Jura, der beibehalten werden muß, sei es an einen andern Fachmann.

Der § 14 wird genehmigt.

#### VIII. Finangvermaltung in den Bezirken.

#### § 15.

Die Beamten der Finanzverwaltung in ben Bezirken find:

a) die Amtichaffner, b) die Salgfaftoren,

c) die Ohmgeldeinnehmer,

d) die Rreisoberforfter und die Unterforfter,

e) ber Mineninspettor im Jura.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hier wird keine Abanderung gegenüber bem bisherigen Stand der Dinge beantragt. Man könnte sich einzig fragen, ob der Mincninspektor im Jura unter die Beamten in den Bezirken gehöre. Da aber seine Thatigkeit sich faktisch auf höchstens zwei Amtsbezirke beschränkt, so sindet er seine Stelle am passendsten unter diesen Beamten.

Ohne Biderspruch genehmigt.

#### § 16.

In jedem Amtsbezirk besteht eine Amtschaffnerei. Ausnahmen von dieser Regel kann der Regierungsrath beschließen, wo die Berhaltniffe dies zweckmäßig erscheinen

laffen. Die Bahl ber Kreisoberförster entspricht ber Bahl ber

Forftfreise.

Die Zahl der Salzfaktoren, der Ohmgeldbeamten und der Unterförster wird durch den Regierungsrath nach dem jeweiligen Bedürfnisse bestimmt.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Bei ber gegenwärtigen Organisation sind bekanntlich viele Amtschaffnereien mit andern Beamtungen vereinigt und theils den Regierungsstatthaltern, theils den Amtschreibern übertragen. Nach dem neuen Finanzgesetz kann dieses Verhältniß nur in beschränktem Maße fortdauern, und man wird genöthigt sein, eine Reihe solcher Beamtungen zu trennen. Dagegen glaubt

man, es können in Zukunft einzelne Amtschaffnereien mit einander vereinigt werden. Dadurch würde ein Anfang mit der Reduktion der Amtsbezirke gemacht, die ich als ein dringendes Bedürfniß betrachte, wenn wir überhaupt zu Bereinfachungen im Staatsorganismus gelangen wollen. Es wird daher im zweiten Lemma des § 16 dem Regierungserathe die Ermächtigung ertheilt, da, wo die Berhältnisse es als zweckmäßig erscheinen lassen, Ausnahmen von der Regel, wonach in jedem Amtsbezirke eine Amtschaffnerei bestehen soll, eintreten zu lassen. Die Zahl der Kreisoberförster soll der Zahl der Forstreise entsprechen. Diese letztern sind gegenswärtig durch ein Dekret bestimmt, welches vom Großen Rathe abgeändert werden kann. Es wird sich fragen, ob es nicht möglich sei, eine Reduktion der Forstreise vorzunehmen, in welchem Falle auch die Zahl der Kreisoberförster verminsdert werden könnte. Die Bestimmung des letzten Alinea's rechtsertigt sich durch die Ratur der Verhältnisse.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Bisher waren viele Amtschaffnereien mit andern Beamtungen verbunden. Dies hatte aber Uebelstände zur Folge. Es ist zweckmäßiger, einzelne Amtschaffnereien miteinander zu vereinigen. Die Staatswirthschaftskommission empsiehlt es, diesen Bersuch zu wagen, der auch Ersparnisse zur Folge haben wird.

Der § 16 wird unverandert angenommen.

#### § 17.

Der Beschäftsfreis ber Amtichaffner umfaßt:

1. den Bollzug der auf die Amtichaffnereitaffen ausge-

stellten Bezugs- und Zahlungsanweisungen;
2. Die Beforgung berjenigen interimistischen (nicht zum Boraus angewiesenen) Einnahmen und Ausgaben, zu beren Bollzug sie von den betreffenden Berwaltungen autorisirt oder beauftragt werden;

3. die Raffaführung über die in Ziffer 1 und 2 bezeich=

neten Berhandlungen;

4. Die Mitmirkung bei der Steuertagation, soweit fie hiezu von den betreffenden Berwaltungen beauftragt werden;

5. Die Beauffichtigung bes Staatsvermogens in ben Be-

Die Staatswirthich aftstommiffion beantragt, in Biffer 4 nach "Steuertagation" einzuschalten: "und Beaufsichtigung ber Steuerregister".

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hier beantragt die Staatswirthschaftskommission die gleiche Ergänzung, wie bei § 11. Ich erkläre, daß ich mit derselben eins verstanden bin.

Der § 17 wird mit dem Antrage der Staatswirthschafts= fommission genehmigt.

#### \$ 18.

Der Beichäftstreis ber Galgfattoren umfaßt:

1. Die Beforgung bes Salzvertaufes an Die Salzaus= mager:

2. die Raffaführung über die bezüglichen Berhandlungen.

Dhne Bemertung angenommen.

§ 19.

Der Beschäftsfreis der Obingelobeamten umfaßt :

1. ben Bezug bes Ohmgeldes;

2. Die Raffaführung über Die bezüglichen Berhandlungen.

Der § 19 wird genehmigt.

§ 20.

Der Geschäftstreis der Forstbeamten in den Bezirken umfaßt:

1. Die Berwaltung ber Staatsforsten und

2. die Verwaltung der Forstpolizei in den Bezirken.

Unverändert angenommen.

#### Schlußbestimmungen.

\$ 21.

Die Zahl der Angestellten ber Finanzverwaltung wird von den betreffenden Direktioner 1, lettes Lemma) je nach dem Bedurfnisse bestimmt.

Die Anstellung und Ent der unterliegt der Genehmigung der nämlichen

Genehmigt.

§ 22.

Außer den in diesem Detrete den einzelnen Beamten zusgetheilten Berwaltungszweigen können denselben vom Regiezungsrathe noch andere Verwaltungszweige übertragen werden, soweit es zur Bereinsachung des Geschäftsganges dient und der Grundsatz der Trennung zwischen Verwaltung, Kasse und Kontrole nicht verletzt wird.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. 3ch habe bereits darauf ausmerksam gemacht, daß gegenwärtig eine Reihe von Finanzbeamtungen mit andern Beamtungen berbunden sind, welche nicht die Finanzverwaltung betreffen. Es wird Sache weiterer Untersuchung sein, inwiesern dieses Berhältniß fortdauern kann, ohne dem im Finanzgesetz enthaltenen Grundsatze der Trennung zwischen Berwaltung, Kasse und Loutrole Eintrag zu thun. Es kann dies nicht im Dekret näher bestimmt werden, sondern es muß dies Sache der Erwägung und Eutscheidung der Berwaltung selbst sein.

Der § 22 wird genehmigt.

§ 23.

So lange über die Grundsteuer im Jura und über die Einregistrirung die gegenwärtig bestehenden Gesete in Kraft bleiben, werden die betreffenden Verwaltungseinrichtungen im Allgemeinen beibehalten, jedoch sind dieselben so viel möglich zu vereinfachen.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Be= fanntlich besteht für die Grundsteuer im Jura ein besonderer Beamter, der Grundsteuer- und Katafterdirektor. Außerdem haben wir im Jura eine Anzahl Grundsteueraufseher und Grundsteuereinnehmer. Es ist dies offenbar eine Anomalie, die nicht länger fortdauern darf, wenn man zwischen dem Jura und dem alten Kantonstheile die Ginheit in der Gesetzgebung und Bermaltung durchführen will. Schon früher hat man fich mit bem Gebanten beschäftigt, ob es nicht möglich sei, ben Bezug ber Grundsteuer im Jura auf Die gleiche Weise vor sich gehen zu lassen, wie im alten Kantonstheile. Es haben sich aber Schwierigkeiten gezeigt, und es ist viel-leicht auch seht noch nicht der Augenblick gekommen, um diese Aenderung durchzuschhen. Immerhin ist es möglich, Bereinsachungen vorzunehmen, ohne das System selbst zu ändern. Co fann die Bahl ber Grundsteuereinnehmer reduzirt merden. Diese beziehen gegenwärtig eine bedeutende Brovision und haben nur fleine Bezirke. Man konnte nun die Brovision reduziren und die Bahl der Beamten vermindern, refp. Die Begirfe vergrößern, jo baß faktisch die Ginnahmen der einzelnen Ginnehmer nicht beeintrachtigt murben. Gine noch größere Anomalie besteht in Bezug auf Die Einregistrirungs-gebühr, welche bekanntlich in den katholischen Amtsbezirken bezogen wird. Schon vor zwei Jahren wurde eine Kommission niedergesett, welche die Frage zu untersuchen hat, ob die Einregistrirung auf den ganzen Kanton ausgedehnt oder aber im fatholischen Jura aufgehoben werden solle, wodurch auch auf diesem Boten Gleichheit zwischen beiden Kantons-theilen geschaffen murde. Diese Kommission, an deren Spite Herr Bankprasident Stampfli steht, wird die Frage einläßlich untersuchen und sachgemäße Antrage bringen, auf welche geftust dem Großen Rathe geeignete Borlagen gemacht werden können. Einstweilen wurde das gegenwärtige Berhaltniß fort-dauern, jedoch wird im § 23 dem Regierungsrathe der Auftrag ertheilt, womöglich Bereinfachungen einzuführen.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission. Auch die Staatswirthschaftstommission ist der Ansicht, daß eine Ausgleichung des Steuerwesens zwischen beiden Cantonstheilen angestrebt werden soll, wozu die Möglichkeit im Dekrete offen gelassen werden muß. Diese Frage ist schon vor einigen Jahren besprochen worden.

§ 23 mird unverandert genehmigt.

§ 24.

Dieses Defret tritt .

in Kraft.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Staatswirthschaftsfommission hat ben Antrag gestellt, das Defret auf ben 1. Mai in Kraft treten zu lassen. Da dies aber nicht mehr möglich ist, so beantrage ich, es sofort in Kraft zu sehen. Ginzelne Bestimmungen können natürlich nur successive durchgeführt werden, dies hindert aber nicht, das Defret sofort in Kraft treten zu lassen. Es sei mir gestattet, hier noch auf einen Punkt ausmerksam zu machen.

Im ursprünglichen Gesetzesentwurfe über die Finanzverwaltung waren Bestimmungen über die Befoldung der Finanzbeamten enthalten. Dies erregte in ber Staatswirthschaftstommisfion Unftoß, indem diese sagte, man solle nicht einseitig für die Finanzbeamten die Besoldungsverhaltniffe revidiren, mahrend man von der Nothwendigkeit der Besoldungserhöhung für alle Beamten überzeugt fei. Da die Revision des Befoldungs= wesens in Aussicht genommen war, so glaubte man, es konne von der Aufnahme entsprechender Bestimmungen im Finanggefete Umgang genommen werden. Run find wir aber burch Die Verwerfung des Besoldungsgesetes in nicht geringe Ber-legenheit gebracht worden. Durch das Finanzgeset werden nämlich neue Beamtungen geschaffen, für die nun keine Bessoldungen ausgesetzt sind. Die Steuers und Ohmgeldvers waltung wird in zwei Theile getrennt, und es wird ein Steuer und ein Ohmgeldverwalter aufgestellt. Für diese Beautungen wille Beschlere geschleten gesch Beantungen muffen die Befoldungen figirt werden, es fehlt uns aber der Boden dazu gänzlich. Es bleibt wohl kein anderer Ausweg übrig, als den Regierungsrath zu ermächtigen, für diejenigen Beantungen, deren Organisation durch das Gesetz modifizirt wird, die Besoldung provisorisch zu bestimmen innerhalb des Rahmens der gegenwärtigen Besoldungsverhöltmisse also aus Grundlage des Resoldungsgebes von verhältnisse, also auf Grundlage des Besoldungsgesetzes von 1860, d. h. nach Analogie der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Besoldungen. Ich stelle daher den Antrag, es möchte dem Regierungsrathe diese Ermächtigung erstreilt theilt werden.

Berr Brafibent. Bunfcht ber Berr Berichterftatter, daß eine bezügliche Bestimmung in das Defret oder aber in das Protofoll aufgenommen werde ?

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das lettere wird genügen.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskom= miffion. Der Untrag bes herrn Berichterftatters bes Regie= mission. Der Antrag des Herrn Berichterstatters vos neguerungsrathes ist neu und im Schoose der Kommission nicht besprochen worden. Bei der gegenwärtigen Sachlage, wie sie vom Herrn Finanzdirektor auseinandergesest worden ist, erblicke aber auch ich keinen andern Ausweg, als die Ertheilung der Ermächtigung an den Regierungsrath, auf Grundlage der gegenwärtigen Besoldungsverhältnisse für die neugeschaffenen Beamten propisarisch angemessene Gehalte auszuseken. Die Beamten provisorisch angemeffene Behalte auszusegen. neuen Beamtungen werden bann im nachften vierjahrigen Budget Aufnahme finden.

Der § 24 wird nebft ben Antragen bes herrn Berichterftattere des Regierungerathes genehmigt.

Das Defret ift zu Ende berathen und tritt fofort in Rraft.

## Vorträge der Direktion der Domänen und Forsten.

## 1) Pfrundland zu Aeschi, Senggi: und Aebisömmerung, Ramslauenensömmerung und Studweide.

trage zur Genehmigung :

1) Kaufvertrag vom 24. Januar 1873, geschloffen mit ben Brüdern Chr. und Joh. Wittwer zu Aeschi, für 4 Stücke

Pfrundland daselbst, um Fr. 23,250.

2) Kausvertrag vom 25. Januar 1873, geschlossen mit Joh. Schwenkselber und Joh. Schick zu Krattigen, für die Senggi= und Aedissömmerung am Niesen, um Fr. 33,500.

3) Kausvertrag vom 25. Januar 1873, geschlossen mit Samuel Zurbrügg im Emdthal zu Aeschi, für die Ramselauenensömmerung und die Studweide um die Kaussumerung und die Studweide um die Kaussumerung und Sp. 24,600 von Fr. 24,600.

Rohr, Direktor ber Domanen und Forsten, als Be= richterftatter des Regierungsrathes. Es handelt fich um ben Berkauf von 4 Studen des Pfrundlandes zu Aefchi, der Senggi- und Aebisommerung, ber Ramslauenensommerung und ber Studweibe. Ueber Diese im Amtsbezirk Frutigen gelegenen Liegenschaften hat am 24. und 25. Januar abbin in Aeschi und Reichenbach eine Steigerung stattgefunden. An der Steigerung in Aeschi am 24. Januar kamen in Ausruf:
a. Die Seeholzmatte von 7 Jucharten 19,000 \( \textstyle \) ' mit

einer für Fr. 1700 versicherten Scheune. Die Grundfteuer= schatzung beträgt Fr. 8,630. —

3,740. —

2,270. —

2,120. —

,, 23,250. –

Жr.

530. -

b. bas Zelgetli mit einer für Fr. 300 versicherten Scheune, 2 Jucharten 33,200 [...] Die Grundsteuerschatzung beläuft fich auf .
c. das Zelgetliweidli von 2 Jucharten 31,153 . Grundsteuerschatzung .

d. das Umläufli, oder Birkenbuhlmoos von 2 Jucharten und 32,357 []'. Grund=

steuerschatzung Die Grundsteuerschatung aller 4 Grund=

Fr. 16,760. ftude beträgt fomit An ber Steigerung wurde nun geboten

von den Brudern Chr. und Joh. Wittwer und es überfteigt somit biefes Angebot bie

Grundsteuerschagung um . Fr. 6,490. -

Der bisherige Pachtzins betrug . ber gu 41/2 % geftellte Bins ber Angebot8= fumme wird betragen

1,046. 25 516. 25 Fr.

mehr als der bisherige Pachtzins.

An der Steigerung zu Reichenbach am 25. Januar tamen in Ausruf: pacht= und taufweise die Senggisommerung und die Aebisommerung und nur kaufweise die Ramslauenensom-merung und die Studweide. Die Senggisommerung mit Bumbrunnenweid am Riesen, 22 Kuhrechte haltend, und einem 7 Jucharten haltenden Walde mit einer für Fr. 900 versicherten Sennhutte und einem fur Fr. 300 verficherten Schalthaus figurirt im Grundfteuerregifter mit Fr. 9,050 und die Aebifommerung mit Biblimeid am Diefen, 26 Ruhrechte haltend, mit 1 1/2 Jucharten Wald und einer Sennhutte, versichert für Fr. 2,200, einem fur Fr. 700 versicherten Speicher und einem fur Fr. 600 versicherten Schalthaus, mit 7,880

für beide Liegenschaften beträgt also die Grund= steuerschatzung . Fr. 16,930 Studweise wurde geboten auf die Senggisommerung nebft ben genannten Bubehorben Fr. 17,200 und auf die Aebifommerung nebft ,, 13,500 Bubehörden .

Bufammen alfo Fr. 30,700

Uebertrag Fr. 16,930

Der Regierungsrath empfiehlt folgende Kaufver=

3,750

Uebertrag Fr. 16,930 Bufammen in Ausruf gebrucht fiel von Joh. Schwenkfelber und Joh. Schick zu Krattigen ein ,, 33,500 Angebot von . welches die Grundsteuerschatzung um Fr. 16,570 überfteigt. Der bisherige Pachtzins betrug Fr. 1,015, an der Steigerung wurde ein folder von Fr. 1,300 geboten, ber Bins vom Angebote beträgt aber Fr. 1,507. 50. Die Grundsteuerschatung ber Ramslauenen von 20 Ruh= rechten, mit 20 Jucharten Wald und einer für Fr. 1400 verficherten Gennhutte, beträgt Fr. 9,800 Diejenige ber Studweide mit einer fur Fr. 700

zusammen Fr. 13,550 Bei beiden hatte das hochfte Angebot Sam. Burbrugg, und zwar fur die Ramslauenen . Fr. 16,300 und fur die Studweide mit .

verficherten Gennhütte . . .

zusammen Fr. 21,900 , 24,600 und fodann im fammthaften Ausrufe

Es überfteigt somit bas Angebot die Grund=

steuerschatzung um . . . . . . Fr. 11,050 Der bisher bezogene Bachtzins beträgt Fr. 630, ber Zins vom Angebote dagegen Fr. 1107. Dieses Steigerungsresultat ift so gunftig, daß die Beraußerungen als im Intereffe des Staates bezeichnet werden muffen. Die Veraußerung liegt aber um so mehr im Staatsintereffe, weil bei dem mangelhaften Bustand ber Bebaude und der Brunuleitung auf der Aebi= und Senggifommerung und auf den Domanen in Aefchi in nachster Zeit bedeutende Reparationen nothwendig werden. Es ftellen daher die Domanendireftion und der Regierungsrath den Antrag, es feien die mit den vorgenannten Bochftbietenden abgeschloffenen Raufverträge zu genehmigen.

Brunner, in Meiringen, als Berichterstatter ber Rom-mission, empfiehlt Ramens berselben ben Antrag bes Regierungerathes zur Unnahme.

Ohne Ginfprache genehmigt.

## 2) Aurzenei= und Schindeleggalp.

Der Regierungsrath empfiehlt den Kaufvertrag mit der Erbschaft des Jak. Meister über die Kurzenei- und Schindelseggalp zur Genehmigung.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Staat besitt im Gemeindsbezirk Sumiswald, Umtsbezirk Trachjelwald, einen Waldsomplex von circa 400 Jucharten, die fogenannten Arni= und Sperbelmaldungen, in benen gegen= wartig ein sehr großer Holzvorrath vorhanden ift. Die Aus-beutung der Sperbelmalbung bietet jedoch die Schmierigkeit, daß das Holz nicht anders als über die Kurzenei= und Schindel= eggalp abgeführt werben fann und zum weitaus größten Theil auch auf diefen beiden Besitzungen aufgeset werden muß. Gegenwartig bietet fich nun Gelegenheit, Die Rurzeneialp, bestehend in circa 130 Jucharten, zu erwerben. Nebst dem Bor-theil für die Holzepploitation wurde durch Ankauf dieser Liegenschaft die Möglichkeit gegeben, das Waldareal im Quellengebiet ber Grunen, refp. ber Emme, ju vermehren, und fur ben Staat einen großen zufammenhangenden Balbbegirf zu bilden. Die Direktion, von ber Anficht ausgehend, baß ber Staat fleinere Waldparzellen verkaufen, größere Waldbezirke dagegen arrondiren solle, hat mit Rücksicht auf diese Berhältnisse bei der Versteigerung dieser Liegenschaften im November abhin unter Genehmigungsvorbehalt ein Angebot von Fr. 46,000 gestellt, welches auch von der Berkauferin, namlich ber Erb= schaft bes Jakob Meister in der hintern Aurzenei, angenom= men murbe. Rach dem forstamtlichen Berichte find von den 130 Jucharten Gefammtflache circa 60 Jucharten bestockt und zwar mit verschiedenaltrigem, vorherrschend aber jungem Sichten= plänterwald. Der Holzvorrath hat einen Werth von eirea Fr. 15,000. Es verbleiben somit als Bodenwerth Fr. 31,000 oder per Jucharte Fr. 238. Dieser Kauspreis ist zwar etwas hoch, da jedoch der Besitz dieser Alpen für die Forstverwaltung von gang besonderem Berth ift, fo ftellen die Domanen= und Forstdirektion und der Regierungerath den Antrag, es sei der mit der Erbschaft des Jakob Meister über den Ankauf ber Aurzeneis und Schindeleggalp jum Preife von Fr. 46,000 abgeschloffene Bertrag zu genehmigen.

Berr Berichterstatter ber Rommission. Rauf beschäftigte die Domanenverwaltung und Ihre Rommission schon vor einiger Zeit. Die Kommission hat s. Z. gefunden, es sei der vorgesehene Kauspreis zu hoch, und es hat daher der Große Rath am 20. Dezember v. J. auf ihren Bunsch die Angelegenheit verschoben und an die Domänendirektion zurückgewiesen, um einen bissigern Preis zu erzielen. Die daherigen Unterhandlungen blieben aber ohne Erfolg. Mit Rudficht auf Die vom Herrn Berichterstatter des Resgierungsrathes angeführten Grunde ift die Kommission nach einläßlicher Berathung zu dem Antrage gekommen, es sei der abgeschlossen Kausvertrag zu genehmigen, obschon der Kauspreis von Fr. 238 per Jucharte etwas zu hoch ist. Die betreffende Bestyung enthält gute Weide, und es wird nicht nothwendig sein, den ganzen Komster sofort aufzuforsten.

Dhne Ginsprache genehmigt.

## Bortrag betreffend das Gesuch der Werdthöfe um Erhebung zu einer eigenen Einwohnergemeinde.

Regierungsrath und Bittschriftenkom mission tragen auf Abmeifung Diefes Befuches an.

Sartmann, Direktor bes Gemeinde= und Armen= wesens, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es liegt eine Vorstellung vor von der Schul= und Ortsgemeinde Werdthof, welche dahin geht, der Große Rath möchte 1) ihr gestatten, eine eigene Einwohnergemeinde zu bilden, mithin von der Einwohnergemeinde Lyß, zu welcher sie gehört, sich loszutrennen, und 2) diese neue Einwohnergemeinde der Kirchzemeinde Kappelen einverleiben. Dieses an den Großen Kah gerichtete Gesuch wurde sowohl der Gemeinde Lyß als der Gemeinde Rappelen zur Bernehmlaffung zugewiesen. Erstere hat sich mit demselben nicht einverstanden erklärt, dagegen gab die Gemeinde Rappelen die Ertlarung ab, daß fie, wenn Die Werdthofe zu einer eigenen Ginwohnergemeinde freirt werden, mit deren Costrennung von Lyg und Bereinigung mit der Kirchgemeinde Kappelen einverstanden fei. Nach der legten Bolkszählung enthalten die Berdthofe 43 Wohnhäuser, 49 Haushaltungen und 268 Einwohner. Der ganze Bezirk umfaßt eine Bodenfläche von circa 681 Jucharten. Er ist vom übrigen Gemeindebezirk von Lyf durch die Aare getrennt, indem Lyß auf dem rechten, die Werdthofe auf dem linken Ufer derfelben liegen. Mit diesem Umstande wird denn auch bas vorliegende Gesuch motivirt. Mit Kappelen, welches eben=

falls auf bem linken Marufer liegt, haben bie Werdthofe eine bequeme Straßenverbindung, mahrend fie in direfter Richtung mit Lyß nur durch eine Fahre verbunden find und mit Fuhr=

wert ben Umweg über Aarberg machen muffen. Der Regierungsrath bat nun gefunden, es konne dem Begehren der Werdthofe entsprochen werden, insofern fie fich nicht nur in firchlicher Beziehung, sondern auch in Beziehung auf das Gemeindewesen mit der Gemeinde Kappelen vereinigen wollen. Es wurden daher die Betenten angefragt, ob fie fich nicht dazu entschließen konnten, statt selbst eine eigene Gin-wohnergemeinde zu bilden, sich mit der Einwohnergemeinde Kappelen zu vereinigen, in welchem Falle der Regierungsrath geneigt sei, beim Großen Rathe auf Entsprechung anzutragen. Die Werdthöfe wollten hierauf nicht eintreten, sondern er-klärten, daß sie auf den Anschluß an Kappelen verzichten, wenn fie nicht eine eigene Ginwohnergemeinde bilden fonnen. Dieß fann aber ber Regierungerath nicht empfehlen. Die Werdthofe haben, wie bereits bemerkt, einen fehr geringen Umfang und gablen nur 268 Ginwohner. Es ift allerdings richtig, baß wir im Kanton Bern Ginwohnergemeinden haben, beren Bevölkerungszahl noch geringer ift und fogar bis auf 45 fallt. Es ift aber befannt, welche Uebelftande ber Beftand folcher Gemeinden hat und welche Last daraus für die Re= gierungsstatthalter und die übrigen Berwaltungsbeamten er-wachst. Man hatte daher bis dahin eher das Beftreben, fleine Einwohnergemeinden zu großen zu vereinigen , als Die Bahl der fleinen zu vermehren. Der Regierungsstatthalter von Marberg hat fich benn auch gegen die Erhebung der Werdthofe zu einer eigenen Ginwohnergemeinde ausgesprochen und beantragt, fie bei Lyf zu belaffen, falls fie fich nicht an bie Ginwohner= gemeindenappelen anfchließen wollen. Ich bemerke übrigens noch, daß ber gegenwärtig vorhandene Uebelftand, nämlich die mangel= hafte Verbindung ber Werdthofe mit Epf nach Durchführung ber Juragemäfferkorrektion gehoben werden wird. Die Mare wird bann nicht mehr bei Luß borbei, fondern in den Bielerfee fließen. An der Stelle ber gegenwärtigen Mare wird bloß noch ein kleiner Bach vorhanden fein, deffen Ueberbrudung feine Schwierigkeit bieten wird. Aus diefen Grunden tragt ber Regierungsrath auf Abweisung des Gesuches der Werdt= hofe an. Ich fann jedoch die Erflarung abgeben, Daß der Regierungerath ein allfälliges Gefuch der Werdthofe um gangliche Bereinigung mit Kappelen beim Großen Rathe empfehlen

Michel, Fürsprecher, als Berichterstatter der Bitts schriftenkommission, erklärt, daß diese dem Antrage des Regierungsrathes beipflichte.

v. Ranel, Fürsprecher. Ich begreife gar wohl, daß ber Regierungsrath und die Bittschriftenkommission zu bem Antrage auf Tagebordnung gekommen find, weil es überhaupt nicht Tendenz ift, die Ginwohnergemeinden noch mehr gu ger= splittern, sondern man vielmehr bestrebt ift, sie zu verschmelzen. 3ch halte biesen Berwaltungsgrundsatz im Allgemeinen auch für richtig. Im vorliegenden Falle sind aber solche Uebel-ftände vorhanden, daß ich eine Abweichung von dieser Regel für gerechtsertigt balte. Die Verbindung der Werdthöse mit dem übrigen Theile der Einwohnergemeinde Lyß ist eine höchst dem übrigen ba sie in dieserten Wishten precare, da fie in direkter Richtung mittelft einer Fahre be-werkstelligt wird und der Fahrweg über Aarberg wenigstens eine Lange von 2 Stunden hat. Mögen Sie nun das vorliegende Gesuch abweisen oder nicht, so werden die Werdthöfe faktisch immerhin zur Kirchgemeinde Kappelen gehören. Bereits schicken sie in gebuldeter Weise — es besteht kein Bere trag barüber - ihre Rinber borthin in die Unterweifung, beerdigen bort ihre Berftorbenen, laffen ihre Rinder dort taufen, und auch die Ropulationen werden in Rappelen vorgenommen, sofern fie nicht auswärts stattfinden. Fattisch find also bie Bewohner ber Werdthöfe schon jest nach Kappelen firch=

Es handelt fich nun einfach barum, fie auch noch genöffig. in politischer Beziehung, als Ginwohnergemeinde, von Lyß zu trennen. Ich begreife, daß man die Werdthofe nicht gerne zu einer eigenen Ginwohnergemeinde erhebt, obwohl gang in der Nachbarschaft, im Amtsbezirke Nidau, eine beträchtliche Zahl von Einwohnergemeinden bestehen, deren Einwohnerzahl noch geringer ist, als diesenige der Werdthöse. Man vertröstet letztere auf eine bessere Berbindung mit Eph nach der Ausführung der Juragewäfferkorrektion, indem dann die jetige Mare bei Lyg nur einen kleinen Bach bilben werde. Go weit ich aber den Plan der Juragewäfferforreftion tenne, wird beabsichtigt, den Kanal fo offen zu halten, daß man unter Um= ftanden bas fammtliche Waffer ber Mare burch bas alte Bett führen fann.

Im Beitern kommt bier ber Umftand in Betracht, bag bie Bevolkerung von Lußseit einigen Jahren in einem Maße zugenom= men hat, wie in keinem andern Orte bes Kantons, wie dieß die lette Bolfszählung beweist. Dieje Bevolferungszunahme tommt aber nicht ben Werdthöfen, sondern dem auf dem rechten Aarsufer gelegenen Theile von Lyß zu gut. Bekanntlich bringt aber eine starke Bevolterungszunahme auch eine beträchtliche Bunahme der Gemeindeausgaben, für die an der Quelle Sitzenden allerdings auch in verschiedenen Beziehungen ver= mehrte Unnehmlichfeiten mit sich. Die Werdthöfe sitzen aber nicht an der Quelle und genießen nichts von diefen Unnehm= lichkeiten, wohl aber haben sie die vermehrten Lasten mitzu= tragen. Ich begreife nun wohl, daß es schwierig sein wird, gegenüber dem übereinstimmenden Antrage des Regierungs= rathes und der Bittschriftenkommiffion mit einem Gegenan= trage aufzukommen, ich ftelle aber einen folden namentlich aus dem Grunde, damit man bei einer allfälligen spatern Borlage diefer Angelegenheit nicht einwende, ber Große Rath habe den Abweisungsantrag mit Stillschweigen angenommen, ohne daß Jemand für die Werdthofe aufgetreten fei. Ich will nicht weitläufiger fein und einfach fonftatiren, daß bier bedeutende Uebelftande vorhanden find, welche in andern Fallen Die Lostrennung der betreffenden Ortichaften nicht nur von Ginwohnergemeinden, fondern von Amtsbezirken zur Folge hatten. Ich erinnere beispielsweise nur daran, daß im Jahre 1868 die Höfe Niederruntigen, Aumatt 2c. vom Amtsbezirk Aarberg losgetrennt und dem Amtsbezirk Laupen zugetheilt wurden. Ich stelle die Ordnungsmotion, es fei die Ange= legenheit an den Regierungsrath zurückzuweisen, um zu unter-suchen, in welcher Beise man den Bunschen der Bewohner ber Werdthofe gerecht werden fonne.

herr Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Es ist allerdings richtig, daß im vorliegenden Falle Uebelsstände vorhanden sind, so groß sind sie aber nicht, wie Herr v. Känel sie darstellte. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Regierungsrath den Werdthösen Gelegenheit geboten hat, fich mit Rappelen zu verbinden. Allein die Berdthofe wollten biegu nur, soweit es die firchlichen Angelegenheiten betrifft, Sand bieten. Benn nun wirflich so gravirende Uebelftande vorhanden maren, wie Herr v. Kanel glaubt, so hatten sicher Die Werdthofe die Anfrage des Regierungsrathes, ob sie fich nicht mit Rappelen vereinigen wollen, bejahend beantwortet. Gin Sauptgrund, warum Die Bittschriftenkommission auf Abweisung anträgt, liegt darin, daß eine Entscheidung in entsprechendem Sinne eine Menge ähnlicher Begehren hervorrufen wurde. Sicher wird fich ber Große Rath nicht auf ben Standpunkt stellen wollen, jeder Gemeindeabtheilung bas Recht zu geben, vielleicht bloß aus momentaner Mißstimmung gegenüber den andern Theilen der Gemeinde die Lostrennung von benfelben zu verlangen. Herr v. Kanel hat hervorgehoben, baß die Berdthofe die vermehrten Laften ber Bemeinde Lyg mittragen helfen muffen, ohne die entfprechenden Bortheile gu genießen. Solche Uebelftanbe kommen aber fehr haufig vor. So hat g. B. die Gemeinde Beatenberg vor einigen Jahren mit großen Kosten eine Straße auf den Berg erstellt. Die am Seeufer gelegene Ortschaft Sundlauenen hat von dieser Straße sozusagen keinen Ruten, gleichwohl hat sie an die Kosten mitsteuern mussen, wie alle übrigen Abtheilungen der Gemeinde. Wenn eine Abtheilung einer Gemeinde von einem Werke keinen Vortheil hat, so wird vielleicht später ein anderes Werf ausgeführt, das dieser Abtheilung zu gut kommt. Man wurde also, wie gesagt, einer Menge gleichartiger Begehren rusen und gleichjam eine Kleinstaaterei in unserm Gemeindewesen pflanzen, während nach der Ausscht des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission dahin gestrebt werden sollte, die kleinen Gemeinden zu größern zu vereinigen. Ich muß auch dem Kuckweisungsantrage des Herrn v. Känel entgegentreten. Die vorberathenden Behörden haben alle Verhältnisse bereits zenau untersucht, die Partein sind angehört worden, der Regierungsrath hat ihnen selegenbeit gegeben, sich zu verständigen, ja er hat ihnen selegenbeit gegeben, sich zu verständigen, ja er hat ihnen selegenbeit gegeben, sich zu verständigen, ja er hat ihnen selessenschiläge gemacht, die aber zurückgewiesen wurden. Venn nun später die Werdthöse sich entschließen können, diese Vorschläge anzunehmen, so bleibt es ihnen unbenommen, ein neues Gesuch zu stellen und darin ihre Vereinigung mit der Einwohnerzgemeinde Kappelen anzubegehren.

#### Abstimmung.

Schluß ber Sigung um 12 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

## 3weite Sikung.

Dienstag, den 27. Mai 1873.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Borfige des herrn Brafidenten Marti.

Rach dem Namensaufrufe find 176 Mitglieder anwesend. Abwesend find mit Entschuldigung:

bie Herren Anker, Bohren, Bourguignon, Burger Rubolf, Bürki, Chodat, Cuttat, Feune, Froté, Grosjean, Gygax Gottfried, Kehrli, Klaye, Kohli Ulrich, Manuel, Michel Friedrich, Rieder, Simon, Sommer Jakob, Bogel, Birth; ohne Entschuld bigung: die Herren Berger, Bernard, Beuret, Born, Bouvier, Brand, Brunner Rubolf, Burger Peter, Choulat, Cuenat, Egger, Fleury Biktor, Fleury Joseph, Folletete, Frène, Friedli, Greppin, Hennemann, Henzelin, Heß, Joliat, Kalmann, Keller, Linder, Mägli, Maistre, Messerli, Mischler, Möschler, Müller Albert, v. Muralt, Nacle, Rebetez, Renser, Kitschard Jakob, Rosselt, Salmann, Schären, Scheibegger, Schmid Rudolf, Schrämli, Seiler, v. Sinner Rudolf, Sterchi, Thönen, Wampster, Willi, Beller, Zingg, Zumkehr, Zumwald.

Das Brotofoll ber gestrigen Sigung wird verlesen und genehmigt.

## Tagesordnung:

## Gesetzesentwurf

über

## die Organisation des Rirchenwesens im Ranton Bern.

Erfte Berathung.

Ueber biese Angelegenheit liegen bem Großen Rathe ge-

- I. Zwei Hefte, betitelt "Aftenstücke zur Kirchenreform im Ranton Bern", enthaltend :
  - 1) Referat an den bernischen Bolfeverein.
  - 2) Projektgeset über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern.
  - 3) Erlauternder Bericht bagu.
  - 4) Fragenschema.
  - 5) Protofoll der Sigungen der evangelisch-reformirten Abtheilung der Kommission.
  - 6) Protofoll ber Sitzungen ber katholischen Abtheilung ber Kommission.
  - 7) Brototoll der Sigungen der Besammttommiffion.
  - 8) Bericht über die Rommissionalverhandlungen.
  - 9) Definitiver Entwurf Rirchengeset.
- II. Gesetzesentwurf bes Regierungsrathes, vom 13. Mai
- III. Bericht ber Großrathskommission vom 23. und 24. Mai 1873, enthaltend ihre Antrage zum Entwurfe bes Kirchen= gesetzes.

Die Umfrage über bas Eintreten und bie Form ber Berathung bes Entwurfes wird eröffnet.

Teufcher, Direktor des Kirchenwesens, als Berichtserstatter des Acgierungsrathes. Ich möchte Sie vor Allem aus bitten, bei der Eintretensfrage mehr nur die allgemeinen Grundzüge des Gesetzentwurfes ins Auge zu fassen, und vorläusig bloß die Frage der Dringlichkeit, sowie die Frage,

auf welche Grundlage man fich bei einer Rirchenreform ftellen und in welcher Art man dabei vorgehen wolle, zu diskutiren. Es murbe nämlich nach meinem Dafurhalten Die Diskuffion bedeutend verlängern und tompliziren, wenn man schon bei ber Gintretensfrage alle wichtigern Detailpunkte, Die im Be= fege geordnet werden follen, in die allgemeine Diskuffion bineinziehen wurde. Man fann gar wohl ben einen oder ben andern Bunkt im Gefete ftreichen; ich erinnere g. B. an die Fragen betreffend die Abtretung der Pfarrhaufer, die Uebertragung einer Minimalleiftung an die Befoldung der Bfarrer an die Gemeinden u. f. w. Es ift wohl möglich, daß einzelne Bestimmungen des Entwurfes nicht konveniren, baß man aber mit ben Grundgedanken besfelben gleichwohl einverftanden ift. 3ch glaubte, mir diese einleitende Bemerfung erlauben zu follen.

Was die Frage selbst betrifft, so hat man eine Organifation der firchlichen Angelegenheiten im Kanton Bern schon feit Langem in Aussicht genommen. Bereits die Staatsver= fassung nennt in § 98, Biff. 6, unter denjenigen Gesetzen, welche unverzüglich revidirt oder erlassen werden sollen, auch das Gesetz über die Organisation der Kirchenwesens. Unter Diefer Berfaffungsbestimmung ift eine allgemeine Kirchenreform verstanden. Dieß zeigt schon ber § 80 der Berfaffung, welcher bestimmt, daß ein Wefet über die Rechtsstellung der bloß ge= duldeten Religionsgenoffenschaften erlaffen und die Organifation der protestantischen, jowie diejenige der tatholischen Landestirche durch ein Gesetz geordnet werden folle. Was ift nun in den 27 Jahren, die seither verstoffen find, in dieser Beziehung geschehen? Die Antwort auf diese Frage lautet nicht gar gunftig ; benn es ift in biefem Beitraume fast Richts

gethan worden.

Bas zunächst die protestantische Kirche betrifft, so sind zwei Spezialgesethe, angeregt von zwei bedeutenden Staats= mannern, erlassen worden. Das eine ist das Geseth des Herrn Blosch aus dem Jahre 1852 über die Organisation ber protestantischen Landesfirche, und bas andere bas Gefet bes herrn Schent aus dem Jahre 1859 über die Bahl und Befoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit. beiden Borlagen haben für ihre Zeit ihre fortschrittlichen Berdienste gehabt. Bei dem Geset des Herrn Blösch muß man anerkennen, daß es zum ersten Mal das Presbyterialssystem im Kanton Bern, das Laienelement in der Vertretung der protestantischen Kirche gegenüber der ausschließlichen Geist= lichkeitsvertretung eingeführt hat. Durch bas Gesetz von herrn Schenk ift manche Berbesserung gegenüber bem frühern Buftande eingeführt worden. Man hat den früher beftandenen Unterschied zwischen Rang= und Kreditpfarreien aufgehoben und die Geiftlichen in Bezug auf die Befoldungsverhaltniffe beffer gestellt u. f. w. Gs muß aber betont werden, daß das Gejet von 1852, welches eigentlich heute noch die Organisation der protestantischen Landesfirche enthalten foll, ein blos pro-visorisches Geset ift. Es ift bekanntlich auf eine Zeitdauer von zwei Jahren erlaffen und nur einmal berathen worden. 1860 wurde durch ein Defret verfügt, daß es auch fernerhin gelten solle. Wir befinden uns also in Bezug auf die Drsganisation der protestantischen Kirche seit 1852 in einem Provisorium. Sowohl das Geset von 1852 über die Or-ganisation der Landessynode, als das Gesetz des Herrn Schenk find bei allen Berdiensten, Die fie für ihre Zeit gehabt haben mogen, auf den heutigen Zag veraltet. Das erstere Gefet entspricht namentlich beghalb den heutigen Bedürfniffen nicht mehr, weil es eine indirekte und fomplizirte Bertretung des firchlichen Bolfes in der oberften firchlichen Behörde vorfieht. Auch bas Gefet von 1859 ift gegenüber den Anforderungen ber Zeit zurudgeblieben, namentlich auch barin, bag die Besoldungen der Geistlichen den heutigen Berhältniffen nicht mehr entsprechen und daher erhöht werden muffen. Gin weiterer Mangel besteht darin, daß 5 Jahre Kirchendienst gefordert werden, bevor ein Geistlicher jum Pfarrer gewählt werden

fann. 3ch fonnte noch andere Puntte anführen, auf die ich

indeffen bei der Detailberathung zu sprechen kommen werde. Werfen wir nun einen Blick auf die katholische Kirche. Da ift ber Bustand, wie es übrigens in ber Natur ber Sache liegt, noch viel schlimmer; benn est ift in Bezug auf die Organisation bes Kirchenwesens eigentlich gar nichts geschehen. 1852 wurde ein Gefet über die Organisation der fatholischen Rirchenkommission erlassen und barin bestimmt, daß biese Kommission aus einem katholischen Mitgliede bes Regierungs= rathes als Prafident und aus vier Beifigern bestehen folle. Dies ift ber gange Inhalt bes Gefeges, ba bie übrigen Be-ftimmungen bereits in ber Berfaffung enthalten find. 1854 wurde ein Defret über die Errichtung und Organisation von Kirchgemeindräthen in den katholischen Bezirten des Jura erlassen. Ich muß aber betonen, daß darin den Kirchsgemeindräthen eigentlich keine kirchliche Stellung eingeraumt wird, fondern daß es fie blos in Bezug auf die Berwaltung ber Rirdengüter (fonds de fabrique) organisirt und ihnen dieselbe überträgt. Darin besteht die ganze Organisationsveranderung, welche man im Gebiete der fatholischen Kirche in unferm Kantone gemacht hat. Im Uebrigen blieb es bei ber Ber= einigungsurfunde und bei bem Bisthumstonkordat, m. a. W.: der Staat hat auf den heutigen Tag zu den wichstigften Fragen in Bezug auf die Organisation der katholischen Kirche Nichts zu sagen. Auch die Besoldungsverhältnisse der katholischen Geistlichen sind seit einer langen Reihe von Jahren unberührt geblieben. Gegenwärtig noch find fie durch ein Defret aus den 20er Jahren geordnet, und es ift baher nothwendig, auch die Besoldung der katholischen Geistlichen angemeffen zu erhöhen.

Endlich schreibt die Berfaffung auch vor, es sollen in Bezug auf die blos geduldeten Religionsgenoffenschaften genauere Bestimmungen burch ein Gefet festgestellt werben. In dieser Beziehung ist gar nichts geschehen, obwohl dies nicht ein unwichtiger Bunkt ist. Ich will nur daran erinnern, daß z. B. die Juden der Stadt Bern, um eine Synagoge zu erhalten, sich, was für eine Religionsgenoffenschaft doch sicher nicht paffend ist, als Aftiengesellschaft konstituiren mußten, weil ihnen in anderer Weise das Korporationsrecht

nicht ertheilt werden fonnte.

Mus diefem Blid auf die Bergangenheit ergibt es fich, daß die 1846 in Aussicht genommene Kirchenreform nicht durchgeführt worden ift. Protestantischerseits befinden wir uns fortwährend in einem Provisorium, katholischerseits stehen wir unter dem römischen Joche, und die geduldeten Religionsgenoffenschaften werden als Pariahs im Staate behandelt. In den letzten 10 Jahren ist in Bezug auf die Organisation ber protestantischen Kirche ein Bersuch gemacht worden, der aber fehl geschlagen hat. 1864 wurde nämlich in der Kantonssynode ein Antrag auf Erlaffung einer neuen protestantischen Kirchenverfassung gestellt und angenommen. Es wurde eine Kommission niedergesett, welche im folgenden Jahre einen Entwurf vorlegte. Nachdem derselbe in der Kantonssynode die erste Berathung passirt hatte, wurde er den Bezirkssynoden zur Begutachtung unterbreitet, im Jahre 1866 in zweiter Berathung von der Rantonssynode angenommen und fodann bem Regierungsrath übermittelt. Diefer Entwurf über die Organisation der protestantischen Landes= firche blieb liegen. Dein Vorganger im Amte, Berr alt= Regierungsrath Migh, hat ihn zwar wiederholt mit nicht un= wesentlichen Berbefferungen vor ben Regierungerath gebracht. Auch im Großen Rathe wurde biesem Gesetz gerufen, und es langten ferner wiederholt Besuche ein, welche verlangten, daß in diefer Sache vorgegangen werden mochte. Aus Grun-ben, auf die ich hier nicht naher eintreten will, blieb aber den, auf die ich hier i die Angelegenheit liegen.

Mis ich im Jahre 1870 mein Amt antrat, habe ich ben Entwurf unerledigt unter ben Traftanden des Regierungs= rathes vorgefunden. Ich habe von demfelben Einsicht ge=

nommen und bin zu bem schließlichen Urtheile gekommen, daß er antiquirt sei, sich überlebt habe und nicht mehr zu ben heutigen Zeitanforderungen passe. Zum Beweise bessen will ich nur auf einzelne Buntte des Entwurfes hinweisen. Der felbe stellt ein bestimmt formulirtes Glaubensbekenntniß für die protestantische Kirche auf. Im § 1 heißt es nämlich; "Als die ihr eigenthümlichen reformatorischen Bekenntnißschriften betrachtet sie die Schlußreden der Berner-Disputation, den Berner=Synodus und die helvetische Konfession." Ferner fieht ber Entwurf einen Kirchenrath vor, eine Behorde, welche jedenfalls zu unfern bernischen Berhaltniffen nicht paßt. Er halt im Beitern an bem Ginwohnergemeindestimmrecht fest, wonach nur Diejenigen firchlich ftimmberechtigt find, welche an der Ginwohnergemeinde stimmen konnen. Auch die lebens= längliche Wahl der Pfarrer wird darin beibehalten. Für die Aufnahme in das bernische Minifterium ftellt der Entwurf ein Bahlkollegium auf, welches aus weltlichen und firchlichen Elementen zusammengesett ift. Diese Bestimmungen zeigen zur Genüge, daß der Entwurf von 1866 ben heutigen Beit= anforderungen nicht entspricht, und bag man auf beffen Bafis

nicht vorgehen fann.

Aus dem Angeführten ergibt es sich, daß das Bedürfniß einer Kirchenreform, die schon in der Staatsverfassung in Aussicht genommen und seither wiederholt angestrebt worden ift, wirklich vorhanden ift. Ich gehe aber noch weiter und sage: Die Kirchenorganisation ift im Kanton Bern zu einer unabweislichen Nothwendigfeit geworden. Um dies barguthun, genügt es, einen Blick junachft auf die allgemeine Beit-lage zu werfen. Wenn ich hierüber einige Worte verliere, so will ich dabei nicht unterlaffen, darauf hinzuweisen, daß erft vor Kurzem von firchlicher Seite die gegenwärtige Zeit= lage in firchlichen Dingen in diesem Saale in vortrefflicher Weise geschildert worden ift. Ich will mich mit der An= führung weniger Thatfachen, die in die Augen fpringen, be= gnügen. Zunächst haben wir gegenwärtig in fast allen Schweizerkautonen die Erscheinung, daß man sich mit Kirchensverfassungsprojekten befaßt; in Baselland, Solothurn und Margan find dieselben bereits durchgeführt und in der Refe-rendumsabstimmung angenommen worden. In andern Rantonen ift man im Begriffe, fie durchzuführen, z. B. in Neuen= burg und Burich. Ramentlich in den paritatischen Kantonen zeigt fich dabei die auffallende Erscheinung, daß die daherigen Brojefte im Sinne einer Berftartung der Rechte des Staates aufgestellt werden, und daß man sich dabei durchaus nicht etwa auf den Boden der Trennung von Kirche und Staat stellt, wozu man früher, z. B. in Genf, einige Neigung hatte, sondern daß man auf dem Boden der Staatstirche stehen bleibt. Aber nicht nur in den Kantonen, sondern auch in den Kantonen, sondern auch in ber Sidgenoffenschaft seben wir die Rirdenverfaffungsfrage hervortreten. Schon in der letten Bundesrevifion haben die fonfessionellen Artifel eine ziemlich bedeutende Rolle gespielt, und in der letten Beit treten dieselben angesichts der Ereig= nisse auf kirchlichem Gebiete wieder so sehr in den Bordergrund, daß Biele fagen, man sollte über diesen Bunkt eine Bartialrevision machen. Ob dies der richtige Weg des Borgehens ware, lasse ich dahingestellt sein, allein auch dieser Umstand beweist uns, daß diese Frage auf den Traktanden steht. Wenn wir gar über die Schweiz hinausschauen und uns auf dem europäischen Kontinente umsehen, so finden wir, daß namentlich in Preußen kirchenpolitische Gesehe erlassen werden, die eine weltgeschichtliche Bedeutung erlangt haben.

Bas ift wohl die tiefere Urfache aller Diefer Beftrebun= gen auf tantonalem, eidgenöffischem und auf europaischem Gebiete? 3ch finde die Ursache biefer Erscheinungen haupt= Gebiete? Ich finde die Ursache bieser Erscheinungen haupt-jächlich in drei Buntten. Die Hauptveranlaffung ift der Kampf, der im Jahre 1870 von Rom aus mit dem Beschluffe des vatikanischen Konzils angefacht worden ift, und welcher feither mit aller Macht und mit aller Energie von Rom fortgeführt wird. Gin weiterer Grund liegt barin, bag ber

moberne Staat mit allen feinen Entwicklungen, welche er in fortschrittlicher Beziehung gemacht hat und von Tag zu Tag macht, sich erstartt fühlt, sich derfelben immer mehr bewußt wird, und fich daher bestrebt, gegen die Uebergriffe ber firch= lichen Macht zu reagiren, indem er sich sagt: ich bin das einzige Gesetz, und neben meinem Gesetze gibt es nicht noch ein selbstständiges Kirchengesetz. Endlich darf da auch die Bewegung des Altfatholizismus nicht außer Acht gelassen werden; auch sie ist ein Grund, warum man sich mit dieser Kirchenverfassungsfrage überall in der Schweiz und auch im Auslande beschäftigt. Bon diesem Standpunkte aus halte ich bie Lösung biefer Frage auch fur ben Kanton Bern fur bringend nothwendig. Er fann da nicht bie Sande in ben Schoof legen, wo anderwarts überall am Rade ber Beit gearbeitet wird. Der Kanton Bern muß fich in diefer Frage mit seinen Miteidgenoffen und mit den übrigen fortschritt= lichen Staaten solidarisch fühlen. Er muß dies um so eber, als ja auch er bei bem Diozesantonflift betheiligt ift und Darüber erft in der letten Großrathsseffion eine langere De=

batte stattgefunden hat.

Bir haben aber noch eine naher liegende Beranlaffung, mit der Kirchenreform vorzugehen. Bas feben wir, wenn wir den Blick auf unsere eigenen innern Zustande wenden? In der protestantischen Kirche z. B. herrscht seit Jahren ein eigentlich anarchischer Zustand, es ist die Gefahr ihrer Aufslöfung vorhanden, indem die verschiedenen kirchlichen Rich tungen, die Reformer, die Evangelischen, die Bermittler ic., so weit auseinandergeben, daß sie Mube haben, einen eine beitlichen protestantischen Berbindungspunkt zu finden. Ich werde nicht nöthig haben, Ihnen dies hier näher auseinanderzuseten: Sie kennen so gut als ich die heftigen Befehdun= gen, welche man zwischen den firchlichen Barteien in der firchlichen Preffe und anderwarts mahrnehmen fann; Gie wiffen auch, daß mit Rudficht auf Diefen Buftand im Jahre 1872 an verschiedenen Orten unseres Kantons, 3. B. in Burgdorf, Thun, Interlaten, Zweistimmen, ziemlich bedeutende kirchliche Bolksversammlungen stattgefunden haben, welche von bem Gefühle und von der Tendenz eingegeben waren, daß man der drohenden Gefahr der Auflösung unferer Landesfirche entgegen zu wirfen suchen muffe. Dag biefer Buftand wirklich vorhanden ift, wird auch von ganz strenggläubiger, firchlicher Seite anerkannt. Ich zitire hier z. B. eine Stelle aus dem "Kirchenfreund" von 1872, wo anläßlich einer Kritik des Kirchenverfassungsprojektes der Zustand in folgender Weise geschildert wird: "Jeder fing an zu thun, was ihm wohlgefiel, Pfarrer an der Spize, zuerst stillschweigend, zuslet mit tendenziöser Oftentation, die Fäuste auf die Lenden gestützt, sich dessen wurd, daß man Niemanden mehr geshorche. Der Zustand ward — und ist — anarchisch, und wo einmal Anarchie hereinbricht in einem Saufe, in einer Bemeinde, unter einem Bolke, da muß entweder Jemand mit fraftiger Sand wieder Ordnung schaffen, oder — man muß auseinander." Go fieht es allerdings in ber protestantischen Kirche aus: Entweder muß man einen Organismus finden, welcher Mittel und Wege anweist und bie Möglichkeit gibt, daß wieder Alle Plat finden in der Kirche, ober aber "man muß auseinander."

Roch schlimmer steht die Sache auf katholischem Boben in unferm Kanton, wir wollen uns bies offen geftehen. Ginen Hauptübelftand in unferm fatholischen Jura erblice ich barin, baß es dort an einer richtigen Bermittlungspartei fehlt. Auf ber einen Seite haben wir dort nur ultramontane Katholiken, Diejenigen, Die sich gegenwärtig über Berfolgung Seitens ber Staatsgewalt beklagen, und auf ber andern Seite Solche, Die sich gar nicht mehr um das Kirchliche bekummern, die innerlich langft mit ihrer Konfession, mit ihrem Glauben gebrochen haben und eigentlich nicht mehr Katholifen, sondern libres penseurs sind. Diesen Zustand im katholischen Jura hat nicht wenig verschuldet der Geist, welcher von Seite Rome und der Bijchofe feit Jahrzehnten den fatholischen Pfarrern in den Jejuitenjeminarien eingepflanzt worden ift. Betrachten wir Die Gache vom Boden Des Staates aus, jo muffen wir uns fagen, daß im Ranton Bern weder der Staat noch die Gemeinden ein Recht gegenüber der katholischen Kirche haben. In andern, jogar in rein katholischen, namentlich aber in paritätischen Kantonen, haben die Regierung und die Gemeinden gewisse Rechte, sei es, daß sie dieselben von Alters her besagen, sei es, daß sie sie im Laufe der neuern Zeit mit Mube errangen. Sie haben 3. B. Rechte in Bezug auf die Pfarrmahlen, Die Kontrole über den Bildungsgang der Geiftlichen 2c. Im Kanton Bern Dagegen haben wir feine folchen Rechte: Die Pfarrer mahlt der Bifchof, fie merden in Jefuitenseminarien gebildet, und über den Gang diefer Bildung hat der Staat fein Wort mitzusprechen. 3ch glaube - und Sie werden mir das Bengnig geben, daß ich Die Frage gang objektiv behandle -, daß Diefer Buftano nicht langer fortbauern tann, fondern bag mit bemfelben gebrochen und daß mit der Bereinigungsurfunde und mit dem Bisthums= tonfordat aufgeraumt werden muß.

Ich glaube, einläßlich genug dargethan zu haben, daß bie Kirchenreform im Kanton Bern nicht nur feit langerer Zeit in Aussicht genommen, sondern daß sie auch zu einem dringenden und nicht langer verschiebbaren Bedurfniffe geworden ift, und zwar fowohl in Bezug auf die protestantische, als die katholische Kirche, sowie auch in Bezug auf die blos geduldeten Religionsgenoffenschaften.

Es entfteht nun die Frage: mas follen wir fur einen Ausgangspunkt für die Kirchenreform nehmen? Als ich im Jahre 1870 die Kirchendirektion übernahm, habe ich diesen Buftand, wie ich ihn soeben geschildert, jum großen Theile bereits vorgefunden: biefe Berfahrenheit in der protestantischen Kirche, diese Dbumacht des Staates gegenüber der katholischen Kirche, die Bewegung, welche 1870 mit der Proklamirung des Unfehlbarkeitsdogma's begann, Alles das war großentheils bereits vorhanden. Ich habe mir nicht verhehlt, daß ich eine schwierige Aufgabe und eine große Berantwortlichkeit auf mich nehme. Es ist da von Zweien nur Gines möglich : entweder lagt man Die Sache liegen und thut gar Nichts, oder aber man pact fie energisch an und geht auf irgend einer Basis vor. Das Berbleiben beim Alten, das Nichtanpacen einer so heiklen Frage hatte auch eine gewisse Berechtigung gehabt. Ich habe mir dies von Anfang an gesagt, und heute bin ich noch mehr davon übers zeugt: Laffen wir namlich die Sache einfach geben und sagen wir: après nous le deluge, so wird sich ber neue Bustand von selbst bilden. Indessen habe ich mich doch nicht auf biesen Boden stellen können. Ich glaube, es sei unsere Aufgabe, und im Sinne des Fortschrittes an eine solche Frage zu magen, und mare es am Ende auch nur, um einen Ber= fuch zu machen auf die Gefahr hin, daß derfelbe miggluden follte. Auf welcher Basis sollen wir aber vorgeben? Da haben fich wieder zwei Hauptwege geboten: entweder geht man partial vor mit einem Spezialgejete, oder aber auf dem Wege einer Totalreform. Gine Bartialreform habe ich meinerfeits verwerfen muffen, obwohl diefer Standpuntt von gewichtiger Geite auch betont wird. Beute ein Wefet über Die Pfarrmahlen im protestantischen, morgen ein folches über Die Pfarrmahlen im fatholischen Kantonstheil, übermorgen ein Gefet über Die Organisation der protestantischen Synode gu bringen und fo ftudweise vorzugeben, scheint mir nicht ber richtige Weg gu fein, schon aus bem Grunde nicht, weil man bas Bolt mit ben Referendumsabstimmungen nicht allzusehr ermuden darf. Benn es fich um die gleiche Materie handelt, fo foll biefelbe in einer einzigen Borlage erledigt werden. Ich glaube baher, der richtige Weg, den nun auch der heu-tige Entwurf betritt, fei der, daß man fich auf den Boden einer Totalreform, einer einheitlichen Gestaltung der firchlichen Berhältniffe ftellt.

Damit ift nun aber noch nicht gejagt, worin ber Brund= gedante Diefer Reugestaltung der firchlichen Dinge besteht. Hier erlaube ich mir zwei Fragen furz zu berühren, welche vorab erledigt werden muffen: die Frage des Staatskirchen= thums und Diejenige der Trennung von Kirche und Staat. Rach naherer Brufung habe ich weder das Gine, noch das Andere als Ausgangspunkt einer Kirchenreform gelten laffen fonnen. Unfer zur Stunde noch vorhandenes Staatskirchen= thum konnen wir nicht langer beibehalten, wenn wir eine gefunde kirchliche Berfaffung ins Leben rufen wollen. Das Staatsfirchenthum ift veraltet und hat fich überlebt. Es barf freilich nicht übersehen werden, daß es bei uns feit Jahrhun= berten vorhanden war und noch in unfere heutige Zeit hinein= wirft. Erlauben Sie mir da einen furgen Ructblid auf Die Kirchengeschichte des Kantons Bern. Von 1528 bis 1798 hatte der Kanton Bern ein ausgeprägtes Staatsfirchenthum, wie vielleicht fein anderer Staat: Außer der protestantischen wurde keine Religion auf seinem Gebiete geduldet, man hatte feine burgerliche Gleichstellung der Angehörigen verschiedener Religionen, feine Glaubens= und Bewiffensfreiheit; ja auf Die Che eines Protestanten mit einer Katholitin maren Die schwersten Strafen gesetzt, wie Konfistation des Vermögens 2c. Das Reformationsedift und der Berner Synodus sprachen ben Sat aus, man folle die in diesen beiden firchlichen Erlaffen enthaltenen Borichriften in Lehre und Leben gleich halten, wie eine andere weltliche Satung. Es waren dies eigentliche Glaubenseditte. Der gleiche Standpunkt wirkte im Kanton fort bis 1793: In Glaubenssachen wurde Alles vom Staate aus reglementirt, Liturgien, Rirchengefangbucher ac. gingen vom Staate aus, und ebenfo führte ber Staat auch

Das eigentliche Rirchenregiment.

Wie ein vorübergehendes Meteor, fam nach dem Jahre 1798 für einige Beit Die Belvetit. Dieselbe ftellte allerdings in ihrer Berfaffung ben schonen Baragraphen auf, daß alle Gottesdienste erlaubt seien, insofern sie die öffentliche Ruhe nicht stören und sich keine herrschende Gewalt oder Borzüge anmaßen. Jufolge dessen fand nach Jahrhunderten wieder eine fatholische Messe in Bern, und zwar merkmirdigerweise im Münster, statt. Dies war aber nur ein vorübergehender Bustand und hatte keine weiteren Folgen, als daß von da binweg der katholische Gottesdienst in der Hauptstadt des Kantons geduldet wurde. Nach der Helvetik fam die Mes diation, welche für den Kanton Bern wieder nur die refors mirte Landeskirche garantirte. Bom katholischen Kultus ift darin nicht die Rede; derselbe war, wie gesagt, blos in der Hauptstadt geduldet. Erst 1815, mit der Bereinigung des katholischen Jura mit dem alten Kantonstheile, betrat der Kanton Bern den Boden der Parität. Da kamen zu der protestantischen Bevolferung noch 40,000 Katholifen hingu, benen man auch einige Rechnung tragen mußte. Aber — ich betone dies — auch seither, ja selbst in den Berfassungen von 1830 und 1846 hat man die Parität noch nicht in vollem Mage burchgeführt. Diese beiden Berfaffungen garantiren bie beiben Konfessionen ausdrücklich "in ben zu ihnen sich bekennenden Gemeinden". Dies hat den Sinn — und es ergibt fich dies auch aus den bezüglichen Berhandlungen daß die protestantische Landestirche im fatholischen Jura nicht garantirt, fondern nur geduldet ift, und umgekehrt. Wir feben alfo aus diesem kurzen Rucklicke, daß bis 1815 das Staatstirchenthum so schroff als möglich bestand und baß auch seither die Baritat nicht vollständig durchgeführt worden ist. Ich denke, es ist auch dies wieder ein Argument für bas

Borgehen in dieser Angelegenheit. Es ift aber bas Staatskirchenthum noch in ber gegenmartigen Gesetzgebung vorhanden, in welcher fich beffen Spuren beutlich nachweisen lassen. Die Predigerordnung von 1824 z. B. sagt im § 16, die Geistlichen sollen gegen Irrlehrer einschreiten, ferner werden ihnen gewisse Berpflichtungen gegenüber ben im Gewiffen bedrudten Berfonen auf-

erlegt. Ueberhaupt ordnet bie Predigerordnung von Staats: wegen gang im Detail alle feelforgerlichen und firchlichen Pflichten ber Beiftlichen. Ift es nicht ein Stud Staats-firchenthum, wenn wir von Staatswegen eine Bifitations= ordnung aufstellen, und wenn bei Diefen Bifitationen, deren Sauptzweck ift, die Wirksamkeit ber Geiftlichen in feelforger= Jüher und firhlicher Beziehung zu kontroliren, der Regierungsstatthalter mitwirken muß? Ift es nicht ein Stück Staatsfirchenthum, wenn bei der Konsekration der protestantischen Geistlichen, bei diesem kirchlichen Akte, wo die jungen Geistlichen ins Predigtamt aufgenommen und ihnen durch Handauflegen bie geiftliche Beihe ertheilt wird, ber Bertreter bes Staates, der Kirchendirektor, von Amteswegen beiwohnen muß? Gie feben, daß wir nicht nur fruber, fondern noch gegenwartig im Kanton Bern bas Staatsfirchenthum haben. Es paßt aber nicht mehr zu ber heutigen Zeit, daß ber Staat in innere firchliche Sachen hineinregiert und vorschreibt, mas ber Geiftliche in feelforgerlicher Beziehung zu thun hat. Der Bug unserer-Beit geht nach Ausscheidung des Kirchlichen und Des Burgerlichen, und ba muß der Staat jedenfalls ein Stud feines bisherigen Staatsfirchenthums abgeben.

Das ware nun die eine Seite; die Kehrseite der Medaille ist die Trennung von Kirche und Staat. Auch diese Frage habe ich erwägen muffen. Man redet stets von der Trennung von Kirche und Staat, wenn man aber fragt, wo dieselbe vorhanden ift, so findet man sie nirgends. Man weist auf Amerika hin, allein man darf nicht vergessen, daß sie auch dort erst durch Kanpf errungen worden ist; denn vor der Revolution von 1780 mar in Amerika ein bedeutender Anfat zur bischöflichen englischen Kirche vorhanden; auch abgesehen davon bot eben Amerika für diese Entwicklung einen ganz andern Boden. Uebrigens find in jungster Zeit in Amerika felbst Bedenken aufgetaucht, ob dies das richtige Prinzip sei. In Holland ist die Trennung von Kirche und Staat nicht vollständig durchgeführt, sondern bort leiftet der Staat an gewiffe bevorzugte Konfessionen finanzielle Unterstützungen. Was finden wir in der Schweiz? Im Kanton Aargau, im Kulturstaate, der uns doch voraus sein sollte, wurde die Trennung von Kirche und Staat vor einem Jahre beschloffen, fie fteht aber auch bort noch immer nur auf bem Papiere. In andern Kantonen tritt gerade Die entgegengesette Bewegung zu Tage: man will nichts wiffen von der Trennung von Kirche und Staat, sondern strebt eher eine Berftarfung der Rechte des Staates an. Als weitern Grund gegen bie Trennung von Rirche und Staat führe ich an, daß im Ranton Bern das Bolk hiefur kein Berftandniß hat. Diefe Frage ift für unsere Berhaltniffe noch nicht reif. Dies zeigte fich namentlich bei ber Burgdorfer und bei andern firchlichen Bersammlungen, welche im letten Jahre stattgefunden haben. Allgemein war da der Ruf nach Beibehaltung der Landesfirche, und ich bente, man fonne folden Erscheinungen das Auge nicht verschließen. Es wurde nämlich bemerkt, wir Ieben noch immer unter biefer Nachwirkung der hiftorischen Tradition; ferner öffnen wir durch die Trennung von Kirche und Staat der Seftirerei Thur und Thor. Auch mit Ruck= sicht auf ben Finanzpunkt trifft die Frage nicht auf Verständ= niß im Bolfe. Der größere Theil unferer Kirchgemeinden will die Bfarrer behalten, fie aber nicht felbst gahlen, und es kann bies vielen allerdings nicht zugemuthet werden. Ra-mentlich die abgelegenen Berggemeinden waren nicht im Stande, zu ben Opfern, die fie bereits zu bringen haben, noch die Befoldung der Bfarrer ju übernehmen.

Gin weiteres Bedenken gegen die Trennung von Rirche und Staat liegt in der Berfaffung. Man gerath da ftets in ein Dilemma: entweder muffen wir mit der Rirchenreform zuwarten, bis wir fie durch eine Berfaffungsrevifion erhalten, ober aber wir muffen, wenn wir bie Kirchenreform vorher burchführen wollen, uns babei auf ben Boben ber Verfaffung

stellen, welche eben noch eine Landesfirche garantirt. muß auch noch die Folgen der Trennung von Kirche und Staat betonen, namentlich die Folgen, welche es fur den fatholischen Jura haben wurde, wenn ber Staat das heft aus der hand geben wollte. Man fann sich biefelben leb= haft vorstellen. Wenn wir von beute auf morgen die dor tigen Geistlichen sich selbst überlaffen murden, so ware die nachste Folge davon die Wiederaufnahme des Bischofs und der bischöflichen Jurisdiftion, und der Ultramontanismus wurde fich noch breiter machen, als gegenwartig. Man fann übrigens auch die Bwedmaßigfeit ber Trennung von Nirche und Staat, die Frage, ob dieselbe innerlich begrundet fei, in Bweifel ziehen. Ich will bies meinerseits dahingestellt laffen, es gibt aber Biele, welche fagen, wir muffen die Religion und die religiösen Bedurfnisse im Staate als einen gegebenen Faktor annehmen, so gut als wir z. B. das Schulwesen, die Lunft, die Wiffenschaft anerkennen, uns darum interesstren und für fie sorgen. Die Religion und die religiösen Bedürf= niffe in den Bolfern und Staaten waren übrigens fchon vor dem Chriftenthum da, und es gab auch bereits ein Priefter-thum. Es ift auch nicht immer gejagt, daß ein funftlerisches, ein wiffenschaftliches Wert, bas man unterftugt, wirklich achtes Gold fei. Dies fann eben auch bei ber Religion ber Kall fein.

Ich fonnte mich also weder vom Staatsfirchenthum, noch von der Trennung von Kirche und Staat begeistern laffen und bin daher zu einem Bermittlungsstandpunkte gestommen. Was bleibt nun übrig, wenn man das Gine nicht beibehalten und das Andere nicht bekommen fann? Ich mußte mir fagen, das einzig Mögliche und Erreichbare fei das, daß man fich in einem Rirchengesetze unter Berücksichtigung ber gegebenen Berhaltniffe möglichst ber Trennung von Staat und Kirche nahere, und daß man, wenn man diefe nicht voll= ftandig burchführen tann, da fteben bleibt, wo Ginem die Berhaltniffe in den Weg treten; mit andern Worten: es hat mir geschienen, es tonne aus beiden Prinzipien, die da ein= ander gegenübersteben, ein richtiger Gedanke abgeleitet mer-ben und man muffe bieselben kombiniren. Der Trennung von Kirche und Staat liegt allerdings das Richtige zu Grunde, daß der Staat fagt: ich mische mich nicht in die innern firchlichen Angelegenheiten ein, ich verhalte mich tonfessions= los, ich bin, um mich biefes Ausbruckes zu bedienen, gleich= Wenn auch dieser Ausbruck gultig gegen die Religion. scheinbar wegwerfend ift, so hat er doch auch wieder feinen tiefern Sinn, den Sinn nämlich, daß der Staat fich Allen gegenüber gleich verhalt, daß ihm Alle gleich viel werth, gleich gultig find. Auf der andern Seite läßt fich ein folcher wahrer Gedanke auch aus dem Staatskirchenthum ableiten, nämlich ber Bedanke der Unterftutung ber berschiedenen Konfessionen und Religiousgenoffenschaften Seitens des Staa= Der heutige Staat ift vor Allem aus ein Rechtsftaat, und als foldem fteht Alles, auch die Rirche, die Religion, unter ihm. Der Staat sagt: auf meinem Gebiete bin ich die einzige gesetzebende Gewalt, und neben dem Staats= gesetze gibt es nicht noch ein Kirchengesetz, wenigstens kein folches, welches bem Staatsgefete gleichberechtigt gegenüberfteht.

Daraus konnen wir schon verschiedene wichtige Schluß= folgerungen ziehen, vor Allem aus die Folgerung, daß ber Staat allen Religionsgenoffenschaften auf seinem Gebiete eine gleiche Rechtsstellung schaffen und fie nach gleichen Besbingungen behandeln soll. Es sollen also die protestantischen, tatholischen und die übrigen Religionsgenoffenschaften durch bas Staatsgefet gleich organisirt, fie follen in Bezug auf die Bildung und die Wahl der Geiftlichen zc. gleich gehalten sein. Es folgert sich daraus im Weitern, daß der Staat neben seinem Gesetze kein widersprechendes Kirchengesetz anerstennen kann, was ein sehr wichtiger Punkt ift. Dabei tommen wir aber mit ber romisch-fatholischen Unschauung in einen offenen Konflitt: Die romisch-fatholische Kirche sagt: nicht nur ift das Lirchengeset, das fanonische Recht, gleich berechtigt, wie das Staatsrecht, sondern es fteht sogar über bemselben. Die richtige Auffassung des Rechtes und der Aufgabe des Staates bringt es also mit fich, daß der Staat in einem Kirchengesetze in erster Linie nur noch religiöse Korporationen, die fich innerhalb feines Webietes befinden, nur noch Rirchgemeinden auerkennt und weitere Berbande der einzelnen Rirchgemeinden zu Gefammtkirchen nur in fofern anerkennt und duldet, als sie sich mit dem Staatsgesetze nicht in Widerspruch setzen. Das ist der Standpunkt, den das neue Kirchengesetz auch dem katholischen Jura gegenüber einnimmt, und ich glaube, es sei dies der richtige Standpunkt, tropdem von dieser Seite behauptet wird, es enthalte dieses Befet einen Gingriff in die romifch-tatholifche Rirche und eine

Berftorung derfelben.

Endlich folgert sich aus diesem Rechtsstaate, daß derselbe feinen Zwang der Religionsgenoffenschaften gegenüber den einzelnen Genoffen anerkennt. Es ift dies ein fehr fruchtbarer Gedanke. Daraus folgt vor Allem aus der wichtige Grundfat der Glaubens= und Gewiffensfreiheit: es foll Diemand gezwungen werden, bei einer Benoffenschaft zu bleiben, wenn er fich von ihr trennen will, es foll Niemand genöthigt werden, überhaupt einer Religionsgenoffenschaft anzugehören. Es folgt aus diesem Pringip, daß fein Zwang angewendet werden darf, und daß eine vollständige Lostrennung des Bürgerlichen vom Rirchlichen ftattfinden muß. Alles, mas seiner Natur nach burgerlich ift, was den einzelnen Burger, sei er Protestant, Katholik oder Jude, betrifft, foll der Kirche genommen und ihrem Ginfluffe entzogen werden. Bas find Dies für Buntte? Wir werden auf Diefelben bei der Detailberathung des Gesetzes eintreten: Es ift vor Allem aus die Glaubens= und Gemiffensfreiheit, ber Grundfat, daß das Begrabnismefen als Polizeifache, die Che als burgerlicher Bertrag behandelt und von allen tonfessionellen und firch= lichen Beziehungen frei gemacht, daß die Führung der Bersonenstandsregister eigenen Civilftandsbeamten übertragen wird. Aus diesem Richtgestatten eines Zwanges folgt auch die Ordnung der firchlichen Steuerpslicht, in dem Sinne nam= lich, daß man Dem, der einer Konfession nicht angehört, nicht zumuthet, an Rultusbedurfniffe berfelben mitzuffeuern. 3ch muß gestehen, daß ich in der Entwicklung diefes Prinsips gerne noch weiter gegangen ware: es konnten ba noch weitere Punkte in Frage kommen, z. B. die Aufhebung bes Colibats, die konfessionslose Schule und die Aufhebung ber Rlöfter - wir haben nämlich im Ranton Bern auch noch ein Rlofter -. Es find dies indeffen Puntte, die man heute, womit Sie mahrscheinlich auch einverstanden find, noch nicht burchführen fann. Doch sollen wir in der Ausscheidung des Burgerlichen vom Rirchlichen, in der Durchführung des Bringips, daß eine Religionsgenoffenschaft keinen Zwang gegen- über ben Religionsgenoffen ausüben darf, fo weit geben, als

Run ift aber ber Staat nicht bloß ein Rechtsftaat, fondern auch ein Kulturstaat, und als solcher soll er Alles, was sich auf seinem Boden bewegt und was berechtigt ift, fordern und unterftugen. Er foll bie Sittlichkeit, bas Schulmefen, Runft und Wiffenschaft fordern helfen. Warum follte er nun nicht auch gegenüber der Religion, den religiöfen Bereinen den gleichen Standpunkt einnehmen ? Aus diefem Befichtspunkte find zwei Sachen ins Auge zu fassen: die Bildung der Geist-lichkeit und die materiellen Leistungen des Staates gegenüber derselben. Was die Bildung der Geistlichkeit betrifft, so ist es flar, daß der Staat nur unter der Bedingung dafür sorgen kann, daß er die Garantie hat, daß die Geistlichen sich in staatsfreundlichem oder, ich möchte sagen, in national gezestinntem Geiste entwickeln. Diese Bedingung muß er namentslich gegenüber den katholischen Geistlichen sessthalten. Als

Mittel, die Bilbung ber Beiftlichen zu unterftugen, erscheinen nur zwei Dinge : einerfeits Die Errichtung von Staatsbildungs= anstalten und anderseits die Staatsprufung der Beiftlichen. Gine protestantische theologische Fafultat baben wir bereits, und wir brauchen daber in dem neuen Kirchengesetze bavon nichts zu sagen. Aus dem Grundsaße der Gleichbehandlung der Konfessionen folgt aber, daß wir in dem neuen Gesetze die Errichtung einer fatholischen theologischen Fakultät in Ausficht nehmen, und daß wir den fatholijchen Studirenden der Theologie burch Stipendien nachhelfen muffen. In Bezug auf die Staatsprufung ift zu bemerten, daß bas Rirchengefes darüber nur solche Bedingungen aufstellen kann, welche den Staat angehen. Bon den Bedingungen, welche bloß die Kirche angehen, soll im Gesetz nicht die Rede sein. Aus Diefem Grunde enthalt dasfelbe nichts von der firchlichen Ordination, fei es ber protestantischen, sei es ber fatholischen Geiftlichen. Wenn die Rirchgemeinde, die ben Bfarrer mahlt, verlangt, daß derselbe vom Bischof, resp. von der protestan= tischen firchlichen Oberbehorde firchlich eingesegnet werbe, so gebt bieß ben Staat nichts an. Damit ift nun aber nicht gesagt, daß bei der Organisation nicht eine Mitwirkung der Kirche bei der Staatsprüfung gestattet werden könne. Es können z. B. einzelne Geistliche in die Prüfungskommission gewählt werden. Bas Die materiellen Leiftungen betrifft, fo fommen hier hauptfächlich die Besoldungen der Geiftlichen in Frage. Diefe ertheilt der Staat einerseits in jahrlichen Beisträgen an im Aftivdienste ftebende Geiftliche und anderseits als Leibgedinge an solche Geiftliche, Die wegen Alters ober Gebrechlichkeit ihren Dienst nicht mehr thun können.

Dieß ift ber Standpunkt, ben ich nach langerer und ein= läßlicher Prufung ber Frage endlich gewonnen habe, und ber bie eigentliche Grundlage des Kirchengesehesentwurfes bildet: Wir machen ein interfonfessionelles Geset, welches zunächst nur die firchlichen Gemeinden anerkennt, Diese aber nach allen Beziehungen hin von Staatswegen gleich behandelt. wendet vielleicht ein, ein folches intertonfessionelles Wefet fei schon in der Theorie, laffe sich aber prattifch nicht durchführen. Diefer Ginwand wird am besten durch den vorliegenden Ent= wurf widerlegt, welcher den Beweis leiftet, daß die Erlaffung eines folden Gesetzes möglich ift.

In Bezug auf die Frage, wie der Gedanke, den ich Ihnen hier entwickelt habe, ausgeführt werden solle, glaubte ich, es sei der Fall, zuerst sich zu überzeugen, wie die Sache vom Bolke angesehen werde, und erft nachher mit einem Bessentwurfe aufzutreten. Diesen Zweck hatte ein Referat, bas im September 1871 an den bernischen Boltsverein erlaffen wurde, und in welchem ungefahr bie Grundfate ent= widelt wurden, die ich Ihnen heute vorgelegt habe. Es war ermunternd, zu vernehmen, daß alle Seftionen bes Bereins ben Grundgebanten eines folchen interfonfessionellen Gesetzes mit möglichfter Antonomie ber Rirchgemeinden beiftimmten, und daß auch von anderer Seite, fogar von firchlichen Bersammlungen, dieser Boden acceptirt wurde. Darauf hin wurde ber erfte Entwurf ber Rirchendireftion ausgegrbeitet. unterbreitete benfelben aber noch nicht ben Staatsbehörden, sondern unterwarf ihn zuerst der Begutachtung durch eine Rommiffion, beren Busammensetzung ber Regierungerath ber Kirchendirektion überlaffen hatte. Die Kommission bestand aus einer protestantischen und einer katholischen Abtheilung. In beiden Abtheilungen befanden sich geistliche und weltliche Bers treter und unter ben lettern namentlich auch Mitglieder bes Großen Rathes. Die beiden Abtheilungen beriethen zuerft getrennt die Grundlagen des Gesehes einläßlich und acceptirten dieselben schließlich grosso modo. Allerdings will ich nicht verschweigen, daß in der katholischen Abtheilung der Rommission die geistlichen Bertreter (es waren die drei Detane aus dem Jura) einen Protest zu Protofoll gaben und sich barauf entfernten. Diefer Protest ging dabin, daß ber Befeteesentwurf in feinen Grundlagen ein Angriff gegen bie

römisch-fatholische Kirche sei. Das gleiche Berhalten wurde bisher immer von der romisch=katholischen Kirche beobachtet, und es war, wie mir gefagt wurde, der hauptzweck der Ber- fammlung in Courrendlin der, gegen den neuen Entwurf zu protestiren. Die beiden Abtheilungen der Kommiffion gingen in einzelnen Bunkten etwas auseinander, und fie murden deghalb als Gefammtkommission vereinigt, wobei auch diese Bunkte schließlich in befriedigender Weise erledigt wurden. Erst jest murde von der Kirchendirektion der definitive Entswurf in Berucksichtigung der Gutachten der beiden Kommisfionsabtheilungen ausgearbeitet und sodann ben vorberathen= den Behörden vorgelegt. Bei der tomplizirten Maschinerie, Die wir heute noch haben, mußte gunachft das Gutachten ber Bezirtefynoden und fodann dasjenige der Kantonsfynode, fowie das Gutachten der fatholischen Rirchenkommission ein= geholt werden. Erft auf Diefes hin hat die Berathung im Schoofe des Regierungsrathes und in den letten Tagen im Schoofe Ihrer Rommiffion ftattgefunden. Gie jeben hieraus, daß dem Gefetesentwurfe wenigstens nicht der Borwurf ge= macht werden fann, er sei von heute auf morgen auf= gestellt worden und nicht durch verschiedene Siebe hindurch=

gegangen.

Daß nun der Gesetzesentwurf, wie er heute vorliegt, auf einiges Berdienft Anspruch machen, daß man fagen tann, er habe für unsere Berhaltniffe das Richtige getroffen, geht aus der Thatfache hervor, daß die wesentlichen Sauptpuntte bes ursprünglichen Projettes in allen Stadien, die der Ent= Schon in der wurf durchlaufen hat, festgehalten wurden. Begutachtungstommiffion hat man deffen Grundlagen acceptirt, man hat sie in den Bezirksspnoden, in der Kantonspnode und schließlich auch in den vorberathenden Staatsbehorden festgehalten. Es sind nur zwei Bunkte, die ich hier nicht über= geben darf, ju berühren, bei denen gegenüber dem urfprung= lichen Gedanken eine Modifikation eingetreten ift : Der eine betrifft die ursprünglich beabsichtigte Aufhebung der Landes= firchen. Da muß eine Konzession gemacht und die protestantische Landesfirche beibehalten werden, weil fie in der Staatsver-faffung vorgesehen ift. Die gleiche Konzession wurde jedoch nicht gegenüber Rom gemacht, sondern da behalt sich der Gesegesentwurf gang freie Sand vor. Db der Kanton Bern
später wieder in den Bisthumsverband treten solle oder nicht, darüber fagt das neue Kirchengesetz nichts. Die zweite Woodifi= kation ift Die, daß nicht alle Religionsgenoffenschaften auf gang gleichen Suß gestellt werden konnten. Im Bringip mare es gelegen, daß man feinen Unterschied zwischen den jetigen Kirchspielen und bloßen Privatreligionsgenoffenschaften gemacht hatte. Man mußte aber zugeben, daß die Kirchspiele, wie wir sie haben, nun einmal historische Gebilde sind, und daß wir nicht von heute auf morgen mit diesem Berhaltniß auf= raumen können. Immerhin suchte man, im Gefete firchlichen Reubildungen möglichst Borschub zu leiften. Go werden Sie bei der Detailberathung sehen, daß unter Umständen auch über beide Landeskonfessionen hinaus neue Kirchgemeinden treirt, daß z. B. die Judengemeinde in Bern, ebenso eine altkatholische oder eine Reformgemeinde zu Kirchgemeinden erhoben werden können. Im Weitern hat man auch den Brivatreligionsgenoffenschaften dadurch Rechnung getragen, daß man ihnen die Möglichkeit verschafft, Korporationsrecht zu erwerben, fo daß fie durch bas Befeg die Eigenschaft einer juriftischen Berson erhalten können.

Indem ich mich furz resumire, glaube ich, das Geset, wie es vorliegt, enthalte nicht unwesentliche Fortschritte gegenüber bem jegigen Buftand. Ich will die hauptpunkte kurz bezeichnen : Bor Allem aus ift hervorzuheben, daß die Konfeffionen gleichgestellt werden, daß also die Baritat vollständig und nach allen Richtungen burchgeführt wird. Dieß haben wir gegenwärtig nicht: Bir haben eine Anzahl firchlicher Genoffenschaften, z. B. die katholischen Gemeinden in Bern und Biel, die sich in einer Zwitterstellung befinden und nicht

auf den gleichen Fuß gestellt find, wie die andern Rirchge= meinden, obwohl der Staat die Pfarrbefoldung tragt. Sodann gestattet Das Wejet, wie bereits bemerft, firchliche Neubildungen, jo daß sich z. B. altfatholische, Reform- und Judengemeinden unter den Schut des Gesetzes begeben konnen. Im Beitern mischt sich das Gesetz nicht in die innern firchlichen Angelegenheiten ein, und es ftellt von Staatswegen fein Befennt-nip mehr auf, wie dieß noch der Entwurf von 1866 wollte. Aus dem gleichen Gesichtspunkte will das Geset sowohl den Kirchgemeinden, als auch den obern firchlichen Behörden die volle Autonomie in innern firchlichen Sachen geben, so daß sie dieselben ganz frei und ohne Einmischung von Seite des Staates ordnen tonnen. Benn das Plazet, das Genehmigungsrecht des Staates beibehalten wird, so geschicht dieß, weil wir durch die Berfassung gebunden sind; übrigens wird es nur in ganz formeller Weise beibehalten. Der Staat soll nämlich nicht mehr untersuchen, ob er mit ben in den firch= lichen Erlaffen ftebenden Bestimmungen einverstanden fei oder nicht, sondern er foll bloß fragen, ob darin Etwas enthalten sei, was gegen die Staatsordnung ober gegen das Staatsge-jet verstogt. Ift dieß nicht der Fall, so soll man einfach

jagen: Gingesehen und genehmigt.
Das Geset scheint mir auch barin einen bedeutenden Fortschritt zu Anthalten, daß es den Schwerpunft in die Kirch= gemeinde verlegt. Bier werden Gie fich namentlich mit bem Entwurfe befreunden tonnen, wenn Gie darin finden, daß er die Kirchgemeinde demofratisch organisirt und das firchliche Stimmrecht auf eine weitere Basis stellt. Bon diesem Gesichts= punkte aus werden Sie sich auch mit den direkten periodischen Pfarrwahlen, jedenfalls mit der direkten Wahl durch die Kirch= gemeinde befreunden tonnen, ebenfo mit dem fog. Ginfpruch8= recht oder Beto der Kirchgemeinde gegenüber der firchlichen Dberbehorde, wonach die Kirchgemeinde beschließen fann, daß fie diefen oder jenen Erlaß der Oberbehorde in Rultusangelegenheiten nicht annehme. Sodann icheibet bas Befet foweit möglich das Rirchliche und das Burgerliche. Bon diefem Ge= sichtspuntte fakularisirt es das Begrabnifimesen, stellt das Bringip der Glaubens= und Gewiffensfreiheit auf, führt die obligatorische Civilehe ein und überträgt die Führung der Civilftanderegifter burgerlichen Beamten. Auch die Beftimmun-gen des Gesetzes über Bildung, Prüfung und Aufnahme der Geiftlichen durch den Staat enthalten einen Fortschritt, nament= lich in Bezug auf die fatholische Geiftlichkeit. Der fatholische Geiftliche murde bisher nicht in den bernischen Rirchendienft aufgenommen, er wurde nicht vom Staate gepruft und noch viel weniger von ihm gebildet. Die Errichtung einer katholi= schen Fakultat und die Ausrichtung von Stipendien ift felbst= verständlich eine Folge des neuen Brinzips. Ich glaube, auch die direfte Bahl der Abgeordneten an die Landessynode, wie fie im Gesetzesentwurfe fur die protestantische Rirche vorge= jeben ift, sei gegenüber den jetigen indirekten Bablen ein Fortschritt; ebenso die Teuerung, daß die Bezirkeinnoden ab= geschafft oder wenigstens nicht von Staatswegen organisirt Das Gesetz bezeichnet ferner die Kirchensteuerpflicht als eine tonfeffionelle : es tann Giner nicht zu Steuern für eine Konfession angehalten werden, der er nicht angehört. Der Entwurf bessert die Besoldungen der Geiftlichen auf, und zwar im Sinne möglichster Gleichstellung der protestantischen und katholischen Geiftlichen und billiger Progression mit dem Dienstalter. Das Geseh ordnet auch die Leibge- binge besser und möchte die Gemeinde auch ihrerseits gewöhnen, in firchlichen Sachen einige finanzielle Leiftungen zu bringen. Mus diesem Gefichtspunkte ift die Abtretung ber Pfarrhaufer und die Uebertragung ber baberigen Unterhaltungspflicht an Die Kirchgemeinden vorgefehen und wird benfelben die Leiftung einer Baarbefolbung von wenigstens Fr. 200 zugemuthet. Wenn Sie nach ben Erfahrungen vom 4. Mai glauben, es wurden diefe Bestimmungen paffender aus bem Befege ent= fernt werden, fo mag Ihnen bies anheimgestellt bleiben. Ich

kann erklären, daß der Regierungsrath seinerseits auf die Beisbehaltung dieser Bestimmungen nicht ein sehr großes Gewicht legt, und daß er, wenn Sie sinden, es sollen dieselben fallen gelassen werden, sich damit einverstanden erklären kann, obsichon zugegeben werden muß, daß diese Bestimmungen eine fernere Konsequenz des Standpunktes sind, auf den sich das Gesch stellt, nämlich daß mit der größern Ausdehnung der Rechte der Gemeinden auch die llebernahme größerer Pstichten verbunden sein sollte. Immerhin ist es gut, daß diese Frage in Ihrem Schooße diskutirt, wird.

In Inrem Indoope vieltitte wird.
Ich glaube, und damit schließe ich, daß das Geset Dasssenige anstrebt, was im Kanton Bern erreichbar und möglich ist. Ich möchte Sie bitten, dazu mitzuhelsen, und sollte später, woran ich nicht zweisle, auch das Bolk gleicher Anssicht sein, so haben wir dann für längere Zeit unsere kirche lichen Zustände wieder besinitiv geordnet. Ich kelle den Anstrag, Sie möchten in den Entwurf eintreten und denselben artikelweise berathen, wo es nicht die Natur der Sache mit sich bringt, daß einzelne Artikel gemeinsam behandelt werden

fonnen.

Byro, als Berichterstatter der Kommiffion. Die Kommission beantragt ebenfalls das Eintreten in den Entwurf und die artifelweise Berathung desselben. Nach dem gründz lichen und klaren Vortrage des Herrn Kirchendirektors wurde ich Ihre Zeit auf unverantwortliche Beise in Anspruch nehmen, wenn ich die Grunde einläßlich barlegen wollte, aus benen die Kommiffion dem vorliegenden Gefetesentwurfe beiftimmt. Der Berr Kirchendirektor hat Ihnen auch die Entstehung bes Projektes dargethan und die Hauptpunkte desselben, sowie-die Abanderungen gegenüber den bisherigen gefehlichen Borfchriften ffiggirt. Die Kommiffion hat fich bei der Gintretensfrage nicht lange aufgehalten, weil von ben anwesenden Mitgliedern feine Opposition gegen bas Gintreten erhoben wurde. Erft am Schluffe ber Berathung langte eine schriftliche Opposition von einem abwesenden Mitgliede ein, welche natürlich nicht Berudfichti= gung finden konnte, sondern einfach im Brotokolle ermahnt wurde. Auch aus der Mitte bes Bolkes langte, obwohl das Befet rechtzeitig ber Deffentlichkeit übergeben und fo grund= lich, wie wohl fein anderes Gefet, vorberathen murde, von keiner Seite prinzipiell Opposition ein. Nur vom katholischen. Alerus wurde Giniprache erhoben, und zwar zunächst vom Bischof in feinem unterm 22. Februar abbin auläßlich des Diozesantonflittes an den Großen Rath gerichteten Schreiben. Ihm schloß sich der Klerus in der bekannten Eingabe der 97 Geistlichen an. Auch die Reprasentanten des Klerus, welche in die von der Kirchendirektion bestellte Borberathungskom= mission gewählt worden sind, sowie ein jurassisches Mitglied Ihrer Kommission haben die nämliche Haltung eingenommen und gesagt: Non possumus, wir können zu diesem Werke nicht mitwirken, weil es einen Gingriff in die Organisation ber katholischen Kirche enthält. Die Kommission wurde, wenn sie Gelegenheit gehabt hatte, diese Einwendungen zu prufen, zu keinem andern Refultate gelangt fein, als fie nun gelangt ist. Wenn man berücksichtigt, daß nach der letten Boltszählung im Kanton Bern 436,400 Protestanten, 66,000 Katholiken und zirka 4,000 Diffibenten sind, so wird man finden, daß die kleine Minderheit von 66,000 Einwohnern die große Mehrheit nicht hindern fann, die firchliche Frage zu ordnen, namentlich dann nicht, wenn zwingende Grunde da find, daß ber Staat Ordnung schaffe, und wenn Wohl und Webe bes Staates, ber Gemeinden und bes einzelnen Burgers bavon abhangt, ob ber bestehende Buftand langer beibehalten ober ob rechtzeitig, bevor bas ganze Saus in Brand ift, eingeschritten und Dasjenige festgeset werbe, was im Interesse Aller liegt. Ich empfehle das Eintreten in den Entwurf. Sollte von anderer Seite ein Gegenantrag geftellt werden, fo behalte ich mir vor, fpater auf die Frage zuruckzukommen.

v. Buren. Ich ergreife bas Wort nicht, um mich gegen bas Gintreten in ben Entwurf auszusprechen, fondern weil die Gintretensfrage die Möglichkeit gibt, die Grundlagen, Die Tragweite und ben Standpunkt bes Projektes zu erörtern. Wird Diefe Welegenheit verfaumt, fo fann fie nachher bei ben einzelnen Paragraphen nicht mehr nachgeholt werben. glaube, es sei gut, daß man sich von vornherein über bie Auffassung, die Bedeutung und das Ziel des Entwurfes verständige und sich frage, ob die Aufgabe, die er hat, erreicht werde, oder ob in demfelben einzelne Bunkte gar nicht ober in einer Weise berücksichtigt seien, daß sie Demsenigen nicht entsprechen, was wir anstreben. Ich gebe volltändig einig mit dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes, wenn er sagt, daß der gegenwärtige Bustand ein unerquicklicher, unbefriedigender sei. Es ist nicht nothwendig, dies weitläusig auseinanderzusetzen. Aber nur, wenn man sich Rechenschaft gibt, worin bas Unerquickliche besteht, wird man Mittel finden, die zu einer Berbefferung ber Buftande fuhren. Ift es etwas Anderes, als die innere Bertrennung, die nun ein= mal ba ift? Gind es die Formen, die Ginen geniren? Wenn Dies der Fall ware, so ware die Abhülfe leichter, und es wurde der Bunfch nach Befferung weniger lebhaft ausgefprochen. Aber das Uebel, wenn man es als folches anerkennt, liegt viel tiefer und wird durch Formen nicht beseitigt. Der Berr Berichterstatter hat mit einigen Worten Darauf hingewiesen, daß Gegenfage in der Rirche vorhanden find, baß, statt gemeinsamen, gedeihlichen Birkens und übereins stimmender Arbeit, eine permanente Befehdung da ift. Dies ift der Fall sowohl in der evangelischereformirten, als in der fatholischen Rirche.

Angefichts folder Thatfachen muffen wir uns fragen, wo wir Beilung finden. Gin Mittel hat ber Berr Bericht= erttatter bes Regierungsrathes angeführt und verworfen:' es ift ein radifales, das Durchschneiden mit dem Borte und mit der That, die Trennung von Staat und Kirche. Er sagt, dieses Mittel sei gegen die Verfassung, gegen die Anschauung unseres Bolkes, und er hat in Beidem recht. Ich bin weit entfernt, diese Trennung zu beautragen. Immerhin kann man sich fragen, was dabei Gutes und nicht Gutes ist. Bon bem Einen fann man lernen, und bas Andere foll man meiben. Die Trennung von Kirche und Staat hat bas Gute, daß letterer nicht in Bersuchung kommt, in die Kirche hineinzuregieren und einen Grundsat, welcher hoch gehalten wird, in der Verfassung ausgesprochen ist und in Reden ersicheint und applaudirt wird, den Grundsat der Glaubens= und Gewissensfreiheit, auf die Seite zu stellen. Das follen wir uns vor Allem aus flar machen: wir thun gut, wenn wir in Rirchenangelegenheiten diefem Grundfage, ber an die Spite gestellt werden foll, Rechnung tragen. Gin weiterer Bortheil der Trennung von Kirche und Staat ift der, daß der Staat von den Kampfen im Innern der Kirche nicht mehr behelligt wird, daß Dasjenige, was die Kirche bewegt, feine Wirkungen nicht auf das Gebiet des Staates hinauswirft. Man fann febr gut als Staatsburger neben einander leben und mit einander wirfen, und in firchlichen Berhaltniffen ein e andere Ueberzeugung haben. Achten wir diefelbe, fo werden wir in allen denjenigen Beziehungen besser fahren, welche das Kirchengeset ordnen soll. Wenn aber der Staat von sich and in die Aufgabe der Kirche eingreifen will, so ist es nicht anders möglich, als daß er dabei mannigfachen Anstoß zibt. Benn ich nun frage, ob der Entwurf, wie er vorliegt, Dassenige herucklichtet mas hat Dasjenige berucksichtigt, was bei der Trennung von Kirche und Staat gut ift, so muß ich hie und da die Wahrnehmung machen, baß er es nicht achtet, fondern in bas Gebiet ber Rirche hinübergreift. Ich habe bereits gefagt, daß ich ein= verstanden sei, daß man den Boden der absoluten Trennung nicht betreten burfe.

Es fagt nun der Berichterstatter, es fei aber noth-

wendig, daß grundlich und in einer den Bedurfniffen entfprechenden Weife geholfen und in Die Berfahrenheit Ord-nung gebracht werde. Gin hauptpuntt aber wird, wie ich glaube, babei nicht berudfichtigt, basjenige Moment, welches Die Unerquicklichfeit und Berfahrenheit herbeigeführt hat, Die Berfchiedenheit der Ueberzeugungen Derjenigen , welche gefeglich nach bem Tauffchein als Glieder Der evangelijch=refor= mirten, refp. ber fatholifchen Rirche angesehen werden. Diefes Moment wird in einer Beije berudfichtigt, daß ich glaube, bie Lojung fei nicht vorhanden. Es wird bei der artitel= weifen Berathung Gelegenheit geben, auf Diejes Berhaltniß genauer einzutreten, und es ift jest nicht ber gall, fich ein= läßlich barüber auszusprechen. Ich beschränfe mich hier barauf, zu bemerken, daß nach meiner Ueberzeugung diese Berücksichtigung im Entwurfe nicht durchgeführt ift. Man wird aber fragen, wie geholfen werden jolle, wenn man den großen Schritt der Trennung nicht wolle. 3ch erlaube mir, bies mit einigen Worten anzuführen, indem es möglich mare, baß im Laufe der Berhandlungen dem Gedanken durch Un-nahme von Antragen Rechnung getragen werden fonnte. Der Entwurf will mit der Bergangenheit nicht brechen, er will auf dem Beftebenden fortbauen. 3ch mache ihm feinen Bor= wurf darans, ich will im Gegentheile Diesen Weg auch einsichlagen. Wenn wir auf dem Boden, auf dem wir gegen-wärtig stehen, diesenigen Berbesserungen einführen, die sich nach ben jegigen Berhaltniffen als wunschenswerth erzeigen, fo haben wir bamit Etwas erreicht, und zwar Dasjenige, was unter den gegenwartigen Umftanden thunlich ift.
Das erfte ift die freie Wahl der Geiftlichen durch bie

Das erste ist die freie Wahl der Geistlichen durch die Gemeinden. Die Jronie eines doppelten Wahlvorschlages, wobei die Regierung doch frei wählen kann, darf füglich desseitigt werden. Man wird auch einverstanden sein mit der Ausbesserung der Besoldungen, die um jo nothwendiger ist, als die Amtsdauer beschränkt werden soll. Sie können weiter gehen und die Wahl der Abgeordneten in die kirchliche Besorbe den Kirchenvorständen abnehmen und den Gemeindsversammlungen übertragen. Sie können auch, in Anerkensung der Stellung und der Aufgabe der Kirche, dieser letztern überlassen, für die Aufnahme der Geistlichen in das Ministerium zu sorgen. Sie können auch in Bezug auf die Bildung der Geistlichen der Kirche gerecht werden und sie ein Wort mitsprechen lassen, während es disher ausschließlich Sache des Staates war, hiefür zu sorgen. Ich glaube, es seien dies alles Punkte, welche berücksichtigt werden könnten.

Die Hauptschwierigkeit wird aber auch da nicht beseitigt: benn innerhalb der Landeskirchen bleiben die Gegensäße, von welchen wir gesprochen haben, und die offenkundig sind, und es wird Aufgabe sein, diese Gegensäße zu ordnen. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat das Wort anzgesührt: Organisation oder "aus einander". Wenn man das machen könnte, so wäre es sehr schön, aber das Auseinander ist da. Ich glaube, es sei besser, aus einander und ordnen. Ich möchte Niemanden nöthigen, zusammenzugehören. Wenn Sie dazu nicht hand bieten wollen, so wird durch die neue Gesetzebung nicht abgeholsen, sondern das Alte, das Unbeliedige, zieht sich hinüber in die neue Beit. Der Entwurf verspricht da Besserung und die Herst werde nur übergetragen, und wenn Sie sich nicht entschließen können, zu sagen, wir wollen das Auseinandergehen organissten, wir wollen es anerkennen als eine Thatsache, die wir nicht ändern können, so nützt Alles sehr wenig. Sie können in einzelnen Punkten helsen, allein im Ganzen und Großen bleibt es, wie es bisher gewesen ist. Ich glaube nicht, daß es nothwendig sei, hierüber aussübrlicher zu sprechen. Ich setze voraus, daß bei der Berathung der einzelnen Artikel diese Fragen noch näher werden erörtert werden, und es wird diese Erörterung dazu dienen, die ganze Angelegenheit zu reisen und zu klären.

Dies ist der Standpunkt, den ich bei dem Entwurse habe. Dieser lettere befriedigt mich in manchen Punkten, in andern dagegen nicht. Ich will aber gerne berathen helsen, und ich wünsche, daß durch freies, vertrauensvolles Zusammenwirken Dasjenige gefördert, ich will nicht sagen erreicht, werden könne, was zum Wohle unseres Baterlandes und unserer kirchlichen Verhältnisse gereichen muß. In diesem Sinne trete ich gerne in den Entwurf ein.

v. Wattenwyl, in Rubigen. Ich will nicht wiedersholen, was der Herr Borredner, dessen Ansicht ich theile, soeben ausgesprochen hat. Ich will das von ihm Gesagte nur ergänzen. Er hat nämlich einen Hauptgrundsatz nicht berührt, den ich nicht acceptiren kann: es betrifft dies die sinanzielle Seite des Entwurfes. Derselbe enthält eine neue Belastung der Gemeinden, denen er einen Theil der Besoldung der Pfarrer und den Unterhalt der Pfarrhäuser auflegen will. Es wird bei der Berathung der betreffenden Artikel der Fall sein, näher darauf einzutreten. Borläusig beschränke ich mich darauf, zu konstatiren, daß ich mit diesem Grundsaße nicht einverstanden bin.

Der Große Rath beschließt, in den Entwurf einzutreten und benfelben artitelmeife zu berathen.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Die Glaubend= und Gemiffensfreiheit ift im gangen Um= fange bes Rantons Bern gemahrleiftet.

An die Glaubensansichten und an die Vornahme oder Unterlassung religiöser Handlungen durfen keine Folgen bezüglich auf bürgerliche oder politische Nechte geknüpft werden. Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten.

Der Bericht der Großrathstommiffion, entshaltend das Protofoll ihrer Sigungen vom 23. und 24. Mai 1873, spricht fich hierüber in folgender Weise aus:

Nachdem vorerst die Eintretensfrage bejaht worden, wird zur artifelweisen Berathung des Projektes gesichritten.

§ 1. Wird unverändert angenommen, entgegen einem Antrage, beim dritten Alinea die in der Bereinigungsurfunde von 1815 den Alt-Täufern im Jura zugesicherte Enthebung vom Militärdienst vorzubes balten.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die ersten 4 Paragraphen enthalten allgemeine Bestimmungen und Grundsäte, die sich nicht nur auf die anerkannten Kirchsgemeinden, sondern überhaupt auf alle Religionsgenossensschaften und auch auf die einzelnen Bürger beziehen. Der fipricht eine Garantie des Individuums, die Garantie der Glaubenss und Gewissenssseheit aus. Man könnte vielzleicht sinden, diese Garantie sei überstüssig, da sie dem Geiste nach in der Staatsverfassung enthalten ist. Indessen ist zu bemerken, daß unsere Staatsverfassung, sowie die Bundess verfassung von dieser Garantie nicht ausdrücklich reden, und daß dieser Grundsat auch seine praktischen Konsequenzen, seine praktische Tragweite hat. Diese liegt namentlich im zweiten Minea, welches sagt, daß an die Glaubensansichten und an die Bornahme oder Unterlassung religiöser Hands

Inngen keine Folgen in Bezug auf burgerliche ober politische Rechte geknüpft werden durfen. Wir sind bei unjerer gegenwärtigen Gesetzgebuig noch nicht ganz von allen Schlacken
befreit, sondern es kann noch Manches angeführt werden,
aus dem sich ergibt, daß an die Vornahme oder Unterlassung
religiöser Handlungen, beziehungsweise an Glaubensansichten
wirklich noch burgerliche oder politische Rechte geknüpft werben. Ich erinnere z. B. daran, daß bei der Anmeldung für
gewisse Stellen der Tauf- oder Admissionsschein verlangt wird.

Das letzte Alinea des § 1 ist hauptsächlich gegen die Wiedertäufer gerichtet, welche ihrer Glaubensansichten wegen nicht auf Befreiung vom Militärdienste sollen Anspruch machen können. Im Schoose der Großrathskommission wurde ein Gegenantrag zum dritten Alinea gestellt, dahin gehend, es möchte die in der Vereinigungsurkunde von 1815 ben Alttaufern im Jura zugeficherte Enthebung vom Militar= bienfte vorbehalten werden. Diefer Antrag blieb in ber Kommission in Minderheit, und ich glaube, mit Recht. Es scheint mir, ber Untrag habe auf einem Difverftandniffe ber betreffenden Bestimmung der Bereinigungkurtunde beruht, welche in § 13 sagt: ". . und endlich, daß sie (die Wiesdertaufer) zwar, gleich den übrigen Kantonsangehörigen, zum Dienst ber Auszüger und ber Landwehr verpflichtet sein follen, hingegen aber fich, nach barüber bestehenden Landes= verordnungen, ersetzen laffen tonnen." Sier hat man also auch fur die Wiedertaufer die Militardienstpflicht aufgestellt, nur hat man ihnen gestattet, sich erfeten zu laffen, b. b. einen Stellvertreter zu ftellen. Diese Erfatberechtigung ift aber offenbar durch die seitherige kantonale und eidgenössische Wilitärorganisation dahingefallen, so daß die Bereinigungsurkunde, wie sie heute modifizirt ist, einfach die Militärdienstpflicht auch für die Wiedertäufer ausspricht. Der gestellte Antrag ist übrigens auch in der Sache nicht begründet: es soll gegenwärtig kein Bürger mehr aus religiösen Rücksichten ein Privilegium in Anspruch nehmen können, das der Staat nicht gewähren will und nicht gewähren kann. Die Militärnicht gewähren will und nicht gewähren fann. Die Militar= bienstpflicht ift eine so allgemeine und wichtige Burgerpflicht, baß ber Staat unmöglich einzelne Religionsgenoffenschaften blos megen religiofer Strupeln davon entheben fann. 3ch bemerke schließlich noch, daß der Inhalt und die Redaftion bes & 1 ziemlich übereinstimmen mit einem Artikel der leider verworfenen Bundesverfaffung. Diefer Artitel ift in ben eidgenöffischen Rathen nach einer langen und reiflichen Berathung angenommen worden, und auch das bernische Bolt hat ihn angenommen. Ich glaube daher, mich weiterer Er-örterungen enthalten zu konnen. Ich empfehle den § 1 zur Unnahme.

Trach sel. Wenn ich zum Eintreten in den vorliegenden Entwurf gestimmt habe, so geschah es in der Boraussetzung, daß einzelne Artikel werden abgeändert werden. Sollte dies nicht geschehen, so wurde ich bei der Schlußabstimmung gegen das Gesetz stimmen. Der Entwurf ist zwar vielsach durchberathen worden, allein mehr vom Standpunkte der Kirche. Ich glaube nun, der Große Rath habe denselben auch vom Standpunkte des Staates und der Gemeinde zu berathen. Im § 1 erblicke ich einen Widerspruck. Das erste Alinea sagt: "Die Glaubense und Gewissensfreiheit ist im ganzen Umfange des Kantons Bern gewährleistet." Es ist dies ein schöner Grundsat, der dem Gesetz wohl ansteht. Nun sagt aber das letzte Alinea: "Die Glausbensansichten entbinden nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pssichten." Wenn nun Jemand erklärt, daß es gegen sein Gewissen. Weilitärdienst oder iene Gid zu thun, was soll dann geschehen? Wenn man einen Ketruten, der sich weigert, Militärdienst zu thun, in Gefangenschaft setzt oder ihn des Landes verweist, wo bleibt da die Garantie der Gewissenschungerieitet? Oder wenn Jemand, der, z. B. als Geschworner

ober als Beuge, einen Gib leisten soll, dies verweigert, was soll man da thun? soll ein Handgelübbe an Gidesstatt absgenommen werden? In diesem Falle müßte dies gesagt zein. Ober soll man zu Zwangsmaßregeln greisen? Satz. 247 G. R. sagt: "Ein Zeuge ift nicht schuldig, über solche Fragen Rede zu stehen, die seiner Ehre nachtheilig sein oder ihn perfönlich verantwortlich machen könnten, oder ihm zussolge seines Amtes, Beruses oder Dienstes anvertraute Geseinnisse betreffen. Wenn der Zeuge das Borwalten eines dieser Entschuldigungsgründe eidlich erhärtet, so ist er von der Beantwortung der betreffenden Fragen zu befreien, ohne daß er etwas Näheres darüber anzugeben brancht." Satz. 248: "Außer den oben ausgezählten Fällen ist ein Zeuge, der die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen oder den Beugeneid verweigert oder die Fragen zu umgehen sucht, nach fruchtloser Warnung vorläusig in Gesangenschaft zu sehen und, wenn er während die Tagen auf seiner Weigerung beharrt, durch Strasurchiel des Nichters zu zweisähriger Einsstellung in seiner bürgerlichen Chrensätigseit, sowie zum vollsständigen Kosten- und Schadenersaße gegen die Parteien zu verurtheilen." Wenn diese Bestimmung angewendet werden soll, so habe ich Bedenken gegen eine solche Gewissensfreiheit. Wenn man nicht genügende Auskunft über diesen Punkt geben kann, so beautrage ich, das Wort "Gewissensfreiheit" zu streichen.

Ritschard, Fürsprecher. Ich schlage vor, im § 1. beis zufügen, daß auch die Bekenntnißfreiheit gewährleistet sei. Die Sache wird praktisch erst wichtig beim Bekennen. Die Gewährleiftung der Glaubens und Gewissensfreiheit allein genügt nicht: Glaube und Gewissen sind innerlich, wo der Staat nicht eingreisen kann. Wichtig wird die Sache erst, wenn Glaube und Gewissen durch das Bekenntniß aus ihrer innern Situation an die Außenwelt treten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die von herrn Trachsel berührte Frage betreffend den Sid bezieht sich auf ein ganz spezielles Berhältniß, welches durch den Sivilprozeß geordnet wird, der übrigens die nöthigen Bestimmungen enthält, daß den Bürgern nicht Zwang angethan wird. In Bezug auf den Antrag des Herrn Ritschard halte ich bafür, daß die Bekenntnißfreiheit in der Gewissensfreiheit inbegriffen ist. Diese letztere hat eben auch ihr positives Woment, wo sie als Bekenntniß hervortritt. Ich halte dasher diesen Zusak, nicht für nothwendig, doch will ich ihn auch nicht besonders bekämpfen.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Der Antrag bes herrn Trachsel hat allerdings scheinbar etwas für sich in Bezug auf die Ausnahmen, welche für Solche gemacht werden sollen, die erklären, Gewissen und Glaube gestatten ihnen nicht, Militärdienst zu thun. Wenn aber nach dem Antrage des herrn Trachsel die Gewissensfreiheit gestrichen wird, so wird damit sein Zweck nicht erreicht; denn die Betressen würden dann einsach erklären, der Glaube gestatte ihnen nicht, Militärdienst zu leisten. Geht man der Sache auf den Grund, so wird man sinden, daß sie nicht gerechtsertigt ist. Es mag allerdings Leute geben, welche Strupeln haben, Militärdienst zu thun. Allein in den meisten Fällen sind die daherigen Anschauungen widernatürlich und oft einsgedrillt. Ich habe wiederholt, namentlich im bernischen Kriegsgericht, Gelegenheit gehabt, mit derartigen Fällen Besanntschaft zu machen, und mehr als einmal hat das Gericht nur ungerne die Betreffenden bestraft, was allerdings so milde als möglich geschehen ist, und sich gesagt, es wäre besser der die Betreffenden ist, und sich gesagt, es wäre besser die Betreffenden ist, und sich gesagt, es wäre besser die Betreffenden ist, und sich gesagt, es wäre besser die Betreffenden ist, und sich gesagt, es wäre besser die Betreffenden ist, und sich gesagt, es wäre besser die Betreffenden ist, und sich gesagt, es wäre besser die Betreffenden ist, und sich gesagt, es wäre besser die Betreffenden ist, und sich gesagt, es wäre besser die Betreffenden ist, und sich gesagt, es wäre besser die Betreffenden ist, und sich gesagt, es wäre besser die Betreffenden ist, und sich gesagt, es wäre besser die Betreffenden ist, und sich gesagt, es wäre besser die Betreffenden ist, und bespalb nicht strenger bestrafen, als absolut nothwendig ist. Allein einen Grund-

fat in das Geset aufzunehmen, gestützt auf welchen Jemand fich burch die Erklärung vom Militardienst befreien konnte, daß derfelbe mit seinem Glauben nicht verträglich sei, ware ein großer Fehler, und es wurde noch weit mehr als bisher ber Dedmantel bes Bewiffens hinausgehangt werben, um sichen. Diese Frage ist im Kriegsgerichte bereits grundsätzlich erörtert worden, und man hat gesagt, wem Glaube und Gewiffen nicht gestatten, in einer staatlichen Verbindung zu leben, die von jedem Burger verlangt, daß er Militardienft thue, dem bleibe nichts Anderes übrig, als auszuwandern und fich eine Gesellschaft zu suchen, in welcher Diefer Grunds fat nicht gilt. Man tritt ba der Freiheit der Betreffenden

burchaus nicht zu nabe.

In Bezug auf ben Gid bemerke ich, bag namentlich unter den Juriften die Ansicht ziemlich verbreitet ift, daß es beffer mare, ben Gib, und zwar sowohl ben Barteieid als ben Beugeneid, ganglich abzuschaffen. Dazu werden wir mahrscheinlich kommen, wenn wir auf bem Boben weiter fchreiten, ben wir heute mit bem Rirchengesete betreten, inbem ba ein innerer Busammenhang besteht: ber Staat fagt auf ber einen Seite, er fei fonfessionelos und die Religion fei ihm gleichgultig, auf ber andern Seite aber benütt er ein religiofes Mittel, und zwar eines ber allerdelifateften, gu burgerlichen Zwecken, indem er an das Gewiffen, an das Heiligste, was es im Menschen gibt, appellirt und, wenn der Betreffende nicht entspricht, burgerliche Folgen daran knupft. Ich glaube nun aber, es könne diese Frage nicht im Kirchengesete geordnet werden, sondern es fei die Reglirung Derfelben der burgerlichen Gesetzgebung vorzubehalten.

hinfichtlich bes Antrages bes herrn Ritschard hat bereits der herr Kirchendirettor bemerkt, daß es überfluffig fei, auch Die Befenntniffreiheit im Gefete ausbrucklich ju gewähr= leiften. Der § 1 ift ber verworfenen Bundesverfaffung ent= nommen, und es ift biefe Frage in ben eidgenöffischen Rathen reiflich diskutirt worden. Man hat gefunden, daß es nicht nothwendig fei, auch die Freiheit des Bekenntuisses zu garantiren, wenn man bie Glaubens- und Bewiffensfreiheit gewähr= leifte. Die Redefreiheit, die Freiheit, ju fagen und bargu-ftellen, mas man benft, ift innert ben Schranten bes Rechts und der Sittlichkeit garantirt. Es mare daher überfluffig, in einem ftaatlichen Gefete die Bekenntniffreiheit gu garan= tiren in dem Augenblicke, mo man fagt, man wolle fein Be-fenntniß aufstellen und vom Burger nicht verlangen, daß er ein Glaubensbekenntniß ablege, um biefe ober jene Rechte gu haben. 3ch empfehle ben § 1 gur unveranderten Unnahme.

Trachfel. Ich bemerke berichtigungsweise, baß ich Diese Frage nicht im vorliegenden Gefete regliren will. mochte einfach die Bewiffensfreiheit ftreichen, damit bas Befet feinen Biberfpruch enthalte.

#### Abstimmung.

1) Eventuell für ben Antrag bes herrn Trachfel Minberheit. Ritschard

#### § 2.

Die freie Ausübung ber gottesbienftlichen handlungen ift innerhalb ben Schranten ber Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung jeder Ronfession und Religionsgenoffenschaft geftattet.

Den Staatsbehörden liegt ob, gegen kirchliche Erlasse und Berordnungen, sowie gegen handlungen firchlicher Be-hörden ober einzelner Geiftlichen, welche die öffentliche Ord-

nung, ober bie Rechte ber Burger und bes Staates, ober ben Frieden unter den Konfessionen und Religionsgenoffenschaften beeintrachtigen, einzuschreiten und die geeigneten Dagnahmen gur Abhülfe zu treffen.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Das erste Alinea bes § 2 enthält eine fernere Garantie. Bie nämlich ber § 1 das Individum gegenüber der Kirche garan= tirt, so will das erste Alinea des § 2 die abweichenden, pri= vaten Religionsgenoffenschaften freistellen und fie ber Auto-rität ber herrschenden Landestirche entziehen. Das zweite Alinea ftellt fich auf den umgekehrten Boden und gibt dem Staate bas Recht, gegenüber ben herrschenden Ronfessionen und anderweitigen Religionsgenoffenschaften einzuschreiten; es legt ibm sogar die Pflicht auf, bies zu thun, wenn von Seite ber firchlichen Korporationen Gingriffe in bas Staats= gebiet gemacht werben. Was die Redaftion bes zweiten Alinea's betrifft, jo ift diefelbe von allen vorberathenden Be= Allinea's betrifft, so ist dieselbe von allen vorberathenden Behörden so festgehalten worden, und ich glaube, es seien barin
alle Fälle inbegriffen. Es ist der Fall vorgesehen, daß der
Staat gegen Erlasse firchlicher Behörden, z. B. eines Bischofs, einer Kantonssynode, ferner gegen Handlungen firchlicher Behörden oder auch einzelner Geistlichen einschreitet,
wie wir in jüngster Zeit gegen katholische Geistliche haben
einschreiten müssen. Im Fernern wird im zweiten Allinea
präzisirt, in welchen Fällen eingeschritten werden soll. Es
ist dies also nicht ganz der Willkür preisgegeben, sondern es
wird dem Staate ein bestimmter Kingerzeig gegeben, wonach wird dem Staate ein bestimmter Fingerzeig gegeben, wonach er nur in gewiffen Fallen einschreiten darf, wenn es fich um die öffentliche Ordnung, um die Rechte der Burger oder des Staates, oder um ben Frieden unter ben Konfessionen handelt.

Bur Erläuterung des § 2 bemerke ich noch, daß man gefragt hat, ob nicht auch der Kirche und den Konfeffionen Garantien gegenüber dem Staate gegeben werden follen. Diefe Ansicht ift auch in den eidgenöffischen Rathen verfochten worden, dort aber schließlich unterlegen, und zwar, wie ich glaube, hauptfächlich aus bem Grunde, weil man ge-funden hat, daß, wenn der Staat in den Fall fommt, gegen= über der Kirche einzuschreiten, er dies nicht im Sinne des Uebergriffe, fondern im Ginne ber Rothwehr gegenüber ben Angriffen ber Kirche thut. Als Beispiel fann ich bie lette Bisthumsbebatte anführen. Ich empfehle ben § 2 gur unveranderten Annahme.

v. Buren. Ich ftelle ben Antrag, im zweiten Alinea die Worte "oder den Frieden unter den Konfessionen und Religionsgenoffenschaften" zu ftreichen. Die übrigen Be-ftimmungen enthalten Alles, was nothwendig ift, und diese Worte enthalten einen Pleonasmus. Wenn man fie nicht ftreicht, fo regiert ber Staat fchließlich in Alles hinein unter bem Bormande, ber Frieden unter den Ronfessionen fei geftort.

Ritschard, Fürsprecher. Ich stelle den Antrag, das zweite Alinea fallen zu laffen. Bleibt daffelbe stehen, so muß jedenfalls nach dem Worte "Geistlichen" eingeschaltet werden: "oder anderer Personen". Es läßt sich der Fall denken, daß nicht die kirchlichen Behörden oder die Geistlichen, sondern andere Personen am meisten Unfrieden erregen. Nehmen wir an, es fei ber Ranton Genf ultramontan und verbiete bem Pater Spacinth, bort Bortrage zu halten, weil er nicht zu berjenigen religiofen Ansicht gehore, zu welcher ber Kan-ton fich bekenne. Run ist allerdings diefer Fall nicht vorhanben, ba Genf eine raditale Regierung hat und ben Bater Spacinth gewähren läßt. Man muß fich aber auch auf ben andern Boben ftellen, und ba haben die Freifinnigen bas gleiche Rifito, wie die andern auch.

#### Abstimmung.

..... & ...... Mission

1)	Eventuell für					
	beantragte	Ginschalte	ing im	zweiten		
	Alinea .	•			65	Stimmer
	Dagegen .	•			36	"
2)	Eventuell für	: Beibehal	tung bes	zweiten -		
,	Alinea's .		. , .		60	"
	Eventuell für	Streichun	ig deffelb	en .	M	inderheit.
3)	Definitiv für	bas zweit	e Alinea	mit ber		
,	angenomme				60	Stimmer
	Definitiv für	den An	trag bes	Herrn		
	v. Buren .				41	
	i <b>#</b> ;					
			e .			

§ 3.

Das Begrabnismefen ift Ortspolizeisache. Riemanden darf wegen Glaubensansichten ober aus ans bern Grunden ein anständiges Begrabniß auf dem öffentlichen Gottesacker versagt werden.

Ueber ben § 3 fpricht fich ber Bericht ber Komm iffion folgendermaßen aus:

§ 3 wird unverändert angenommen entgegen einem Antrage, am Schluffe des zweiten Alinea's beizufügen: "Wobei die kirchliche Feier des Begräbniffes den Hinterlaffenen des Verstorbenen überlaffen bleibt." Gin Antrag, das zweite Alinea ganz zu streichen, erhält nur 1 Stimme.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es liegt in ber Natur ber Cache, baß in einem vernünftig geordneten Staate bas Begrabniswesen als Ortspolizeisache behandelt werden foll. Damit ist naturlich in keiner Beise ausgeschloffen, daß jede Konfession und jede Religionsgenoffen-ichaft bei ber Beerdigung eines ihrer Angehörigen nach den Gebräuchen ihres Rultus theilnehmen fann. Der Staat aber tann fich nicht auf diefen Boben ftellen, fondern er darf nicht vergeffen, daß wir nicht nur Protestanten und Katholiken, fondern auch Juden und verschiedene Sektirer haben, benen ein Begräbniß auf bem öffentlichen Gottesader gestattet wer-ben nuß, wie allen Uebrigen. Das Nähere über die Ord-nung des Begräbniswesens, soweit der Staat sich damit be-faßt, nuß dann durch ein Defret festgestellt werden. Dabei werden verschiedene Buntte ins Auge gefaßt werden muffen : es muß 3. B. bestimmt werden, in welchem Berhaltniffe bie einzelnen Ginwohnergemeinden, welche eine Rirchgemeinde bilden, zum Unterhalte des Gottesaders beitragen, wie es mit den sanitarischen Rücksichten bei Todesfällen gehalten, wie lange ein Todter im Hause gelassen werden soll, wer die Beerdigung anzuordnen habe in Fällen, wo sich Niemand des Berftorbenen annimmt, der vielleicht ein armer, hergelaufener Mensch ift. Alle Diefe Bunkte muffen durch ein besonderes Defret normirt werden, welches am Schluffe des § 4 vor= behalten ift. Der § 3 hat auf den hentigen Tag eine ge= ringere Bedeutung fur ben protestantischen Kantonetheil, als für ben fatholischen Jura, wo die Gatularisation des Begrabnismesens noch nicht durchgeführt ift. Bei uns find wir doch fo weit, daß nicht nur ben Ratholifen auf protestantischen Gottesadern bas Begrabniß gestattet wird, sondern auch ben Juden und gewissen Rlassen von Leuten, die man früber als infame behandelte. Bor nicht vielen Jahren hatten wir zwar auch noch ein besonderes Begrabniß für die Strafgefangenen, allein heute ist dies nicht mehr ber Fall. Anders aber verhalt fich die Sache im fatholischen Jura, indem mir befannt

ift, daß bort ben Protestanten immer noch ein abgesonderter Theil des Gottesackers eingeraumt ist; ja vor nicht vielen Jahren ift der Fall vorgekommen, daß ein Selbstmörder auf Befehl des betreffenden katholischen Pfarrers, der die Beersdigung auf einem katholischen Gottesacker verweigerte, auf einem Schlitten im Winter im Lande herum von einem Orte zum andern geführt werden mußte, bis er endlich bestattet werden konnte. Ich empfehle den § 3 zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es sind hier in der Kommission verschiedene Anträge gestellt worden. So wurde beantragt, vor "Begräbniß" beizusügen: "ein den religiösen Ueberzeugungen des Betreffenden entsprechendes" oder: "ein dem Ritus seiner Religionsgenossenschaft entsprechendes" u. s. w. Der Herr Kirchendirektor hat bereits bemerkt, daß der Staat das Polizeiliche in einem Dekrete ordnen und daß es dann den Angehörigen des Berstorbenen überlassen bleiben wird, diesen nach dem bei ihnen gebräuchslichen Ritus beerdigen zu lassen. Darüber soll aber im Gesese nichts gesagt werden, da der Staat so wenig als möglich sich in das Kirchliche mischen soll. Es sind deßhalb diese Anträge, obwohl die Kommission sachlich damit einverstanden ist, in Minderheit geblieben.

Der § 3 wird unverandert genehmigt.

§ 4.

Die Che als bürgerlicher Bertrag ift von allen firchlichen und konfessionellen Beziehungen, unabhängig zu ordnen. Die Einholung bes kirchlichen Segens darf erft nach

vorausgegangener Civiltrauung stattfinden. Die firchgemeindeweise Fuhrung ber Geburtse, Ghe- und Sterberegister ift einem eigenen burgerlichen Beamten zu

übertragen. Bur nahern Ausführung biefer Grundfage hat ber Große

Rath die nöthigen Berordnungen zu erlaffen.

Diesem Baragraphen stimmt bie Kommission bei mit folgenden Abanderungen:

Im britten Alinea statt : "einem eigenen burger= lichen Beamten" zu fagen : "einem eigenen Givilstands= beamten".

Das vierte Alinea soll so gefaßt werden: "Bur nähern Ausführung dieser in den §§ 3 und 4 enthaltenen Grundsäße hat der Große Rath die nöthigen Dekrete zu erlassen."

Herr Verichterst atter bes Regierungsrathes. Der § 4 ist wohl der wichtigste in dem Abschnitte, welcher die allgemeinen Bestimmungen enthält, jedenfalls ist er derjenige, der die weittragenoste praftische Bedeutung hat. Es stellt nämlich der § 4 zwei wichtige Grundsätze auf: er erklärt die bürgerliche Ebe als obligatorisch und überträgt die Führung der Civilstandsregister, d. h. der Geburtse, Ebez und Sterberödel einem eigenen Civilstandsbeamten. Dieser Paragraph stand ursprünglich nicht im Entwurse, sondern wurde in densselben erst bei der Berathung im Regierungsrathe aufgenommen. Sie werden begreifen, daß der Regierungsrath unter den obwaltenden Umständen es wünschenswerth sinden mußte, daß eine derartige Bestimmung gleichzeitig mit dem Airchenzgeses dem Bolte vorgelegt werde. Ob dieselbe im Gesche selbst oder in einer besondern Borlage enthalten sei, ist in meinen Augen von untergeordneter Bedeutung, darauf aber legen die Kirchendirestion und der Regierungsrath großes

Gewicht, daß tiefe Borlage gleichzeitig geschehe, und zwar aus folgenden Gründen: Gedrängt durch die Greignisse im katholischen Jura und gestügt auf die von Ihnen in der legten Session dem Regierungsrathe ertheilte Ermächtigung, erließ dieser eine Berordnung über die Führung der Civilstants-register durch bürgerliche Beamte und eine solche betreffend die Ginführung der Civilehe, inbegriffen die Chescheidung, im katholischen Jura. Diese beiden Berordnungen sind eine Folge der Ginstellung der katholischen Geistlichen, und sie

fonnten bloß provisorisch erlaffen merden:

Mun fann man fich zwei Falle denten : entweder werden Die katholischen Beistlichen abberufen, oder Dieß geschieht Im lettern Kalle mare der junachft liegende Wedanke der, ihnen wieder die Civilstandsregister zu übertragen. Ersfolgt die Abberufung, so entsteht die Rothwendigkeit, im Jura an der Einrichtung, wie sie gegenwärtig provisorisch besteht, festzuhalten. Aber auch in dem Falle, daß wider Erwarten Die Abberufung der fatholischen Beiftlichen nicht ausgesprochen murde, follte man fich heute schon auf ben Boden stellen, baß fur ben fatholischen Jura Die Civilstands= regifter nicht wieder den Beiftlichen übertragen werden. Dafür fprechen verschiedene Grunde : junachft der Umftand, daß der fatholische Jura Diefen Buftand ichon fruber hatte und fich mohl babei befand; fodann weil der Buftand, wie er durch die regierungsrathliche Berordnung geschaffen worden ift, sich, wie Berichte konftatiren, gut bewährt hat : Die Bevolterung ift mit der Reuerung zufrieden und wünscht fie beizubehalten; ich bezweifle fogar, Daß die fatholischen Pfarrer felbft, wenn der Friede zwischen ihnen und dem Staate in irgend einer Weise wieder hergestellt werden follte, die Buruchnahme Diefer

Register munichen murben.

Wenn wir nun aber diefen Buftand im fatholischen Jura beibebalten, fo muffen wir ibn auch auf den alten Rantons= theil ausdehnen. Wir fonnen nicht verschiedene Gejeggebungen für die beiden Kantonstheile freiren in dem Angenblicke, Da man im Begriffe fteht, die Gefetgebung gu unifiziren. Uebrigens glaube ich, es sollten diese Grundjage weder bei unserm protestantischen Bolte noch bei den Geiftlichen auf großen Widerspruch stoßen. Was zunächst die Geiftlichen betrifft, so ift baran ju erinnern, daß die große Mebrgahl unter ihnen, namentlich wenn die neue Kirchenorganisation geschaffen wird, fein besonderes Interesse bat, noch langer dieses rein weltliche Weschäft zu führen. Bas Das Bolt betrifft, jo glaube ich, ber Gedanke liege ihm beutzutage nicht mehr jo ferne, als vielleicht früher. Die obligatorische Civilebe wurde zwar bei ber letten Bundesrevision noch nicht durchgeführt, allein es waren bod in bem betreffenden Entwurfe Grundfage enthalten, melde babin tendirten und im Grunde faft fo weit gingen, wie die Civilehe. Ueberdieß ift Diefer Bedante in ben letten Sahren durch Borgange in andern Rantonen naher gelegt worden. Man weiß, daß andere Kantone die Civilehe ichon lange haben. Endlich erblice ich eine große Beruhigung barin, baß im zweiten Alinea des § 4 gefagt wird, die Ginholung Des firdlichen Segens burfe erft nach vorausgegangener Civil= trauung stattfinden. Es wird also auch im Staatsgesetse die Ginholung des kirchlichen Segens als eine Sache des Gewiffens erlaubt.

Man hatte sich vielleicht noch fragen können, ob die obligatorische oder die fakultative Civilehe vorzuziehen sei. Ich will hierüber nicht in lange Erörterungen eintreten, um Ihre Geduld nicht allzusehr in Anspruch zu nehmen. Ich will nur bemerken, daß gegen die fakultative Civilehe der Umstand spricht, daß sie eine doppelte Führung der Civilstandsregister zur absotuten Nothwendigkeit macht, indem neben dem bürgerlichen Register auch noch ein kirchliches geführt werden müßte. Bei der obligatorischen Civilehe werden von Staatswegen bloß bürgerliche Register geführt, und es bleibt der Kirche überlassen, ob sie auch noch kirchliche Register führen will.

Den Abanderungsantragen, welche die Kommiffion ftellt, ftimmt ber Regierungsrath bei.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt, die Worte "bürgerlichen Beamten" zu erssesten durch: "Civilstandsbeamten." Die Kommission hat nämlich gesunden, es könnte der Ausdruck des Entwurfes im Bolke zu dem Missverständniß Anlaß geben, daß die Geistlichen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes von der Führung der Civilstandsregister ausgeschlossen seine. Dieß liegt aber weder in der Absicht der Kirchendirektion und des Regierungszathes, noch in derzenigen der Kommission, und sicher auch nicht in der Absicht des Großen Rathes. Der zweite Absänderungsantrag der Kommission bezieht sich auf den § 3. Wir wünschen nämlich, daß auch die im § 3 ausgesprochenen Grundsäße durch Dekret näher reglirt werden sollen.

Was die Frage betrifft, ob es opportun sei, im Kirchen-gesetze die Civilehe und die Uebertragung der Civilftandsregister an burgerliche Beamte einzuführen, jo ift in ber Rom = mission die Befürchtung ausgesprochen worden, man setze sich dadurch der Gefahr aus, daß das Gefet in der Boltsabstimmung verworfen werde. Es wurde deghalb bemertt, daß es flüger fein burfte, Diefen Wegenstand bem Bolte in einem Spezialgesetze vorzulegen. Indessen hat man gefunden, daß diese Gefahr nicht vorhanden sei. Im protestantischen Kantonstheile wird, wie man glaubt, die Sache so ziemlich beim Alten bleiben, um fo mehr, als die Bahl der Beiftlichen ben Kirchgemeinden überlaffen wird. In vielen Kirchgemeinden werden die Beiftlichen nach wie vor die Civilftandsregifter führen, da sie die nothige Zeit dazu finden werden. Da bie Pfarrbesoldungen erhöht werden sollen, mas ein Gebot der Rothwendigteit ift, fo wird es beim Bolte einen beffern Gin-druck machen, wenn die Beiftlichen in Butunft wenigstens nicht weniger zu arbeiten haben, als bisher. Wie gesagt, wird bei der protestantischen Bewölferung die Neuerung nicht eine große Tragweite haben, weil hier das Bedürfniß nach Einführung der Kniffsterung bei Reiter bas Bedürfniß nach Einführung der Civilebe und Uebertragung der Civilstands-register an burgerliche Beamte nicht so groß ist, wie im katholischen Kantonstheile. Auch da ware es nicht so dringend, wenn alle fatholischen Beiftlichen tolerant waren und nicht jede Gelegenheit benuten zu muffen glaubten, Anderstentende ihre Gestinnung fuhlen zu laffen. Aus diefen Grunden glaubt tire Gestinung finden zu tassen. Aus biesen Frunden glaubt die Mehrheit der Kommission, man könne füglich die Bestimmung des § 4 ins Gesetz selbst aufnehmen, und es sei nicht nöthig, sie dem Bolke in einer besondern Borlage zu unterbreiten. Diese Bestimmung gehört übrigens mehr oder weniger in das Kirchengesetz. Schon die Predigerordnung von 1824 enthält Bestimmungen über die Ehe, und bis jetz war man gewöhnt, in kirchlichen Gesetzen Vorschriften hierüber zu finden. Indessen ift es so ziemlich bonnet blanc et blanc bonnet, ob man diese Bestimmung ins Geset selbst aufnehme oder einer besondern Borlage vorbehalte. Die nahere Ausoder einer besondern Borlage vorbehalte. führung diefer Grundfage wird bann burch Defret gefchehen. Wenn man aber irgend weiche Zweisel über die Auffassung bes Bolkes hat, so ist es vielleicht besser, über diene Bunkt, namentlich über das Begräbniswesen, ein selbstständiges Gesetz zu erlassen. Die Frage, ob einzelne Kunkte dem Bolke gesondert vorgelegt werden sollen, wird aber besser am Schlusse ber Berathung bes Befeges behandelt werden.

Gfeller, von Bichtrach. Ich fann mich mit ber Uebertragung der Civilstandsregister an Civilbeamte nicht recht befreunden. Es könnte dieß vielleicht an manchen Orten zur Berwerfung des Geseges Beranlassung geben. Häufig begeben sich Angehörige einer Gemeinde in das Welschland, wobei es dann oft vorkommt, daß der Führer der Civilstandsregister französsische Briefe empfängt und beantworten muß. Nun gibt es aber viele Gemeinden, in denen Niemand als der Pfarrer

frangofisch lesen, geschweige benn schreiben fann. Die Geiftlichen haben Beit genug, Die Civilftandsregister zu fuhren, und es wird dieß fur manche Gemeinden eine Erleichterung sein.

herr Präsident. Ich bemerke herrn Gfeller, daß nach dem Antrage der Kommission die Geistlichen von der Führung der Civilstandsregister nicht ausgeschlossen sind.

Dr. v. Gonzenbach, Ich stelle den Antrag, den § 4 fallen zu lassen. Die Frage, ob die Ghe ein burgerlicher oder ein firchlicher Vertrag sei, gehört in das Civilgesethuch und ift dort auch bereits berathen und entschieden worden. In ber Gefengebungskommiffion wurde Diefer Untrag weitläusig erörtert und ungefähr so normirt, wie es in der heutigen Borlage geschehen ist. Nach der Erklärung des Herrn Lirchens direktors handelt es sich hier rein nur um ein Gelegenheits= gefeht. Er fagte, wir seien durch die Berhaltniffe des Augen-blick gezwungen worden, im Jura die Führung der Civil-ftanderegister burgerlichen Beamten zu übertragen. Ich glaube aber, es folle eine fo wichtige Bestimmung der protestantischen Bevolferung nicht in der Form eines Gelegenheitgesetes vor= gelegt werden. In der Gejetgebungstommiffion hat ein oberlandischer Regierungeftatthalter gejagt, daß die von den Pfarrern geführten Civilftanderegifter eine weit großere Garantie für eine richtige Führung gewähren, als die Register der Ginwohners gemeinden. Die Gemeindschreiberstellen find bei uns nicht gut bezahlt und mit vieler Arbeit belaftet. Es ift aber von großer Wichtigkeit, daß die Civilstandsregister mit der außersten Genauigkeit geführt werden. In Frankreich wurde die Führung dieser Register burgerlichen Beamten übertragen zu einer Beit, ba fozusagen fein Klerus vorhanden mar. Bahrend der Herrschaft der Kommune sind in Paris die Civilstands= register einiger Quartiere verbrannt, in Folge dessen nun zahllose Prozesse entstanden sind. Es kann nun allerdings ein Pfarrhaus auch verbrennen, indessen hat man bis jest angenommen, daß die Gefahr geringer sei, als im Gemeindes hause. Es ift bemerkt worden, daß die obligatorische Civil= ebe im alten Kantonstheile ein fo neuer Gedante fei, daß ihre Aufnahme in das Gefet jedenfalls nicht zu deffen An= nahme beitragen werde. Da Dasselbe im Bolte vielleicht ohnes hin auf allerlei Schwierigkeiten stoßen wird, so mochte ich ohne Noth nicht eine neue Schwierigkeit hinzufügen. Das burgerliche Sefetbuch ift bereits redigirt und ausgetheilt, und man fann nicht zwei Redaftionen über den gleichen Gegen= ftand haben. Ich trage auf Streichung bes § 4 an.

Müller, von Hofmyl. Wie verhalt es sich mit der Berstündung, von welcher wir verlangen, daß sie dreimal stattfinde? Darüber sinde ich keine Bestimmung im Entwurfe.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf die Anfrage des Herrn Müller muß ich erwiedern, daß die Ausführung der hier aufgestellten Grundjäße einem besondern Defrete des Großen Rathes vorbehalten wird. In diesem Octrete wird entweder eine eins oder mehrmalige Verfündung oder aber an ihrem Plaze der öffentliche Anschlag vorgesichrieben werden. In Ergänzung des bereits vom Herrn Berichterstatter der Kommission und vom Herrn Präsidenten Gesagten bemerte ich, daß auch der Regierungsrath die Sachson auffaßt, daß die Geistlichen von der Führung der Civilsstandsregister nicht ausgeschlossen sein sollen. Der Ausdruck "bürgerliche Beamte" im regierungsräthlichen Entwurfe hat diesen Sinn, und es soll damit gesagt werden, daß für die Civilstandsregisterführung bürgerliche Staatsbeamte kirchgemeindeweise kreirt werden sollen. Wie aber diese Beamte zu wählen sind und wer für diese Stellen wahlsähig ist, darüber wird das Dekret das Rähere bestimmen. Es kann dann z. B. der Grundsag aufgestellt werden, daß der Regierungsrath auf den Vorschlag des Regierungsstathalters den betreffenden

Beamten zu mablen habe, und in vielen Gemeinden wird die Wahl sicher auf den Geistlichen fallen. Rur muß dann untersichieden werden zwischen seiner Stellung als Civilftantsbesamter werden als Geistlicher, ber die Betreffenden allfällig noch

firdylich einsegnet.

Wegen ben Streichungsantrag bes herrn v. Wongenbach muß ich mich energisch aussprechen. Darauf lege ich nicht großen Werth, ob man biefen Buntt in bas vorliegende Be= jet aufnehme oder eine befondere Borlage darüber aufstelle. Daran aber halte ich fest, daß diese Frage bem Bolfe gleich= zeitig mit dem Kirchengesetze vorgelegt werde. Ich habe eine ganz andere Auffassung von dem Referendum, als Herr v. Wonzenbach zu haben scheint. Ich bin zu meiner Ansicht namentlich durch die fürzlich gemachte Erfahrung gelangt, und ich glaube übrigens, es stimme dieselbe auch mit der Ansicht überein, die man ursprünglich von dem Referendum hatte. Ich glaube nämlich nicht, daß man bem Bolfe bis in die Details ausgearbeitete Borlagen unterbreiten folle, bie aus hunderten von Artikeln bestehen. Der ursprüngliche Ges danke ging dabin, es jollen bem Bolke nur die allgemeinen Grundfate vorgelegt werden. Betrachten wir Die Gache von Diesem Gesichtspunkte aus, so mussen wir finden, daß cs gang gut möglich ift, die fraglichen Bunkte von dem Personenrechte loszutrennen. Der Entwurf dieses lettern ift allerdings schon längst dem Großen Rathe ausgetheilt und es ist eine Kom= mission zu deffen Borberathung niedergesetzt worden. Der Prafident Diefer Kommission ift aber ber Ansicht, man folle damit zuwarten bis nach der Bundesrevifion. Wie lange es aber damit geben wird, wiffen wir gegenwärtig nicht. Wenn man übrigens ipater auch dagn fame, Das Berfonenrecht bem Bolte als Ganzes vorzulegen, fo fonnte man ja die Spezial= vorlage über die Civilstandsregister als eine provisorische Be= setgebung betrachten bis zu dem Zeitpunkte ber Borlage bes Personenrechtes.

Wegen die Unficht bes herrn v. Gonzenbach, baß es fich hier um ein Gelegenheitsgeset handle, fpricht auch der Umstand, daß der Große Rath schon vor einigen Jahren bei ber Feststellung der Grundlagen der neuen Civilgesetzgebung zu Banden der Gesetzgebungskommission die Fragen der Ginführung der obligatorischen Civilehe und der Uebertragung der Führung der Personenstanderegister an burgerliche Beamte einläßlich besprochen und in bejahendem Sinne entschieden hat. Was aber der Große Rath fcon vor Jahren als feine Unsicht acceptirt hat, tann nun offenbar nicht als ein bloßes Belegenheitsgeset bezeichnet werden. Auf den Ginmand tes Berrn v. Gongenbach, taf die Geiftlichen die fraglichen Regifter mit größerer Genauigfeit führen, erwiedere ich, bag da, wo tein geeigneter burgerlicher Beamter vorhanden ift, die Führung der Civilftanderegifter auch in Zukunft dem Pfarrer überlaffen werden fann. Bir haben aber im Ranton eine Un= zahl Ortschaften — ich nenne z. B. die Stadt Bern —, wo die Geistlichen selbst von dieser Last enthoben zu werden wünschen, und wo sich sicher Jemand finden wird, der die nöthige Garantie für eine gehörige Führung der Register ge-währt. Was endlich die Feuersgefahr betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß auch das Pfarrhaus verbrennen kann. In der betreffenden Verordnung wird man übrigens die Bestimmung aufnehmen, daß der Aufbewahrungsort der Register vor Brandschaden sicher gestellt werden soll. Auch der Entwurf des Personenrechts enthalt die Bestimmung, daß ein feuerfestes und sicheres Lotal fur die Aufbewahrung ber Register gewählt werden foll.

herr Berichterstatter der Kommission. Nachdem die Gesetzgebungskommission, der Große Rath, der Regierungserath und die großräthliche Kommission übereinstimmend sich für die Einführung der Eivilehe und die llebertragung der Bersonenstandsregister an bürgerliche Beamte ausgesprochen haben, halte ich dafür, daß man hier nicht sagen kann, es

Handle sich um ein Gelegenhettspest. Ich bekenne offen, daß für den processantischen Kantonscheil die Frage allerdings nicht urgent ist, wenn man aber ein interkonfessionelles Gesest machen will, so muß jede Keligionsgemeinschaft ins Auge gesaft warden. Damit die Verhältnisse im ganzen Kanton gleich gewodenet werden, darf man doch sicher der protestantischen Bewölkerung zumnthen, diese Trganisation anzunehmen, um so mahr, als in den meisten Källen der bürgerlichen Trauung, die in mauchen Gemeinden auch durch den Geistlichen als Sivilskandsregistersührer stattsinden wird, die sirchliche Simsegnung durch den nämlichen Geistlichen nachfolgen wird. Sie heißt im § 4, daß die She als bürgerlicher Bertrag von allen kirchlichen und konfessionellen Beziehungen unabhängig zu ordnen sei. Dadurch wird es dem Bürger möglich gemacht, sich z. B. ohne große Dispenstazen und ohne sich worder inguriren lassen zu müssen, sopuliren zu lassen. Wir kaben im Kanton Bern über 1400 Juden und einige tausend Dissischenen, die, wenn diesem Berhältniß nicht Rechnung getragen wird, bei der Trauung in Berlegenheit kommen. So ist es z. B. vorgesommen, daß Juden, um sich trauen zu lassen, sich in einen andern Kanton begeben mußten, und daß sihnen die Möglichkeit gegeben werde, sich im Kanton sopuliren zu lassen.

Muller, in Hofwel. Ich halte die Verkündung für eine so wichtige Sache, daß ich sie nicht dem Dekret überslaffen möchte. Dadurch würde man das Volk mißtrauisch machen. Ich stelle den Antrag, im zweiten Alinea des § 4 nach "Ciriltrauung-" einzuschalten: "und öffentlicher Verstündung-".

Herr Berichtexstaatter des Regierungsrathes. Die Sffentliche Berkundung muß selbstverkandlich auch bei der Civilehe stattsinden, und sie wird denn auch im Entwurse des Personenrechtes vorgesehen. Es kann die Verkundung durch 2-3wöchentlichen öffentlichen Anschlag geschehen, oder man kann auch die Verkundung an drei auf einander folgenden Sountagen beibehalten, wobei jedoch dem Orte, an welchem die Berkundung vorzumehmen ist, nicht vorgegriffen werden darf. Jedeufalls muß ich mich gegen die kirchliche Verkundung aussprechen, da dieselbe nicht zu der Civilehe paßt. Der Lirche bleibt es natürlich unbenommen, für die kirchliche Erfündung beizubehalten.

Dr. v. Gonzeubach, Der Ferr Kirchendirektor scheint mich ganz falsch verstanden zu haben. Auch ich will nicht, daß alle Details im Gesetz aufgenommen werden. Wenn ich das Wort "Gelegenheitsgeset" gebraucht habe, so geschah es mit Rücksicht auf Dassenige, was der Herr Kirchensdirektor in Bezug auf die Umstände sagte, welche die Aufsnahme dieser Bestimmungen in das Gesetz veranlaßt haben. Meine Auffassung ist eine reine Opportunitätsauffassung. Ein neues Gesetz muß als Basis das bisher bestehende haben. Wenn das Volk im Civilgesetzuche die Civilehe verwirft, während sie im Kirchengesetz steht, wie gestaltet sich dann die Sache? Dann kann man sich gar nicht mehr trauen lassen. Die Berichterstatter haben bemerkt, daß sie nicht großes Gewicht darauf legen, daß diese Frage in dem vorliegenden Gesetz reglirt werde. Ich beharre auf dem Antrage, den S 4 fallen zu lassen. Legt dann der Herr Kirchendirektor ein besonderes Gesetz über diesen Gegenstand vor, so habe ich nichts dagegen.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Ich habe mich dahin ausgesprochen, daß es auf das Gleiche hinauskomme, ob diese Frage im Kirchengesetze oder aber in einem gleichzeitig mit demselben dem Bolke vorzulegenden Spezial= gesche reglirt werbe. Die Befürchtung, daß die Civilehe im Kirchengesetze angenommer., dann aber im Civilgesethuche verworfen werden könnte, halte ich nicht für begründet. Busnächst bemerke ich, daß die Vorlage des Civilgesetzes nichtmehr lange auf sich warten lassen wird. Sodann zweiste ich, daß das Volk einen im Nirchengesetze angenommenen Grundssatz wieder über den Haufen werfen werde. Mit Andsicht auf die Schwierigkeiten, die sich im neuen Kantenstheile gezeitzt haben, halte ich dafür, es sei absolut geboten, daß der alte Kantonstheil hier eine Konzession mache und zur Einzstührung der Civilehe im ganzen Kanton Hand biete. Dassührung der Civilehe im ganzen Kanton Hand biete.

Hatten Sie mir noch eine Erklärung über die hierseitige Aufsassung des ersten Alinea's, da ich nicht mißverstanden sein möchte. Dieses Alinea sagt das Nämliche, was im Civilzgesehuche steht: es führt die obligatorische Civilehe ein. Wenn die Redaktion mit dersenigen des Civilgesehuches nicht ganz übereinstimmt, so liegt der Grund darin, daß man den Artikel in seiner Dekonomie an die vorhergehenden Artikel anreihen und seine konfessionelle Seite etwas hervorheben mußte. Ueber die Frage betreffend das Verhältniß zwischen diesem Stücke des Civilgesehuches und dem ganzen Personenrechte ist meine Ansicht folgende. Wenn das Bolk die Einführung der Eivilehe und die Uebertragung der Personenstandsregister an bürgerliche Beamte genehmigt und die nähere Aussschrung dieser Grundsähe dem Großen Kathe überlassen hat, so ist damit der betreffende Abschnitt des Versonenrechtes angenommen. Es ist dann nur noch eine Formsache für den Eroßen Rath, den betreffenden Abschnitt als Verordung zu proklamiren. Man wird dann später nicht mehr über das ganze Versonenrecht, sondern blos über die übrigen Theile desselbein abstimmen lassen.

v. Goumoens. Ich bin nicht Jurist und in bieser Angelegenheit ein bloßer Laie, allein ich kann nicht anders, als mich der Ansicht des Herrn v. Gonzenbach anzuschließen. Wir können nicht beute plöglich im Kirchengesetze die Civilzehe einführen, abgesehen davon, ob man für oder gegen diesselbe ift.

Migh. Herr v. Gonzenbach hat bemerkt, daß es gefährlich sei, die Civilehe in der Airchenorganisation einzuführen, ohne die Civilgesetzgebung abzuwarten, und daß dadurch dem Gesetz der Charakter eines Gelegenheitsgesetzgegeben werde. Ich muß in Erinnerung bringen, daß vor der Redaktion des Civilgesetzhuches auf Beschluß des Großen Rathes hin von dem verstorbenen Herrn Prosessor Leuenberger ein wissenschaftlicher Bericht ausgearbeitet wurde. Dieser Bericht wurde dem Großen Rathe vorgelegt, welcher eine Boziedrige Kommission zu dessen Prüsung niedersetzte. Sodann wurden die Grundsätzte der neuen Civilgesetzgebung vom Großen Rathe einläßlich durchberathen. Dabei wurde die obligatorische Civilehe grundsätzlich augenommen. Nur über den Punkt war man nicht einig, ob es gestattet sein solle, daß die Geistlichen Civilstandsregistersührer bleiben. Diese Frage ist in der heutigen Borlage offen gelassen. Ich halte dafür, daß es absolut nothwendig sei, die vorliegende Bestumderen, daß verlassen, statt die Bundesrevision abzuwarten, daß Personenrecht zu erlassen, wodurch für beide Landestheile ein einheitliches Gesetz ausgestellt worden wäre, während gegenwärtig im Jura in dieser Beziehung ein wahres Chaos besteht. Die Durchsührung der Grundsätz der Kundesversassung wird übrigens Jahre im Anspruch nehmen. Der Herr Kirchendirestor hat bereits besmertt, daß, wenn das Bolt die vorliegende Bestimmung im Kirchengesetz angenommen habe, dann der betressen Eheit

bes Personenrechtes ihm nicht mehr vorgelegt zu werden als auf die privaten firchlichen Korporationen beziehen, über brauche. Zu benjenigen Bestimmungen, die blos speziell auf diesenigen

v. Wattenwyl, von Anbigen. Ich will nicht entsichten, ob die Bestimmungen über die Civilehe in das vorsliegende Gesetz gehören oder besser in ein Spezialgesetz passen. Allein im Augenblicke, wo wir beschließen, daß die Glaubensund Gewissenstreibeit in unserm Lande gewährleistet sei, müssen wir dafür sorgen, daß die Angehörigen aller Glaubensbensbesenntnisse sich gültig verheiraten können. Im Jurahat man in Folge der Einstellung der Geistlichen nothgesdrungen die Civilehe eingeführt. Im alten Kantonstheile haben wir die Separatisten, die, wenn sie heiraten wollen, sich in die französische Schweiz begeben müssen, wo die Civileehe besteht. Die Methodisten und Reutäufer müssen sich zwang anthun. Und die Juden? Ich weiß nicht, wie es sich mit denselben verhält. Ich glaube, sie können sich in unserm Kanton gar nicht gesehlich kopuliren lassen. Ich stimme zum § 4.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Herr v. Wattenwyl fragt, wie es sich mit den Heiraten der Juden verhalte, deren wir bekanntlich schon Hunderte naturalisitet haben. Wenn sie sich nicht bei einem katholischen oder protestantischen Geistlichen trauen lassen wollen, was man ihnen nicht zumuthen kann, so mussen sie siviltrauung anerkannt ist, d. B. in den Kanton Neuenburg. Die Elfäßer Juden konneten sich früher bei der französsischen Gesandtschaft eivil trauen lassen, welche im Auftrage des Gemeinderathes der betreffenden hendelte. Seitdem aber das Elsas an Dentschland annezirt worden ist, konnte dies nicht mehr statssinden. Es hat daber die Negierung sich schon vor einem Jahre an Herrn Professor König gewendet, um sich ein Gutzachten darüber geben zu lassen, wie diesem Justande abgeholsen werden könne. Dieses Gutachten ist in einer Weise ausgefallen, die eben auch für die Nothwendigkeit der Civilzehe spricht.

Müller, von Hofwhl. Ich andere meinen Antrag babin ab, baß im zweiten Alinea nach "Civiltrauung" eingeschaltet werde: "und diese erst nach öffentlicher Berkundung".

#### Abstimmung.

§ 5.

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetze finden nur Anwendung auf die vom Staate anerkannten öffentlichen krichlichen Korporationen, d. h. auf die Rirch= gemeinden.

Dem Staate bleibt jedoch vorbehalten, unter naber festzustellenden Bedingungen, auch den privaten Religionsgenoffenschaften Korporationsrecht zu ertheilen, ohne daß dieselben daburch in Rechten und Pstichten unter bieses Gejeg fallen.

Berr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Das erfte Alinea bes § 5 leitet von ben bisber behandelten allgemeinen Bestimmungen, die sich sowohl auf bie öffentlichen

als auf die privaten firchlichen Korporationen beziehen, über zu benjenigen Bestimmungen, die blos speziell auf diejenigen Religionsgenossenossenschaften Bezug haben, die man als eigentsliche Kirchgemeinden betrachtet und die im § 6 näher bezeichnet sind. Im zweiten Allinea wird eine Bestimmung zu Gunsten der privaten Religionsgenossenssenschaften aufgestellt. Diese fallen in Rechten und Psslichten nicht unter das Geset, d. h. die Geistlichen solcher Gemeinden werden vom Staate nicht besoldet. Ich habe bereits im Eingangsrapporte bewerkt, daß diese Unterscheidung nothwendig sei mit Rücksicht auf die bestehenden Berhältnisse, und daß man die privaten Religionsgenossenschaften nicht auf die gleiche Linie habe stellen können, wie die öffentlichen, obwohl dies wünschenswerth gewesen wäre. Immerhin enthält diese Bestimmung einen Fortschritt zu Gunsten der privaten Religionsgenossenschaften, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, Korporationsrecht zu erwerben, d. h. die Sigenschaft einer juristischaften gewisse Bedeutung. So mußten, wie bereits erwähnt, die Juden der Stadt Bern sich als Attiengesellschaft sonstituiren, um eine Synagoge erwerben zu können. Auch in Betreff der euglischen Kapelle in Weiringen sind Schwiezigseiten entstanden, die sogar zu einem Civilprozesse führten, da man dieser kirchlichen Genossenschaft das Recht nicht zugestehen wollte, Grundeigenthum auf ihren eigenen Namen zu erwerben.

Der § 5 wird ohne Ginfprache genehmigt.

hier wird die Berathung des Kirchengesetes abgebrochen und beschloffen, die Sigung morgen um 8 Uhr zu beginnen.

Der Berr Prafivent theilt mit, bag bie Kommiffion für ten Defretsent wurf über bie Berwaltung, bie Raffaführung und bie Kontrole im Staatshausshalte vom Bureau zusammengesett worden fei, wie folgt:

Herr Großrath Couard v. Sinner, , , , , , , ,

" " Andreas Schmid, Sefler,

" " Adolf Lehmann.

Der Berr Prafibent verliest folgenden

#### Angua:

Der Regierungsrath wird eingeladen, mit thun= lichster Beforderung einen neuen Gesetzesentwurf be= treffend Besoldungserhöhungen vorzulegen.

Bern, den 27. Mai 1873.

C. Karrer, Sigri, Wyß, Kuhn, Arn, Joliffaint, Migy, J. Müller, S. König, Bend. Zesiger, Gerber von Steffisburg, Scheurer, Locher, Gurtner, Meyer, Schertenleib, Imer, Lehmann-Cunier, Ducom-

mun, Herzog, Hügli, C. Engel, Huber, Gobat, Charpié, v. Werdt, Joh. Lehsmann, J. J. Lehmann, Byro, Kaifer von Büren, Niggeler, Fr. Hofer.

Das Protofoll ber gestrigen Sigung wird verlesen und genehmigt.

#### Cagesordnung:

Schluß ber Sigung um 11/2 Uhr.

Gesetesentwurf

über

Der Redaktor: Fr. Buber.

### die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern.

Erfte Berathung.

(S. Seite 219 hievor.)

#### II. Organisation der Kirchgemeinden.

§ 6.

Als Kirchgemeinden (§ 5, erstes Lemma) gelten: 1. die bestehenden Kirchspiele ber beiden staatlich anerfannten Ronfeffionen ;

2. Die übrigen gegenwartig vom Staate befoldeten Pfar-reien ober Pfarrgenoffenschaften ber beiben genannten Ronfessionen;

3. solche territorial abgegrenzte Religionsgenossenschaften, welche, sei es daß sie innerhalb oder außerhalb der anerkannten beiden Landeskonfessennen kehen, durch einen besondern Erlaß des Großen Rathes als öffent- liche Kirchgemeinde erklärt, beziehungsweise in Rechten und Pflichten unter dieses Gesetz gestellt werden. Außerdem steht dem Großen Rathe die Besugniß zu, durch besondere Dekrete:

a. nach Zeit und Umständen die angemessenen Aenderun= gen in der Gebietseintheilung der Kirchfpiele, fei es durch Trennung oder Verschmelzung, sei es durch Er= richtung von Filialen, zu beschließen; b. einzelne Pfarrstellen oder Helfereien aufzuheben oder

neu zu errichten.

Die Kommission beantragt:

Lettes Alinea, litt. a: Aenderungen in der Gebiet3= eintheilung der Kirchspiele sollen nur "nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten" (§ 66 St.=B.) vorgenommen werden fonnen.

Ferner foll als litt. c beigefügt werden: "die Berücksichtigung der Minoritaten in den Rirch= gemeinden zu ordnen."

Teuscher, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem im § 5 die Bestimmung aufgestellt worden, daß die nachfolgenden Borsichriften des Gesetzes nur Anwendung auf die eigentlichen Kirchgemeinden sinder, wird nun im § 6 bezeichnet, was als Kirchgemeinde zu gelten habe. Zunächst sind hier angeführt die bestehenden Kirchspiele der beiden staatlich anerkannten Konfessionen. In Beziehung auf die Gebietseintheilung dieser Kirchspiele wird in litt. a des letzten Alinea's dem Großen Rathe die Besugniß eingeräumt, angemessen Aenderungen vorzunehmen, sei es durch Trennung, sei es durch Gerschmelzung der gegenwärtigen Kirchspiele, sei es durch Grrichtung von Filialen. Hier stellt die Kommission den Antrag, daß solche Aenderungen nur "nach jeweiliger Anhörung der Bestheiligten" vorgenommen werden sollen. Der Regierungstheiligten" vorgenommen werden follen. Der Regierung8=

Dritte Sikung.

Mittwoch, den 28. Mai 1873.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfige bes herrn Brafibenten Darti.

Nach dem Namensaufrufe sind 185 Mitglieder anwesend. Abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Anker, Bohren, Bourguignon, Burger Rudolf, Chodat, Euttat, Feune, Frote, Geiser Friedrich Gottlieb, v. Sonzenbach, Grosseau, Sygax Gottfried, Kehrli, Klaye, Kohli Ulrich, Lenz, Manuel, Rieder, Röthlisberger Wilhelm, Simon; ohne Entschuld gung: die Herren Arn, Bangerter, Berger, Bernard, Beuret, Born, Hurger Peter, Bütigkofer, Choulat, Eymann, Fleury Bistor, Fleury Joseph, Folletête, Friedli, Grünig, v. Grünigen, hennemann, Henzelin, Hofstetter, v. Känel in Aarberg, Keller, Leibundgut, Linder, Macker, Mägli, v. Muralt, Peter, Nacle, Reber in Niederbipp, Nebetez, Nosselet, Ruchti, Scheidegger, Schertenleib, Schrämli, Seiler, Seßler, Stämpster, v. Werder, Bingg, Zumkehr, Zwahlen.

rath gibt biefen Antrag gu, ba biefe Bestimmung bereits im § 66 der Staatsverfaffung aufgestellt ift. Biff. 2 des § 6 bezeichnet im Weitern als Kirchgemeinden Die übrigen gegen-wartig vom Staate besoldeten Bfarreien oder Bfarrgenoffenichaften ber beiben ftaatlich anerkannten Konfessionen. Ich mache darauf aufmerksam, daß wir gegenwärtig eine Anzahl zerstreuter Protestanten im Jura und ebenso zerstreuter Katholiten im protestantischen Kantonstheile haben, welche im Laufe ber Zeit durch vereinzelte Defrete des Großen Rathes als Pfarrgenoffenschaften anerkannt worden find und an deren Pfarrbefolbung ber Staat bereits gegenwärtig eine gewiffe Summe leiftet. Es betrifft Dies tatholischerjeits namentlich Die Pfarrgenoffenschaften von Bern und Biel, ferner Diejenigen von Courtelary und Munfter, welche je den ganzen Amtsbezirk umfassen. Broteskantischerfeits bezieht es sich auf die Pfarrgenoffenschaften im Jura, wie sie in Courtelary, Delsberg und Pruntrut bestehen. Diese katholischen Pfarreien befinden sich gegenwärtig in einer Zwitterstellung. Als frappantes Beispiel will ich die katholijche Pfarrgenoffenschaft in Bern erwähnen. Diefe ift zur Stunde noch nicht als Kirchgemeindeversammlung organisirt. Die Katholiken in Bern, deren Bahl sich auf einige taufend beläuft, haben gar teinen Weg, um sich in tirchlichen Sachen aussprechen zu konnen, und noch viel weniger haben fie ein Recht in Bezug auf die Wahl Des Kirchenvorstandes und des Pfarrers. besteht über den tatholischen Gottesdienst in der Hauptstadt eine veraltete Verordnung vom 22. August 1823, welche bie fatholische Pfarrgenoffenschaft baselbst noch vollständig nach dem System der Staatstirche behandelt: sie ist nur eine ge-duldete, und es ernennt 3. B. die Regierung den Kirchen-porstand, und nur sie hat einen Ginfluß auf die Wahl des Pfarrers. Ich könnte noch andere Beispiele von solchen Bfarrgenoffenschaften auführen, ich will mich aber mit bem genannten begnugen. Wenn wir ben Grundfat der Baritat gehörig burchführen wollen, fo muffen wir biefe Pfarr= genoffenschaften burch ein neues Rultusgefet mit ben eigent= lichen Kirchspielen auf die gleiche Linie stellen. Entweder muß man alle oder aber gar teine zahlen: Das letztere ift nicht thunlich, baber muß man die Konfequeng in der andern Richtung ziehen.

Ich komme nun zu Biff. 3, die noch einen Schritt weiter geht und die ich als eine wichtige Bestimmung in der neuen Befegesvorlage betrachte. Gie nimmt in Aussicht, baß auch über die beiden staatlich anerkannten Konfessionen hinaus folde Religionsgenoffenschaften, Die bisher privatim existirten, durch Detret Des Großen Rathes zu Rirchgemeinden erflart werden konnen in dem Ginne, daß fie in Rechten und Pflich= ten unter das Gesetz gestellt, daß alfo namentlich ihre Beift= lichen vom Staate besoldet werden. Ich gewärtige hier den Ginwand, es gehe dies zu weit und führe uns eher noch mehr in bas Staatsfirchenthum binein als aus bemfelben hinaus. Ich erwiedere darauf, daß nach meinem Dafürhalten Die Ziff. 3 eine absolute Konsequenz des Standpunktes bes Befetes ift. Wollen Gie ein interfonfeffionelles Befet er= laffen, ein Gefet, in bem Gie alle wichtigen religiofen Bereinigungen im Staate auf den gleichen Boden ftellen, so muffen Sie die Biff. 3 acceptiren. Es ift dieselbe eine Kon= zeiston an die gegenwärtige Bewegung in den firchlichen Berhaltnissen, namentlich eine Konzession zu Gunften des Alt-katholizismus. Durch die Ziff. 3 wird es möglich gemacht, daß in unserm Kanton sich altkatholische Gemeinden bilden und unter den Schutz des Staates stellen können, was bei dem gegenwärtigen Zustande nicht geschehen konnte. Gbenso wird es durch Ziff. 3 ermöglicht, daß eine kirchliche Genossenschaft, wie die hiefigen Juden, sobald sie eine solche Bedeutung erlangt, daß der Staat sie nicht mehr ignoriren fann, als öffentliche Rirchgemeinde erflart werden fann. 3m Weitern ift ber Fall denkbar, daß in einem bisherigen Kirch= fpiele die Bevölkerung sich von der protestantischen Landes-

tirche lossagt und erklärt, daß sie das von der Landessynode als Norm aufgestellte Glaubensbekenntniß nicht mehr acceptiren könne, da sie z. B. der Resormpartei angehöre. Auch eine solche Gemeinde kann als staatliche Kirchgemeinde anerstannt werden. Aus dem Gesagten geht hervor, daß Ziff. Zeine Konsequenz des Grundgedankens des Gesetzes ist, wonach der Staat zunächst blos kirchliche Gemeinden, dann aber auch alle, gehören sie dieser oder jener Richtung an, anserkennt.

Was die finanzielle Tragweite der Biff. 3 betrifft, so glaube ich nicht, daß Dieselbe wesentlich ins Gewicht fallen wird. Der hier vorgesehene Fall wird nicht häufig vorkom= Budem ift Borjorge getroffen, daß der Große Rath men. jeden einzelnen Fall prufen und unterfuchen muß, ob die be= treffende Genoffenschaft wirklich eine folche Bedeutung im Staate erlangt habe, daß sie das Recht beanspruchen fann, auf gleiche Linie mit den andern Kirchgemeinden gestellt zu werden. Bei dieser Prufung wird ber Große Rath nament= lich auch die Bevolterungszahl der zu freirenden Kirchgemeinde ins Auge faffen. Uebrigens wird die finanzielle Tragweite dadurch wieder paralysirt, daß am Schlusse des § 6 dem Großen Rathe das Recht eingeraumt wird, bestehende Kirch= gemeinden zu verschmelzen. Diefe Bestimmung hat nament= lich Bedeutung für den katholischen Jura. Dort wird man jofort nach der Annahme des Geseges dazu kommen, eine Unzahl allzukleiner katholischer Pfarreien, wie wir sie nament= lich in den Amtobegirten Bruntrut und Laufen haben, in angemeffener Weise zu verschmelzen. Dadurch wird die Ge= sammtzahl der Pfarreien und also auch die Zahl der anzustellenden Pfarrer vermindert, und es fann die daherige Minderausgabe auf dem Kultusbudget für die neu treirten Rirchgemeinden verwendet werden.

Jum Schlusse erlaube ich mir noch einige Bemerkungen zu ben Anträgen, welche zu S 6 gestellt werden. In litt. b wird dem Großen Rathe die Ermächtigung ertheilt, einzelne Pfarrstellen oder Helfereien aufzuheben oder neu zu errichten. Dier wird von der Kantonssynode beantragt, es set in solchen Hällen das Gutachten der firchlichen Oberbehörde einzuholen. Ich kann diesem Antrage nicht beistimmen. Ich glaube, bei der Errichtung von Pfarrstellen und Helfereien, überhaupt bei der Organisation, soweit sie staatlicher Natur ist, solle die firchliche Oberbehörde nicht mitzusprechen haben. So lange der Staat zahlt, will er in dieser Beziehung thun, was er für gut sindet. Selbst eine bloße Begutachtung von Seite der kirchlichen Oberbehörde würde ich für zu weit gehend

betrachten. Bon der Kommiffion wird beantragt, als litt. c beizu= fügen, daß dem Großen Rathe die Ermächtigung ertheilt werde, die Berücksichtigung der Minoritäten in den Kirch= gemeinden zu ordnen. Diesem Antrage stimme ich nicht bei, und auch der Regierungerath trägt auf Streichung an. Der Antrag, der in der Kommission nur mit einer schwachen Mehrheit angenommen wurde, geht nach meinem Dafürhalten zu weit. Was ist eine Minorität? Schon ein halbes Dugend Bersonen tann eine folche genannt werden. Wollen Sie Diefen vom Staate aus nachhelfen ? Bewiß nicht, und zwar um so weniger, als dem Gedanken, welchen die Kom-mission hier im Auge hat, schon in Ziff. 3 genügend Rechnung getragen wird. Wenn eine Minoritat eine folche Bedeutung erlangt, daß sie ein Recht auf ibre Ezistenz bennspruchen tann, so fann sie, gestütt auf Ziff. 3, zur Kirchgemeinde erhoben werden. Ober hat Dieser Antrag den Sinn, daß 3. B. den erften beften Sektirern die Rirche eingeraumt werben soll, damit sie in derselben ihren Gottesdienst abhalten können? Dann erwiedere ich, daß dieser Fall im § 19, Biff. 6, vorgesehen ist. Dort wird nämlich dem Kirch= gemeinderathe die Befugniß ertheilt, über die Rirchengebaude zu verfügen, vorbehaltlich bes endgültigen Entscheides ber Staatsbehörden in streitigen Fällen. Wenn dann eine folche

Minorität sich burch einen abweisenden Beschluß bes Kirchgemeinderathes verletzt glaubt, so kann sie an die Staatsbehörde rekurriren, welche den Umständen des einzelnen Falles angemeisen entscheiden wird. Ich trage auf unveränderte Annahme des § 6 an, einzig mit dem Zusatze der Kommission zu litt. a, daß Aenderungen in der Gebietseintheilung der Kirchspiele nur "nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten" vorgenommen werden sollen.

Byro, als Berichterstatter der Kommission. Was den Antrag der Kommission zu litt. a des § 6 betrifft, so wurde derfelbe veranlaßt durch einen Untrag der Kantonssynode, ber babin geht, es mochten bei Gebietsveranderungen in ben Rirchspielen die betreffenden Kirchgemeinden und die firchliche Oberbehörde einvernommen werden. Die Kommission hat gefunden, das erftere fei richtig, ja man follte fogar noch weiter geben und nicht nur die Kirchgemeinden, sondern auch Die Gemeinden einvernehmen. Daß aber auch die firchliche Oberbehorde angehört werden folle, geht nach der Unficht der Kommission zu weit. Die Bestimmung der litt. b wurde, in Abweichung von bem Entwurfe ber Rirchendirektion, vom Regierungerathe eingeschaltet. Rach Diesem Entwurse maren nämlich nach dem Jukrafttreten des Wesches alle Helfereien abgeschafft worden. Der Regierungsrath und die Kommission haben gefunden, es ware nicht zwedmäßig, alle Belfereien durch ein Gejeg wegzudefretiren, ohne daß man die einzelnen Fälle ganz genau vor Augen hat. In der Kommission war man zwar einverstanden, daß eine große Bahl der Belfereien Sinecuren seien und im Berhaltniß zur Arbeit viel koften, so daß sie abgeschafft werden konnen. Es ift aber zweckmäßig, biesen Bunkt noch genauer zu untersuchen. Damit im Bu-sammenhange steht ein Antrag der Kommission zu § 35, wonach die zu Staats oder Schulstellen gewählten Geistlichen gegen Entschädigung zur Aushülfe im aftiven Rirchendienfte verwendet werden fonnen.

Neber den Zusat betreffend die Berücksichtigung der Minoritäten, welcher als litt. a aufzunchmen beantragt wird, wird wahrscheinlich ein Mitglied der Kommission nähern Aufschluß ertheilen. Die Mitglieder der Kommission, welche zu diesem Antrage gestimmt, haben denselben so aufgesaßt, daß in Fällen, wo in einer Kirchgemeinde eine Minorität sich bildet, die eine andere Richtung versolgt, sich aber nicht gerade lostrennen und zu einer selbstständigen firchlichen Gerade lostrennen und zu einer selbstständigen firchlichen Gerade lostrennen und zu einer selbstständigen firchlichen Gerade sogsenschafte reheben lassen möchte, die Berbältnisse vollenen. Ich gestehe, daß, wenn ich in der Kommission mitzustimmen gehabt hätte, ich jedensalls nicht dazu gestimmt haben würde, daß derartige Berhältnisse durch großräthliches Defret reglirt werden sellen. Sher hätte ich dazu sestimmen konnen, daß z. B. der Regierungsrath bei allsälligen Anständen zwischen der Majorität und der Minorität, wobei die Ansprüche der letztern nicht unbegründet erscheinen, zu entscheiden habe.

v. Wattenwyl, von Rubigen. Ich fürchte, die Ziff. 3 des S 6 werde später bedeutende Verlegenheiten verursachen. Soll der Artikel eine Wahrheit sein, so werden wir in den Kall kommen, innerhalb der nämlichen Kirchgemeinde mehrere solche zu organisiren und zu bezahlen. Da nach meiner Ansicht dies die sinanziellen Kräfte des Staates übersteigen würde, so kann ich nicht zu dieser Ziffer stimmen. Ich mache darauf ausmerksam, daß bei dem freien Wahlrecht der Geistlichen durch die Gemeinden in Zukunft häusig der Fall eintreten wird, daß eine Wajorität und eine Minorität vorhanden ist. Un manchen Orten werden beide Varteien der Zahl nach ziemlich gleich sein. Dann wird die Minorität sich sossont in eine Genossenschaft abtrennen und verlangen, daß der Staat ihren Geistlichen bezahle. Ich trage auf Streichung der Zisff. 3 an.

v. Buren. Ich ergreife bas Wort, um ben Bufagan= trag ber Kommission, welcher als litt. c. aufgenommen werden soll, zu vertheidigen. Bunachst kann ich mich anschließen an Dasjenige, was Berr v. Wattenwyl foeben gegen Biff. 3 anführte. Es lagt fich nicht laugnen, daß der Fall vermuthlich häufig eintreten wird, daß in einer Gemeinde, &. B. bei Anlag der Pfarrmahl, eine Minorität sich verlett fühlt und nicht genügend berücksichtigt glaubt, und baber etwas Underes für fich verlangt. Der Große Rath wird bann in den Fall tommen, fie nach Biff. 3 durch einen besondern Erlaß als eigentliche Rirchgemeinde zu erflaren, beziehungsweise in Rechten und Pflichten unter das Wejet zu ftellen. Ich fann mir nicht recht vorftellen, wie weit uns dieß fuhren wird. Stelle man Das Gefet von vornherein auf den Boden, daß man fagt : wir anerkennen, daß wir in unferm firchlichen Leben ausein= andergehende Richtungen haben, und daß man den Ginen wie den Andern gerecht werden muß. Diefer Boren ift der einzige, der, wenn wir ihn gehörig durchführen, wirklich zu einer gedeihlichen gofung der firchlichen Berhaltniffe führen fann. Wenn Sie ihn aber nicht betreten, jondern nur hier und da Stwas aufnehmen wollen, was darauf Bezug hat, so ift man von dem guten Willen der Behörden abhängig. Sind diese gerecht gegen Alle, so fann noch Manches gut gemacht werden, was im Gesetze selbst nicht berücksichtigt ift. Allein gar haufig kommt es barauf an, ob die betreffende Richtung eine gut angeschriebene ist und ob man sie unterftugen will oder nicht. Den Ginen gibt man nach, den Andern dagegen nicht.

Ich halte dafür, der Zufat, den ich in der Kommission beautragt habe und der von der Mehrheit derfelben angenommen wurde, sei zweckmäßiger und stehe besser im Gin-flange mit der Dekonomie des Gesetzes. Dieser Zusatz ver-langt, daß auch die Minoritäten berücksichtigt werden sollen. Der herr Berichterstatter bes Regierungsrathes hat einge= wendet, caß, wenn dieser Antrag angenommen werde, bann vielleicht ein halbes Dugend Burger in einer Gemeinde berudfichtigt zu werden verlangen. Ich nehme an, das darüber zu erlaffende Defret werde auch über die Große der Minder= heit Ctwas bestimmen, damit nicht einige Wenige, vielleicht aus Marotte, von diefer Bestimmung Gebrauch zu machen verlangen. Ich erlaube mir, ein Beifpiel aus ber letten Beit anzuführen, welches zu Gunften Desjenigen fpricht, was ich im Auge habe. Es hat sich bekanntlich vor Kurzem eine cause celebre in Bern abgesponnen. Der Reformverein verlangte, daß Herrn Pfarrer Lang gestattet werde, im Münster einen Bortrag zu halten. Der Kirchenvorstand antwortete, er könne nach seinem Gewissen dieß nicht zugeben. Ich begreife bas volltommen, und diefe Ueberzeugung muß Uner= tennung finden. Werden folche Berhaltniffe burch die Gefetz-gebung geordnet, fo macht fich die Sache von felbft, und berartige widerwartige Angelegenheiten, welche in bas Ge= wiffen der Betreffenden eingreifen, werden nicht mehr vor-tommen, indem man feststellen tann, daß ein Kirchengebaude ben Ginen wie den Andern dienen foll. Ich empfehle den Antrag betreffend die Berudfichtigung der Minoritaten angelegentlich zur Annahme.

Kaifer, von Grellingen. Ich erlaube mir, die Ziff. 3 bes § 6 zur Annahme zu empfehlen. Bekanntlich ift sowohl in der Kantons= als in der Bundesverfassung die Glaubens= freiheit gesichert. Diese Berfassungsbestimmung wird zu einer Ilusion, wenn Sie den Minoritäten, wie sie hier vorgessehen sind, nicht gestatten, sich zu eigenen Gemeinden zu konsstitutren. Heute ist man doch, wie ich glaube, so weit geskommen, daß man anerkennen muß, daß es nicht genügt, im Staate nur zwei gesetzlich anerkannte Konfessionen zu haben, sondern daß auch andere Konsessionen ein Recht auf Schutz und Unterstützung von Seite des Staates haben. Es ist Ihnen nicht unbekannt, daß zwischen All= und Neukatholiken

ein wichtiger Kampf entstanden ist. Die Frage ist nicht entsschieden, welche von beiden zu der bisherigen Konfession gesboren. Nach meiner Ansicht find es die Altfatholiten. Ich mochte vollständige Freiheit laffen und den altfatholischen Gemeinden die gleiche Begunftigung gewähren, wie den neufatholischen. Dieses Berhaltnig hat Die Biff. 3 vorzüglich im Muge, und ich mochte fie baber beibehalten.

Ritschard, Fürsprecher. Ich stelle den Antrag, in Biff. 3 des § 6 die Worte "territorial abgegrenzte" zu streichen. Wenn eine Anzahl Bersonen, die dem nämlichen Bekenntniffe angehören, fich zusammenthun, fo foll bie Wohl= that der Biff. 3 auf sie angewendet und dies nicht davon ab= bangig gemacht werden, taß fie fich in einem gewiffen terri-torial abgegrenzten Kreise befinden. Segen wir den Fall, daß die Mehrheit einer Lirchgemeinde einen Reformpfarrer wählt. Die Minderheit gehört nicht der Reformpartei an, fie ist aber so klein, daß sie nicht selbstständig einen Geistlichen anftellen fann. In einer benachbarten Gemeinde besteht bas nämliche Berhaltniß. Sollten fich nun die Minoritäten biefer beiden Gemeinden nicht zu einer Religionsgenoffenschaft vereinigen und auf die Rechtswohlthat der Ziff. 3 Anspruch machen können? Dieß wäre nicht möglich, wenn die Worte "territorial abgegrenzte" beibehalten werden. Es kann auch ber umgekehrte Fall eintreten, daß in mehreren Gemeinden die Mehrheit sich zu der orthodogen Partei bekennt, während die Minderheit der Reformpartei angehört. Auch dieser Minderheit möchte ich im Interesse der Religionsfreiheit gerecht werden. Durch meinen Antrag wird auch ber 3weck Derjenigen erreicht, welche die Berücksichtigung der Minori-täten verlangen. Es läßt sich sogar der Fall denken, daß Minderheiten aus verschiedenen Candestheilen sich zu einer Religionsgenoffenschaft zu konstituiren verlangen, und auch biesem Begehren möchte ich entsprechen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. fete ziemlich großen Werth auf die Beibehaltung ber Biff. 3 und muß deßhalb auf die dagegen gemachten Ginwendungen Einiges erwiedern. Was zunächft den Antrag des Herrn Ritschard betrifft, so muß ich anerkennen, daß derselbe im Geiste und in der Tendenz des Gesetzes liegt, allein ich halte dafür, er gehe zu weit. Darin, daß die territoriale Abz grenzung solcher Religionsgenossenschaften verlangt wird, foll eine Einschränkung der Ziff. 3 liegen, damit man nicht über das Ziel hinausschieße. Wenn der Antrag des Herrn Ritschard angenommen wird, so müffen alle möglichen Sekten, die wir in unserm Kanton haben, die sog. Stündeler, staatlich auserkannt werden, auch wenn jeder Landeskheil vielleicht nicht die Lieben und ein halbes Dugend Angehörige einer Sefte gahlt. Es scheint mir die Biff. 3 weit genug zu gehen, indem fie es ermöglicht, daß man z. B. einen gangen Amtsbezirf zusammenfaßt, welches Berhaltniß in Wirklichkeit bereits besteht. Co umfaßt 3. B. die deutsche Gemeinde von Pruntrut ben ganzen Amtsbezirk. Es scheint mir aber zu weit gegangen zu fein, wenn man bie Cache auf ben gangen Ranton ausbehnt.

Bas den Antrag des Herrn v. Buren betrifft, fo will er die Minderheiten auch berücksichtigen, aber innerhalb der jett bestehenden Kirchspieie. Ich glaube indessen, wir muffen ba noch auf einem landesfirchlichen Boden bleiben. Wenn Herr v. Wattenmyl glaubt, es werde Regel fein, daß in jeber Gemeinde fich eine Mehrheit und eine Minderheit bilden und daß lettere die staatliche Unterftugung verlangen werde, weßhalb bie Biff. 3 zu weit gehe, so erwiedere ich darauf, daß dieß nicht der Fall sein, sondern daß weitaus die große Mehrzahl der protestantischen Kirchspiele ein einheitliches Glaubensbefenntniß festhalten wird. Die oberländischen und emmenthalischen Gemeinden werben noch zu ihrem Staats= pfarrer fteben, und die fatholischen Bemeinden werden fich zur römisch fatholischen Rirche bekennen, und nur ausnahms= weise wird sich hie und da eine alt-katholische Gemeinde bilden. Der Antrag der Borlage geht nach einer gang andern Richtung: er will die Minderheiten nicht innerhalb der Kirch= spiele, fondern die Minderheiten gegenüber den Gefammt= firchen, alfo gegenüber der romisch-katholischen und gegenüber der herrschenden protestantischen Landesfirche, berücksichtigen. Benn fich also eine alt-tatholische Gemeinde bildet, jo aner= fennt fie ber Staat als eine Minderheit gegenüber der herr= schenden fatholischen Landestirche. Ober wenn 3. B. Die zer= ftreuten Reformer im Amtsbezirke Bern als Kirchgemeinte anerkannt zu werden verlangen, so wird man ihnen als einer Minderheit gegenüber der herrschenden protestantischen Landes= firche ben Schut bes Staates angedeiben laffen.

Sodann haben wir auch Minderheiten, die über die beiden Konfessionen hinausgehen, und die ebenfalls die staatliche Anerkennung beanspruchen können. So wird man gegenüber den hiesigen Juden nicht weniger fortschrittlich gesinut sein wollen, als es andere Kantone und Staaten schon seit Jahren waren. Im Kanton Aargan bestehen z. B. förmliche Judenzgemeinden, und auch in Frankreich sind die Juden besser, ind arch bei und.

Berr v. Buren hat bemerft, daß es dann auf den guten Willen der Behörde ankommen werde, ob man dem Begehren einer folden Religionsgenoffenschaft entsprechen werde ober nicht; es werde davon abhangen, ob eine Religionsgenoffen= schaft gut angeschrieben sei oder nicht. Ich traue Ihnen eine derartige Willfur nicht zu; Sie werden in Bufunft zu entsicheiden haben, ob der Fall des Gefetes vorhanden fei. Wenn einmal diefes interfonfessionelle Gefet angenommen fein wird, fo wird Ihnen der Gedante immer vorschweben, daß wir uns in das Innere des Glaubens und der Konfession nicht mehr einmischen wollen; Gic werden jeden einzelnen Fall rubig und objektiv enticheiden und fich nicht durch Ruckfichten nach links oder rechts leiten laffen.

Dr. Müller, Albert. Der Ausdruck "territorial abgegrenzte" scheint mir Unklarheit in der Auslegung zuzulaffen. Der Berr Kirchendirektor hat bemerkt, daß derselbe nothwendig fei, damit man nicht zu weit gehe. Man konnte aber auch nur 3. B. eine Gemeinde darunter verstehen, was die Schranken zu enge ziehen hieße. Es würde die Ausselegung der jeweiligen Stimmung der Behörde anheimgestellt sein, und das eine Mal würde sie verleicht eine Gemeinde, bas andere Mal einen Umtsbegirk ober einen Landestheil barunter verstehen. Es scheint mir am zweckmäßigsten, Die Redaftion in folgender Beife abzuändern : "Solche Religionsgenoffenschaften, welche fich territorial abgrenzen laffen 2c." Bei diefer Faffung wird es nicht geschehen konnen, baß 3. B. in allen Landestheilen zerftreute Sektirer verlangen konnen, daß der Staat sie als Rirchgemeinde anerkenne und ihren Pfarrer besolde.

v. Battenwyl, von Rubigen. Ich verdanke bestens den Antrag des herrn Ritschard, indem derselbe ben Großen Rath aufmerksam macht auf die Konsequenzen der Biff. 3. Wenn ich mit dieser Biffer nicht einverstanden bin, fo geschiebt dieß aus dem Grunde, weil ich mochte, daß das Geset eine Wahrheit ware. Ich theile die Ansicht des Gerrn Kirchendirektors nicht, der glaubt, unfer Bolk sei so friedfertig, wie er geschildert. Die Minoritäten werden sich nicht unterziehen, fondern ihre eigenen Geiftlichen haben wollen. Ich bleibe daher bei der Anficht, daß der Artikel zu weit gehe. Die Bestimmung bes § 5, wonach ben einzelnen Religionsgenoffen= schaften das Korporationsrecht ertheilt werben kann, sollte nach meinem Dafürhalten genügen. Junerhalb der gleichen Gemeinde kann aber der Staat nicht zwei Geiftliche bezahlen.

Ritschard, Fürsprecher. Ich kann unter Umständen auch zu bem Antrage bes Berrn Muller ftimmen, in erfter Linie balte ich jedoch meinen Antrag aufrecht. Es scheint mir, der Herr Kirchendirektor stehe eigenklich auch auf dem gleichen Boden wie ich. Er sagte, wenn z. B. die Reformer des Amtsbegirks Bern sich zusammenthun und unter den Schutz des Gesedes gestellt zu werden verlangen, wie die übrigen Kirchgemeinden, so werde man ihnen entsprechen und erst nachber die territoriale Abgrenzung machen. Der Herr Kirchendirektor nimmt den gleichen Ausgangspunkt an, wie ich: er gewährt den Betreffenden die staatliche Unterstützung als Restigionsgenossenschaft, weil sie eben eine solche sind und weil sie eine erhebliche Anzahl Mitglieder zählen. Die geographische Abgrenzung ist dier nur etwas Unwesentliches, und ich möchte sie deshalb aus dem Geseze weglassen, wodurch dieses nur gewinnen wird. Der Grundsab, der in dem Geseze ausgesprochen ist, ist die religisse Freiheit und die Toleranz. Man redet stets von den Settirern. Ich möchte dieses Wort nicht mehr hören, sondern auch gegenüber den Sestieren die religisse Freiheit walten lassen. Man muß das Gesez nicht nur für seine eigene Ansicht gebrauchen, sondern es soll auch sür andere religisse Betenntusse dienen. Wir sind alle gleich vor dem Gesez, und ich anerkenne jede religisse Ueberzengung, sobald sie ehrlich und brav ist.

herr Berichterstatter der Kommission. Wir befinden uns gegenwärtig auf firchlichem Bebiete in einer Zeit bes Kampfes, und sowohl in ber protestantischen als in ber katholischen Kirche scheint Alles in Auflösung begriffen zu Diefer Rampf wird noch langere Zeit andauern und jedenfalls zu Spaltungen führen und die bereits vorhandenen Klüfte noch vergrößern. Angesichts dieser Berhaltniffe halte ich dafür, es sei, wenn man ein neues Kirchengeset macht, nicht am Plate, von vornherein es unmöglich zu machen, daß andere religiose Genossenschaften, als die gegenwärtig dominirenden Kirchen ihren Kultus pflegen. Wir follen deß= halb Ziff. 3 beibehalten. Dagegen scheint es mir wirklich ber Fall zu fein, Die Worte "territorial abgegrenzte" zu streichen. Diefer Bunft ift ber Kommiffion nicht aufgefallen. Territorial abgegrenzt ift eigentlich jede religiofe Genoffenschaft, fei es innerhalb einer Rirchgemeinde, sei es innerhalb eines Amts-bezirks, eines Landestheiles oder des Rantons. Werden Diese Worte beibehalten, so konnte dieß spater zu Streitigkeiten führen. Behalte man sich freie Sand vor, und man wird sich bann in jedem einzelnen Falle fragen, ob die erforderlichen Requisite vorhanden, ob namentlich die betreffende Genoffenschaft zahlreich genug sei. Natürlich wird man eine Genoffenschaft, die bloß aus etwa einem Dugend wingice. Die wohl schwerlich zu einer Kirchgemeinde erheben. Man wird wohl schwerlich zu einer Kirchgemeinde Mitalieder in Beaber nicht nur die Bahl der betreffenden Mitglieder in Be= tracht ziehen, fondern auch erwägen, ob bie Tendenzen einer Benoffenschaft nicht staatsgefährlich find, und ob fie fich inner= halb der Schranken ber Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung

v. Sinner, Rubolf. Die gefallenen Voten haben mich noch nicht hinreichend aufgeklärt. Wir haben einerseits die beiden staatlich anerkannten Konfessionen, die wir mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verfassung auch fernerhin in gewissen Ehren halten und denen wir namentlich gestatten mussen, ihren Kultus ungehindert auszuüben. Sodann wird in § 5 dem Staate das Recht vorbehalten, unter näher sestzustellenden Bedingungen auch den privaten Relisgionszenossenssenssenschaften Korporasionsrecht zu ertheilen, ohne daß dieselben dadurch in Rechten und Pflichten unter das Gesch fallen. Endlich können nach Ziff. 3 des § 6 Religionszenossensssenschaften durch Erlaß des Großen Rathes als öffentliche Kirchgemeinden erklärt werden, so daß sie unter das Gesetz fallen und z. B. ihr Pfarrer vom Staate besoldet wird. Die ursprünglichen Anträge der Kirchendirektion gins

gen nicht so weit, und es scheint mir, es enthalte ber Entswurf gegenüber benfelben feine Berbefferung. Ich möchte ben Herrn Kirchendirektor ersuchen, über biefe Modifikationen noch nahere Erläuterungen zu geben.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich will diesem Wunsche gerne entsprechen. Es sind allerdings hier drei verschiedene Kategorien aufgestellt, und ich glaube, es liege darin eine wesentliche Berbesserung. Die staatlich anerkannten Konsessionen sind, wie Herr v. Sinner zugibt, im Gesetz beibehalten. Ich verweise in dieser Beziehung auf Ziff. 1 des S 6 und auf den Eingang, wo es heißt, das Gesetz werde in Aussührung der S 80 und 98, 3iff. 6, der Staatsverfassung erlassen. Die zweite Kategorie, von welcher im zweiten Alinea des S 5 die Rede ist, betrifft die privaten Religionsgenossenssenschaften, denen Korporationsrecht ertheilt wird. Dieser Fall entspricht ebenfalls einem Bedürfnisse. Es wird nämlich der Fall nicht selten vorsommen, daß eine Religionsgenossenssenschaft gar nicht wünscht, unter dem Staatsgesetz zu stehen und z. B. ihren Geistlichen durch den Staat besolden zu lassen, daß sie aber gleichwohl auf ihren eigenen Namen ein gottesdienstliches Lokal und überhaupt Grundeigenthum zu erwerben wünscht. In die dritte Katezgorie fallen diesenigen innerhalb oder außerhalb einer der beiden Landeskirchen stehenden Religionsgenossenssen, welche unter das Gesetz gestellt und mit den übrigen Kirchzemeinden auf die gleiche Linie gesetz zu werden verlangen. Ich habe da bereits die hiesige Judengemeinde zitirt und könnte ferner auf altsatholische und Reformgemeinden hinzweisen. Warum sollten diese nicht auf gleiche Linie gestellt werden, wie die übrigen Kirchgemeinden? Ich erkläre offen, daß ich, wenn Sie die Ziff. 3 streichen, nicht mehr sehr viel für den Fortschritt bes Gesetzes gebe.

Ducommun. Der § 6 scheint mir in einem Bunkte einer Erganzung zu bedürfen: Ich beantrage eine Abanderung, welche im Geifte des Gesetzes liegt und mir mit Rudficht auf den § 5 erforderlich scheint, welcher fagt: "Die nachfolgen-den Bestimmungen Diefes Gesetzes finden nur Anwendung auf die vom Staate anerkannten öffentlichen firchlichen Korporationen, b. h. auf die Rirchgemeinden." Diefe Bestim= mungen sind also nothwendigerweise auf alle religiösen an= erkannten Korporationen anwendbar. Welches sind diese Kor= porationen? Es find junachft Die bestehenden Rirchfpiele ber beiden staatlich anerkannten Konfessionen, sowie die übrigen gegenwärtig vom Staate besoldeten Pfarreien oder Pfarre genoffenichaften diefer beiden Konfessionen. Dazu kommen Die Religionsgenoffenschaften, welche, sei es daß fie innerhalb oder außerhalb ber anerkannten beiden Landestonfessionen stehen, durch einen Erlaß des Großen Rathes als öffentliche Rirchgemeinden erklärt, beziehungsweise in Rechten und Pflichten unter das Gefet gestellt werden. Es scheint mir, wenn man jagt, die zweife Kategorie solle unter das Gesetz fallen und beffen Bortheile genießen, jo fei, wenn man dies von ber ersten Kategorie nicht fagt, biese nicht nothwendigerweise als unter ben Bestimmungen des Gesches stehend zu betrachten, m. a. 28. es horen die gegenwärtigen Rirchgemein= ben nicht auf, vom Staate anerkannt und an ihn gebunden ju fein, felbft wenn fie fich bem Gefete nicht unterwerfen faffen: "Mis Kirchgemeinden (§ 5, erstes Lemma) gelten, insofern fie sich den Bestimmungen dieses Gesetzes unterwerfen."

Was hat diese Abanderung praktisch für einen Sinn? Nehmen Sie eine Kirchgemeinde an, welche von vornherein erklart, daß sie sich weder jest noch später dem Gesetze unterwerfen, daß sie also die im § 11 vorgesehenen Handlungen betreffend die Wahl der geistlichen Behörden 2c. nicht voll-

ziehen werbe. Gemäß & 6 können Sie ihr nicht fagen, daß sie an den Bortheilen des Gesetes nicht Antheil nehmen könne; Sie sind genöthigt, einen Zwang auf sie auszuüben, ohne sie ihrem Schickjale und ihrem Eigensinne überlassen, zu können. Wenn auf der andern Seite eine Kirchgemeinde dem Zwange des Gesetes sich zu entziehen wünschte, weil dessen Bestimmungen dem kanonischen Rechte zuwiderlausen, so hätten Sie kein Mittel in der Hand, um ihr zu gestatten, eine freie Genossenschaft zu bilden, und Sie können, wie gesagt, sie nicht zwingen, sich dem Gesetz zu unterwersen. Die vorgeschlagene Abänderung' bezweckt, die Sackgasse zu öffnen, in die man sich hineingedrängt sinden könnte; sie entspricht übrigens dem Geiste des Gesetzes, entbält aber eine zwecksmäßige Vervollständigung dessetze, entbält aber eine zwecksmößige Vervollständigung dessetze, der die Klichten zu erfüllen, die es ihr auslegt, so hört sie ipso sacto auf, zu den anerkannten und vom Staate besoldeten Kirchgemeinden zu geshören, und sie bildet eine kreize Gesellschaft, die keinen offizziellen Charakter hat. Es ist dies ein Sicherheitsventil, welches das Zerplatzen der Kompressionsmaschine verhüten wird.

Herr Berichterstatter des Regierungsratbes. Ich kann erklaren, daß ich mich Namens des Regierungsrathes dem Antrage des herrn Ducommun auschließe. Derselbe liegt im Sinne und Geiste des Gesches und der beiden staatlich anerkannten Konfessionen. Der Antrag ist mit Rücksicht auf diese beiden Konfessionen, namentlich mit Rücksicht auf die katholische, durchaus gerechtfertigt. Wenn wir einmal ein Staatsgesch erlassen wollen, welches die kirchlichen Berhältnisse ordnet, so mussen wir verlangen, daß nicht nur die Geistlichen und die kirchgemeinden selbst sich dem Gesetz unterwerfen, wenn sie auf die Bortheile Anspruch machen wollen, welche dasselbe bietet.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Ich untersstüge ben Antrag des Herrn Ducommun ebenfalls. Derselbe hat hauptsächlich die katholischen Gemeinden im Auge, paßt aber auch auf andera Religionsgenossenschaften. Bevor der Staat den Geistlichen einer Gemeinde bezahlt, soll dieser sich über seine Kenntnisse ausweisen. Dem Staate kann es nicht gleichgültig sein, daß Jeder sich zum Führer einer Kirchenzeminschaft auswirft, die vielleicht die sittlichen Grundlagen untergrädt. Ich halte daher dafür, es sollen auch bei den außerhalb der beiden anerkannten Landeskirchen stehenden Religionsgenossenssenkaften, welche das Korporationsrecht verzungen, dem Großen Rathe Borlagen darüber gemacht werden, daß die Lehre in diesen Genossenschaften von Bersonen ertheilt wird, welche die erforderlichen Kähigkeiten und Eigenschaften besitzen. Aus diesem Gesichtspunkte empsehle ich den Antrag des Herrn Ducommun zur Annahme.

v. Büren. Ich glaubte, es sei das, was Herr Ducommun mit seinem Antrage beabsichtigt, selbstverständlich. Wird dieser Antrag aber angenommen, so muffen am Schluffe der Ziff. 3 die Worte "beziehungsweise in Rechten und Pflichten unter dieses Gesetz gestellt werden" gestrichen werben, da eine solche Bestimmung dann bereits an der Spite bes § 6 steht.

Ducommun. Ich schließe mich bem Antrage bes herrn v. Buren an.

Dr. Lindt, Fürsprecher. Ich muß ben Antrag des Herrn Ducommun bekampfen. Bis jest hat man angenommen, wenn ein Gesetz erlaffen werde, so gelte daffelbe für alle Landesangehörigen, und man nahm keine Bestimmung

auf, wonach es nur für Diejenigen gelten soll, welche sich ihm gutwillig unterzieben. Durch die Annahme des Zusases des Herrn Ducommun würde man die staatliche Anerkennung der beiden Landeskonfessionen gleichsam wieder aufnehmen. Die vom Staate anerkannten Konfessionen werden bereits als solche angesehen, über die der Staat Gesetze erlassen kann, welche für sie verbindlich sind. Rur nen konstituirte Korporationen sollen sich erklären, ob sie unter das Gesetz fallen wollen.

Sfeller, von Wichtrach. Es ift im Gesetze nirgends bestimmt, wie zahlreich eine Religionsgenossenschaft sein muß, um anerkannt zu werden. Wenn eine solche nur aus einem halben Duzend Personen besteht, soll man dann gehalten sein, sie anzuerkennen? Ich glaube, wir sollten da sehr vorssichtig zu Werke gehen, damit nicht die Ausgaben des Staates sich vermehren. Es scheint mir, wenn die Gemeinden das Wahlrecht haben, so werde einfach bei der Wahl des Geistzlichen die Mehrheit den Ausschlag geben und die Minderheit sich fügen. Ich stimme dem Antrage bei, die Ziff. 3 zu streichen, da dieselbe überstüssig ist.

#### Abstimmung.

1)	Fur die Antrage ber Gerren Ducommun und v. Buren	Mehrheit.
2)	Eventuell für die Redaktion ber Biffer 3	
	des Entwurfes	75 Stimmen
	Eventuell für den Antrag des herrn	
	Dr. Müller	44 "
3)	Eventuell für ben Antrag Des Berrn	
	Ritschard	101 "
	Dagegen	29 "
4)	Definitiv fur die Biffer 3, wie fie aus	
-	der Abstimmung hervorgegangen ift .	Mehrheit.
5)	Der erste Antrag der Kommission wird,	E 80
	weil unbeanstandet, als angenommen	
	betrachtet.	
6)	Für ben zweiten Antrag ber Kommission	
_	betreffend die Berücksichtigung der Mi-	
	noritäten	Minderheit.
		·

#### § 7.

Die Kirchgemeinde besteht aus allen innert ihren Grenzen befindlichen Bewohnern, welche der nämlichen Konfession oder firchlichen Namensbezeichnung angehören.

Sie bildet in Betreff ber mit den Kultusangelegenheiten

jufammenhängenden Begenftande

eine Kirchgemeindeversammlung, einen Kirchgemeindrath.

Durch diese Bestimmung soll jedoch an den Borschriften der jeweilen in Geltung befindlichen Staatsgesetze, betreffend die kirchgemeindeweise Organisation und Verwaltung der übrigen gemeinsamen Angelegenheiten der Kirchspiele, nichts geandert werden.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Wäherend der § 6 bestimmt, wer eine Kirchgemeinde sei, sagt der § 7, wer zu derselben gehöre und aus welchen Organen sie bestehe. Bur Kirchgemeinde gehört nach dem Entwurfe Jeder, welcher der gleichen Konfession oder kirchlichen Namensbezeichenung angehört. Der letztere Ausdruck muß hier beigefügt werden, weil man bei den Juden=, Reform= und altsatholischen Gemeinden nicht von einer Konfession reden kann. Man

schafft da eine eigentliche Kultusgemeinde im Gegensaße zur politischen Gemeinde, und deßhalb heißt es am Schlusse des 5.7, daß im Uebrigen die Staatsgestgebung, soweit sie sich auf die Organisation der politischen Kirchgemeinde bezieht, in nichts geändert werden solle. Ich will noch eine Bemerstung über den neuen Namen "Kirchgemeindrath" machen. Bis dahin hatten wir in der protestantischen Kirche den Ausdruck "Kirchenvorstand". In Zufunst wird nun die vorberrathende Behörde der Kirchgemeindeversammlung "Kirchgemeindrath" genannt werden. Damit soll bezeichnet werden, daß der Kirchgemeindrath ein eigentliches Organ der Gemeinde sein und daß ihm der Charafter einer Gemeindsbehörde zufommen soll.

Herr Berichterst atter der Kommission. Die Kanstonssynode beantragt eine Ergänzung des ersten Alinea's in dem Sinne, daß die Kirchgemeinde aus denjenigen Bewohnern bestehe, welche der nämlichen Konfession oder firchlichen Namensbezeichnung angehören und faktisch in die betreffende Kirchengemeinschaft aufgenommen worden sind. Die Kommission hat gefunden, daß die Redaktion des Entwurses genüge. Ein Mitglied der Kommission nahm den Antrag der Kantonssynode auf, ließ ihn aber im Laufe der Diskussion wieder fallen.

v. Wattenwyl, von Rubigen. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß in Folge der Streichung der Worte "territorial abgegrenzte" in § 6 nun auch die Redaktion in § 7 geandert werden sollte.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich halte dies nicht für nothwendig, da ich den Antrag des Herrn Ritschard in dem Sinne verstanden habe, daß, wenn in einem einzelnen Falle der Große Rath durch Dekret eine Religionssenossenossenschaft als Kirchgemeinde anerkennt, bei diesem Anlasse auch die Grenze der betreffenden Religionsgenossenschaft festsgestellt werden soll.

Muller, von Hofwyl. Man muß jedenfalls in bieser Beziehung eine ganz klare Bestimmung aufstellen, da bies von Wichtigkeit ift.

Ritschanzung ift nun nach meinem Dafürhalten ein für alle Abgrenzung ift nun nach meinem Dafürhalten ein für alle Mal beseitigt, und wenn eine Religionsgenossenossenschaft als Kirchzemeinde anerkannt zu werden verlangt, so wird man nicht nach dem Grenzen fragen, sondern einfach untersuchen, ob sie so geartet, so zahlreich sei, daß sie auf diesenige Unterstützung Anspruch machen kann, welche der Staat den Kirchzemeinden gewährt. Die geographische Abgrenzung ist etwas durchans Unwesentliches. Ich glaube deßhalb auch, es sollte der F7, im Einklange mit S6, abgeändert werden. Herr Bühlmann hat mir vordin eine Redaftion gezeigt, welche ich für passend halte, und ich ersuche ihn, sie dem Großen Rathe vorzutragen.

Bühlmann. Mit Rücksicht auf die im § 6 getrofsene Abanderung halte ich allerdings auch dafür, es musse der § 7 eine entsprechende Redaktionsveränderung erleiden. Ich schlage daher vor, zu sagen: "Die Kirchzemeinde besteht aus allen Angehörigen der nämlichen Konfession oder kirchzlichen Genossenschaft."

herr Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, diese Redaktion sei deshalb nicht zutreffend, weil sonst die Kirchgemeinden territorial nicht abgegrenzt waren und den ganzen Kanton umfassen wurden. Die kirchgemeindeweise Abgrenzung muß bei den bisherigen katholischen und pro-

testantischen Kirchgemeinden beibehalten werden. Auf die nach Biff. 3 des § 6 neu zu freirenden Korporationen, die sich unter Umständen auf ein größeres Gebiet erstrecken können, paßt sie nicht. Wir muffen also hier einen Unterschied machen; denn man wird für die staatlich anerkannten Kirchgemeinden in dieser Beziehung keine Aenderung treffen wollen, was hinsichtlich der Stimmregister satale Folgen herbeiführen könnte. Ich beautrage nun, im ersten Alinea nach dem Worte "Grenzen" einzuschalten: "beziehungsweise in ihrem Verbande".

Hart mann, Regierungsrath. Ich halte dafür, es könne das erste Alinea gestrichen werden. Im § 6 wird bezeits gesagt, wer als Kirchgemeinde gelte, und im § 8 wird bestimmt, wer in derselben stimmberechtigt sei. Es ist daher das erste Alinea des § 7 überslüssig.

Dr. Müller, Albert. Ich schließe mich dem Antrage bes Herrn Regierungsrath Hartmann an. Für den Fall aber, daß der Antrag des Herrn Berichterstatters der Kommission in Abstimmung gebracht werden sollte, beautrage ich, statt "Bersband" zu setzen: "Cokalverband", da der Ausdruck "Berband" sich auf sämmtliche Angehörige einer Religionsgenossenschaft im ganzen Kanton beziehen könnte.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Ausbruck "Bokalverband" könnte die Zweideutigkeit veranlassen, die wir vorhin vermeiden wollten. Es scheint mir, es genüge vollkommen, zu sagen: "Berband".

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich muß mich gegen ben Antrag bes Herrn Hartmann aussprechen. Ich halte bas erste Alinea des Fr nicht für überslüssig Im S 8 ist nur von der kirchlichen Stimmberechtigung die Rede, er bezieht sich also nur auf die Männer und nicht auf die Frauen, Kinder und andere nicht stimmberechtigte Personen, die auch zum kirchlichen Berbande gehören. Es muß aber doch im Gesetz gesagt werden, wer zu einer kirchlichen Genossenschaft gehört. Ich halte in erster Linie schließe ich mich dem Antrage des Herrn Byro an. Der Antrag des Herrn Bühlmann hätte die Tragweite, daß auch außerhalb des Kantons oder gar der Schweiz Wohnende einer kirchlichen Genossenschaft in unserm Kanton angehören würden. So weit wird man doch nicht gehen wollen. Wird die Redaktion des Entwurfes angenommen, so wird da durchaus nicht vorgegriffen. Die Grenze kann ja so weit gezogen werden, daß sie den ganzen Kanton umfaßt.

Müller, von Hofwyl. Der Ausdruck "Kirchgemeind= rath" könnte zu Berwechslungen Anlaß geben, und ich stelle beghalb ben Antrag, zu sagen: "religiöser Kirchgemeindrath".

Bublmann ichließt fich bem Antrage des herrn Berichterstatters ber Kommission an.

Dr. Müller, Albert, zieht feinen Antrag zurud.

#### Abstimmung.

- 3) Für den Antrag bes Herrn Müller von Hofwyl

#### A. Die Rirchgemeindeversammlung.

#### 8 8

An der Kirchgemeindeversammlung find diejenigen Anges borigen der Kirchgemeinde ftimmberechtigt, welche

1. nach den Bestimmungen der Staatsverfassung das politische Stimmrecht besitzen, beziehungsweise nicht von demselben ausgeschlossen find (§ 3 u. 4 St.=B.);

2. sich nicht durch eine ausdrückliche und förmliche Graflärung beim Kirchgemeindrath von der Zugehörigkeit zur betreffenden Konfession oder kirchlichen Ramensabezeichnung losgesagt haben.

Das Protofoll ber Berhandlungen ber Kommiffion über ben § 8 lautet, wie folgt:

Biffer 1. Der Antrag ber Kantonssynobe, daß als ferneres Requisit ber Stimmberechtigung 6monatlicher Aufenthalt in ber betreffenden Kirchgemeinde, ausgenommen für die Pfarrer, Staatsbeamten und Lehrer, gefordert werden folle, wird verworfen.

Biffer 2. Der fernere Antrag ber Kantonsinnobe, baß beigefügt werbe als Requisit ber Stimmberechtigung "und faktisch in die betreffende Kirchengemeinschaft nach ben firchlichen Bestimmungen aufgenommen

worden find" - wird ebenfalls verworfen.

Gin britter Antrag ber Kantonsspnode, beizufügen: "und nicht notorisch einer die Landeskirche ausschließen= ben religiösen Gemeinschaft angehören" — wird eben= falls verworfen.

Die Ziffern 1 und 2 sind daher unverändert ansgenommen; dagegen wird folgender Zusat beschlossen: "Ueberdieß sind auch Ausländer, sofern sie ein Jahr lang niedergelassen sind und die übrigen Requisite der politischen Stimmberechtigung bestehen, an der Kirchgemeintsversammlung stimmberechtigt."

Ein schließlich gestellter Antrag, die Stimmberechtigung an der Kirchgemeinde von der Gintragung in das Ginwohnergemeindsstimmregister abhängig zu machen, wird mit 4 gegen 2 Stimmen verworfen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich fchice eine allgemeine Bemertung voraus, Die fich jowohl auf litt. A, die von der Kirchgemeindeversammlung, als auf litt. B, Die von dem Rirchgemeindrathe handelt, bezieht. Der Ent= wurf geht von dem Grundgedanken aus, man folle in die Organisation der neuen Kultusgemeinde möglichst wenig hineinregieren. Indeffen mar es doch nothig, einzelne allgemeine Grundzuge fur diefe Organisation vorzuschreiben, ba Diefelbe fonft in ben verschiedenen Rirchgemeinden verschieden ausgefallen ware. Bas nun zunächst Die Kirchgemeindever- fammlung betrifft, so wird vorgeschlagen, für Die Stimms berechtigung bas politische Stimmrecht gu Grunde zu legen. Es muß indeffen ein Burger, um an der Kirchgemeindever= fammlung stimmberechtigt zu fein, noch ein weiteres Requisit erfullen : er muß ber betreffenden firchlichen Genoffenichaft angeboren. Bie foll nun Die Ratur Diefes Requifits aufge= faßt werden? Darüber geben die Ansichten etwas ausein-ander, und es bildet biefer Bunkt ben Schwerpunkt bes ganzen Paragraphen. Soll bicfem Requisite eine positive oder eine negative Faffung gegeben werden? Der Regierungs-rath und die Kommission schlagen das lettere vor, die kirch= lichen Beborben bagegen mochten ihm eine positive Kaffung geben. Der Entwurf nimmt an, es gehore Giner, ber eins mal in einem Berbande ift, fo lange zu demfelben, bis er fich burch eine ausdruckliche Erklarung bavon losgejagt bat. Die Rantonessynode halt dies nicht für zulässig, sondern verlangt, baß ber Betreffende faktisch in die Rirchengemeinschaft aufgenommen fein muffe, und bag er nicht notorisch einer

bie Landeskirche ausschließenden religiösen Gemeinschaft angehöre. Das erste Requisit, welches die Kantonssynode verslangt, scheint mir überflüssig; denn es ist natürlich, daß Einer, wenn er einer Kirchengenossenschaft angehört, in dieselbe nach ihren Gebräuchen aufgenommen worden sein muß; er muß getauft und admittirt worden sein. Ueber das zweite Requisit habe ich folgende Ansicht. Es gibt allerdings gewisse Setten, die sich zwar nicht offen von der Landeskirche losgesagt haben, die aber doch faktisch nicht mehr mit derselben verkehren. Stellt man sich auf diesen Boden, so ist es nicht nöttbig, darüber im Gesese Etwas zu fagen. Wenn aber die Bestreffenden z. B. noch den Gottesdienst der Landeskirche bessuchen, so bekennen sie damit, daß sie doch noch zu ihrem Verbande gehören. Es sind also zwei Alternativen möglich: hat Einer sich faktisch losgetrennt, so gehört er nicht mehr zu der Landeskirche, macht er aber den Kultus mit, so gehört er noch dazu.

Bum ersten Antrage ber Kantonsspinobe bemerke ich noch Folgendes: Es fann allerdings Fälle geben, wo z. B sich der Bater von der Landeskirche losgesagt hat. Die Kinder wachsen in diesem Bustande auf, und es entsteht, wenn sie erwachsen sind, die Frage, ob sie zur Landeskirche gehören oder nicht. Da halte ich nun allerdings dafür, sie mussen, wenn sie dazu gehören wollen, in dieselbe aufgenommen worden sein. Es ist aber nicht nothig, darüber im Gesetze Etwas zu sagen; denn dasselbe setzt diese Aufnahmen voraus. Ich verweise z. B. auf das erste Alinea des § 7.

Was nun das staatliche Requisit betrifft, so ist in der Kommission von einer Minderheit die Ansicht versochten worden, man möchte an dem Einwohnergemeindestimmrecht sest, man möchte an dem Einwohnergemeindestimmrecht sertauschen. Es scheint mir aber die Natur des kirchlichen Stimmrechts gegen die Beibehaltung des Einwohnergemeindesstimmrechts zu sprechen. In Kultussachen soll kein Gensus, keine Telle mehr verlangt werden dürsen, und man soll nicht darauf Gewicht legen, ob der Betreffende unserm Kanton angehöre oder Auskänder sei, sondern der Schwerpunkt soll karauf gelegt werden, daß Einer sich thatsächlich um seine Konsession bekümmert und bekennt, daß er derselben angeshöre. Bon dieser Ausfassung ausgehend, kommt man gan natürlich zu dieser Erweiterung des kirchlichen Stimmrecht und anch im Sinne der Ausdehnung auf das politische Stimmrecht und anch im Sinne des von der Kommission beautragten Zusages, daß anch Ausländer unter gewissen Bedingungen firchlich stimmberechtigt sind. Ich schließe mich meinerseits dem Zusage der Kommission, den ich bereits in den ersten Entwurf ausgenommen hatte und der dann später gestrichen wurde, mit

Freuden an.

Herr Berichter statter ber Kommission. Das Prostofoll ter Kommission enthält einen Irthum. Es ist namslich ber Antrag "und faktisch in die betreffende Kirchengesmeinschaft nach den kirchlichen Bestimmungen aufgenommen worden sind" nicht zu S., sondern zu einem früheren Barasgraphen gestellt worden. Die Kommission hat die Frage debattirt, ob die politische Stimmberechtigung oder die Stimmsberechtigung nach Maßgabe des Gemeindegrießes Regel machen solle. Die Gründe, welche für die Annahme des politischen Stimmrechts sprechen, so daß nicht nur die Steuerzahlenden stimmberechtigt sind, sind bereits vom Herrn Kirchendirektor angeführt worden, und ich habe dem von ihm Gesagten nur Weniges beizussügen. Bei der Annahme des Einwohnerzemeindestimmrechts müßten die hiefür geltenden Grundsäße ohnehin modisisirt werden, z. B. in Betress der außerbalb einer Gemeinde Wohnehun, welche nach dem Gemeindegesetze in derselben stimmberechtigt sind, wenn sie daselbst eine Telle zahlen. Zudem ist zu bemerken, daß, wenn die Bestimmungen des Entwurses betreffend die Uebertragung des Unterhaltes der Pfrunddomänen an die Gemeinden und die Beitrags=

pflicht derfelben an die Pfarrbefoldung modifizirt werden, wenn ferner das Begrabnifmefen als Ortspolizeifache erflart und die Führung der Civilftanderegifter burgerlichen Beamten übertragen wird, dann die Rirchentelle nicht mehr von Bebeutung fein wird, welcher Umftand ebenfalls bafur fpricht, baß die Stimmberechtigung in firchlichen Sachen nicht an die Entrichtung einer Telle gefnupft werbe. In einem Bunfte glaubte die Kommission weiter geben zu sollen, als der Ent-wurf. Sie will nämlich auch die Ausländer, wenn sie ein Jahr niedergelassen sind, zum Stimmen zulassen, da auch sie fich fur firchliche Angelegenheiten intereffiren.

v. Battenmyl, von Rubigen. 3ch ftelle ben Antrag, für bas Stimmrecht an ber Kirchgemeindeversammlung bie Bedingungen bes Stimmrechts an ber Einwohnergemeinde gu Grunde zu legen. 3ch halte dafür, es fei eine Anomalie, für bas firchliche Stimmrecht andere Bedingungen aufzustellen, als für das Stimmrecht an der Einwohnergemeinde. Ich möchte die vermögliche Bevölkerung nicht in den Fall setzen, von der Bestimmung der Ziff. 2 Gebrauch zu machen und der Telle wegen sich von einer Kirchengenossenschaft loszufagen.

v. Büren. Es handelt fich hier um eine ber wich= en Bestimmungen des Gesetzes. Der Entwurf macht da tigften Bestimmungen bes Befeges. einen großen Schritt in einer Richtung, welche berjenigen entgegengeset ift, die in den bisherigen Baragraphen eingesichlagen wird. Bisher hat man sich auf den Boden der Freiheit der Ueberzeugung gesetzt und gesagt, es solle jede Ueberzeugung geachtet werden. Die Biff. 2 des § 8 stellt sich auf einen ganz andern Boben. Wir haben zunächst die beiden verfaffungegemäß anerkannten Landestirchen, die evangelifch = reformirte und die romifch = fatholifche. Diefe Ron= fessionen gewähren aber ben verschiedensten anderweitigen Anschauungen und Ueberzeugungen Spielraum. Ich verweise auf die sog. Reformer und die Altsatholiken. Wer gehört zu einer Religionsgenoffenschaft? Offenbar Diejenigen, welche berselben nach ihrer Ueberzeugung angehören. Ueberlasse man es jedem Einzelnen, dieser oder jener Religionsgenossen schaft anzugehören, und übe man in dieser Beziehung keinen Zwang aus. Man kann nicht annehmen, est gehöre Einer einer Religionsgenoffenschaft an, der nicht ihre Glaubenstüberzeugung annimmt. Man will die Ueberzeugung eines Jeden wahren. Die Ziff. 2 nimmt aber einen ganz andern Standpunkt ein, da sie von der Boraussetzung ausgeht, est abläre Einen geiten gent einen gent andern gehore Jemand einer Religionsgenoffenschaft an, von ber er sich nicht durch eine ausdrückliche und formliche Erklarung loszesagt hat. Dies ware gang richtig, wenn Jeder seine Ueberzeugung frei aussprechen wurde. Man nimmt an, zur Landestirche - ich habe hier zunachft die evangelisch = refor= mirte Kirche im Auge — gehören gegenwartig alle Diejenis gen, welche den betreffenden Laufs und Admissionsschein befigen. Bon dem Augenblicke an, wo Jemand getauft und abmittirt wird, bis zu dem Zeitpunkte, wo er die Stimms berechtigung erlangt, gehen aber, wie die Thatfachen lehren, allerlei Bandlungen vor sich, und es ift zu bezweifeln, ob alle Diejenigen, welche im Glauben ber Landesfirche getauft und abmittirt worben find, im Zeitpunkte ber Erlangung bes Stimmrechts noch berfelben angehören. Biele merben fich jedenfalls ziemlich gleichgultig gegenüber der Kirche verhalten. Muffen Sie nun aber nicht zugeben, daß es den Berhalt= niffen, den Thatsachen und dem Zwecke, den Sie im Auge haben, angemeffener und daß es richtiger und mabrer fei, im Gefete zu verlangen, daß Jeder, der das Stimmrecht aus-üben will, erklart, er gehore der betreffenden Kirche an, als daß man das Syftem der Bequemlichkeit und Gleichgültigkeit adoptirt, wonach alle Diejenigen dazu gehören, welche fich nicht ausdrücklich losgefagt haben? Es tommt oft vor, daß

Solche, die fonft ben firchlichen Angelegenheiten nicht viel nadfragen, dann doch in gewiffen Fallen, 3. B. bei Bfarrmablen, von bem Stimmrechte Gebrauch machen, obwohl fie fpater ben Gottesbienft felten ober gar nicht besuchen. Dies fommt namentlich vor in Beiten ber Berfahrenheit und bes

Auseinandergehens, wie wir sie gegenwärtig haben. Wir machen nicht ein gelungenes Werk, wenn wir auf die Verhaltnisse nicht Rudficht nehmen. Wenn wir etwas Bebeihliches machen wollen, fo muffen wir die Berhaltniffe nehmen, wie fie find, und wir fichern den verschiedenen Rirchengenoffenschaften nur bann eine gedeihliche Birtfamfeit zu, wenn wir die Einzelnen so zusammengruppiren, wie sie zusammengehören. Der Staat ist eine Bereinigung, in welcher die verschiedenen Meinungen Platz sinden sollen, und er wird fich wohl dabei befinden, wenn er diefelben gemahren läßt. Ich weiß nun wohl, daß die Berfaffung die Kirche garantirt und die Aufrechterhaltung einer Synode verlangt, und ich bin, beiläufig bemerkt, der Ansicht, es laffe fich auch ba der Berfaffung gemäß leben, wenn man die verschiedenen Richtungen fich organisiren läßt und bann nur bie Delega= tionen der betreffenden Rirchen zufammennimmt als die all= gemeine Bertretung der firchlichen Intereffen, wobei aber noch andere als die evangelisch-reformirte Landesfirche beruchsichtigt

den muffen.

Statt nun alle Diejenigen zusammengehören zu laffen, welche ihren Austritt nicht ausdrudlich erflart haben, bleibe man lieber bei dem, mas positiv ift, und fage man nicht, es fei zu viel verlangt, daß Jeder ausbrudlich erklare, welcher Religionsgenoffenschaft er angehöre: Salt man biese Busmuthung für zu weit gehend, dann find wir ein elender Staat, und die schönen Beiten, wo man von schweizerischer Thatfraft redete, sind dann allerdings langst vorüber. Man wird einwenden, es werden Biele fagen, fie werden zwar noch ber Kirche beiwohnen, ihre Kinder taufen lassen u. f. w., ste wollen aber nichts zahlen. Aus der Besorgniß, daß Biele ihre Stimmberechtigung verlieren mußten, ist die Ziff. 2 hers vorgegangen. Ift nun das aber ein Grund, den man mit einiger Freudigkeit aufstellen kaun? Es scheint mir dies ein betrübender Grund, der zeigt, wie elend wir daran find. 3ch will viel lieber die Frage der Steuern auf der Seite laffen, die Bestimmungen betreffend die Beitragspflicht der Gemein= den streichen und an die Freiwilligkeit appelliren. Es ift ja befannt, daß manche Gemeinden die Befoldungen ihrer Geift= lichen von fich aus erhöht haben. 3ch habe hier bei einer andern Gelegenheit das Wort angeführt: Wenn die Lehre aus Gott ist, so wird sie nicht beseitigt werden können, ist sie aber nicht aus Gott, so wird sie von selbst zu Grunde gehen. Ich glaube aber, wir follen in allen Berhältnissen die Freiheit wahren und keinen Zwang ausüben. Ich stelle beghalb den Antrag, Biff. 2 also zu faffen: "ihre Bugehörig= feit zu der betreffenden Roufession erklart haben". Bur Ber= vollständigung nehme ich auch ben Antrag ber Rantonssynode, der mir übrigens weit weniger wichtig erscheint, auf, daß nämlich als ferneres Requisit der Stimmberechtigung sechs-monatlicher Aufenthalt in der betreffenden Kirchgemeinde, ausgenommen für die Pfarrer, Staatsbeamten und Lehrer, gefordert werden solle. Ich lege hierauf nicht einen fehr großen Werth, allein es scheint mir doch angemessen, daß Jemand fich mit den Berhaltniffen eines Orts vertraut machen folle, bevor er bafelbft bas Stimmrecht auszunben verlangt.

Trachsel. In Bezug auf ben Antrag bes Herrn v. Buren halte ich bafür, baß derselbe sich nicht wohl aussführen lasse. Wie sollte es z. B. mit den mindersährigen Kindern gehalten sein? will man auch von diesen eine Erstlärung fordern? Ich habe das Wort aus folgendem Grunde ergriffen. Der § 8 stellt ein eigenes Stimmrecht für die

firchlichen Angelegenheiten auf. Ich finde bies für bedenklich und mache Diejenigen, welche mit ber Gemeindsverwaltung naber befannt find, auf die Konfequengen Diefer Neuerung aufmertfam. Bolitisch ftimmberechtigt find Diejenigen, welche bas 20. Altersjahr jurudgelegt haben, mahrend fur Die Stimmberechtigung an ber Einwohnergemeinte die Zuruck-legung des 23. Altersjahres erforderlich ift. Fatisch hätte dies allerdings keine große Bedeutung; denn Diejenigen, welche noch nicht 23 Jahre alt sind, besuchen die Kirchge-meindeversammlungen höchst selten. Man stößt sich daran, daß das Stimmrecht an der Einwohnergemeinde an die Bezahlung einer Telle gefnupft ift, und dieje Bestimmung will man nicht auf die Stimmberechtigung an der Kirchgemeindes versammlung ausgedehnt wissen. Wenn man sich aber daran stößt, so möchte ich lieber das Gemeindegeset abandern und dort Diefes Requisit beseitigen. Man scheint anzunchmen, baß von ber Bestimmung, welche in Biff. 2 bes § 8 ent= halten ift, nur fehr felten werde Gebrauch gemacht und daß nur Benige sich entschließen werden, ausdrücklich zu erklaren, daß sie nicht mehr der evangelisch = reformirten Landesfirche angehören wollen. Benn man aber einmal weiß, daß die Ausgetretenen nicht mehr in den Rirchgemeindrath gewählt werden können, daß sie das Amt eines Säckelmeisters nicht anzunehmen und keine Kirchentelle zu bezahlen brauchen, so werden die Austritte sicher sehr häusig vorkommen, und zwar nicht blos von Seftirern, fondern auch von Solchen, welche

dem Geld mehr nachfragen, als Glaubensangelegenheiten. Wo wird das hinführen? Dabin, daß die Kultusfachen bon den andern die Lirchgemeinde betreffenden Wegenständen ftrenge ausgeschieden werden muffen. Wie foll bas geschehen? In den meisten Landgemeinden ift z. B. der Todtengraber zugleich Sigrift. Die Rirche bient jum Gottesbienfte, aber auch zur Abhaltung politischer Bersammlungen, Feste zc. Die Rirchenuhr und die Gloden haben nicht blos firchliche Zwede. Lettere werden g. B. auch geläutet, wenn es brennt. Alles das muß dann genau ausgeschieden werden. An manchen Orten hat die Kirchgemeinde auch das Schul- und das Straßenwesen zu beforgen. Wenn nun in der Rirchgemeinde= versammlung solche Angelegenheiten behandelt werden, so können die 20 Jahre alten Burger nicht mitstimmen, wohl aber, wenn vielleicht in der gleichen Versammlung — die Wahl des Pfarrers vorgenommen wird. Man wird aber fagen, es muffe bas Pringip gewahrt werden, bag Diefenigen, welche zur Kirche gehören, in firchlichen Dingen mitstimmen können. Gehört aber Einer nicht schon vom Tage der Abmission an zur Kirche? und gehören nicht auch die Frauen bazu? Wenn man an bem Prinzip festhalten will, so muß man auch den Frauen bas Stimmrecht geben und sie mahlbar erklären. Ich glaube, man follte bei der Grlaffung des Gesfeges auch darauf Rucksicht nehmen, daß es durchführbar sei. Ich schlage deshalb vor, das Stimmrecht möglichst an dass jenige der Einwohnergemeinde anzuschließen. Ich mochte hochstens eine Ausnahme machen in dem Ginne, daß die Ratholiken und die vom Staate anerkannten Religionsgenoffen= schaften nicht an den reformirten Rultus mitzustenern brauchen. Ich stelle den Antrag, in S 8 zu sagen: "An der Kirchge= meindeversammlung find Diejenigen stimmberechtigt, welche 1) in der Kirchgemeinde wohnen und an der Einwohner=

gemeinde Stimmrecht haben ;

2) nicht einer andern Konfession oder vom Staate aner= fannten Religionsgenoffenschaft angehören (§ 6, Biff. 3)."

Brunner, von Meiringen. Ich beantrage, in Biff. 1 Die Worte "beziehungsweise nicht von demselben ausgeschloffen find" ju ftreichen, da es genügt, ju fagen: "An der Kirch= gemeindeversammlung find diejenigen Angehörigen der Kirch= gemeinde ftimmberechtigt, welche nach den Beftimmungen ber Staatsverfaffung das politische Stimmrecht befigen." Die Staatsverfaffung fagt beutlich, welche Gigenschaften ber

Burger haben foll, um ftimmen zu fonnen, und felbftver= ftandlich find Diejenigen, welche biefe Gigenichaften nicht befigen, vom Stimmrecht ausgeschloffen.

Beigbühler. Ich mochte anfragen, wie es gehalten sein soll, wenn der Fall eintritt, den ich im Auge habe. Es beist im \$ 54: "Zu örtlichen Steuern, die den Kultus betreffen, darf nur Verjenige angehalten werden, welcher der betreffenden Konfession oder firchlichen Namensbezeichnung, beziehungsweise Kirchgemeinde angehört." Mit dieser Bestimmung steht die Ziff. 2 des § 8 gewissernaßen im Zusammenhange. Gs gibt Leute, welche das Materielle dem Beiftigen vorziehen, und ich fürchte, es werde Mancher sich von der Rirche lossagen, um nicht Steuern gablen gu muffen, namentlich wenn die Pfarrhäuser den Gemeinden abgetreten werden und dadurch beträchtliche Ausgaben entstehen. von diefen Leuten werden bann vielleicht gleichwohl ben Gottesbienft befuchen. Rann man nun nicht auf irgend eine Beije gegen Diejenigen vorgehen, welche fich boshafterweise ber Steuer entziehen? Soll etwa das Defret eine bezügliche Bestimmung enthalten? Ich mochte darüber Aufschluß haben. Falls nicht genugende Austunft ertheilt werden fann, trage ich auf Streichung ber Biff. 2 an.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Biff. 2 des § 8, der § 9 und der § 54 stehen allerdings in einem innern Zusammenhange, da sie auch die Frage der tirchlichen Steuerpflicht betreffen. Die Herren Geißbuhler und Trachfel befürchten nun, es tonnte eine Bermirrung in Bezug auf Die firchliche Steuerpflicht entstehen. Diefe Be= fürchtung theile ich nicht. Go wie ich unfer Bolt fenne, glaube ich, es werden von hunderten faum funf, die bis da= hin einer Konfession angehörten, ben Muth haben, vor bem Kirchenvorstande die austruckliche Erflärung abzugeben, fie treten aus der betreffenden Religionsgenoffenschaft aus, um nicht mehr steuern zu muffen. Die von herrn Trachsel be-ruhrte Frage der Ausscheidung der Kultusgegenstände hat allerdings Bieles für sich, und es wird eine folche Ausschei= dung denn auch stattfinden muffen. Sie ist übrigens im Gefete vorgefehen; denn der § 54 fagt im zweiten Alinea in Bezug auf die firchliche Steuerpflicht: "Die nahere Ausführung diefer Bestimmung ift einem Defrete vorbehalten." Gewisse Gegenstände, wie die Kirchenglocken, die Kirchen-uhren u. j. w., haben nicht nur Kultuszwecke, sondern auch burgerliche Zwecke. Die Rirchenuhr 3. B. dient nicht nur den Angehörigen Giner Konfession, sondern allen Burgern. In Bezug auf die reinen Rultusgegenftande follen wir aber, getren dem leitenden Gedanken des Gesetzes, den Muth haben, daran festzuhalten, daß nur Diejenigen zu zahlen brauchen, welche dem betreffenden Verbande angehören. Serr Trachsel hat selbst zugegeben, daß es nicht gerechtfertigt sei, z. B. die Katholiken Berns zu zwingen, an die Kultuszwecke ber pro-teftantischen Kirchgemeinden der Hauptstadt mitzusteuern. Ich gehe noch weiter und sage: es ist noch viel unbilliger, daß Juden und Sektirer, die sich von der Landeskirche losgesagt haben, mitsteuern helsen muffen. Die Steuern zu Kultus-zwecken werden übrigens von keinem Belange sein, da die Hauptausgabe, die Pfarrbefoldung, nach wie vor vom Staate bestritten werden wird. Die Frage betreffend die Uebernahme der Pfarrhäuser und die Leistung eines Beitrages an die Pfarrbefoldungen durch die Gemeinden will ich vorläufig auf Der Seite laffen, ich erklare aber fofort, daß ich perfonlich mich der Ansicht zuneige, es follen diese Opfer den Gemein= ben nicht zugemuthet werden. Bas fodann bie Befoldung einiger Bediensteten und die Unterhaltung der zum Rultus dienenden Gegenstände betrifft, so werden diese Ausgaben nicht von solcher Bedeutung sein, daß es gerechtfertigt ware, bon bem ermahnten Grundfate abzugeben und auch Dicjenigen zur Steuer beizuzichen, welche nicht zu bem betreffenben

Ruitus gehören.

Bas den Antrag des herrn v. Buren betrifft, welcher bahin geht, baß das Stimmrecht an die ausdruckliche Erfla-rung der Bugeborigfeit zu der betreffenden Konfession geknupft werden folle, so hat derfelbe eine bedeutende Tragweite und führt in seinen Konsequenzen einfach zur Auflösung jeder Landesfirche, mas ficher auch Berr v. Buren nicht will. Der Schwerpunkt wird dabei in die Ueberzeugung, in die Ueberseinstimmung, der Genoffen gelegt. Dagegen habe ich eine Menge Bedenken, zunächst das bereits von Herrn Trachsel ausgesprochene Bedenken, in welchem Zeitpunkte, wo und in welcher Art und Weise eine solche positive Erklärung abgegeben werden soll. Es ist dies praktisch gar nicht durchführbar. Wir können mit Rucksicht auf die Staatsverfassung eine solche Erklärung nicht fordern. Wir kennen nur Eine Landessynode, nach der Ansicht des Herrn v. Buren wurden wir aber drei bis vier Synoten haben. Unfere proteftantische Landeskirche murde sich nach den schon gegenwärtig darin vertretenen Sauptrichtungen in eine Reformfirche, eine Bermittlungefirche und in eine orthodoge Rirche auflosen. Ich habe aber auch theoretische Bedenken und Bedenken in Bezug auf die Katholiken. Diefen — ich rede hier nicht von ben Pfarrern, sondern von den Burgern — mußte zugemuthet werden, zu erklaren, ob fie den Grundfagen der romisch= katholischen Kirche beistimmen. Wollen Gie das unter ben heutigen Beitverhaltniffen dem einzelnen Katholiken zumuthen, der innerlich nicht einverstanden ift mit der horribeln Lehre von der papftlichen Unfehlbarkeit, der vielleicht innerlich auch mit diesem oder jenem fatholischen Dogma gebrochen hat, aber doch im Allgemeinen noch dem Berbande der fatholischen Rirche angehören will? Dies geht absolut nicht an. Dem Antrage des herrn Brunner fann ich beipflichten.

Berr Berichterstatter ber Kommission. Bas zu= nächst die Antrage der Kantonsspnode und bes Herrn v. Buren betrifft, so bemerte ich, daß ersterer im Grunde noch milber ift, als letterer. Die Kantonssynode verlangt nicht ein Betenntniß, fondern fie nimmt an, es follen alle Diejenigen ber Kirche angehören, welche bis babin barin waren. Dagegen beausprucht fie bas Recht, sie auszuschließen, wenn sie noto-risch einer andern firchlichen Gesellschaft angehören. Was will das fagen? Es ift dieß schwer zu erklaren. Sat man bier z. B. Reformgemeinden und andere Gemeinschaften im Muge, welche innerhalb der Landesfirche fteben und fich von derfelben nicht losgefagt haben, von denen aber die Synote an= nimmt, fie gehören notorisch nicht mehr bazu? Wer soll biefe Frage entscheiden ? Auf Diefes Gebiet tann ber Staat, wenn nicht Streitigkeiten entstehen follen, fich bei ber Erlaffung eines neuen Rirchengefetes unmöglich einlaffen. herr v. Buren geht aber noch weiter und mochte Alle ausschließen, welche nicht ausbrucklich erklaren, fie bekennen fich zu ben Grund- fagen ber betreffenden Ronfession. Es ift bieg nicht ftatthaft. Es handelt sich nicht darum, durch das Organisationsgeset etwas Neues zu schaffen, sondern vielmehr darum, die gc= gebenen Berhaltniffe nach den Bedurfniffen der Zeit zu regliren. Run haben wir bereits eine katholische und eine proteskantische Landesfirche, organifirt in Kirchgemeinden, und Mitglieder berfelben find alle Diefenigen, welche nach ben betreffenden firchlichen Borfchriften in biefe Kirchen aufgenommen, also getauft und admittirt worden find. Ich begreife nicht, warum man bei der Reorganisation von allem Bisherigen absehen und ein Bekenntniß von Denjenigen verlangen will, von benen man annehmen sollte, daß sie eo ipso in die neue Gesmeinschaft übergehen. Welches Bekenntniß sollte übrigens dabei Geltung haben? Bekanntlich herrscht nämlich gegenwärtig Streit über die Frage des Bekenntnisses. Lassen wir uns auf Diefes Gebiet nicht ein und mischen wir und nicht in rein firchliche Fragen.

Dazu tommt, daß ichon gegenwärtig in ber protestantischen Kirche Diejenige Richtung ftart vertreten ift, welche gar fein Bekenntnis verlangt, sondern Alle aufnimmt, die gewisse Regeln und Grundsthese beobachten und sich durch ihre Hand-lungen als Glieder der Kirche qualifiziren. Ich sehe nicht ein, daß der Staat da weiter gehen und, um Jemanden als Christ anzuerkennen, ein Bekenntnis verlangen soll. Ich glaube, es ware gerade den Antragstellern nicht fehr gebient, wenn Sie fo Etwas beschließen wurden. Die Meiften murden namlich fo rafonniren: wenn der Staat eine folche Beftimmung aufftellen und das Chriftenthum fo einrahmen will, fo will ich tiefer Gemeinschaft nicht angehören ; benn es gebort bieß nach meiner Ueberzeugung gar nicht jum Wefen eines Chriften. Dann tamen wir bagu, daß wir ein Gefet schaffen wurden, welches eine große Rlaffe von Staatsburgern außerhalb die Kirche stellen wurde. Es hat also biefer Antrag gefährliche Konsequenzen mit Rudficht auf die Gestaltung bes firchlichen Lebens im Ranton.

Ich halte bafur, es sei am besten, in diefer Beziehung einfach beim Entwurfe zu bleiben. Dafür fpricht auch ber Umstand, daß das Bolk im Allgemeinen nicht gerne positive handlungen vornimmt. Gleichgültigkeit und andere Urfachen veranlaffen es, nicht aktiv aufzutreten, und wenn wir die Abgabe einer folchen Erflarung verlangen, fo murden Biele fie unterlaffen, weil fie nicht mußten, daß fie vorgeschrieben ift, fo daß fie vielleicht erft lange nachher zufällig vernehmen wurden, daß fie nicht mehr zur Landekfirche gehören, fondern ausgestoßen feien. Man muß nicht gegen die Gewohnheiten und Sitten anstoßen, wenn es nicht abfolut nothwendig ift. Was die Frage der firchlichen Tellen betrifft, so glaube ich — obwohl man in der letten Zeit hatte annehmen follen, daß unfer Bolf nur fehr ungerne gewiffe Ausgaben mache nicht, daß diese Telle Jemanden veranlaffen wurde, aus der firchlichen Gemeinschaft auszutreten. Der Berner wurde sich schämen, aus diefem Grunde einen folden Schritt zu thun. Das religioje Gefühl, welches im Allgemeinen bem Berner inne wohnt, läßt eine folche Beforgniß nicht auffommen, und es ift baber bas Motiv unrichtig, welches man in biefer Beziehung der Regierung untergeschoben hat. Es ist die Frage aufgeworsen worden, ob Jemand, der in einer Kirchgemeinde wohnt und ihr angehört, daselbst aber keine Liegenschaften hat, wohl aber an einem andern Orte folche besitht, von diesen lettern Steuer bezahlen foll. Diese Frage wird durch ein Defret ober burch ein Steuerreglement normirt werben. Wenn sie durch das Gesetz selbst nicht gelost wird, so ift dieß fein Grund, die betreffende Bestimmung zu verwerfen. Die von herrn Brunner vorgeschlagene Redaktionsveranderung fann ich zugeben.

v. Sinner, Rudolf. Der herr Berichterftatter ber Rommiffion hat ftatt bes von Berrn v. Buren gebrauchten Ausbructes "Erflarung" von einem "Befenntniß" gefprochen, und feine gange Argumentation beruht auf Diefem lettern Ausdrucke. Sicher hat Niemand Bedenken, einfach zu "ers flaren", daß er diefer oder jener Kirche angehore. Underes mare es allerdings, wenn man gleichzeitig biefe ober jene Grundfage "bekennen" mußte. Darum aber handelt es sich hier nicht. In den Landgemeinden weiß man von Jedem, welcher Kirche er angehört, in der Stadt aber weiß man nicht, ob Giner fatholisch oder reformirt 2c. ist. Ich halte es für bas einfachste, eine folche Erflarung zu verlangen.

herr Berichterstatter der Kommission. Dafür hat man ben Ausweis im Tauf- ober im Abmiffionsscheine.

Dr. Müller, Albert. Der vorliegende Gegenstand scheint mir so wichtig, daß ich mich nicht enthalten kann, meine Ueberzeugung auszusprechen. Die Biff. 2 bes § 8 enthalt eine ber wichtigften Bestimmungen bes Gefetes. Dieß

zeigt fich sowohl in ber heutigen Distuffion, als in ber Berathung der vorberathenden Beborden, woselbft über Diefe Frage ebenfalls eine langere Diskuffion ftattfand. Die Biff. 2 hat zwei Seiten, eine prinzipielle und eine materielle. 3ch will mich über bie erstere nicht weit verbreiten, da sie eine Frage ber personlichen Ueberzeugung ift. Diese Seite ist von herrn v. Buren betont worden, dem ich einige Worte zu erwiedern mir erlaube. Es verwundert mich einigermaßen, baß gerade von herrn v. Buren ein folches Gewicht auf bas Requifit bes Glaubensbefenntniffes gelegt wird. 3ch glaubte bisher, von diefer Seite wurde man möglichft lange einen Funten bes religiofen Lebens im Bolte mach ju erhalten einen Funken des religiosen Lebens im Bolte wach zu erhalten suchen. Herr v. Buren hat gesagt, wenn man nicht ein Bekenntniß verlange, so werbe dadurch Indifferentismus geschaffen. Ich gebe dieß zu, wenn man das religiöse Gefühl in dem Sinne auffaßt, daß die räudigen Schafe von den nicht räudigen geschieden werden sollen. Ich strage aber: hat nicht ein großer Theil unseres Bolkes ein reges religiöses Gefühl bewahrt, der sich ganz gut in der gleichen Religionsgenossensselnst werträgt mit Solchen, die etwas strenger oder etwas freier denken? Wann sollte übrigens das Beschen ober etwas freier benten ? Bann follte übrigens das Befenntniß abgelegt werden? im Beitpunfte ber Momiffion oder in bemfenigen ber Erlangung bes politischen Stimmrechts? Hern v. Buren wird zugeben, daß in beiden Källen die Er-klarung in eine Zeit fällt, wo bei Jedem das Denken sich mächtig regt. Die Erklarung wurde also zu einer Zeit ab-gegeben werden mussen, wo der innere Kampf am größten ist. Wenn Einer ehrlich ist und nicht heuchelt, so wird er sagen, daß er mit sich noch lange nicht im reinen sei. Dann wurde er aus der Kirche ausgestoßen, er ware ein Seide und hatte keine religiöse Heimat mehr. Wurde die Erennung bon Kirche und Staat durchgeführt, dann ware die Ansicht bes herrn v. Buren begrundet; benn Jeder mußte da Farbe bekennen. Run aber will man die Landesfirche beibehalten, und da foll man es mit der Ausftogung nicht zu leicht nehmen. Mancher, der vielleicht indifferent ift, andert sich mit der Beit und besucht den Gottesdienst, wenn er auch nicht mit jedem Ritus einverstanden ift. Ware er aber ausgestoßen worden und mußte er, um wieder einzutreten, ein formliches Bekenntniß ablegen, fo murbe er vielleicht zogern und ber Rirche fremd bleiben.

Bas die materielle Frage betrifft, so sagt man, es sei ju befürchten, daß Biele aus ber Landesfirche austreten, um ben kirchlichen Steuern zu entgeben. Ich glaube aber, es wurde fich Einer breimal bedenken, bevor er sich in folcher Beise bloßstellen und dem allgemeinen öffentlichen Urtheile aussehen murbe. Bubem mache ich auf Folgendes aufmert= sam. Im Bolke wurde diese Bestimmung ganz anders als im Großen Rathe aufgefaßt werden und die Stimmung gegen das Geset vermehren. Das Volk wurde glauben, in Folge biefer Bestimmung murben Biele fich ben Steuern entziehen. 3ch fete den weitern Fall, daß ein Bater fich von der Rirche losfagt, mahrend die Mutter firchlich gestinnt ift und es durchfest, daß ihre Kinder eine religioje Erziehung erhalten. Soll bann ber Bater nichts an bie firchlichen Ausgaben beitragen ? Welches ift bie innere Berechtigung ber Biff. 2? Man wollte vermeiben, daß Jemand fich zu einer religiofen Benoffenschaft bekennen muffe, welcher er feiner Ueberzeugung nach nicht angehört. Ich glaube aber, bag wir Garantien genug haben in der Staatsverfaffung und in den übrigen Beftimmungen bes Kirchengesethes, Damit Jemand nicht an einen Rultus beizusteuern braucht, Dem er nicht angehört. Wir wiffen auch, daß Reiner wegen feiner Glaubensanfichten belästigt werden darf. Ich glaube, der Werth der Ziff. 2 sei nicht so groß, als die Gefahr, welche darin liegt. Das Bolt wird glauben, man wolle von oben herab die Bareste autoris firen und es öffentlich aussprechen, daß es gestattet fei, fich von der Rirche loszusagen. Diefe Grunde, konnten als Baffe

gegen bas Gefeg gebraucht werben. Ich beantrage, Die Biff. 2

v. Buren. Der herr Kirchendirektor hat gefragt, in welchem Zeitpunkte die Erklarung abgegeben sollte. Die Antswort auf diese Frage ift leicht zu geben: Die Erklarung wird abgegeben werden mussen, sobald Einer stimmberechtigt wird. Er braucht sie aber nicht abzugeben, wenn er mit sich noch nicht im reinen ist. Ich will hier zur Bervollständigung einen Einwurf erwähnen, welcher in der vorberathenden Behörde gemacht worden ist. Man sagte nämlich, es nübe gar nichts, daß man die Abgabe einer solchen Erklärung verlange: Biele werden sie erst abgeben, wenn es sich z. B. um eine Pfarrwahl handle, und dann trete gerade ein, was wir vermeiden wollen. Ich gebe das Gewicht dieses Einwurfes zu. Ich habe indessen doch etwas mehr Glauben in die Gewissenhaftigkeit unseres Bolkes und bin der Ansicht, es werden die Meisten sagen, daß sie eine solche Erklärung nicht abgeben können, weil sie nicht zu der betressenden Keligionsgenossenssenschaft gehören. Her v. Sinner hat bereits bemerkt, daß es sich da nicht um ein Bekenntniß handle. Ich mache hier auf zwei Punkte ausmerksam. Es wird zwischen der Angehörigkeit und dem Stimmrechte unterschieden: es können Biele das Stimmrecht nicht ausüben, aber gleichwohl der Kirche angehören, also den Gottesdienst besuchen, ihre Kinder taufen lassen also der Ferr Kirchendirektor hat im Beitern eingewendet,

Der herr Kirchendirektor bat im Beitern eingewendet, man wolle doch den katholischen Jurassiern nicht zumuthen, zu erklären, ob sie die Lehre von der Unsehlbarkeit annehmen. Dieß will ich auch nicht. Diesenigen, welche diese Lehre glauben, sollen es erklären, nicht aber Diesenigen, welche sie kehre glauben, sollen es erklären, nicht aber Diesenigen, welche sie nicht acceptiren. Benn im Fernern Jemand, der eine Erklärung abgegeben hat, später sindet, er habe sich geirrt, so steht es ihm immer frei, zurückzutreten. Herr Ahro hat bemerkt, die Stenerfrage werde Niemanden abhalten, einer Kirche anzugehören. Er weiß aber wohl, daß dieser Punkt einer der wichtigsten war, welcher die Aufnahme der Ziss. 2 veraulaßt hat. Run die Haupssache: Entweder halten Sie die die evangelisch=resormirte Kirche aufrecht, oder Sie stellen Bestimmungen auf, wonach sich auch die andern Genossenschaften konstituiren können. Wenn Sie sie aber anerkennen wollen, so stellen Sie nicht Bestimmungen auf, wodurch man in die Kirche hineinregiert. Wenn man eine Vesserung unserer Zustände herbeissühren will, so muß man die kirchlichen Verhältznisse berücksührigen und da ausscheiden, wo tiefgehende Widerssprüche vorhanden sind. Etwas Bollkommenes werden wir nicht machen können, trage aber Jeder das bei, von dem er glaubt, es sei geeignet, das Mögliche zu erreichen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Brunner hat beantragt, die Worte zu streichen: "beziehungsweise nicht von demselben ausgeschlossen sind". Diese Worte sind aber nicht überstässisse, wie er annimmt. Es wird hier auf die §§ 3 und 4 der Staatsverfassung verwiesen. Der § 4 bestimmt, welche Staatsbürger und Schweizerbürger stimmber rechtigt sind. Im § 4 werden sodann Diesenigen bezeichnet, welche vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, z. B. die Geistesstraufen, die Besteuerten zc. Es sollte daher der fragliche Passus der Ziff. 1 beibehalten werden. Zu Gunsten der Aufrechthaltung der Ziff. 2 will ich den bereits angesührten Argumenten noch beistigen, daß man in das im § 9 vorgesehene Dekret über die Ordnung der kinklichen Stimmregister den Grundsah aufnehmen wird, daß die Austragung auf diese Register von Amtes wegen zu erfolgen habe. Wenn also alse Diesenigen, welche sich von der Candestirche nicht ausdrücklich losgesagt haben, von Amtes wegen aufgetragen werden, so hat man nicht zu besürchten, daß in den protestantischen Gemeinden auf dem Lande Jemand seinen Kultus nicht auße üben könne.

Brunner, von Meiringen, zieht feinen Antrag gurudt.

#### Abstimmung.

1)	Eventuell für ben	Untrag be	8 Herrn	v. Bürei	betreffend
	fechsmonatlichen	Aufenthalt	in ber	betreffer	den Kirch=
	gemeinde			. 56	Stimmen.
	Dagegen			. 74	,,,
2)	Eventuell fur Aufi	iahme des	Einwohn	er=	
		J. L	Or i		

gemeindestimmrechts nach dem Antrage bes herrn v. Wattenmyl . Eventuell für den Antrag des Herrn

Trachfel 3) Definitiv fur bas politifche Stimmrecht des Entwurfes . Definitiv fur ben Antrag bes herrn v. Wattenmpl Damit fällt ber Bufatautrag ber Rommission betreffend die Auslander dahin.

4) Eventuell für Ziff. 2 des Entwurfes . Eventuell für Ziff. 2 nach dem Antrage des Herrn Trachsel . . . Eventuell für Biff. 2 des Entwurfes . Eventuell für den Antrag des Herrn

v. Buren Definitiv für Biff. 2 des Entwurfes . Definitiv für Streichung derfelben nach dem Antrage des Herrn Müller . Minderheit.

62 Stimmen.

Minderheit. Mehrheit.

Minderheit. Mehrheit.

Minderheit.

\$ 9.

Die Ginführung besonderer firchlicher Stimmregifter ift

obligatorisch erklärt.

Die Borfchriften bezüglich ihrer Führung, Beauffichtigung, Revision, öffentlichen Auflage u. f. w. sind durch eine Bollziehungsverordnung festzuftellen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach= bem Sie nun im § 8 bas Stimmrecht der Ginwohnergemeinde angenommen haben, hat der § 9 keine Bedeutung mehr. Es hätte eine Bedeutung gehabt, kirchliche Stimmregister aufzuftellen, wenn man auch die Ausländer zugelassen und das politische Stimmrecht zu Grunde gelegt hätte. Run aber ist die Anlegung besonderer kirchlicher Stimmregister überflüssig, und ich trage beghalb auf Streichung bes § 9 an.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich mache barauf aufmertfam, daß im Ginwohnergemeindestimmregifter Bersonen verschiedener Konfession aufgetragen fein konnen, was bei ben tirchlichen Stimmregistern nicht ftattfinden darf. Es follte daher jedenfalls die Möglichkeit gegeben fein, befon= bere firchliche Stimmregister aufzustellen.

Sch wab, Friedrich. Ich bin einverstanden, daß ber § 9 gestrichen werde. Auch die Streichung des § 10 halte ich für nothwendig. Die Kommission geht von dem Grundsatze aus, man solle nicht zu viel reglementiren und in die Selbstfländigkeit der Gemeinden nicht allzusehr eingreifen. Es scheint mir, wir können die in den §§ 9 und 10 enthaltenen Runkte dem Reglement der Lichdameinde überlassen. In der Bunkte dem Reglement der Kirchgemeinde überlaffen. In der Praxis wird fich die Sache so machen: man wird im Gemeindeftimmregifter in einer eigenen Rubrit anmerten, welcher Konfession der Betreffende angehört. Dann haben wir auch

bie Berordnung, welche im § 9 vorgesehen ist, nicht noth-wendig. Ueberhaupt sieht der Entwurf so viele Defrete und Berordnungen vor, daß man davor erschrickt. Der § 10 ist zwar noch nicht in Umfrage, da ich nun aber das Wort habe, fo erlaube ich mir über denfelben ebenfalls eine Bemerkung. Nach den SS 10 und 16 follen die Kirchgemeindeversammlung und der Kirchgemeindrath sich am Pfarrotte versammeln. Diefe Bestimmungen haben bedeutende Konfequenzen. 3ch verweise hier auf bas nicht selten vorkommende Berhaltniß, baß die Kirche ziemlich weit von dem bevölfertsten Theile der Rirchgemeinde sich befindet. Go befindet sich in der aus den Ginwohnergemeinden Arch und Leuzingen bestehenden Kirch= gemeinde Arch die Kirche in der Gemeinde Arch, welche be= trächtlich kleiner als Leuzingen ift. Es mußten also die Be-wohner der größeren Gemeinde sich behufs Abhaltung der Rirchgemeindeversammlung in Die fleinere Gemeinde begeben. Ich verweise ferner auf Die beutschen Rirchgemeinden im Jura, 3. B. im Amtsbezirk Courtelary, wo der Pfarrer abwechselnd bald in dieser, bald in jener Gemeinde Gottesdienst halt. Welche Gemeinde soll da als Pfarrort angesehen werden? Neberlaffe man die Bestimmung diefer Berhaltniffe lieber der Rirchgemeindeversammlung.

Berr Berichterstatter bes Regierungerathes. Die Bemerkung bes Herrn Berichterstatters ber Kommission veran= laßt mich, meinen Antrag auf Streichung zu modifiziren. Es wird allerdings mit Rudficht auf bie besondern Religions= genoffenschaften unter Umftanden nothwendig sein, firchliche Stimmregister zu führen. Ich nehme daher den im ursprüng= lichen Entwurfe der Kirchendirektion enthaltenen Antrag wie= ber auf, welcher die Ginführung ber firchlichen Stimmregifter fakultativ lassen wollte. Es wurde demnach das erste Alinea des § 9 also redigirt: "Es können besondere kirchliche Stimmregifter eingeführt werden."

Sch wab, Friedrich. Ich fann mich diesem Antrage auschließen, jedoch möchte ich bas zweite Alinea alfo faffen: "Das Rabere bestimmt bas Reglement ber Rirchgemeinde".

Berr Berichterftatter bes Megierungerathes. Dies wurde wieder einer großen Willfur rufen. Es muß doch be= stitumt werden, wie die Auftragung auf die kirchlichen Stimmregister (wo solche bestehen) stattzusinden habe, ob von Amtes wegen oder auf Anmeldung bin. Auch verschiedene andere Punkte mussen noch reglirt werden, und es ist daher nothwendig, ein Dekret zu erlassen, damit diese Verhältnisse einheitlich geordnet werden.

#### Abstimmung.

- 1) Die vom herrn Berichterstatter bes Regierungsrathes vorgeschlagene Fassung bes ersten Allnea's wird ge= nehmigt.
- 2) Für das zweite Alinea des Entwurfes . " den Antrag des Herrn Schwab . Mehrheit. Minderheit.

#### § 10.

Die Kirchgemeindeversammlung tritt an bemjenigen Orte zusammen, an welchem sich die Kirche ober das gottesbienst- liche Lokal befindet.

Bezüglich der Zeit und des Berfahrens ihrer Busammen= berufung gelten bie fur bie Gemeindeversammlungen aufge= ftellten Borichriften.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Bu § 10 habe ich vorläufig nichts zu bemerken. Ich halte an der Bestimmung fest, daß ber Bersammlungsort der Kirchgemeinde da sein soll, wo sich die Kirche ober das gottesdienstliche Lotal befindet.

Berr Prafident. 3ch nehme an, Berr Schwab habe ben Antrag auf Streichung des § 10 gestellt.

#### Abstimmung.

Für ben § 10 Mehrheit.

#### § 11.

Der Rirchgemeindeversammlung tommen folgende unüber= tragbare Berrichtungen gu :

1. Die Wahl ihres Prafidenten und Schreibers;

2. Die Bestimmung ber Mitgliederzahl des Kirchgemeind= rathe und die Wahl des Prafidenten und der Mitglieder

3. für die evangelisch-reformirten Rirchgemeinden: Die Wahl ber Abgeordneten an die Kantonssynode nach Mitgabe

tes § 45 diefes Befeges;

4. Die Wahl des oder ber bon ihr angestellten Beiftlichen, unter Borbehalt ter Anerkennung durch tie Regierung (\$\$ 37-42);

5. Die Annahme oder Abanderung des Rirchgemeinde=

reglements;

6. die Beschluffaffung über Bermendung bes Rird, en= gutes, über Bauten, Erwerb ober Beraußerung von Liegenschaften, Festsehung firchlicher Befoldungen und bergleichen ökonomische Gegenstände, sowie allfällige Prozesse, sofern dabei die durch das Reglement dem Rirchgemeindrath eingeraumte Kompetenz überschritten

wird; 7. die Ausschreibung verbindlicher Kirchensteuern, Die Bestimmung des jahrlichen Boranschlags ber Ginnah= men und Ausgaben und die Genehmigung der jährlich abzulegenden Kirchenrechnungen, letteres unter Borsbehalt ter Passation durch tie Staatsbehörden;

8. das Recht der Beschluffaffung über Diejenigen Fragen, welche das Verhältniß zu einer obern firchlichen Be-hörde betreffen (§ 47, Ziff. 1). Die unter Ziff. 1—4 hievor vorgesehenen Wahlen sollen

in geheimer Abstimmung vor fich geben.

Ueber diesen Paragraphen lautet das Protokoll der Rommiffion:

> Biff. 1. Gin Antrag: Die Wahl auch auf ben Raffier und Steuereinzieher auszudehnen, wird mit 3 gegen 2 Stimmen verworfen.

> Biff. 8. Der Antrag ber fath. Rirchenkommiffion, das Renvoi (§ 47, Biff. 1) zu streichen, wird ge=

Im Uebrigen wird ber Paragraph unverändert angenommen.

Gleichzeitig mit dem § 11 wird ber § 47 in Behandlung gezogen, welcher lautet:

Der Rantonssynode und, innert ben Grengen ber er= haltenen Kompetenz, ihrem Borftande, ftehen folgende Befugniffe zu:

1. Das Recht, alle innern Angelegenheiten ber evangelisch= reformirten Rirche zu ordnen, jetoch unter Borbehalt bes Rechtes ber Genebmigung des Staats (§ 80 Staats= verfaffung) und bes Beto's ber Kirchgemeinden nach Mitgabe ber hienach folgenden Bestimmung.

Wenn ein Drittheil ber Stimmberechtigten einer Rirchgemeinde oder der Kirchgemeindrath die Abstim= mung über einen Erlaß oder Beschluß der Kantons= jynode verlangen, jo ift fofort eine Kirchgemeinde= versammlung zusammen zu berufen und wenn biefe mit 3 Stimmen Mehrheit sich gegen den in Frage stehenden Gegenstand ausspricht, so gilt derselbe für die betreffende Rirchgemeinde als verworfen und ift Dieselbe berechtigt, in der Sache von sich aus bas Outfindende ju beschließen oder anzuordnen. - Diefes Ginfprucherecht (Beto) ift an feine weitere Trift ge= bunden.

2. Das Antrags: und Borberathungsrecht in außern Kirchen=

angelegenheiten.

Alle Angelegenheiten, welche sich auf die chriftliche Lehre, den Kultus, die Scelforge und die religiose Seite des Pfarramts beziehen, find innere firchliche Angelegenheiten.

Das Protofoll ber Kommission zu § 47 lautet, wie folgt:

> Gin Antrag, in Biff. 1, 2. Alinea, Die Zweidrittel8= mehrheit in das absolute Wehr umzuandern, wird einftimmig angenommen.

Dagegen werden die Antrage der Kantonssynode: a) das Recht, alle rein firchlichen Angelegenheiten zu ordnen, jedoch unter dem Borbehalt, daß Aenderungen im Gottesdienst, im Religions-unterricht der Jugend, sowie die Einführung neuer Katechismen, Gesangbücher oder Liturgien keiner Kirchgemeinde gegen ihren Willen aufgebrungen werden fonnen;

b) daß in Ziff. 2 beigefügt werde . . . der Kul-tus, die Seeljorge, "der pfarramtliche Religions= unterricht und die dafür erforderlichen Bücher,

die Erfordernisse des Bredigtamts" 2c.; c) daß die Wahl der theol. Professoren an der Berner Sochichule nicht ohne eingeholte Begut= achtung der firchlichen Oberbehörde geschehen

litt. a und e mit 4 gegen 2 Stimmen und litt. b mit

allen gegen 1 Stimme verworfen.

Der Baragraph ift bemnach mit obiger Abanderung angenommen.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ge= ftatten Sie mir zunächst eine formelle Bemerkung. Der § 11, Biff. 8, enthalt ein fog. Ginfprucherecht oder Beto ber Rirch= gemeinden und zwar für alle unter das Nirchengeset fallenden Kirchengenoffenschaften. Im § 47, wo von den Kompetenzen der Kantonssynode die Rede ift, ist dieses Ginsprucherecht noch speziell fur die protestantische Landedfirche geordnet, und es muffen beghalb bie SS 11 und 47 gemeinschaftlich berathen werden. Was nun zunächst den S 11 betrifft, so wurde zu Biff. 1 deffelben von den Bezirksinnoden und der Rantonssynode der Wunsch geäußert, es möchte der Kirchgemeinde= versammlung auch die Wahl des Kirchmeiers und des Kirch= schaffners übertragen werden. Ich nuß mich gegen diesen Antrag aussprechen, und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, man folle ber Rirchgemeindeversammlung nicht mehr übertragen, als nothwendig ift. Will fie bann noch andere als die im Wefet vorgesehenen Stellen von firchlichen Bedienfteten fich vorbehalten, fo fann fie es immer thun. In Biff. 2 heißt es,

baß bie Bestimmung ber Mitgliederzahl des Kirchgemeind= raths und die Bahl des Brafidenten und der Mitglieder diefer Behörde ber Kirchgemeindeversammlung überlaffen fei. Dies ift in der Natur der Sache begrundet. Der Rirchge= meindrath tann nicht überall gleich fart, fondern muß in größern Gemeinden ftarter fein als in fleinern. Es ift daber im S 14 festgesett, daß der Kirchgemeindrath aus wenigstens 5 und ans bochftens 13 Mitgliedern bestehen solle. Ich bemerfe im Borbeigeben, daß Diese Bestimmung bereits im Entwurfe der Kantonssynode von 1866 enthalten war.

Die Biff. 3 und 4, welche der Rirchgemeindeverfammt= lung weitere Bahlen übertragen, follten nach meiner Unficht hier nicht distutirt werden, sondern erft bei der Behandlung ber SS 45 und 37 bis 42, welche die nahern Beftimmungen über Diefe Wahlen enthalten. Ueber Die Biff. 5, 6 und 7

Des § 11 habe ich vorläufig nichts zu bemerken. Der wichtigste Bunkt des § 11 ist offenbar in Biff. 8 enthalten, welche von dem Einspruchsrecht oder Beto der Kirchgemeinde handelt. Dierüber erlaube ich mir zunächst einige allgemeine Bemerkungen, und jodann will ich noch speziell die Grunde berühren, warum in § 47 das Berhalt= niß für die protestantische Kirche in der dort vorgesehenen Weise normirt ift. Das Ginsprucherecht oder Beto ift nicht ein gang neuer Gedante, fondern Diefer Gedanke ift, wenig-ftens fur die protestantische Kirche, bereits von Zwingli ausgesprochen worden. Er fagt nämlich in einem Werte in Bezug auf die Abendmahlsliturgie, "man werde das Abendmahl viermal jährlich gebrauchen, sofern es unsern Kirchgemeinden gefallen wird." Gin bekannter Kirchenmann, Antistes Finsler von Zurich, fagt in einem Werte betreffend verstellung einer gemischten Synode Folgendes: "Es ist die Frage, ob nicht eine Zeit kommen werde, wo auch die einzelne Kirchgemeinde ein gewiffes Recht in kirchlichen Dingen der Gesammtheit gegenüber für sich in Anspruch nehmen werde." Gehen wir der Sache tiefer auf den Grund, so finden wir, daß dieser Gedanke ein ganz berechtigter ift. Er ist der ursprünglichen christlichen Gemeinde ganz konform. Diese war auch autonom und fannte gur Reglirung ihrer innern Angelegenheiten tein Bisthum und feinen Papft. Natürlich fann ein innerer all= gemeiner Berband in Bezug auf den Glauben immerhin ftatt= finden, wenn gleich die einzelne Gemeinde in erfter Linie souveran erklart wird. Dies hat namentlich auch großen Werth, wenn es einmal bei uns auf dem Gebicte der fatho= lischen Kirche zu einem Fortschritte kommen follte. Das Gin= spruchsrecht der Gemeinden ift nicht so neu als es scheinen mag. Bereits in meinem Berichte an die vorberathenden Behörden habe ich angeführt, daß z. B. die Glarnerspnode von 1844 das Ginfpruchsrecht fennt, obwohl es dort etwas anders redigirt ist, als in der heutigen Borlage. Es zählt nämlich der § 9 der Glarner evangelischen Kirchenordnung von 1844 die Gegenstände auf, über welche die Ennode das Berathungs: und Borfchlagerecht besitt, b. h. die rein firch: lichen Gegenstände mit dem Beifat "jedoch in dem Sinne und Berstand, daß Aenderungen Dieser Art einer Gemeinde gegen ihren Willen nicht aufgedrungen werden follen."

Benn man befürchtet, das Ginfprucherecht der Gemein= ben fei in ber Bragis gefährlich, b. h. es konne leicht zu einer Anarchie und zu einer Auflösung ber Landeskirche führen, fo muß ich bagegen die nämlichen Grunde anführen, die ich schon früher geltend zu machen Gelegenheit hatte. Wenn wir eine Synode erhalten, welche nicht, wie die gegenwärtige Kantonsspnode, nur Gine Richtung der Kirche repräsentirt, sondern die allen firchlichen Richtungen möglichst gerecht zu werden sucht und mit der Zeit fortschreitet, so wird das Ein= sprucherecht, wenigstens fur die protestantische Kirche, durch= aus nicht gefährlich sein. Uebrigens frage ich: ift das Gin= sprucherecht in gewissem Sinne nicht bereits fattisch vorhan= ben? haben fich die Beiftlichen in ben letten Jahren über gewiffe g. B. in der Liturgie vorgeschriebene Bunfte, wie bas

Taufbekenntniß, nicht bereits binmeggefest ? Fur bie Ratho= liken hat das Einspruchsrecht allerdings eine große Bedeutung, allein ich fann nicht zugeben, baß es ein Gingriff in bie fatholische Kirche sei und eine Auflösung derfelben herbeiführe. Es wird allerdings die Folge haben, daß bie Rirchgemeinde erklären fann, fie ertenne das Dogma von der Unfehlbarteit und andere veraltete Dogmen nicht an. Das Ginfpruchsrecht ift schon aus dem Grunde fein Eingriff in die katholische Rirche, weil man die Kirchgemeinden nicht zwingt, bavon Gebrauch zu machen. Das Gefet fagt nicht, die Rirchgemeinden muffen darüber abstimmen, ob fie in ge= wiffen Fragen noch im gleichen Berhaltniffe zu der obern firchlichen Behorde bleiben wollen, wie bis dahin, fondern das Befet gibt ihnen blos das Recht, es erlaubt ihnen, da= rüber abzustimmen. Man fann alfo bier nicht von einem Eingriffe in die Rechte der Rirche, sondern hochstens von einem Eingriffe in die Rechte Rom's reden. Ich dente aber, es konne nach ben Grundfagen, denen Gie durch bas Gin= treten in den Besetgentwurf zu buldigen erflart haben, nicht zweifelhaft fein, daß man diefen Standpunkt einnehmen und sich gegenüber ber römischen Kirche nicht allzu furchtsam zeigen

Ich erlaube mir noch einige Bemerkungen in Bezug auf ben § 47, d. h. in Bezug auf ben Modus, wie bieses Ginspruchsrecht in der protestantischen Kirche speziell geordnet werden foll. Die Kantonssynode hat den Antrag geftellt, es folle ihr und, innert den Grenzen der erhaltenen Rompeteng, ihrem Borftande das Recht zufteben, alle rein firchlichen Un= gelegenheiten zu ordnen, jedoch unter dem Borbehalte, daß Alenderungen im Gottesdienste, im Religionsunterrichte der Jugend, sowie die Ginführung neuer Katechismen, Gesang= bucher oder Liturgien feiner Kirchgemeinde gegen ihren Willen aufgedrungen werben konnen. Diefe Redaktion, welche das Beto anders faffen mochte, ift ungefahr übereinstimmend mit der bezüglichen Bestimmung der Glarner Synodalverfassung. Sie scheint mir aber das Beto allzu enge aufzufassen; benn es ift da von verschiedenen Wegenständen nicht die Rede, und namentlich nicht vom allerwichtigften Buntte, von der For= mulirung des Glaubensbekenntniffes, worüber ich in erfter Linie die Kirchgemeinde entscheiden laffen mochte. Ich mochte der Kantonssynode in Dieser Binficht nur die Stellung einer begutachtenden Behörde geben: fie zeigt den Weg, fie leitet Die Rirchgemeinden, wenn aber eine folche bas von der Ran= tonssynode formulirte Bekenntnig nicht annehmen will, son= bern 3. B. ein folches im Ginne ber Reformtheologie vorgicht, fo foll ihr bies freiftehen. Aus biefen Grunden gebe ich ber Redaftion bes Entwurfes, welche ben Kirchgemeinden das Recht des Beto's gang allgemein vorbehalt, den Borzug gegenüber derjenigen, welche von der Kantonssynode vorge= schlagen wird.

Was den Mobus der Geltendmadjung des Ginfpruchs= rechts betrifft, so war ich von jeher der Ansicht, man folle ba nicht etwa bas obligatorische Referendum einführen und auch das Beto, das ich hier dem Referendum vorziehe, solle möglichst unfern gegebenen Berhaltniffen entsprechend einge-fchrankt werden. Das Referendum halte ich fur unpaffend, weil ich glaube, es würde daffelbe weit eher zur Anarchie führen, als dies beim Beto möglich ist, und weil ich ferner bafür halte, es murde das Referendum vom Bolte fehr miß= beliebig aufgenommen werden. Der Umftand, daß das Referen= bum im gurcherischen Entwurfe - wenigstens von der Kom= miffion - vorgezogen wurde, tann mich nicht bestimmen, es auch für unsere Berhältniffe zu acceptiren; denn dort hat man eine ganz andere Organisation im Auge, als wir sie wollen. Die dortige Landesinnobe hat neben den rein innern auch gemiffe außere Sachen ber Kirche zu ordnen, und nur für biefe lettern foll bas Referenbum eingeführt werben. Das Beto wird nun im vorliegenden Entwurfe bahin eingeschränft, baß es nur foll geltend gemacht werden konnen,

wenn 1/3 ber Stimmberechtigten einer Rirchgemeinde ober der Kirchgemeindrath es verlangen. Gine weitere Ginschränsfung besteht darin, daß ein Erlaß der obern firchlichen Beshörde nur mit einer Mehrheit von 3/3 der Stimmenden von der Kirchgemeindeversammlung verworfen werden kann. Die Großrathstommission beantragt, hier bas absolute Mehr an= junehmen. Namens des Regierungsrathes ftimme ich diefer Abanderung bei, da die erstgenannte Einschränkung bereits bedeutend genug ift. Wit dieser Modifikation empfehle ich die Annahme ter §§ 11 und 47.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kan= tonsipnode hat noch zwei weitere Untrage gestellt: es mochte nämlich in Biff. 2 des § 47 beigefügt werden, daß auch der pfarramtliche Religionsunterricht, die dafür erforderlichen Bücher und die Erfordernisse des Predigtamts als innere firchliche Angelegenheiten zu betrachten feien, und daß ferner die Wahl der theologischen Professoren an der Berner Hoch= schule nicht ohne eingeholte Begutachtung der kirchlichen Ober= behörde geschehen folle. Die Kommiffion hat gefunden, es könne auf biese Antrage nicht eingetreten werden. Der erste Antrag sagt nicht viel anderes, als was bereits im zweiten Alinea der Ziff. 2 des § 47 enthalten ist. Er dehnt die Sache auf die zum Religionsunterrichte erforderlichen Bucher aus, man hielt aber bafur, es fei nicht am Blate, Diefe hier fpeziell zu nennen. Was die Erforderniffe des Bredigtamts betrifft, so glaubt man, ce sci dieser Bunkt bereits in Biff. 2 inbegriffen. Betreffend die Wahl der Brofessoren hat die Kommission gefunden, es sci dieselbe Sache der Regierung und es ftehe der firchlichen Oberbehorde bieruber fein Begut= achtungsrecht zu.

v. Büren. Ich beantrage, die von der Kantonssynode vorgeschlagene Redaktion anzunehmen und somit dieser bas Recht einzuräumen, "alle rein firchlichen Angelegenheiten zu ordnen, jedoch unter dem Vorbehalte, bag Aenderungen im Gottesdienste, im Religionsunterrichte der Jugend, sowie die Cinführung neuer Katechismen, Gesangbücher oder Liturgien keiner Kirchgemeinde gegen ihren Willen aufgedrungen werden können." Ich acceptire das Beto als Kennzeichen unserer schwierigen Berhaltniffe. Zwar freut mich das Beto nicht besonders, und ich glaube, ein anderer Weg ware richtiger gewesen. Jedenfalls scheint mir aber die von der Kantonssynode vorgeschlagene Fassung richtiger und präziser.

#### Abstimmung.

1) Die Antrage ber Rommiffton werben, weil unbeanftandet, als angenommen betrachtet.

2) Fur den § 47 in der vom Regierungerathe und ber Kommission vorgeschlagenen

Faffung . Für den Antrag des herrn v. Buren 36 Stimmen. 34 Mehrere Mitglieder haben fich bes Stimmens enthalten.

#### \$ 12.

Der Kirchgemeindeversammlung liegt überdieß die For= berung bes örtlichen Rirchenmesens und bes fittlich-religiofen Lebens der Gemeinde ob.

Ohne Bemerfung angenommen.

#### § 13.

Beschluffe über Berminderung bes Rapitalvermogens, sowie über Unnahme oder Abanderung des Rirchgemeinde= reglements unterliegen der Genehmigung des Regierungs= rathes.

herr Berichterstatter bes Regierungerathes. Die Regierung wird in Bukunft nur noch in den in § 13 vorge= febenen zwei Fallen etwas zur Sache fagen. Was die Ab= anderung des Rirchgemeindereglements betrifft, fo muß boch eine Kontrole darüber ausgenbt werben, daß nicht Bestimmungen in das Reglement aufgenommen werden, welche ber staatlichen Ordnung und den Staatsgesegen zuwider laufen. Der erfte Bunkt betreffend die Befchluffe über Berminderung Des Kapitalvermögens fitimmt mit dem Gemeindegesetze

Der § 13 wird unverandert genehmigt.

#### B. Der Rirdgemeindrath.

#### \$ 14.

Der Kirchgemeindrath besteht, mit Inbegriff des Brafi= denten, je nach Beschluß der Kirchgemeindeversammlung, aus wenigstens 5 und hochstens 13 Mitgliedern.

Wählbar in den Kirchgemeindrath ist jeder an der Kirch= gemeindeversammlung Stimmberechtigte, Der bas 23. Alters= jahr zurückgelegt bat.

Das Protofoll der Kommission fagt zu § 14:

Der Antrag der Kantonssynode, "die Pfarrer sollen von Umtes wegen Mitglieder des Kirchgemeind= raths fein", wird verworfen und demnach ber § 14 unverändert angenommen.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag der Kantonsspnode, daß "die Bfarrer von Amtes wegen Mitglieder des Kirchgemeindraths sein sollen", wurde sowohl von der Kommission als vom Regierungsrathe und auch schon von der vorberathenden Kommission verworfen. In den protestantischen Kirchgemeinden wird der Pfarrer in den allermeisten Fallen in den Kirchgemeindrath gewählt werden. 2Bas dagegen die fatholischen Gemeinden betrifft, so spreche ich es offen aus, daß ich die Aufnahme dieses Grundsates für gefährlich halten wurde. Der Einfluß der katholischen Geistlichen ist ohnehin schon zu groß. Will eine Bemeinde ihren Beiftlichen in den Kirchgemeindrath wählen, fo fteht ihr bies ja nach bem Entwurfe frei.

v. Buren nimmt ben Antrag der Kantonefynode, daß Die Pfarrer von Amtes wegen Mitglieder bes Rirchgemeind= raths fein follen, auf.

Trachfel. Nachdem im § 8 das Einwohnergemeinde= ftimmrecht eingeführt worden ift, nach welchem bas Stimm-recht erft nach zuruckgelegtem 23. Altersjahre eintritt, können hier bie Borte "ber das 23. Altersjahr gurudgelegt hat" ge= ftrichen werden.

Der herr Berichterstatter bes Regierungsrathes ftimmt biefem Untrage bei.

#### Abstimmung.

1) Der Antrag bes Herrn Trachfel wird genehmigt.

2) Für den Antrag des herrn v. Buren . Minderheit.

#### § 15.

Die Amisdauer der Kirchgemeindrathe beträgt 4 Jahre, nach beren Ablauf fie wieder mahlbar find.

Bei Erledigungen in der Zwischenzeit tritt der Reuge= wahlte nur fur den Rest der Amtsdauer ein.

Bu § 15 lautet bas Protofoll ber Rommiffion, wie folat:

Gin Antrag, die Amtsdauer ber Kirchgemeind= rathe auf 2 statt auf 4 Jahre festzuseten, wird genehmigt.

Ferner wird nach bem Antrage ber fath. Rirchen=

fommiffion beigefügt:

"Die Pflicht der Annahme der Bahl in den Kirchsgemeindrath fur eine Amtsbauer, sowie die Enthebung davon, wird durch die einschlagenden Bestimmungen bes Gemeindsgesepes normirt."

Im Uebrigen wird ber § 15 angenommen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Regierungsrath stimmt bem Antrage ber Kommission bei, im ersten Alinea die Amtsdauer ber Kirchgemeindräthe auf zwei Jahre festzusezen. Der Regierungsrath hat vier Jahre vorzeschlagen, weil auch der Entwurf des neuen Gemeindsgesetes diese Amtsdauer vorsieht. Run ist aber in der Kommission mit Recht bemerkt worden, es werde diese Bestimmung des Gemeindsgesetes auf Biderstand stoßen, da im Allgemeinen wenig Geneigtheit vorhanden sei, eine Stelle im Kirchgemeindrathe anzunehmen. Der Regierungsrath stimmt auch dem Antrage der katholischen Kirchenkommission bei, den die Großerathskommission ebenfalls acceptirt hat. Es wird sich fragen, ob man die Berpssichtung aufstellen soll, daß Jemand wenigsstens während einer Amtsdauer das Amt annehmen muß und nur in den im Gemeindsgesetz vorzesesenen Källen (Alter von sechszig Jahren, Bekleidung gewisser Staatsbeamtungen 2c.) davon enthoben werden kann.

Der § 15 wird nebst den Antragen der Rommission ge= nehmigt.

#### § 16.

Der Rirchgemeindrath verfammelt fich am Pfarrorte, fo

oft bie Beschäfte es erfordern.

Bu gultigen Beschlussen ist die Anwesenheit des Prafibenten oder seines Stellvertreters und der halfte der Mitglieder, sowie die Beistimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Mitglieder des Kirchgemeindraths find verpflichtet, bei Behandlung von Geschäften den Austritt zu nehmen, bei denen sie selbst oder ihre Berwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, oder in den Seitenlinien bis und mit Inbegriff des Grades von Geschwisterkindern persfönlich betheiligt sind.

Die Kom mission beautragt, hier das dritte Alinea zu streichen und als erstes Alinea in den § 24 zu verlegen mit der Ausdehnung auf die "Mitglieder der Kirchgemeindeversammlung".

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Regierungsrath stimmt bem Antrage ber Kommission bei.

Der § 16 wird mit der von der Kommission beantragten Modifikation genehmigt.

#### § 17.

Der Kirchgemeindrath ermählt feinen Schreiber und aus seiner Mitte ben Bizepräfidenten auf 4 Jahre, mit sofortiger Wiedermahlbarkeit.

Die Rommiffion ftellt ben Antrag, ben § 17 alfo zu faffen:

Der Kirchgemeindrath ermahlt feinen Bizeprafi= benten und seinen Schreiber auf 2 Jahre, mit sofor= tiger Wiederwählbarkeit.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Auch bier stimmt der Regierungsrath dem Antrage ber Rommission bei.

Der § 17 wird in der von der Rommiffion vorgefchla= genen Faffung genehmigt.

#### § 18.

Der Kirchgemeindrath ift bie ordentliche Bermaltungs=

und Auffichtsbehörde der Kirchgemeinde.

Alls folder liegt ihm die Beforgung sammtlicher Angelegenheiten und die Wahl sammtlicher Beamten und Bediensteten der Kirchgemeinde ob, deren Besorgung oder Wahl nicht durch das Gesetz oder durch das Kirchgemeindereglement der Kirchgemeindeversammlung selbst vorbehalten sind.

Dhne Bemerfung angenommen.

#### \$ 19.

In Ermanglung abweichender Bestimmungen bes Kirch= gemeindereglements kommen dem Kirchgemeindrath namentlich folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:

1. die Wahl aller kirchlichen Beamten und Bediensteten, die nicht durch dieses Geses ausdrücklich der Kirchgesmeindergrammlung porbehalten ift (§ 11. 3iff 1...4):

meindeversammlung vorbehalten ift (§ 11, Ziff. 1—4); 2. die Borberathung der Verhandlungsgegenstande der Kirchgemeindeversammlung und die Zusammenberufung derselben;

3. die Bollziehung ber Beschluffe ber Kirchgemeindeverfammlung und ber von ben zuständigen Behörden erlaffenen Gesetze, Berordnungen und Weisungen;

4. Die Beauffichtigung, Pflege und Forderung bes religiofen und fittlichen Lebens ber Gemeinde;

5. Die Aufficht über ben firchlichen Jugendunterricht;

6. die Aufsicht über den Gottesdienft, über die Feier der Conn: und Festtage, über die Kirchengebande, die Berfügung über die Benugung derselben, vorbehaltlich bes endgültigen Entscheids ber Staatsbehörden in ftreitigen Fallen, bie Anordnung bon Beit und Stunde des Gottesdienstes und der Unterweisungen innerhalb ber hieruber bestehenden Borfchriften, Die Anordnung freiwilliger Rirchensteuern und die Bandhabung ber Sittenaufficht;

7. Die Berwendung bes Ertrags bes Rirchenguts, Die Beftreitung ber firchlichen Bedurfniffe und Die Ber= waltung ber ötonomischen Angelegenheiten ber Kirch= gemeinde innert ben Grenzen ber erhaltenen Competenz

(§ 11, Biff. 6).

Bu § 19 lautet bas Protofoll ber Rommiffion, wie folgt:

Gin Antrag, in Biff. 6 die Worte "vorbehaltlich bes endgultigen Enticheides ber Staatsbehorden in ftreitigen Fällen" zu ftreichen, wird verworfen und ber § 19 unverändert angenommen.

beschränke mich vorläufig auf zwei Bemerkungen zu Biff. 6: bie eine betrifft bas Berfügungsrecht über die Kirchengebaude, bie andere die Sittenaufficht Der Entwert die andere die Sittenaufsicht. Der Entwurf bestimmt, es habe der Kirchgemeindrath das Recht, über die Benutung der Kirchengebäude zu verfügen, vorbehältlich des endgültigen Entscheides der Staatsbehörden in streitigen Fällen. Wenn auch die Kirchengebaude junachst dem Rultus der Kirchgemeinde felbst dienen, haben sie boch zugleich den Charafter öffent-licher Gebaude. Es konnen daber Falle eintreten, wo die Frage entsteht, ob die Kirche nicht auch andern Religionsgenoffenschaften, als berjenigen, welcher fie angehort, zu momentaner Benugung eingeraumt werden folle. Es fann ferner die Frage entstehen, ob die Kirche nicht auch zu andern fittlichen Zweden, g. B. ju Abhaltung von Gefangfeften und Bu Mufitaufführungen, momentan verwendet werden tonne. Es wird nun, wie gefagt, bier bestimmt, daß in erster Linie ber Kirchgemeindrath Darüber zu entscheiben habe, daß aber im Falle ber Berweigerung ein Refurs an die Staatsbehorde gulässig fein folle, wobei junachft der Regierungsstatthalter und in oberer Instanz der Regierungsrath entscheiden murde. Man kann die Frage aufwerfen, ob der Rekurs nicht an die Kirchgemeindeversammlung gerichtet werden solle. Dies ersicheint nicht thunlich, weil der Entscheid oft rasch gefaßt werden follte, die Kirchgemeindeversammlung aber nicht von heute auf morgen zusammenberufen werden fann, und weil ferner anzunehmen ift, daß diese in der Regel der Ansicht des Rirchgemeindraths beiftimmen wird, mahrend doch die Mog-lichkeit vorbehalten werden sollte, an eine Behorde zu refurriren, welche ein objektives Urtheil abzugeben im Falle ift. Man wird vielleicht einwenden, ob es benn ficher fei, daß der Regierungsrath gerecht entscheide. Ich glaube, ja; übrigens konnte, und zwar vom Großen Rathe felbst, darüber ein Reglement aufgestellt werben. Die Sache wird fich in Birklichkeit fo machen, baß, wenn 3. B. von einer Gette, welche in etwas anruchigem Rufe fteht, wie die Mormonen, ein Gesuch um Ueberlaffung ber Kirche gestellt wurde, auch ber Regierungsrath biefem Gesuche nicht entsprechen wurde. Rommt aber wirklich eine berechtigte Minderheit, gegen welche in sittlicher und anderer Beziehung nichts eingewendet mer-ben fann, mit einem Gesuche um Ueberlaffung ber Lirche gu momentaner Benutung ein, fo wird ficher auch ber Große Rath einverstanden fein, daß der Regierungerath entgegen bem engherzigen Standpunkte eines Kirchgemeindrathes foll entscheiden konnen. Bir haben Beispiele aus ber jungften

Beit, welche allgemein befannt find und die Bwedmäßigfeit

einer folden Bestimmung hinlänglich rechtfertigen.

Der zweite Bunkt betrifft Die Sittenaufficht. Diernber enthielt der Entwurf der Kirchendirektion folgende Bestimmung (§ 19): "In hinsicht der Sittenaufsicht hat der Kirchen= vorstand das Recht und die Pflicht, durch seine Mitglieder zu ermahnen und zu warnen:

a) Alle, welche durch ausgelaffenen oder liederlichen Lebenswandel öffentliches Aergerniß geben, den haus= lichen Wohlstand und Frieden gefahrden, fowie über=

haupt gegen gute Sitte fich vergeben;

Cheleute, sowie auch Bermandte und Nachbarn, die in Unfrieden und Streit mit einander leben und Daburch Mergerniß geben;

c) Eltern und Pflegeeltern, welche die ihrer Obforge an= vertrauten Rinder ichlecht erziehen, roh behandeln ober

ganz vernachlässigen;

Kinder, welche fich pflichtwidrig gegen ihre Eltern be= tragen."

Der Regierungsrath hat diesen Artikel gestrichen, und auch die Rommiffion ift mit ber Streichung einverftanben. Bie Gie aus ber gitirten Bestimmung entnehmen, wollte schon die Kirchendirektion die Sittenaufficht nur in dem Sinne normiren, daß von einem Bitationsrecht des Kirchgemeind= rathes und noch viel mehr von einem polizeilichen Bwange gegenüber den der Borladung nicht Folge Leistenden abstrahirt worden ware. Db es nun zweckmäßig fei, im Rirchengesete über die Sittenaufsicht gar nichts zu fagen, laffe ich dabin= gestellt, und ich will heute den Antrag der Kirchendirektion nicht wieder aufnehmen. Indessen schien es mir, man sollte im Kirchengesetz hierüber Etwas sagen und die Sittenauf= ficht gewiffermaßen als moralische Pflicht bes Rirchenvorstan= des bezeichnen, ohne bem Burger irgendwie Zwang anzuthun. 3ch will bemerten, daß auch bas aargauische Gefeg von 1871 eine ahnliche Bestimmung enthalt. Ich begnüge mich nun aber mit ber im § 19 enthaltenen Bestimmung, daß bem Kirchgemeindrathe bie Handhabung der Sittenaufsicht obliege. Ich gebe zu, daß es etwas Stoßendes haben mag, wenn ein protestantischer Kirchenvorstand auch Ratholiten, ja fogar Juden bor fich gitiren und ermahnen fann.

herr Berichterstatter ber Kommission. Die Rom= mission war einstimmig der Ansicht, es solle der bezügliche Artikel des Entwurfes der Kirchendirektion fallen gelassen werden. In der Kantonsspnode wurde der Antrag gestellt, es möchte dem Kirchenvorstande das Recht gegeben werden, nicht nur zu ermahnen und zu warnen, sondern auch zu zitiren und vorführen zu lassen. Die Kommission hat gefunben, es genuge, wenn man hier einen allgemeinen Grundfat aufftelle und die handhabung der Sittenaufficht als in den Bereich der Thätigkeit des Kirchenvorstandes fallend erkläre. Sobald strafbare Handlungen begangen werden, wird natür= lich die Ueberweisung an den Richter erfolgen mussen. 3ch mache hier noch auf den § 21 aufmerksam, welcher sagt: "Bezüglich der Berrichtungen der chemaligen Sittengerichte in Che= und Baterichaftssachen gelten fur bie Kirchgemeind= rathe bie Bestimmungen ber jeweiligen burgerlichen Gefet gebung." Es murben also bis zu einer Abanberung ber burgerlichen Gesetzgebung die Kirchgemeindrathe fich auch in Butunft mit Baternitatssachen und mit Cheftreitigkeiten zu befaffen haben. 3ch bemerke noch, daß im Dai 1868 von ben Airchenvorständen von Albligen, Guggisberg, Ruschegg und Bahlern eine auf den damaligen Entwurf der Kantons-synode bezügliche Petition an den Großen Rath eingereicht wurde, welche babin schloß: "Die unterzeichneten Kirchen-vorftante erlauben sich aus den angeführten Grunden an Sie, Tit., die Bitte zu richten, Sie möchten bei Berathung bes Rirchengesetes bie Rirchenvorstände von ben Funktionen ber früheren Sittengerichte, b. h. von der Boruntersuchung

in Unguchts= und Baternitätsfällen entlaften." Bur Begrun= bung biefes Gesuches wurde angeführt, es seien biese Gegens ftande Sache bes Staates. Diese Betition wurde nun burch ben Erlaß bes Kirchengesepes erledigt.

v. Büren. Ich stelle ben Antrag, es sei ber vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes mitgetheilte § 19 bes Entwurfes der Kirchendirektion in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen. Ich besorge nicht, daß der Kirchgemeinderath zu eifrig sei, sondern eber, daß er nicht weit genug gehe. Wäre es nicht im Interesse unseres Landes, wenn Jemand da wäre, der es sich zur Aufgabe machen würde, in den im § 19 angeführten Fällen in Liebe zu ermahnen und zu warnen und nicht zu warten, bis die Uederweisung an den Strafrichter erfolgt? In vielen Källen wird allerdings die Ermahnung fruchtlos bleiben, in manchen aber wird sie der medhings die Kernahnung fruchtlos bleiben, inn dann wird diese Bestimmung nicht vergeblich da sein. Was den Entscheid der Staatsbehörden über die Berfügung über die Kirchengebäude betrifft, so stelle ich mich da auf einen ganz andern Standpunkt. Wenn der S 49 der Borlage gestrichen wird, wozu die Tendenz vorhanden ist, wer ist dann Gigenthümer der Kirchengebäude? Die Kirchgemeinde oder etwa der Staat? Nein; an einigen Orten wird es die Kirchgemeinde sein, an andern aber nicht, sedenfalls aber wird der Staat nicht Eigenthümer sein. Die Einwohnergemeinden haben sür den Unterhalt der Gebäude zu sorgen, wenn es sich aber darum handelt, ihre Benuzung zu bewilligen, so übergeht man sie und gibt dem Staate das Recht, diese Bewilligung zu ertheilen. Ich habe keine Besorgnisse in Bezug auf den Entscheid des Staates; denn ich denke, es werde da kein Mißbrauch getrieben werden. Aber ich halte dieses Berfahren nicht ganz für korrekt. Ich behalte mir vor, am Schlusse der Berathung des Geseses unter Umständen auf diesen Punkt zurückzutommer.

#### Abstimmung.

1) Der § 19 wird unverändert genehmigt. 2) Für den neuen von Herrn v. Büren vorgesichlagenen Paragraphen

Minderheit.

Die §§ 20 - 24 werden zusammen behandelt; fie lauten :

#### § 20.

Rimmt ber Kirchgemeindrath bei Ausübung seiner amt= lichen Berrichtungen ftrafbare Gesebesübertretungen mahr, so foll er über ben Fall betreffenden Orts Anzeige machen.

#### 8 21.

Bezüglich der Berrichtungen der ehemaligen Sittensgerichte in Ches und Baterschaftssachen gelten für den Kirchsgemeindrath die Bestimmungen der jeweiligen bürgerlichen Gefetzebung.

#### § 22.

In größern Kirchgemeinden fann sich, auf Beschluß ber Rirchgemeindeversammlung, ber Kirchgemeindrath, zu befferer Erfüllung seiner Obliegenheiten, in Sektionen theilen.

Wo in einer Ginwohnergemeinde mehrere Rirchgemeins ben ber nämlichen Konfession vorhanden sind, kann für einzelne Obliegenheiten eine gemeinschaftliche Behörde aufgestellt werden.

#### § 23.

Das Auftellungsverhaltniß ber vom Kirchgemeinbrathe ernannten Kirchenbediensteten ift burch besondere von ihm zu erlaffende Reglemente zu bestimmen.

#### § 24.

Gegen Wahlverhandlungen und Beschlüffe ber Rirchgemeindeversammlungen und Rirchgemeindräthe kann, soweit sie mit den Borschriften der Staatsgesetzebung und der Kirchgemeindereglemente im Widerspruch stehen, bei den Staatsbehörden nach Mitgabe der Bestimmungen des Gemeindsgesetzes Beschwerde geführt werden.

Die Kommission stimmt ben §§ 20—23 bei; zu § 24 schlägt sie als erstes Alinea das dritte Alinea des § 16 in folgender Fassung vor:

Mitglieder der Kirchgemeindsversammlung und des Kirchgemeindraths find verpflichtet, bei Behandlung von Geschäften den Austritt zu nehmen, bei denen sie selbst oder ihre Verwandten oder Verschwägerten in auf= oder absteigender Linie oder in den Seitenlinien bis und mit Inbegriff des Grades von Geschwister=kindern persönlich betheiligt sind.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Zu S 20 mache ich blos folgende Bemerkung. Es kann der Fall vorkommen, daß der Kirchgemeindrath bei Ausübung der Sittenaufsicht die Wahrnehmung macht, daß strafbare Handlungen, z. B. Bergehen gegen die Sittlichkeit, Incest, besangen worden sind. Soll nun in solchen Fällen dem Kirchzgemeindrath die Denunziationspslicht auferlegt werden, oder soll es jedem einzelnen Mitgliede, wie jedem andern Bürger, überlassen werden, eine Anzeige zu machen? Ich halte dafür, es sei der Stellung der Behörde angemessen, daß man ihr eine eigentliche Pslicht zur Strafanzeige auferlegt. Zu S 21 ist das Nöthige bereits vom Berichterstatter der Rommissson gesagt worden. Jedenfalls kann der S 21 nicht weggelassen werden, so lange wir nicht eine andere Sivilprozessordnung haben, welche den Kirchenvorständen das Amt des Friedenserichters in Chesachen und die Ausgabe, in Paternitätssachen gewisse Borkehrungen zu treffen, abnimmt und den richterlichen Behörden überträgt. Zu S 22 bemerke ich, daß einzelne Kirchgemeinden, wie Bern, wo drei Kirchgemeinden in eine einzige Einwohnergemeinde zusammengesast sind, schon jest eine abweichende Organisation in Bezug auf den Kirchenvorstand haben, indem für alle dei Kirchgemeinden nur Ein Kirchgenvorstand besteht. Den SS 22 und 23 habe ich nichts beizusügen und zu S 24 blos zu bemerken, daß der Regiezungsrath dem Antrage der Kommission beistimmt.

Die §§ 20-24 werden mit dem Antrage der Rommission genehmigt.

Bier bricht ber Berr Brafibent die Berathung bes Rirchengeseges ab.

Der Berr Prafident verliest noch folgende

#### Interpellation:

Die unterzeichneten Mitglieder bes Großen Rathes beehren sich, ben Bräsidenten bes Regierungsrathes darüber zu interpelliren, welche Maßregeln von dieser h. Behörde getroffen worden sind, um für die pfarramtlichen Funktionen der im Jura in Aussuhrung bes Defrets vom 18. Marz abhin einzgestellten Geistlichen zu sorgen.

Bern, ben 28. Mai 1873.

Xav. Kohler. J. Gouvernon. Terrier. Brêtre.

Schluß ber Sigung um 13/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

## Vierte Sigung.

Donnerstag, den 29. Mai 1873. Bormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfige bes herrn Prafidenten Darti.

Nach dem Namensaufrufe find 209 Mitglieder anwesend. Abwesend find mit Entschuldigung: die Herren Anker, Bohren, Burger Rudolf, Chodat, Cuttat, Feune, Froté, Geiser Friedrich Gottlieb, v. Gonzenbach, Kehrli, Klape, Kohli Johann, Manuel, Rieder, Scheurer, Simon, Bogel; ohne Entschuldigung: die Herren Bernard, Bohnenblust, Burger Peter, Darendinger, Epmann,

Fleury Viftor, Fleury Joseph, Folletête, Benzelin, Hofftetter, Rafermann, Mader, Rebetez, Ritschard Johann, Roffelet, Roth in Kirchberg, Scheibegger, Schrämli, Schwab Gottsfried, Stettler Christian, Thonen, Burcher, Zwahlen.

Das Protofoll ber gestrigen Sigung wird verlesen und genehmigt.

#### Tagesordnung:

#### Anzug

ber Berren Rarrer und Mithafte, lautend :

Der Regierungsrath wird eingeladen, mit thunlichster Beforberung einen neuen Gesetzesentwurf betreffend Besol-bungserhöhungen vorzulegen.

(S. Seite 234 hievor.)

Rarrer. Mehrere Mitglieder des Großen Rathes haben fich veranlaßt gefunden, den Anzug zu ftellen und dem Großen Rathe gur Erheblicherflarung gu empfehlen, es fei ber Regierungerath einzuladen, mit thunlichfter Beforderung einen neuen Wefetesentwurf betreffend Befoldungserhöhungen vorzulegen. Es wird Ihnen allen in Erinnerung sein, daß der Große Rath in seinen zwei letten Seffionen ein neues Besoldungs= geset einläßlich berathen hat. Ich habe nicht nöthig, die Grunde zu wiederholen, aus denen der Große Rath die Erhöhung der Besoldungen nothwendig gefunden hat, und ich will nur daran erinnern, daß er diese Gründe in vollem Maße gewürdigt und das Gesetz einstimmig, d. h. ohne Widerspruch angenommen hat. Daffelbe ift nun aber nebst andern Borlagen am 4. Mai abhin vom Bolte ver= worfen worden. Es war dies seit der Einführung des Re= ferendums das erfte Mal, baß das Bolt von bem Rechte ber Berwerfung Gebrauch gemacht hat. Es fragt fich nun, ob der Große Rath Diefen Entscheid ohne Beiteres hinnehmen, als definitiven Bolfswillen angehen und die Bande in ben Schooß legen, oder aber ein neues Geset berathen soll, um dem Bedürfniffe nach Erhöhung der Besoldungen Rechnung zu tragen. Wie Ihnen bekannt, war ich s. Z. einer der au tragen. Wie Ihnen bekannt, war ich i. Z. einer der entschiedensten Gegner des Referendums, vielleicht neben Herrn v. Gonzendach der Einzige, der im Großen Rathe mit aller Entschiedenheit dagegen auftrat. Ich sah die Fälle voraus, wie sie nun eingetreten sind, und glaubte, der Große Rath werfe mit dem Referendum seine Berantwortlichkeit auf das Volk. Heute nun handelt es sich nicht mehr um die Frage, ob das Referendum zweckmäßig sei oder nicht. Thatsache ist, daß es nun einmal existirt. Der Große Rath muß sich daher mit dieser Stellung vertraut machen. Es deskeht bier ein ähnliches Verhältniß, wie bei dem sog. Zweistammersvstem: die Bundesverkassung sieht einen Nationals tammerfustem: die Bundesverfaffung fieht einen National= und einen Ständerath vor, und wenn ein Beschluß gefaßt werden soll, so muffen beibe Rathe einig sein; in ähnlicher Weise muffen bei uns Bolf und Großer Rath einig geben, um ein Wefen zu erlaffen.

Ich glaube nun, es liege in ber Stellung bes Großen Rathes, die Initiative in der Besoldungsfrage zu ergreifen, und es handelt sich nach meiner Ansicht nur um die Frage, ob der gegenwärtige Moment dazu paffend sei. Ich muß biese Frage aus zwei Grunden bejahen. Zunächst hat sich

feit der Abstimmung in Betreff des Befoldungswefens Manches bedeutend aufgetlart, und es ift die Stimmung gegenwartig eine gunftigere, weil die Folgen der letten Boltsabstimmung fich bereits zu zeigen beginnen. Ginzelne unferer tuchtigften nch vereits zu zeigen veginnen. Einzeine unserer fuchtigften oberften Beamten haben in Folge dieser Abstimmung ihre Stellen niedergelegt, obwohl Mitglieder des Aegierungsrathes und des Großen Rathes sich bemühten, sie zu bewegen, diese Stellen beizubehalten. Man hat nun Mühe, für die erledigten Stellen geeignete Persönlichkeiten zu sinden. Im Weistern haben auch auf verschiedenen Direktionen die bessern Begunten ihren Chefs gekündet. Sollen mir um marken Beamten ihren Chefs gefundet. Sollen wir nun warten, bis die Austritte der beffern Beamten in dem Mage juge= nommen baben, baß barunter ber gange Staatsorganismus leidet? Rein, fondern es liegt in der Stellung Des Großen Rathes, das Röthige vorzutehren, um diefen Austritten Gin-halt zu thun. Der gegenwärtige Augenblick ift auch aus bem Grunde zur Vorlage des neuen Gesetzes passend, weil in einem Jahre die Integralerneuerung des Großen Nathes stattsindet. Es ist zweckmäßig, daß die Besoldungsfrage vorber reglirt werde, damit der neue Große Nath weiß, welche Befoldungen die von ihm zu ernennenden Beamten beziehen. Der fünftige Große Rath wird eine viel unparteiischere und ruhigere Stellung einnehmen, wenn Diefe Angelegenheit erledigt ift.

Wie foll nun die Sache an die Band genommen werben ? Entweder fann ber Große Rath Dies von sich aus thun ober den Regierungsrath beauftragen, eine Borlage zu bringen. In Folge von Borbefprechungen, welche ftattgefunden haben, glauben die Anzüger, es sei zweckmäßiger, den lettern Weg zu wählen. Wann soll nun die Vorlage gebracht werden? Der Anzug sagt, "mit thunlichster Beförderung". Dadurch wird dem Regierungsrathe in Bezug auf den Zeitpunkt nichts vorgeschrieben, sondern er kann mit der neuen Vorlage vor den Großen Rath treten, wenn er dies für angemessen sicht Ich möchte nicht vorschreiben, es solle die Borlage mit möglich ster Beförderung geschehen, damit est nicht den Anschein einer Uebercilung oder sogar einer Rechthaberei von Seite des Großen Rathes habe. Dieß wurde dem neuen Befete im Bolte nicht einen gunftigen Boden verschaffen. Rehmen wir die Sache mit ruhiger Ueberlegung in die Sand. Wir wollen unsere Pflicht thun, das Bolt mag s. B. bie seinige auch erfullen. Aus diesen Grunden empfehle ich die Erheblicherklarung des Anzuges.

Rurg, Finangdireftor, als Berichterstatter des Regierungs= rathes. Der Regierungerath hat die Frage berathen, welche Stellung er im Großen Rathe gegenüber bem foeben von habe den Auftrag erhalten, bem Großen Rathe den Beschluß mitzutheilen, welchen ber Regierungsrath in Diefer Sache gefaßt hat. Er ift ben Anzügern fehr bantbar fur ihren Schritt und erkennt vollständig an, daß der in Bezug auf die Beamten eingetretene Nothstand seit der Abstimmung eher noch zugenommen hat. Hätte der Regierungsrath nur das Loos der Beamten ins Auge zu fassen, so wurde er sich dem Anzuge unbedingt anschließen, allein er verhehlt sich nicht, daß der Wiederanhandnahme des Besoldungsgesches bedeutende Schwiesrigkeiten entgegenstehen. Ich bin deßhalb beauftragt, beim Großen Rathe den Wunsch auszusprechen, cs möchte der Anzug in dem Sinne erheblich erklärt werden, daß das Besoldungsgeschen und ben Sinne erheblich erklärt werden, daß das Besoldungsgeschen und ben Sinne erheblich erklärt werden, daß das Besoldungsgeschen und folbungsgeset erft in ber fünftigen Berwaltungsperiode gur Behandlung gelangen folle. Belthes auch die Grunde ge= wesen fein mogen, welche eine so bedeutende Mehrheit gegen bas Gefet zu Stande gebracht haben, fo tann man fich nicht verhehlen, bag eines ber wesentlichsten Motive in der bei vielen Stimmenden obwaltenden Befürchtung lag, es fet bie Durchführung des Befoldungsgesetzes ohne Steuererhöhung nicht möglich. Man fuchte allerdings in der Botschaft zu bem

Befete ben Nachweis zu leiften, daß eine Steuererhöhung nicht eintreten werde, indem man auf die gunftigen Refultate der letten Staatbrechnungen hinwies und die hoffnung aus-fprach, es werden auch die funftigen Rechnungen ahnliche Refultate ergeben. Es scheint aber, daß diese Mittheilungen das Bolt nicht ganz beruhigt haben. Der Regierungsrath glaubt daher, es werde eher möglich sein, mit einem neuen Befoldungsgesete burchzudringen, wenn man zugleich ben Beweis leiften konne, bag bie Erhöhung der Befoldungen keine Steuererhöhung zur Folge haben werbe. Es wird aber erft im neuen vierfahrigen Budget nachgewiesen werden fonnen, daß die Befoldungserhöhung ohne Störung des Gleichgewichts ber Ginnahmen und Ausgaben möglich ift. Der Regierungs= rath beantragt alfo die Erheblicherflarung in bem Ginne, daß die Borlage des neuen Gefetes erft in ter nachften Ber= waltungsperiode stattfinden folle. herr Karrer hat vorhin erklart, daß mit den Worten "mit thunlichster Beforderung" bem Regierungerath in feiner Beife vorgegriffen werben solle. Es scheint mir aber, er wünsche, daß die Bolksab-ftimmung doch noch in der gegenwärtigen Berwaltungsperiode stattfinden solle. In diesem Bunkte ist der Regierungsrath mit den herren Anzugstellern nicht vollständig einverstanden.

Weber. Ich fürchte, wenn der Anzug erheblich erklärt wird, so möchte dies vom Volke als Nechthaberei ausgelegt werben. Ich stelle deshalb den Antrag, es sei der Anzug nicht erheblich zu erklären.

Stämpfli, Bankprafibent. Ich bin für Erheblich= erflarung bes Unzuges und will ber Regierung in Bezug auf ben Zeitpunkt ber Borlage Des neuen Entwurfes nicht vorgreifen. Dagegen mochte ich auf einen andern Buntt auf= mertfam machen, welcher nach meiner Ansicht gleichzeitig er= örtert werden sollte, nämlich die Frage einer Partialversfassungsrevision. Bei dem Beamtenstabe, welchen wir gegenswärtig haben, ist es schwierig, die Besoldungen angemessen zu erhöhen, ohne zu einer beträchtlichen Mehrausgabe zu gelangen. Ich möchte deshalb die Besoldungserhöhung mit einer Reduftion bes Beamtenftabes fombiniren und zwar mit ber Regierung beginnen, deren Mitgliederzahl ich von 9 auf 5 herabsehen möchte. Diese 5 Männer könnte man dann angemessen webleden. Ferner hätten wir, statt 9, 5 Direktions- kanzleien und 5 Sefretäre, wozu tüchtige Männer gewählt werden könnten. Ebenso könnten die Kopisten gehörig besahlt werden, wenn ihre Zahl vermindert wurde. Auch die Rahl der Sherrichter murde ich von 15 auf 11 oder 9 redu-Bahl der Oberrichter murde ich von 15 auf 11 oder 9 redu= Es ift nicht nothig, daß die Kriminalkammer aus einem ständigen Kollegium von 3 Mitgliedern bestehe, sons dern es würde ein einziges Mitglied genügen, dem jeweilen zwei Bezirkögerichtsprästdenten beigegeben würden, wie dies im Kanton Zürich der Fall ist. Der Appellations= und Kassationshof könnte, statt aus 9, aus 7 oder 5 Mitgliedern bestehen, wenn eine gehörige Besoldung es möglich machen würde tücktige Mögung an diese Stallen zu wöhlen murbe, tuchtige Manner an Diefe Stellen zu mablen.

Im Beitern follte die Frage unterfucht werben, Bezug auf die Bezirksbeamtenwahlen nicht ein anderer Modus eingeführt werden könnte. Es ist gegenwärtig eine reine Formsache, daß der Große Rath diese Wahlen aus einem Vierervorschlag treffen muß. Seit 12 Jahren ist es etwa 4—5mal vorgekommen, daß der Große Rath eine von dem Bolksvorschlage abweichende Wahl getroffen hat. Warum follte man ba bem Bolte nicht die volle Souveranetat geben ? Bon ber Reduzirung ber Amtsbezirke will ich nicht reben, dagegen darauf aufmerksam machen, daß Ein Regierungsstatthalter vielleicht 2—3 Bezirke versehen könnte, indem er auf jedem Amtssitze je zwei Tage der Woche zubringen wurde. Auf diese Beise erhielten wir Manner, die sich auss folieflich ihrem Amte und nicht, wie es gegenwartig ber Fall

ist, vorherrschend ber Landwirthschaft widmen wurden. Endlich kommt der Große Rath selbst hier in Betracht. Ist es zweckmäßig, daß der Große Rath, welcher rein nur eine vorberathende Behörde mehr ist, aus 250 Mitgliedern bestehe? Auch hier könnte eine wesentliche Reduktion eintreten und sodann die einzelnen Mitglieder bessehlt werden; denn ein Taggeld von Fr. 5 genügt nicht. Ich möchte also dies Fragen gleichzeitig untersucht wissen. Was die Frage der Bolksabstimmung betrifft, so möchte ich diese letztere nicht erst nach den nächsten Maiwahlen vornehmen lassen, sondern die Borlage dem Bolke an dem Tage dieser Wahlen selbst unterbreiten.

Furer. Gegenüber dem Anzüger, der dargethan hat, daß das Bolf den Großen Rath in eine sehr unangenehme Lage versetzt habe, bemerke ich, daß das Referendum — verzgessen Sie das ja nicht — nicht nur dafür da ist, Gesetze anzunehmen, sondern auch zu verwerfen, und da das bernische Volk einmal hier von der Regel eine Ausnahme gemacht hat, so kann ihm dies eher zur Chre gereichen, als zum Tadel. Man mag darthun, wie man will, es sei nothwendig, zweckmäßig, die Besoldungen zu erhöhen — ich will das nicht in Abrede stellen — aber wir müssen nicht verkennen, daß gegenwärtig, zu der Zeit, wo es dem Volke, vorgelegt worden ist, eine allgemeine Bekümmerniß gewaltet hat: mehrere Jahre haben wir hinter uns, wo der Landwirth und überhaupt das Landvolk keine guten Jahre hatte. Und dann die Grundkeuererhöhung! die Grundsteuererhöhung, meine Herren! Auf der andern Seite will ich mir nicht verhehlen, daß man nicht die gehörigen Borlagen gemacht hat. Das Bolk hat aus den Vorlagen entnommen, man werde von oben aus die Beamten gut besolden und von unten aus werde wenig oder nichts geschehen. Das hat das Volk in Erwägung gezogen, und da haben sie sich gefunden in Masse, um Kein zu sagen. Ich stelle den Antrag, für diesen Voment in den Anzug nicht einzutreten.

#### Abstimmung.

# Entlaffungsgesuch des Herrn Regierungsrath Jolissant.

Dieses Gesuch lautet, wie folgt:

Un ben Großen Rath bes Rantons Bern.

Bern, ben 24. Mai 1873.

herr Prafibent, herren Großrathe!

Da das Programm, welches ich mir bei meinem Gintritt in den Regierungsrath im Jahre 1866 gestellt hatte, nun in seinen Hauptpunkten erfüllt ist, so reiche ich hiemit meine Entlassung als Mitglied des Regierungsrathes auf den 1. Juni nächsthin ein.

Bon diesem Tage an werde ich das Mandat eines Mitgliedes des Großen Rathes annehmen, welches mir am 4. Mai abhin von bem Wahlfreise St. Immer übertragen worden ift.

Mit Hochachtung!

P. Joliffaint.

Der Regierung frath beantragt, es sei obigem Gesuche in allen Chren und unter bester Berdankung ber gesleifteten ausgezeichneten Dienste zu entsprechen.

Teuscher, Bizepräsibent des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Nachdem erst vor Aurzem der Regierungsrath eines seiner besten Mitglieder durch den Rücktritt des Hern Kummer verloren hat, tritt schon wieder ein Berlust
ein. Der Negierungsrath spricht sein Bedauern über den Rücktritt des Herrn Negierungspräsidenten Jolissant aus und beantragt, es sei seinem Entlassungsgesuche in allen Ehren und unter bester Berdantung der geleisteten ausgezeichneten Dienste zu entsprechen.

Diefer Antrag wird genehmigt.

#### Entlaffungsgefuch des Herrn Oberrichter Leuenberger.

Der Regierung grath beantragt, es fei bem Gefuche in allen Ehren und unter Berbankung ber geleisteten Dienste zu entsprechen.

Brunner, Fürsprecher. Die Demission des herrn Oberrichter Leuenberger ist sehr zu bedauern. Herr Leuenberger ist sehr zu bedauern. Herr Leuenberger ist ein vortreffliches Mitglied des Obergerichtes, und man hat deßhalb bereits Rückprache mit ihm genommen, um ihn zu bewegen, sein Entlassungsgesuch zurückzuziehen. Es ist denn auch einige Aussicht vorhanden, daß dies geschehen werde Da nun der Große Nath heute ohnehin nicht zu einer Neuwahl schreiten könnte, so beantrage ich, es möchte das Entlassungsgesuch auf die nächste Session verschoben werden.

Der Antrag bes herrn Brunner wird genehmigt.

# Entlaffungsgesuch des Herrn Gerichtspräsidenten Bangerter in Nidan.

Der Regierung frath beantragt, herrn Bangerter die nachgefuchte Entlaffung in allen Chren und unter Berbanfung der geleisteten Dienste auf 1. Juli nachsthin zu erstheilen.

Diefer Antrag wird angenommen.

#### Interpellation

ber Herren Rohler und Mithafte betreffend bie Ausübung ber firchlichen Funktionen in den katholischen Gemeinden des-Jura, deren Pfarrer eingestellt sind.

(S. Seite 254 hiever.)

Joliffaint, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Obwohl die Interpellation in formeller Beziehung zu munschen übrig last, Da fie an Den He= gierungsprafidenten gerichtet ift, mabrend fie an den Regte= rungsrath hatte gerichtet werden jollen, indem bie Berren Interpellanten diese Behörde anfragen, welche Magregeln sie in Bezug auf die eventuelle Wiederbejegung ber Stellen der in ihren Funftionen eingestellten Geiftlichen getroffen habe, ift die Interpellation gleichwohl freudig begrüßt worden, weil fie der Regierung Belegenheit gibt, neueroings den von ihr in diefer Angelegenheit eingenommenen Stanopunft auseinanderzusetzen. Ich will auf Das Geschichtliche Dieser Frage nicht zurücktommen. Die denkwürdigen Berhandlungen, welche in der letten Großrathssession in diesem Saale stattgefunden baben, und wobei Diese Frage in allen ihren Beziehungen geprüft wurde, find noch in Ihrer Erinnerung. Ich besichränke mich barauf, einige Hauptpunkte in Rutze zu besrühren. Wie Ihnen bekannt, haben am 29. Januar abhin funf Stande, welche die Mehrheit der jur Diozeje Bajel ge= hörenden Kantone bilden, Die dem Bijchof Lachat bei feiner Wahl ertheilte Bewilligung zur Besitzergreifung Des bijchof= lichen Stuhles gurudgezogen. Rachdem der Regierungerath Die Beschluffe Der Diozesankonfereng genehmigt hatie, theilte er den Regierungsftatthaltern berjenigen Begirte, in benen fich tatholische Sirchgemeinden befinden, Den Wortlaut Der Beschlusse Dieser Konferenz durch ein Birkular mit. zeitig lud er die Regierungsstatthalter ein, ein Gremplar Diefes Birkulars den katholischen Geiftlichen amtlich zuzustellen und fie aufzufordern, jeden amtlichen Bertehr mit dem Bijchof Lachat abzubrechen, da berfelbe von ber Mehrheit der Diozejan= ftande nicht mehr als Bijchof anerkannt werde.

Die juraffischen Geistlichen haben sich einige Wochen lang Diefer Weifung des Regierungsrathes gefügt. Mai aber, nach der Rudtehr des Defans von Delsberg von Baris, welcher die von Abbe Cuttat im Jahre 1836 gespielte -Rolle übernehmen zu wollen scheint, antwortete der fatholische Klerus des Jura, dem Drängen dieser unruhigen Berson nachgebend, durch eine Kollektivprotestation, welche in for= meller Hinficht provozirend lautete, und, was den Inhalt betrifft, der Regierung eine Berausforderung oder vielmehr die Drohung, ihren Weisungen Widerstand zu leisten, ins Geficht schleuderte. Es heißt darin wortlich : "Die Beiftlichen bes Jura nehmen das Berbot, welches ihnen die Regierung von Bern auferlegt hat, nicht an und konnen daffelbe nicht anerkennen. 3hr Gemiffen verpflichtet fie, in fortmahrendem Direftem Berfehr mit ihrem rechtmäßigen Bijchof, Berrn Lachat, ju bleiben, und mit Chrerbietung und Unterwerfung alle Mittheilungen und Schriftstude entgegenzunehmen, welche berfelbe ihnen gutommen zu laffen fur. gut finden wird. Gie erklaren, daß fie weder einen Bermefer, noch einen Bifchof anerkennen werden, der durch die Diozejanregierungen oder burch ein abtrunniges Rapitel ernannt murde, und daß fie ebenso jedes Projett der Organisation des tatholischen Rultus gurudweisen, welches nicht vom Papfte ausgeht." Angesichts Diefer Erflarung, durch welche Die Absicht, den Beichluffen der Diözesankonferenz und des Regierungsrathes Widerstand und Ungehorfam entgegenzusehen, offen an den Zag gelegt murbe, tonnte die Haltung, welche der Regierungerath etnzunehmen hatte, feinen Augenblick zweifelhaft fein. Um 18. Marz beschloß er, die in offenem Kriege mit der Regierung befind= lichen Geistlichen in ihren firchlichen Funftionen einzustellen und beim Appellations= und Raffationshofe auf ihre Abberu= fung anzutragen. Bon der Ansicht ausgehend, daß mahr= scheinlich die meisten Unterzeichner der an die bürgerliche Ge= walt gerichteten Berausforderung unter dem Drucke der Defane oder anderer geiftlichen Burdentrager, deren Wert= zeuge sie nur zu häusig sind, gehandelt haben, gewährte ihnen ber Regierungsrath eine Frist von 14 Tagen, um über die Tragweite ihrer Biderstandserklärung nachzudenken, und bot

Denjenigen, bie ihre Unterschrift zurückziehen wurden, an, den Abberufungsantrag zurückzuziehen und fie, wie bisher, in ihren Funktionen zu belaffen. Wir find überzeugt, daß Wehrere zu einer andern Ansicht gekommen waren und von diesem Anerbieten Gebrauch gemacht haben wurden, wenn nicht ein gewisser Dekan den Einfluß seiner Stellung dazu mißbraucht hatte, die Geistlichen zu bewegen, auf dem von ihnen eingeschlagenen falschen Wege zu verbleiben.

Machdem der Große Hath das Borgeben des Regierungs= rathes nahezu einstimmig genehmigt hatte, dulrete diefer, mit Rudficht auf die religiojen Bedurfniffe der Bevolterung wahrend der Diterzeit, die Fortjegung der firchlichen Funt tionen durch die eingestellten Beiftlichen. Da diese aber Diese Bergunftigung dazu migbrauchten, Die Bevolkerung aufzu-reizen und Die öffentliche Rube zu ftoren, fo erließ der Regierungsrath unterm 28. April eine Berordnung, um diefen Migbrauchen ein Biel zu jegen. Die ftrenge Befolgung Diefer Berordnung, welche das leidenschaftliche Benehmen ber Geift= lichen und die Aufrechthaltung der öffentlichen Rube gebot, hat einige Mirchgemeinden in Berlegenheit gefest. Es beichloß nun der Regierungerath auf Das Begehren feiner Bertreter in den Bezirten und einiger Gemeindsbehörden, offiziofe Schritte zu thun, um würdige fatholische Beiftliche zu be= wegen, diefenigen Rirchgemeinden, welche ihre Dienste anzu= nehmen bereit maren, zu versehen und zwar mahrend der Dauer der Ginftellung provisorisch und befinitiv, wenn die Abberufung ausgesprochen werden wurde. Der Regierungsrath hat aus feinen Daherigen Absichten fein Geheimniß gemacht. Sie find mit deutlichen Worten im Protofolle feiner Gigungen enthalten, welches allen Mitgliedern des Großen Rathes jur Ginficht offen fteht. Budem hatte er um fo weniger ein Motiv zur Berheimlichung, als Diese Schritte burch bas Interesse geboten maren, mit welchem jede republikanische Behorde Die moralischen und religiojen Bedurfniffe der Bevolkerung gu befriedigen juchen foll. Die Absicht, welche die Regierung bei Diesem Schritte hatte, mar einzig die, den fatholischen Rirchgemeinden, welche dazu das Bedurfniß fublen, in jeder Beziehung achtungswerthe Geiftliche zur Berfügung zu ftellen. Sie wollte fie ihnen feineswegs aufdringen, sondern fie nur ben Kirchgemeinden anbieten, Die ihnen ihr Butrauen schenfen wurden, damit in diefen Rirchgemeinden die firchlichen Funt= tionen wieder ausgeübt werden konnen. Indem der Regie= rungsrath fein Moglichftes that, um den fatholischen Rirch= gemeinden Beiftliche zu verschaffen, damit fie ihren religiofen Bedürfniffen Genuge leiften konnen, wollte er auch Den Führern der flerikalen Opposition den Vorwand nehmen, ben fie heuchlerisch ausbenten, und welcher bezweckt, die Be-völkerung glauben zu machen, daß die Absehung der wider-spenstigen Geiftlichen gegen ihren Glauben, ihre Religion gerichtet fei. Diefe Führer leiten Die Bevolferung irre, wenn fie die Berjonlichfeit der eingestellten Beiftlichen mit der Re= ligion verwechseln, zwei Dinge, die doch gang verschieden find und welche unglücklicherweise nur zu haufig verwechfelt Der Regierungsrath hofft, wenn seine Schritte Erfolg haben, den fatholischen Rirchgemeinden beweifen gu können, daß die Herren Unruhstifter Bautren und Genoffen für die fatholische Religion und den fatholischen Rultus nicht unentbehrlich find; diese Religion und diefer Rultus existiren an andern Orten auch ohne fie und werden fie überleben.

Um den Kirchgemeinden würdigere Geistliche zu verschaffen, als diesenigen, welche sie täuschen und sie in personlichem Interesse in beständiger Agitation halten, welche, statt Ginstracht und Unterordnung unter die Landesgesetze und die Beshörden zu predigen, statt die Tröster der leidenden Herzen zu sein, den Frieden der Familien stören und zur Aussehnung gegen die gesetzliche Ordnung reizen, — hat der Regierungsrath in den katholischen Kantonen der Schweiz und in den benachbarten Staaten Nachsorschungen angestellt. Es ist ihm nicht möglich, schon setzt mit Sicherheit zu sagen, welches das

Resultat dieser Schritte sein wird. Er kann heute nur das erklaren, daß die ersten Nachrichten befriedigend find. Dieß find die Schritte, welche in dieser Angelegenheit gethan

worden find.

Berr Brafident, meine Berren! Enthalten nun biefe Thatfachen einen Angriff auf Die Glaubens: und Gemiffens:, auf Die Rultusfreiheit, mit einem Worte auf Die religiofe Freiheit, wie Die eingestellten Geiftlichen, Die ultramontane Bartei und speziell ihre Organe in der Breffe täglich behaupten und laut in Die Welt hinausichreien, um die Bevolferung gu täuschen? Offenbar nicht, und der Große Rath weiß dieß vollkommen. Wenn ich mir erlaube, auf diese Frage zurückzukommen, welche für Sie nicht zweiselhaft ift, so geschieht dieß nicht in der Absicht, den Großen Rath zu überzeugen, da er hierüber vollständig edistzirt ist. Was ich sage, ist hauptsächlich an die katholijche Bevölkerung des Jura gerichtet, ju welcher ich frei und offen fprechen will, um fie uber ben wahren Charafter des gegenwärtigen Konfliftes zwischen der bürgerlichen Gewalt und dem ultramontanen Klerus ins Klare zu sehen. Möge diese Bevölkerung, welche momentan irre geleitet ift burch ftorrifche Berjonlichteiten, Die feine Auf= richtigfeit und Leichtglaubigfeit ausbeuten, miffen, daß es fich in diefem Konflitte um feinerlei Berletung der großen Brinzipien der Gemiffens= und Kultusfreiheit bandelt, welche in ben Revolutionen von 1789 und 1830 errungen worden und durch unsere Verfassung von 1846 gewährleistet sind. Die liberale Regierung des Kantons Bern hält diese Prinzipien in Shren, welche einen Theil ihres politischen Programmes ausmachen und von ihr beilig gehalten werden sollen. Diese Prinzipien sind in dem Kampfe, welchen der ultramontane Klerus gegen die Staatsbehörde begonnen hat, nicht direkt betheiligt. Es handelt sich vielmehr um eine administrative Frage von der höchsten Tragweite, um den Grundsat der Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung durch die Unterord= nung der Beamten - seien es weltliche oder geiftliche -unter das Wesetz und die obern Behörden des Staates. Mit Rudficht auf biefes Pringip, welches die Grundlage unferer republikanischen Inftitutionen bildet, haben die Diözesan-ftande die dem Bischof Lachat bei seiner Ernennung ertheilte Bewilligung jur Bestigergreifung bes bijchoflichen Stuhles zurückgezogen, als er dem konfessionellen Krieg Borjchub leistete und die Entscheidungen der burgerlichen Behörden misachtete. Aus bem gleichen Grunze hat der Regierungsrat Die juraffifchen Beiftlichen als öffentliche Beamte eingestellt, als sie der Regierung offen den Krieg erklarten, indem ste mit stolzem Sohne verkundeten, daß sie ihre Verordnungen und Beschluffe nicht achten werden. Bas follte der Regierungs= rath gegenüber biefen widerfetlichen, ja aufrührerischen Sand-lungen thun? Konnte er fie bulden ? Offenbar nicht; denn bieß hatte in der Staatsverwaltung zur Anarchie geführt und alle Achtung vor den burgerlichen Behorden zerftort. Bevor fie den obern Staatsbehorden den Gehorsam ftolz auffündeten, hatten die renitenten Beiftlichen doch wenigstens ihre Demiffion als öffentliche Beamte einreichen follen. Go lange fie aber ihre öffentlichen Funttionen auszunben beabsichtigten, war es ihre, wie überhaupt aller Beamten ber Republit, erfte Bflicht, zu gehorchen und sich den Gesetzen und den gesetzlich

konstituirten Behörden zu unterwerfen.
Der gegenwärtige Konstift, welchem gewisse betheiligte Berfönlichkeiten den Charakter der religiösen Unterdrückung und Berfolgung zu geben suchen, reduzirt sich also auf eine persönliche Frage der Bidersehlichkeit öffentlicher Beamten und auf die Maßregeln, welche die mit der Aufrechthaltung des Friedens und der Wahrung der gesehlichen Beschlüsse betrauten Behörden zu treffen genöthigt waren. Daß die Religion in Gefahr sei, die Kultusfreiheit verleht werde, davon

ift nicht im Mindeften bie Rebe.

Um zu beweifen, daß es fich nur um eine perfonliche und administrative und nicht um eine religiofe Frage handelt,

erlanbe ich mir, folgende Bergleichung aufzustellen : 3ch fete ben Fall, daß fammtliche Lehrer in ben katholischen Schulen des Jura fich weigern, den Beschluffen der Erziehungsdireftion ober des Regierungsrathes zu gehorchen. Niemand murde fich darüber verwundern, wenn man fie in diefem Falle fofort einstellen und beim Appellationshofe auf ihre Abberufung antragen wurde. Ronnte man dann sagen, daß diese ad= ministrativen Magregeln ein Gingriff in den Grundsat der Behrfreiheit seien? Durchaus nicht. Die Lehrer wurden durch andere ersett, und damit ware die Sache abgethan. 3ch ver= weise hier auf Borfalle ans der 1850er Beriode. Giner der Unterzeichner der Interpellation und ein früherer Erziehungs-Direttor, welcher in Diefem Saale an feiner Seite fist, werben fich erinnern, daß damals ber Sprechende als Lehrer eingestellt und fodann vom Appellationshofe abberufen worden ift, weil er in einem etwas lebhaften Tone, ber als Mangel an Refpett angesehen murde, vom Berrn Erziehungedirektor Aufschluß über seine Weigerung, ihn als Lehrer von Noir= mont zu bestätigen, verlangt hatte. Und wurden nicht Herr Rohler jelbft als Professor, sowie Berr Cuenin in ber nämlichen Beriode eingestellt, weil sie Lieder gesungen hatten, die man als revolutionare betrachtete? Trot dieser Ginstellungen und Abberusungen haben der öffentliche Unterricht, die Schule in Moirmont und das Collège in Pruntrut nicht gelitten. Weder ich noch herr Kohler waren im Lehramte unersetzlich. Das Rämliche wird der Fall fein auf dem Gebiete der katholischen Religion, wenn die eingestellten Geiftlichen abberufen sein werden. Sie werden ersetzt werden, und die katholische Re-ligion wird nach meinem Dafürhalten dabei nur gewinnen, wenn die Kirchgemeinden gute und würdige Beiftliche mablen, wie man zu hoffen berechtigt ift.

hore man also auf, Die Bevolkerung mit dem Gespenft ber Religionegefahr und der religiosen Berfolgung zu schrecken. Ber gefährdet die Religion und verfolgt das Bolt? Es find Die burch Citelfeit irre geleiteten, mit Reid und Miggunft erfüllten Geifter, welche, um ihren Chrgeis oder ihren Stols ju befriedigen, Die Religion in Das Gebiet ber Politit hinein= gichen und fie wie eine Baarc, wie ein Mittel, um zu ihrem Zwecke zu gelangen, ausbenten, Diejenigen, welche die kon-fesstonelle Intolerang predigen, die Gewiffen angstigen, ftatt fie zu tröften, mit einem Borte Diejenigen, welche ihre per-fonlichen Intereffen mit benen bes Simmels vermengen, und welche auf die Leichtgläubigkeit ber Bevolkerung spekuliren, bamit sie Diese Bermengung ber weltlichen Interessen bes Briefters mit benjenigen ber Religion zugebe. Es find auch Diesenigen, welche sich als Marthrer hinstellen, während sie einfach Beamte find, die fich gegen die Staatsbehorben und Staatsgesete aufgelehnt haben. Möge baher die fatholische Bevolkerung einmal zwischen der Religion und der Berson des Geiftlichen unterscheiden lernen! moge fie wahrhaft driftliche Geiftliche zu erhalten fuchen, welche Frieden, Liebe und Bruderlichkeit predigen, ftatt haß und Zwietracht im Schoofe ber Rirchgemeinden zu faen; bann werden bie Religion, wie ihre Priefter geachtet fein! Es wird ein Augenblick kommen — und wir glauben, berselbe sei nicht mehr in weiter Ferne –, wo das katholische Bolk des Jura diesen Unterschied zu machen wissen und seine wahren Freunde, Diesenigen, welche sein moralisches Wohl, seine geistige und religiöse Emanzipation anfrichtig gewollt, erkennen wird. An diesem Tage werden Diesenigen, welche die Unwissenheit des Volkes ausbeuten und aus bem fanatifchen Schrei ber Religionsgefahr Rapital fchlagen, jum Glude bes Bolfes entlarvt werben. (Lebhafter Beifall.

Mit diefer Auskunft ift die Interpellation erledigt.

### Defretsentwurf

#### betreffend

die Uebertragung der Bronethalbahn auf bernischem Gebiete an die Jurabahngesellschaft.

Der Große Rath bes Rantons Bern,

nach Einsicht bes Beschlusses ber Aktionärversammlung ber Bropethalbahngesellschaft vom 12. April 1873 und des Beschlusses der Aktionärversammlung der Jurabahngesellschaft vom 11. Mai 1873.

in Bollziehung bes Defrets vom 29. Marg 1873, auf ben Antrag bes Regierungsrathes

#### beschließt:

#### Art. 1.

Die Uebertragung ber auf bernischem Gebiet befindlichen Strede ber projektirten Gijenbahn von Lyf nach dem Broyesthal an die bernische Jurabahngesellschaft wird genehmigt.

#### Mrt. 2.

Die der Broyethalbahn durch Defret vom 20. Januar 1872 zugesicherte Staatshetheiligung an der Erstellung dieser Linie von Fr. 500,000 wird an die bernische Jurabahngesellsschaft übertragen, wobei die in dem angeführten Defrete entshaltenen an diese Aftienbetheiligung geknüpften Bedingungen vorbehalten bleiben.

#### Art. 3.

Der Regierungsrath ift mit ber Bollziehung biefes Defrets beauftragt.

Hart mann, Regierungsrath, als Berichterstatter. Das Defret, welches Ihnen zur Berathung vorgelegt wird, ist lediglich die Aussschrung des Beschlusses des Großen Rathes vom 29. März abhin betreffend die Broyethalbahn. Sie erinnern sich nämlich, daß Ihnen in der letzten Session von Seite der Broyethalbahngesellschaft ein Finanzausweis vorgelegt wurde. Sie haben demselben die Genehmigung nicht ertheilt, weil er einerseits an verschiedenen Mängeln litt, und weil anderseits eine Fusion mit den Bestschweizerischen Bahnen angebahnt wurde, welche die Abtretung der Broyethalbahn an diese letztere bezweckte. Um nun diese Abtretung, in Bezug wenigstens auf die Linie auf bernischem Gebiete, und damit den direkten Anschluß der Westschweizerischen Bahnen an die Centralbahn, wodurch unsern eigenen Bahnen der Berkehr abgeschnitten worden wäre, zu verhindern, beschloß der Große Rath unterm 29. März, den Finanzausweis der Broyethalbahn bei der gegenwärtigen Sachlage nicht zu genehmigen, zugleich sprach er aber die Absicht aus, für den Bau und Betrieb dieser Bahn auf bernischem Gebiete selbst zu sorgen. Diesen Beschluß hat der Rezierungsrath dem Bundesrathe mitgetheilt, und dieser letztere hat die Broyethalbahngesellschaft zur Bernehmlassung eingeladen.

Mittlerweile, am 12. April abhin, trat die Aftionarversfammlung der Broyethalbahn zusammen, welcher der Fusionsevertrag mit den Westschweizerischen Bahnen vorgelegt wurde. Dieser Vertrag sieht drei Alternativen vor: nach der einen wurde die ganze Broyethalbahn in die Fusion mit den Westschweizerischen Bahnen eintreten; die zweite Alternative sieht bloß den Eintritt der Linie auf Freiburger und Waadtlander

und die britte nur benjenigen auf Baabtlander Gebiet vor. Nach Anhörung des Berichtes ihres Bermaltungsrathes und Ginsichtnahme Des großrathlichen Defrets hat Die Aftionar-versammlung der Bropethalbahn am 12. April beschloffen, es seisantnung bet Stockengarbath am 12. Aprit beigioffen, es sei der Fusionsvertrag nur in Bezug auf die Abtretung der Linie auf waadtländischem Gebiete genehmigt. In Bezug auf die Strecke auf bernischem Gebiete wurde folgender Beschluß gefaßt: "Pour ce qui concerne le tronçon dès la frontière fribourgeoise des Frasses à Lyss (partie bernoise), la concession en sera cédée avec tous les droits et charges qui s'y rattachent à l'Etat de Berne ou à la Compagnie de son choix qui en aura fait la demande". Bereits die Aftionar= versammlung der Brogethalbahn hat also den Fall vorgesehen, daß der Ranton Bern den Bau Diefer Strecke felbft übernehme oder ihn einer andern Wefellschaft übertrage. Es murben nun mit ber Jurabahngesellschaft Unterhandlungen angeknupft und zwar auch in Bezug auf die Uebernahme der Strecke Fraschelz= Murten. Um 11. Mai abhin faßte die in Delsberg zusammen= getretene Attionarversammlung ber Jurabahngesellschaft den Beschluß, den Bau und Betrieb der Bropethalbahn von Lyg bis Murten zu übernehmen, und zwar in bem Sinne, daß die vom Staate und ben Bemeinden zugesicherten Subventionen der Jurabahn zufallen und diese dagegen Aftien ausstellen wurde. Nun werden allerdings diese Subventionen zum Baue der Linie nicht genügen, und es wird nothig werden, das Aftienkapital zu vervollständigen. Dieß wird fich aber ohne Schwierigkeit durchführen laffen, weil die Mittel der Jura= bahngesellschaft es gestatten, Etwas auf diese Aktienbetheiligung zu verwenden. Ich erinnere nur daran, daß bei dem Berzgeben der beiden Doubstunnels eine Ersparniß von mehr als einer halben Million gegenüber dem Kostenvoranschlage gemacht worden ist. Was die Beschaffung des Obligationenstapitals betrifft, so hat die Jurabahngesellschaft zu diesem-Iwweste bereits Unterhandlungen angeknüpft, die ohne Zweisel jum Biele führen werben.

Ich füge noch bei, daß die Erwerbung dieser Linie durch die Jurabahngesellschaft im Interesse der bernischen Eisenschappolitik liegt, wie dieß bereits in einem frühern Napporte mitgetheilt worden ist. Wir mussen zu verhindern suchen, daß die beiden mächtigen Gesellschaften der Westschweizerischen Bahnen und der Centralbahn einander in Lyß die hand reichen und so den Verkehr und die Einkuste unserer Linien schwälern. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß, wenn die Jurabahn diese Linie aussicht, dann auch eine Ersparnis erzielt werden kann, indem es nicht mehr nöthig sein wird, auf der Linie Neuenstadt-Viel ein zweites Geleise zu legen, was sonst nicht umgangen werden könnte, da der Verkehrzwischen der Ost- und der Westschweiz eine bedeutende Versemehrung erlitten hat. Die Legung eines zweiten Geleises auf der genannten Linie würde eine beträchtliche Ausgabe veranstassen, da keheutende Kelssprengungen gemacht werden müssen.

lassen, da bedeutende Feldsprengungen gemacht werden mussen. Wie bereits bemerkt, hat sowohl die Aktionärversammslung der Broyethalbahn, als diesenige der Jurabahn die Nebertragung der Linie an die letztere beschlossen. Es hanbelt sich nun noch darum, daß der Große Rath diese Uebertragung genehmige. Dies wird im § 1 des vorliegenden Defretsentwurses beantragt. Der § 2 bezieht sich auf die Subvention. Das Defret vom 4. November 1871, welches am 20. Januar 1872 vom Bolke angenommen worden ist, sagt im § 1: "Der Kanton Bern betheiligt sich unter den nachfolgenden Bedingungen an der Erstellung einer Eisenbahn von Lyß nach dem Broyethal über Murten — durch Uebernahme von Aktien im Betrage von Fr. 500,000." Es wird nun beantragt, es möchte diese Subvention, da sie für diese Linie gegeben wurde, an die Jurabahngesellschaft übertragen werden, und zwar unter den im Defret vom 20. Januar 1872 enthaltenen Bedingungen, welche dahin gehen: "Die Gemeinden und Privaten der betheiligten bernischen Landesgegend haben Aktien im Betrage von wenigstens Fr. 200,000 zu übernehmen. Die Unternehmungsgesellschaft hat sich über ein Subventions= oder Aktienkapital von wenigstens vier Millionen Franken, b. h. der halfte der Summe auszu-weisen, welche nach den Borstudien das Unternehmen im Ganzen erfordert. Das Obligationenkapital darf die halfte der angenommenen Erstellungskosten nicht übersteigen." Es versteht sich von selbst, daß diese Bedingung sich blos auf die Strecke auf bernischem Gebiete bezieht. Im Weitern bestimmt das Dekret vom 20. Januar 1872: "Die Einzahlung der Aktien des Staates sinder nur auf speziellen Beschluß des Großen Rathes und erst statt, nachdem die Linie gehörig vollendet und auf der ganzen Länge von Lyß bis zum Ansschluß an die Oronlinie dem Betrieb übergeben sein wird." Die weitern Bedingungen sind untergeordneter Natur, und ich will sie daher nicht verlesen. — Ich empfehle die Annahme des vorgelegten Dekretsentwurfes.

v. Buren. Ich bin einverstanden mit der Gisenbahnpolitik, welche das fragliche Stuck der Bropethalbahn zu
acquiriren sucht. Ich möchte aber bei diesem Anlasse eine Frage zur Erläuterung der Situation stellen. Die Jurabahn
hat bekanntlich einen Vertrag mit der französischen Ostbahn
abgeschlossen, über dessen Tragweite nicht Jedermann im
Klaren ist. Ich habe bei der Behandlung der Jurabahnangelegenheit gerne dazu gestimmt, indem ich Vertrauen auf
die Männer setze, welche in dieser Sache verhandelt hatten.
Ich wünsche aber, daß über diesen Vertrag noch nähere Auskunst ertheilt werden möchte, um so mehr, als es sich nun
darum handelt, ein neues Bahnstuck für die Jurabahn zu
erwerben und mit Staatssubvention zu bauen, auf welches
der Vertrag der französischen Ostbahn sich auch erstrecken
wird.

herr Brafibent. Es mare vielleicht angemeffen, für biefen Gegenstand eine Rommiffion niederzuseten.

v. Buren erflart fich bamit einverftanden.

Der Große Rath genehmigt biefen Antrag und es werben nun zu Mitgliedern biefer Kommission sofort bezeichnet:

herr Stampfli, Bantprafibent, Steiner,

.. Bucher.

Bur Beschleunigung ber vorzunehmenden Bahlverhandlungen wird bas Bureau verftarft burch bie Herren v. Erlach und MBB.

# Wahlen:

1) Eines Braftdeuten des Großen Rathes.

Bon 174 Stimmenben erhalten im erften Bahlgange:

Die übrigen Stimmen gerfplittern fich.

Gemahlt ift fonnit herr Baut Dign, bisheriger Bigeprafibent.

#### 2) Bweier Vigepräsidenten des Großen Rathes.

Bon 193 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Die übrigen Stimmen gerfplittern fich.

Gewählt find fomit bie herren Rarl Boro und Rarl Rarrer.

#### 3) Bweier Stimmengahler des Großen Rathes.

Bon 184 Stimmenben erhalten im erften Bahlgange:

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Gewählt find alfo die Berren Fris Suber und Aime Gobat, bieberige Stimmenzahler.

#### 4) Eines Mitgliedes des Regierungsrathes.

Bon 195 Stimmenben erhalten im erften Bahlgange:

Herr Pfarrer Ammaun . 92 Stimmen . Fürsprecher Ritschard 91 " Pfarrer Bähler . 2 " The starter Hirsbrunner . 1 "

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Da dieser Wahlgang kein befinitives Resultat geliefert hat, so wird zu einem zweiten geschritten.

#### 3 weiter Wahlgang.

Bon 207 Stimmenden erhalten im zweiten Bahlgange :

Herr Ritscharb . . . 104 Stimmen

" Ammann . . . 101 "

" History in the stimmen of the stimmen

Gemahlt ift alfo herr Johann Ritfchard, Fürfprecher, in Aarmuble.

#### 5) Eines weitern Mitgliedes des Regierungerathes.

Bon 193 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange :

herr Paulet, Grundsteuerbireftor 121 Stimmen

Pfarrer Ammann v. Wattenmyl, Regierungs=

statthalter .

Antoine, Oberrichter .

Die übrigen Stimmen gerfplittern fich.

Es ift somit gemablt Berr hippolyt Paulet, Grundfteuer- und Ratafterbireftor, in Bruntrut.

#### 6) Eines Regierungspräsidenten.

Bon 169 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange :

Berr Teufcher 114 Stimmen Rurz 54 Rilian .

Gewählt ift alfo herr Wilhelm Teufcher, bisheriger Bigeprafibent bes Regierungerathes.

#### 7) Eines Steuervermalters.

Bon 111 Stimmenben erhalten im erften Bahlgange :

herr Bagmann 102 Stimmen Lüthi . " Chatelanat Stähli

Die übrigen Stimmen gerfplittern fich.

Bewählt ift somit Berr Albert Bagmann, Abjunkt bes Rantonstaffiers.

#### 8) Eines Phmgeldverwalters.

Bon 102 Stimmenben erhalten im erften Bahlgange :

herr Stabli . 90 Stimmen Lüthi .

Die übrigen Stimmen zerfplittern fic.

Gewählt ift also Herr Johann Friedrich Stähli, Sefretar ber Steuer- und Ohmgeldverwaltung.

### 9) Eines Ersatmannes des Phergerichts.

Bon 102 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Berr Kuriprecher Scheurer 61 Stimmen Dr. Lindt 28

2 Hofer

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Ge ift gewählt herr Alfred Scheurer, Fürsprecher, in Sumismald.

#### 10) Eines Waffenkommandanten der Ravallerie.

Bon 104 Stimmenben erhalten im erften Bahlgange :

91 Stimmen herr Keller Hügli .

Die übrigen Stimmen gerfplittern fich.

Gewählt ift somit herr Johann Gottfried Feller, von Noflen, in Thun.

Bleichzeitig wird herrn Feller ber Majoregrad ertheilt.

#### 11) Iweier Kommandanten der Infanterie.

Bon 112 Stimmenden erhalten im erften 2Bahlgange:

Berr Neuhaus 99 Stimmen Marti 97 Joliffaint Moser .

Die übrigen Stimmen gerfplittern fich.

Gewählt find fomit die herren Major Friedrich Marti, von Sumiswald, in Bern, und Major Frang Reuhaus, von Biel.

# Vorträge der Saudirektion.

### 1) Erftellung bon Archibraumen gum Amthause ju Bern.

Der Regierungerath beantragt die Benehmigung bes Planes über biefen auf Fr. 25,500 veranfchlagten Bau.

Rilian, Baubirektor, als Berichterstatter bes Regie-rungsrathes. Bereits feit Jahren entsprechen die Raumlichfeiten im Amthause in Bern dem Bedurfuiffe nicht mehr. G8 betrifft dies sowohl die Lokalitäten der Justiz- und Polizeis direktion und der Centralpolizei, als diejenigen des Regies rungsstatthalters und theilweise des Gerichtsprasidenten und des Amtschaffners. Eine Untersuchung der Frage, wie diesem Uebelftande abgeholfen werden fonne, hat ergeben, daß eine amedmäßigene Bettheilung ber Raumlichteiten vorgenommen werden tonnte. Dabei ift aber bie Erftellung von Archiv= raumen abfolut nothwendig, da die Archive viel zu klein sind, so daß die Akten theilweise auf dem Eftrich unter-

gebracht werden mußten. Es foll nun nach bem vorliegen= ben Projette binten im Garten bes Amthauses, wo bereits zwei Raumlichkeiten vorhanden find, ein Gebaude errichtet werden, das fünf große Archivraume für die Justizdirektion, das Regierungsstatthalteramt, die Centralpolizei, die Amtsgerichtschreiberei und die Amtschaffnerei enthalten und den Bedurfniffen vollständig entsprechen wird. Die betreffenden Beamten haben sich mit dem Projette, einige untergeordnete Dispositionen abgerechnet, einverstanden erklart. Die Kosten bes Baues sind auf Fr. 25,500 devisirt, wovon in diesem Jahre Fr. 8,000 zur Berweindung kommen sollen. Es wurde benn auch ein bezüglicher Anfat in das Budget aufgenommen. Ich empfehle Namens des Regierungsrathes ben vorliegenden Plan zur Genehmigung.

Benehmigt.

### 2) Nidau=Hagned=Strafe.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsent=

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf ben Untrag bes Regierungerathes,

ertheilt hiemit dem von den Gemeinden Ridau, 3pfach, Sutzeller, Mörigen, Gerlafingen, Täuffelen und hagneck bestellten Ausschuffe für den Reubau der Nidau-hagneckstraße auf Grundlage ber genehmigten Blane bas Expropriationsrecht und der Baudirektion die Ermächtigung, fich nothwendig erzeigende Abanderungen von sich aus und ohne Entschäbigungefolge für ben Staat anzuordnen.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Unterm 24. Februar abhin haben Sie den Ban der Ridan Sagnectftraße beschlossen und ben ausführenden Gemeinden einen Staatsbeitrag bewilligt. Diese verlangen nun die Ertheilung des Expropriationsrechtes, da bei Ausmittlung der Landent= schädigung von verschiedenen Gigenthumern Schwierigkeiten erhoben worden find. Die die Gemeinden vertretende Baukommission hat den gesetzlichen Requisiten Genüge geleistet, indem sie den Plan öffentlich aufgelegt hat. Es ist eine Einsprache eingelangt, welche aber nicht die Expropriation, sondern mehr den Straßenbaer leibst betrifft. Sie bezieht sich nämlich auf ein Seitensträßchen, welches mit der Hauptschaft Sub-Latteriern geheut merden fall straße bis in die Ortschaft Sug-Lattrigen gebaut werden soll, fowie auf die Anfahrten zu der Straße. Diefe Ginfprache hat alfo mit der eigentlichen Expropriationsfrage nichts gemein. Ich empfehle die Annahme des vorliegenden Dekretsentwurfes, ber in ber üblichen Form abgefaßt ift.

Dhne Ginfprache genehmigt.

Berr Bigeprafident 3pro übernimmt ben Borfit.

#### 3) Simmenthalstraße, Korrettion bei Latterbach.

Der Regierung grath empfiehlt folgende Schlußnahmen gur Genehmigung :-

1. Dem vorgelegten Plane fur Die Rorrektion einer Strecke ber Simmenthalftrage bei Latterbach, nach der Linie Altisaderbruch=Bundsegg=Bruni, wird Die Benehmigung ertheilt und bas Roftenbetreffniß bes Staates bei Diefem Unternehmen auf Fr. 25,000 fest= gefest, gablbar nach Mitgabe ber Budgetanfage.

2. Dieser Straßenbau soll solid und funftgerecht, nach den Borschriften der Baudireftion ausgeführt werden, welche hiemit ermächtigt wird, allfällig im Intereffe bes Baues sich erzeigende Abanderungen von fich aus und ohne Entschädigungsfolge für ben Staat

anzuordnen.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Simmenthalstraße bedarf noch auf mehreren Strecken der Rorreftion. Es ift dies namentlich der Fall auf der Strecke zwischen ber Bort hinter Bimmis und Erlenbach. Bor brei Jahren wurde eine Korreftion oberhalb Erlenbach, zwischen der fog. Wosch und der Lochmatte, vorgenommen, die fich als fehr wohlthatig erzeigt hat. Die Baudirektion hatte gemunicht, die Korreftion der Simmenthalftraße fofort fortfegen gu laffen, allein es mar bies nicht möglich, weil auf ber Bweisimmen-Saanenstraße eine große Brude erstellt werden mußte, die große Summen in Anspruch nahm, deren Auf-nahme auf das Kredittableau nothwendig war. Obwohl aus Diesem Grunde Die weitern Korreftionen auf ber Simmen= thalstraße einstweilen sistirt werden mußten, wurde gleichwohl bereits vor mehreren Jahren ein Plan für die Korrektion zwischen Erlenbach und der Bort, sowie für diesenige zwischen erfterem Orte und der Bofch aufgenommen. In Bezug auf bie Korrektion zwischen Erlenbach und ber Port find allmälig brei Projekte entstanden: das erfte, die fog. obere Linie, nimmt die Richtung der gegenwärtigen Straße an und entspricht der Ortschaft Latterbach am meisten. Das zweite Brojekt, die sog. mittlere Linie, verfolgt die neugebaute Diemtigstraße bis zur sog. Bundsegg, erstreckt sich von da in sanfter Steigung bis ins Herz von Litterbach, schmiegt sich sodann noch mehr als die obere Linie der bestehenden Straße bis gegen die Kreuzstraße bei Latterbach an und zieht fich unterhalb diefer zum fog. Kastellhubel hin. Allmälig hat fich die Ansicht geltend gemacht, es follte eine noch rationellere Linie ins Auge gefaßt werden, nämlich die fog. untere Linie, bie wir Thallinie nennen konnen. Diese Linie verfolgt bie Diemtigstraße bis zur bestehenden Depbrücke und zieht sich von da in einer Steigung von kaum 2% bis ins Dorf Grlenbach.

Die Gefällsverhaltniffe ber beiden obern Linien find ungefähr gleich gunftig, boch mit bem Unterschiede, daß, wie es sich aus dem Uebersichtsplane ergibt, bei der obern Linie die größere Steigung schon weiter unten beginnt und fich bis jenseits des Kastellhubels gleichförmiger hinaufzieht, während bei der mittleren Linie die Steigung anfänglich eine sehr sanste ist und sich erst bei Latterbach mehr konzentrirt, ohne jedoch das zulässige Maximum zu übersteigen. Deffenungeachtet hat die Gemeinde Latterbach stets daran festgebaldie. daß die obere Linie ausgeführt werden folle. Was die Roften betrifft, fo find Diefelben mefentlich verschieden. Sie find veranschlagt:

für die obere Linie auf Fr. 165,000;

" " mittlere " " 151,000;
" " untere " " 187,000.
Die Kosten der untern Linie kommen aus dem Grunde so hoch zu stehen, weil die bestehende Diemtigstraße, um als Thalftraße bienen zu tonnen, bis zur Depbruce um 5' er= weitert, und weil von ba bis Erlenbach eine gang neue Strafe in ziemlich schwierigem Terrain erftellt werden mußte. Es haben fich nun im Simmenthale verschiedene Anfichten in Bezug auf die genannten Projekte geltend gemacht: Bon Batterbach aus find in den verschiedenen Gemeinden des Simmenthales Unterschriften zur Unterstüßung ber obern Linie gesammelt worden. Anderseits hat sich ein Initiativkomite gebildet, welches für die Thallinie Unterschriften sammelte, indem es hervorhob, daß es für den allgemeinen Berkehr des Simmenthales wünschenswerth sei, die Gefällsverhältnisse möglichst zu reduziren, welchem Erforderniß die unterste Linie am besten entspreche, indem zwischen der Deybrücke und Erlenbach die Straße blos ein Gefäll von 1,93 % erhalte. Es muß allerdings zugestanden werden, daß diese Linie die rationellste ist, allein man darf nicht übersehen, daß sie die ziemlich bedeutende Ortschaft Latterbach auf die Seite setzt.

Man mußte sich nun fragen, nach welcher Richtung die Korrektion vorgenommen werden solle. Dabei trat nun ein Umstand ein, der ebenfalls in Betracht gezogen werden mußte. Es ist nämlich die Rede von der Erstellung einer Sisenbahn von Bulle über Saanen durch das Simmenthal nach Thun, und in jüngster Zeit ist bei den Bundesbehörden ein bezügliches Konzessionsgesuch eingereicht worden. Angessichts dessen glaubte die Baudirektion, es nicht verantworten zu können, dem Regierungsrath eine vollständige Korrektion der Simmenthalstraße zwischen der Port und Erlenbach vorzuschlagen, indem die daherigen großen Kosten theilweise unnüß wären, wenn die Sisenbahn erstellt würde. Zudem mußte man ins Auge fassen, daß von allen Landestheilen so viele Begehren für Straßenbauten vorliegen und stets noch einzlangen, daß man möglichst ökonomisch zu Werke gehen und die vorhandenen Geldmittel nicht für Korrektionen verwenden muß, welche später unnöthig werten. Man hat deßhalb ein Auskunstkmittel gesucht und sich auf eine Linie vereinigt, welche allen Interessen entsprechen soll. Es betrifft dies nämlich die Korrektion der Straße nach der mittlern Linie, die jedoch nicht weiter gehen soll, als die Latterbach. Es ist dies die Linie Altisackerbruch-Bundsegg-Bruni, durch welche die bedeutende Steigung gegen Latterbach und ein Gegenzgesälle korrigirt wird. Diese Linie ist auf Fr. 31,000 veranschlagt. Dabei muß die bestehende Denstraße die Bundsegg, die nur circa 1% Steigung hat, um 5' erweitert, und von Bundsegg die Bruni, also bis ins Herz von Latterbach, muß auf eine Länge von circa 3,000' eine neue Straße anzgelegt werden.

Die Baudirektion glaubte, es solle diese Angelegenheit in der betheiligten Gegend selbst noch besprochen werden. Sie hatte bereits für die lette Großrathssession einen Bortrag ausgearbeitet, da diese aber früher geschlossen wurde, als man erwartet hatte, konnte derselbe nicht mehr behandelt werden. Der Regierungsrath richtete nun ein Schreiben an das Regierungsstathalteramt Niedersimmenthal, zu Handen der betheiligten Gegend, dahin gehend, daß er geneigt sei, dem Großen Rathe die Bewilligung eines Staatsbeitrages von Fr. 25,000 an die auf Fr. 31,000 berechneten Kosten der Linie Altisackerbruch-Bundsegg-Bruni zu empsehlen, soften der Linie Altisackerbruch-Bundsegg-Bruni zu empsehlen, soften die betheiligte Gegend durch eine rechtsverbindliche Erklärung sich für die Uebernahme des Baues auf diesem Fuße aussprechen werde. Eine solche Erklärung ist denn auch vor ungefähr 10 Tagen von einer Baugesellschaft ausgestellt und eingesandt worden. Nun aber hat die Gemeinde Latterbach schon früher die Erklärung abgegeben, daß sie eine auf Fr. 21,000 veranschlagte Korrektion außerhald Latterbach auf der obern Linie mit einem Staatsbeitrage von Fr. 16,000 aussühren wolle. Der Regierungsrath und die Baudirektion glaubten aber, es solle der mittleren Linie der Vorzug gegeben werden, weil dabei mit dem Staatsbeitrage von Fr. 25,000 ein weit größeres Resultat erzielt wird, indem nicht nur der äußere Stuß bei Latterbach korrigirt, sondern auch das Gegengefälle bei Bruni ausgemerzt wird.

Ungefahr zu gleicher Zeit wie die Erklärung ber Bausgesellschaft ist auch eine gebruckte Erwiederung ber Ortssegemeinde Latterbach an die Baudirektion eingelangt, welche

ohne Zweifel vielen Mitgliedern biefer Berfammlung mitgetheilt worden ift. Die Baudirektion muß leider erklaren, daß diese gedruckte Erwiederung von Irrthümern wimmelt. Es ist nicht schwierig, die darin aufgestellten Behauptungen zu widerlegen. Es wird zunächst angeführt, daß die Ortsintereffen von Latterbach gefährdet seien. Die Staatsbehörde kann dies nicht einsehen. Nach der mittlern Linie kommt nämlich der untere Theil, welcher die Diemtigstraße verfolgt, nicht sehr weit von dem äußern Theile von Latterbach zu liegen, und bei einer Fortsetzung der Korrektion nach auf-wärts würde dersenige Theil, welcher durch die Ortschaft Latterbach führt, sich den Häusern mehr nähern, als die obere Linie. Die Interessen von Latterbach sind höchstens in der Weise gefährdet, daß dann diese Gemeinde die alte Straße unterhalten muß. Dieselbe wird aber nach Erstellung der neuen Linie keinen großen Unterhalt wahr kadürken lung der neuen Linie teinen großen Unterhalt mehr bedurfen. Die fernere Behauptung Latterbachs, die Gefällsverhaltniffe feien auf der mittleren Linie ungunftiger, ift ebenfalls un= richtig. Allerdings ift auf dem obern Theile die Steigung etwas ungunstiger, allein ber Unterschied beträgt blos 1/40%. Sie beläuft sich nämlich auf der obern Linie auf 4,22% und auf der mittlern Linie auf 4,37%. Dagegen gewährt die lettere den Bortheil, daß sie auf der untern Bartie eine sanftere Steigung hat, so daß man mit leichtern Fuhrwerken bis Brunt traben kann. Ich will hier an die ziemlich neue Straße zwischen Gwatt und Spiezmoos erinnern, welche, was sicher zwecknäßig ist, so angelegt ist, daß die Steigung auf eine kurzere Strecke konzentrirt ist und 6% beträgt, so daß man ziemlich weit hinauf schnell fahren kann. Bei Latter= bach find die Steigungsverhaltnisse noch günstiger, indem die Maximalsteigung 4 1/3 % beträgt. Auch die Behauptung, daß das Terrain für das Straßenstück dwischen Bundsegg und Bruni ungunftig fei, fo daß fich fur die Ausführung biefes Baues taum Unternehmer finden werden, ift ebenfalls uns richtig und wird durch die vorliegende rechtsgültige Erklärung der Baugesellschaft widerlegt. Unrichtig ist im Weitern die Behauptung, daß durch die mittlere Linie das Gegengefälle nur scheinbar befeitigt werde. Der Plan zeigt deutlich, daß gar kein Gegengefälle mehr vorhanden sein wird. Ferner wird geltend gemacht, daß die Gifenbahn voraussichtlich burch das Thal werde geführt werden. Was Latterbach damit sagen will, begreife ich nicht; benn an vielen Orten führt bie Eisenbahn in ber Rahe einer Straße vorbei. Benig Werth ift ben brei Erklarungen von Cinwohnern von Diemtigen beizumessen, welche sich für die obere Linie aussprechen, während sie dafür gar kein Interesse haben. Eine größere Bedeutung hat eine in den letzten Tagen zu den Akten ge-langte Erklärung von 21 Bewohnern von Latterbach, welche bringend die Korrettion munichen, wie fie nun vorgeschlagen wird. Ich bemerke übrigens, daß auch ber Bericht bes Obersingenieurs entschieden zu Gunften ber vorgeschlagenen Linie

Man mußte sich nun schließlich fragen, ob angesichts bieser Borstellungen und Gegenvorstellungen und der Renitenz von Latterbach nicht die ganze Sache fallen gelassen und zugewartet werden solle, bis sich die Eisenbahnfrage abgeklärt habe. Die Baudirektion mußte dies sehr bedauern; denn auch, wenn die Eisenbahn erstellt wird, ist es immerhin nothwendig, die schlimmsten Stellen der Simmenthalstraße zu korrigiren. Der Berkehr durch das Simmenthal ist sehr groß. Er hat sich in den letzten Jahren, namentlich in Folge der Erstellung der les-Mossesstraße, wesentlich vermehrt und wird noch zunehmen, wenn die im Bau begriffene Straße von Boltigen nach Bulle vollendet sein wird. Auch das den Berkehr hemmende Gegengefälle im Dorfe Erlenbach sollte korrigirt werden, komme nun die Eisenbahn zu Stande oder nicht. Borläusig soll man aber nicht zu weit gehen. Wird die Eisenbahn nicht gebaut, so kann dann immerhin noch ges

pruft werden, welcher Korrektionslinie ber Borzug gegeben werden foll. Go wie die Sache nun vorgelegt wird, wird in teiner Beije vorgegriffen, und die allfeitigen Intereffen find gewahrt. Ich empfehle die Antrage bes Regierungerathes gur Annahme.

Die Untrage bes Regierungerathes werden genehmigt.

Berr Prafident Marti übernimmt wieder ben Borfit.

### 4) Schwarzenburg-Guggisbergftrage.

Der Regierung grath ftellt folgende Untrage:

a. Dem bon ber Baudireftion vorgelegten Plane fur bie Korreftion ber Schwarzenburg : Buggisbergftraße mit= telft Reuanlage von Riedftetten bis Raldftetten, mit einem Boranschlage von Fr. 60,000, wird die Benehmigung ertheilt und die Baudirektion ermächtigt, zwecknäßig scheinende Abanderungen von sich aus ans

Buordnen. b. Fur ben Fall, baß die Gemeinde Guggisberg ober eine fie vertretente Gefellichaft ben Bau übernehmen will, wird ber Regierungerath bas Roftenbetreffniß bes Staates bestimmen, und es foll alsbann ber Bau solid und funftgerecht nach ben Borschriften ber Baudirektion ausgeführt werden, wobei fich die Zahlungen des Staates nach den jeweiligen Budgetfrediten zu richten haben. Wird hingegen der Bau vom Staate ausgeführt, so hat die Gemeinde Guggisberg die Land= entschädigungen mit einem Staatsbeitrage von hochftens einem Drittel ber baberigen befinitiben Roften gu übernehmen.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wer je bie Sohe von Guggisberg erftiegen hat, Der weiß, mit welchen Schwierigfeiten ber Bertehr, namentlich mit Fubr= werfen, auf ber Schwarzenburg-Buggisbergftraße verbunden ift. Es ware baber ichon langft gerechtfertigt gewesen, diese Straße zu korrigiren. Dies war aber weder früher, noch in ben letten Jahren möglich, weil vorerft die Berbindung amifchen den Amtsbezirken Bern und Schwarzenburg ins Auge gefaßt werden mußte, woselbst noch eine Menge Berkehrs= schwierigkeiten bestanden. Nachdem nun einige derselben durch Die Korrettion des Scherliftuges und bei Gafel beseitigt mor-ben find, glaubten die Baudirettion und der Regierungsrath, es solle auch die Korrektion der Guggisbergstraße an die Hand es joue auch die Korrettion der Guggisvergitraße an die Hand genommen werden. Auf dieser Straße sind verschiedene Korz-rektionen nothwendig, ja man kann wohl sagen, es bedürfe dieselbe einer durchgehenden Korrektion. Indessen ist auf den verschiedenen Strecken die Korrektion nicht überall gleich dringlich. Es wurde zunächst die oberste Strecke von Sand bis Guggisberg ins Auge gefaßt. Später hat sich die Ans-sicht gestend gewacht es sei gegefaßt. ficht geltend gemacht, es sei zwedmäßiger, zuerft die Korreftion zwischen Riedstetten und Kalchstetten vorzunehmen. Wird biese ausgeführt, so tann bie Strafe von Riedstetten weg bis 20 Minuten unterhalb Guggisberg ziemlich gut befahren werben, ba von Kalchstetten ein leiblicher Beg besteht, ber bei etwelcher Berbesserung einstweilen bienen fann. Bereits vor 12 Jahren ift ein Plan fur die Strecke von Guggersbach bis Guggisberg aufgenommen worden. Da die Strecke Ried-ftetten-Kalchstetten gleichzeitig einen Bestandtheil ber Schwarzenburg = Buggisbergftraße und ber Schwarzenburg = Buggers= bachstraße bildet, jo wird man burch die Korrektion Diefer Strecke beiden Zwecken dienen. Das bor 12 Jahren auf= genommene Projett bedarf möglicherweise einiger Modifita= tionen, namentlich in Bezug auf die zwischen Sollerbuhl und Kalchstetten bestehende Serpentine, woselbst mahrscheinlich eine furgere Linie ausgeführt werden fann. Diefe Frage wird einstweilen offen behalten, jedoch kann schon jest konstatirt werden, daß die Kosten auf beiden Linien ungefähr gleich sind, indem auf ber kurzern Linie bedeutende Nagelsfluhsprengungen vorgenommen werden mussen.

Die Kosten sind vom Oberingenieur auf Fr. 60,000 verauschlagt. Früher betrug der Borauschlag blos Fr. 55,000, die Erhöhung war aber nothwendig, weil einerseits die Breise seine 12 Jahren ziemlich gestiegen sind und anderseits eine etwas größere Straßenbreite angenommen worden ist. Da für diese Strafenkorrektion ein Unfat von Fr. 9,000 in bas Dießsährige Kredittableau aufgenommen worden ift, fo kann der Bau schon in diesem Jahre begonnen werden. Doch ift noch nicht ficher, ob Guggisberg denfelben übernehmen will. Diese Gemeinde wünschte, es um eine bestimmte Summe zu thun. Da lettere aber gegenwärtig noch nicht festgestellt werden kann, so wird beantragt, es habe der Regierungsrath das Kostenbetreffniß des Staates zu bestimmen. Für den Fall, daß Guggisberg den Ban nicht übernehmen will, ift in den vorliegenden Projettbeschluß die Bestimmung aufgenom= men, daß biefe Gemeinde die auf Fr. 11,000 berechneten Landentschädigungen mit einem Staatsbeitrag von hochstens einem Drittel ber befinitiven Koften zu übernehmen habe. Gin großes Opfer barf ber Gemeinde Buggisberg nicht zuge= muthet werden, weil fie einerfeits nicht zu den bemittelten Gemeinden gehort und anderseits noch fur andere Korrettionen wird in Anspruch genommen werden muffen. 3ch empfehle Namens bes Regierungsrathes den vorliegenden Projettbeschluß zur Unnahme.

Dhne Ginsprache genehmigt.

#### 5) Signau-Langnauftraße.

Der Regierung grath beantragt, es sei bem von der Baudirektion vorgelegten Projekte für den auf Fr. 34,000 veranschlagten Neubau der Ilfisbrucke auf der Signaus Langnaustraße bei Langnau die Genehmigung zu ertheilen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die auf ber Signau-Langnauftrage in ber Rahe von Langnau über die Bifis führende gedectte holzerne Brucke ift gegen= wartig gang baufallig, fo daß ein Reubau nothwendig ge-worden ift. Es ift wieder eine gededte holzerne Brude projektirt worden, deren Kosten auf Fr. 34,000 veranschlagt sind. Das Projekt ist so ausgearbeitet, daß das Flußbett möglichst reduzirt wurde. Auch soll die Brücke ein gefälliges Aussehen erhalten und nicht dunkel sein, wie denn solche Brüden nicht mehr so schwerfällig konstruirt werden, wie früher. Die Kosten einer eisernen Brüde, für die zur Ber-gleichung ebenfalls ein Projekt aufgenommen worden ist, kommen auf Fr. 17,000 hoher zu stehen, als diejenigen einer holzernen Brucke. Der Grund dieser bedeutenden Koften= bifferenz liegt namentlich in der beträchtlichen Preissteigerung bes Gijens. Der Gemeinderath von Langnau hat ben Wunsch geaußert, es mochte eine eiferne Brude erftellt werben, indem eine hölzerne Brucke öfter zum Berfted von Baganten biene und im Winter Die Schneebahn unterbreche. Diefe Bedenken fonnen hierfeits nicht getheilt werden. Bunachst wird die Brude nicht gang eingeschalt, sondern nur bis auf Brusthobe,

und da sich Gebäude in der Nähe befinden, so ift nicht anzunehmen, daß sich da Baganten aufhalten werden. Im Weitern ist auch nicht zu befürchten, daß der Berkehr im Winter erschwert werde, indem sich immerhin etwas Schnee auf der Brücke sammeln wird. Der Regierungsrath empfiehlt die Genehmigung des vorgelegten Planes. Die Kosten des Baues werden aus dem Kredite für kleine Korrektionen und Brückenbauten bestritten werden.

Benehmigt.

### 6) Leißigen=Arattigen=Aeschiftraße.

Der Regierung grath legt folgenden Defretent: wurf por:

Der Große Rath bes Rantons Bern,

auf den Antrag der Baudirektion und des Regierungs= rathes,

ertheilt hiemit dem vorliegenden Plane für den Neubau der Leißigen-Aeschistraße die Genehmigung, den Einwohnersgemeinden Leißigen, Krattigen und Aeschi für die Ausführung des Baues das Expropriationsrecht und der Baudirektion die Ermächtigung, allfällig sich als zweckmäßig erzeigende Absänderungen des Projektes von sich aus und ohne Entschäbigungsfolge für den Staat anzuordnen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinden Leißigen, Krattigen und Aeschi haben schon seit mehreren Jahren die Anlage einer Straße zwischen diesen Ortschaften angestrebt. Sie wünschten überhaupt, daß eine durchgehende Straße von Leißigen über Arattigen und Aeschi nach Mühlenen oder bis ins Emdthal erstellt werde. Diefem Begehren fonnte mit Rudficht auf Die Rreditverhaltniffe bis jest nicht entsprochen werden, da fur Strafenbauten im Oberlande der Staat noch verschiedene Berpflichtungen zu erfüllen hat. Run aber haben die Gemeinden gewünscht, es mochte in der Sache vorgegangen werden, und zwar namentlich auch beghalb, weil die f. Z. gezeichneten Privatbeiträge verloren gehen wurden, wenn die Angelegenheit nicht eine bestimmter Gestalt erhält. Es haben daher die Gemeinden verlangt, daß vorläufig wenigstens bas Expropriationsrecht für biefe Strafe ertheilt werden mochte. Der Regierungsrath und bie Baudirektion beschränkten sich einstweilen auf die Strecke Leißigen-Krattigen-Aeschi, da die Fortsetzung nach der Frutigenstraße noch näherer Prüfung bedarf. Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Straßenstrecke über die Verpssichtungen des Staates hinaus geht, weil Aefchi bereits eine Staatsstraße besitt. Da indeffen durch die Leißigen-Krattigen-Aefchi-Mühlenenstruße eine nühliche Berbindung erzielt und die Ortschaft Aeschi sich dadurch zu einem größern Kurorte zu erheben hofft, so wird sicher der Regierungsrath s. 3. gerne dazu Hand bieten und dafür dem Großen Rathe die Bewilligung eines Staatsbeitrages beantragen. Wenn heute bas Expropriationsrecht ertheilt und ber Blan genehmigt wird, so werden die Bemeinden vorgeben konnen; benn einerfeits ift biefe Strafe in dem vom Großen Rathe genehmigten Stragennestableau vorgesehen, und anderseits gibt der Große Rath durch seinen heutigen Beschluß noch bestimmter zu erkennen, daß er s. Z. die Straße subventioniren werde. Die Leißigen-Krattigen-Aeschistraße ist auf Fr. 150,000 devisirt. Ich empsehle Namens des Regierungsrathes den vorliegenden Dekretsentwurf zur Annahme.

Der Defretsentwurf wird ohne Ginfprache genehmigt.

#### 7) Erweiterung der Brüde Les Crucifix in Pruntrut.

Der Regierung grath empfiehlt nachstehenden De-fretsentwurf zur Annahme :

Der Große Rath bes Rantons Bern,

auf ben Antrag bes Regierungerathes,

ertheilt hiemit ber Einwohnergemeinde Pruntrut für die Erwerbung des nöthigen Landes zu der Anfahrt der zu ersweiternden Brücke les Crucifix zu Pruntrut das Expropriationsrecht.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Seit ber Eröffnung ber Eisenbahn Pruntrut-Delle hat sich die Rothwendigkeit der Erweiterung der Brücke les Crucisix auf der Pruntrut-Allestraße erzeigt, da sie namentlich für den Berkehr mit Langholz nicht genügt. Der Regierungsrath hat den nöthigen Kredit von Fr. 5,000 für diese Erweiterung bewilligt, dabei aber von der Gemeinde verlangt, daß sie die Landentschägung übernehme. Bur Ausführung der Erweiterung muß ein Stück des einer Wittwe Bloch gehörendem Gartens abgeschnitten werden. Diese hat aber Forderungen gestellt, welche die Gemeinde Pruntrut nicht acceptiren kann. Es handelt sich zwar hier nur um eine kleine Parzelle, allein grundsählich ist die Sache sür die Gemeinde von Wichtigkeit, weil durch die Bezahlung eines zu hohen Preises ein Borzgang geschaffen würde, welcher bei der beabsichtigten Stadterweiterung fatale Folgen haben könnte. Ich empsehle die Annahme des Dekretsentwurses.

Ohne Ginfprache genehmigt.

#### 8) Bönigen=Rieltwaldstraße.

Der Regierung grath legt folgenden Detretsent= wurf vor:

Der Große Rath des Rantous Bern,

auf ben Antrag bes Regierungerathes,

ertheilt hiemit ber Einwohnergemeinbe Jeltwalb für bie Ausführung bes Endftudes ber Bonigen-Ifeltwalbstraße burch bas Dorf Jeltwalb, nach Mitgabe bes vorliegenben Blanes, bas Expropriationsrecht und ber Baudirektion bie Ermächtigung, allfällig im Interesse bes Baues liegende Abanderungen ohne Entschädigungsfolge für ben Staat anordnen zu konnen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat der Gemeinde Jeltwald einen Staatsbeitrag für die Ausführung des letten Stückes der Bonigen-Jeltwaldstraße im Dorfe Jeltwald bewilligt. Es ist dieß eine Straße IV. Klasse und der Staatsbeitrag also ein freiwilliger, der im Kredittableau pro 1873 aufgenommen worden ist. Die Gemeinde Jeltwald bedarf nun des Expropriationszechtes, indem sie in Bezug auf die Unterhandlungen mit einigen Landeigenthumern auf Schwierigkeiten gestoßen ist. Die geseslichen Requisite sind erfüllt, und die öffentliche

Regierungsrath empfiehlt ben Defretsentwurf gur Annahme.

Der Entwurf wird ohne Widerspruch angenommen.

Gesuch der schweizerischen Mobiliarverficherungsgesellschaft um Ertheilung der Bewilligung zur Erwerbung eines Hauses.

Der Regierung grath trägt auf Entsprechung an.

Teuscher, Direktor ber Justiz und Bolizei, als Be-richterstatter bes Regierungsrathes. Die schweizerische Mobiliarverficherungsgefellschaft ift in Folge Auffündung des bisher von ihr inne gehabten Lotals und mit Rudficht auf die Schwierigkeit, ein anderes zu finden, in die Nothwendig= Teit versett, ein anderes zu inden, in die Kothwendig-feit versett worden, ein Haus zu acquiriren. Der Kaufpreis desselleben beträgt zirka Fr. 100,000. Da diese Gesellschaft unter die Bestimmungen des Gesetzes über die gemeinnützigen Gesellschaften vom 31. März 1847 fällt, so bedarf sie zum bleibenden Erwerbe von Grundeigenthum der Bewilligung des Großen Rathes. Würde es sich da um eine allzu große Ansamplung von liegenden Kütern in todter Sand kandeln Unsammlung von liegenden Gutern in todter Sand handeln, so konnte man gegen die Ertheilung Dieser Bewilligung Bebenten haben. Dieß ift aber gegenüber dieser soliden und ehrenwerthen Gesellschaft nicht der Fall, und es nimmt daher ber Regierungsrath keinen Anstand, das Gesuch zur Willfahr au empfehlen.

Dhne Ginfprache genehmigt.

# Defrets=Entwurf

betreffend

die Anerkennung der Aleinkinderschule in Neuenstadt als juristische Person

Diefer Detretsentwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath bes Rantons Bern,

auf das vom Romite der Kleinkinderschule in Neuenstadt eingereichte Gesuch, daß dieser Anstalt die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte,

#### in Betrachtung:

daß ber Entsprechung dieses Besuches tein Sinderniß im Bege fteht, baß es vielmehr im öffentlichen Intereffe liegt, ben Fortbestand biefer wohlthatigen und gemeinnutigen An-

ftalt sicher zu stellen, auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

#### beschließt:

Die Rleinkinderschule in Neuenstadt ift von nun an in bem Sinne als juristische Person anerkannt, daß fie unter

Auflage des Planes hat feine Ginfprachen hervorgerufen. Der der Aufficht der Regierungsbehorden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Berbindlichkeiten eingehen fann.

#### Art. 2.

Fur die Erwerbung von Grundeigenthum hat diefelbe jeboch bie Benehmigung bes Regierungerathes einzuholen .

### Art. 3.

Sie hat bem Regierungerathe ihre Statuten gur Santtion vorzulegen und darf ohne beffen Buftimmung diefelben nicht abandern.

Die Rechnungen ber Anstalt follen alljährlich ber Direttion bes Innern mitgetheilt werben.

Gine Ausfertigung biefes Defrets wird bem Komite ber Anftalt übergeben. Es foll in bie Sammlung ber Befete und Defrete aufgenommen werden.

Teuscher, Direttor ber Justiz und Bolizei, als Be-richterstatter bes Regierungerathes. Die Rleinkinderschule in Neuenstadt ift im Jahre 1841 von einigen Privaten gegründet worden. Sie hat sich als ein sehr nügliches Institut er-wiesen und erfreute sich infolge dessen eines immer wachsen-ben Wohlwollens von Seite der Einwohner. Infolge von Geschenken gelangte die Schule zu einigem Vermögen, welches gegenwärtig Fr. 17,000 beträgt. Das Lofal, in welchem biegegenwartig gr. 17,000 betragt. Das Botal, in weichem biefelbe bis jest abgehalten wurde, genügte mit der Zeit nicht
mehr, so daß das Komite darauf Bedacht nehmen mußte,
ein eigenes Schulhaus zu bauen. Zu diesem Behufe schenkte
ihm die Burgergemeinde Neuenstadt einen angemessenen Bauplat und das nöthige Bauholz. Diese Schenkung hat nun
das Komite veranlaßt, beim Großen Rathe das Gesuch zu
tellen es möchte der Anstalt die Kigenickast einer inribit dan ftellen, es mochte ber Anstalt die Gigenschaft einer juriftischen Person eingeräumt werden, damit sie auf ihren eigenen Ramen Grund und Boden erwerben könne. Es mag etwas auffallend erscheinen, einer Aleinkinderschule das Korporationszrecht zu ertheilen, indessen rechtfertigen dies die besonderen Berhältnisse, wie sie hier vorliegen. Der Regierungsrathglaubte zuerst, es sei nicht der Fall, dem Gesuche zu entsprechen, indem der Amstald dadurch erreichte werden könne, daß die Gemeinde Reuenstadt sie überneichen. Auf ein baheriges Besuch bes Komite erflarte aber die Gemeinde unterm 15. Marg abbin, daß fie die Schule fo lange nicht übernehmen könne, als berartige Anstalten vom Staate nicht anerkannt und unterstüht werden. In der That kann der Einwohnergemeinde Neuenstadt nicht zugemuthet werden, die Schule zu übernehmen. Unter diesen Umständen bleibt, um ben fernern Bestand biefer wohlthatigen Anstalt zu sichern, nichts Anderes übrig, als ihr das Korporationerecht zu erstheilen, zu welchem Zwecke der Regierungsrath einen ent= fprechenden Defretsentwurf vorlegt.

Der Defretsentwurf wird ohne Ginfprache genehmigt.

### Naturalisationsgesuche.

Auf ben Antrag bes Regierungerathes werben, in Rollektivabstimmung, mit ber gesetzlichen Zweidrittelsmehrheit ins bernische Landrecht aufgenommen, und zwar bie Auslander unter Borbehalt ber nachträglichen Beibringung einer Entlaffung aus ihrem bisherigen Staatsverbande.

- 1. herr Joseph Buftav Abry, von Plain les Grands Essarts im frangofischen Doubebepartement, Uhrenschalen= macher in Muriaux, dem das Ortsburgerrecht von Epiqueres, erfte Sektion, zugefichert ift - mit 100 Stimmen.
- 2. herr Johann Chriftian Ruefch, von Balgach, Rantons St. Gallen, Raminfegermeifter in Bern, reformirt, ver-beirathet mit einer Bernerin und Bater breier Rinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Stadt Bern, Gesellschaft zu Schuhmachern, — mit 110 Stimmen.
- herr Casimir Pongowski, aus Ruffisch = Polen, Droguist in Dachsfelden, Katholit, unverheiratet, dem bas Ortsburgerrecht von Sonvillier zugefichert ift, - mit 102 Stimmen.
- Berr Stephan Sohloch, von Reutlingen, Ronig= reich Burttemberg, Mefferschmied und Schubhandler in Bern, verheiratet, aber kinderlos, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Zollikofen, — mit 108 Stimmen.
- 5. herr Chriftoph Caffani, von Brenno Uferia in ber italienischen Broving Como, Rellner in Bern, unverheiratet, bem bas Ortsburgerrecht von Schlogwyl zugefichert ift, — mit 105 Stimmen.
- 6. Herr Johann Friedrich Bieger, Sohn des Schuhmachermeisters in Bern, von Nieder-Ingelheim, Großherzogthum heffen, unverheiratet, bem das Ortsburgerrecht von Stettlen zugesichert ift, — mit 108 Stimmen.
- 7. Herr Karl Matt, von Schweighofen in der bah-rischen Kheinpfalz, Geometer in Pruntrut, unverheiratet, dem bas Ortsburgerrecht von Montvoie zugesichert ist, mit
- Berr Samuel Beil, von Blotheim im Elfaß, Ifraelit, Fruchthandler in Bafel und Bruntrut, verheiratet und Bater von 9 minberfahrigen Tochtern, mit zugefichertem Ortsburgerrecht von Spiquerez, — mit 86 Stimmen, und
- 9. Herr Baruch Weil, mehrjähriger Sohn des Vorigen, Fruchthändler in Basel und Pruntrut, unverheiratet, dem das Ortsburgerrecht von Spiquerez zugesichert ift, mit 86 Stimmen.

### Strafnadlaggejude.

Auf den Antrag bes Regierung grathes wird je ein Biertel der betreffenden Strafe erlassen:

1. bem Jatob Schnyder von Buttisholg, verurtheilt gu 2 Jahren Retten;

2. dem Joh. Gerber von Beimismyl, verurtheilt gu 14 Monaten Buchthaus;

3. dem Joh. Kleb von Alt=Buron, verurtheilt zu 14 Do-

naten Buchthaus; bem Augustin Schmidlin von Grellingen, verurtheilt

zu 5 Jahren Buchthaus; 5. dem Chriftian Bahnd von Wahlern, verurtheilt gu

14 Monaten Buchthaus; 6. bem Ferd. Rößler aus Bayern, verurtheilt ju 2 Jahren

Zuchthaus;

7. bem Gl. Beifer von Langenthal, verurtheilt ju 6

Jahren Buchthaus; 8. dem Joh. Leop. Schenker von Walterswyl, verurtheilt ju 20 Monaten Buchthaus;

9. ber Rath. Beiß geb. Fischer aus Bagern, verurtheilt gu 2 Jahren Buchthaus;

10. ber Unna Barb. Guttinger aus Burich, verurtheilt

zu 3 Jahren Buchthaus;

11. der Anna Kampf von Sigriswyl, verurtheilt zu 20

Monaten Buchthaus; 12. der Berena Scheibegger geb. Haueter von Lugelfluh,

verurtheilt ju 4 Jahren Buchthaus;

13. ber Rofine Feller geb. Rernen von Strattligen, ver=

urtheilt zu 15 Jahren Buchthaus; 14. dem Emil humard von Fréglecourt, verurtheilt zu

3 Jahren Enthaltung;
15. bem Benri Bourquin von Soncebog, verurtheilt zu 51/2 Jahren Buchthaus.

#### Ferner wird erlaffen:

16. dem Georg Geng, Bierbrauer in Burgdorf, der Rest seiner einsährigen Berweisungsstrafe; 17. dem Jakob Hofer, von Logwyl, der Rest seiner zweisjährigen Buchthausstrafe.

18. dem Jakob Müller, von Boltigen, die Hälfte feiner

fechsmonatlichen Gefangenschaftsftrafe.

19. Die elfmonatliche Korrektionshausstrafe der Marie Maillard von Genevez wird auf feche Monate Korrektions= haus herabgefest.

Dagegen werden mit ihren Strafnachlaggefuchen abge= wiefen:

1. Alexandre Abatte, von Afnel;

Joseph Roffé, von Seprais; Ferdinand Grappi, zu Merzligen; 2.

4. der dienftverweigernde Jakob Oppliger, von Su= mismald.

Bur Behandlung kommt schließlich das Bugnachlaßgesuch bes Joh. Ulr. Kafer, Weber in Sellfau, ber wegen Salg= fcmuggele zu einer Buge von Fr. 300 und zu Bezahlung ber Roften verurtheilt murde.

Der Regierung grath trägt auf Abweisung an.

Teufcher, Direktor ber Juftig und Polizei, begründet, Namens des Regierungsrathes, diefen Antrag mit dem Sin= weise barauf, daß es mit Rudficht auf die Ronsequenzen geboten fei, ftrenge gegen ben Salzichmuggel einzuschreiten und zwar namentlich im gegenwärtigen Augenblicke, wo die benach= barten Kantone den Salzpreis herabgefest haben.

Dr. Sügli fest ben Thatbestand bes vorliegenden Falles auseinander und bemerkt, daß der Betent, ein armer Weber, der blos ein Bermögen von Fr. 1,400 befige, von seinem Gläubiger, einem Bader, darauf aufmerksam gemacht worden sei, daß er durch Ankauf eines Quantums Salzes im Rachbarkantone einen Theil feiner Schuld abzahlen konne. Der Betent habe ber Berfuchung nicht widerstehen konnen, ba er bas bezügliche, felbst vielen Mitgliedern des Großen Rathes unbekannte Gefet vom 6. Januar 1804 nicht gekannt habe. Der Redner weißt sodann darauf hin, daß der Große Rath vor einigen Jahren einer Wittwe in St. Johannsen, welche im Kanton Reuenburg Salz gekauft habe, die Halfte der Buße nachgelaffen habe. Mit Rucksicht hierauf beantragt ber Redner, dem Betenten einen Orittel der ihm auferlegten Buße zu erlaffen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich verzichte auf eine Replit und ftelle ben Entscheib bem Großen Rathe anheim.

#### Abstimmung.

Für Willfahr . . 76 Stimmen " Abschlag . . 23 "

Gesuch des Berrn Karl Rollier, Tehrer, in Bern, betreffend Interpretation des Einkommensteuergesetes.

Herr Rollier stellt bas Gesuch, es möchte ber § 3, Biff. 1, bes Einkommensteuergeses bahin interpretirt werden, baß ein hier wohnhafter Inhaber von Aktien eines Unternehmens, beffen Sig in einem andern Kanton sich befindet und welches biese Aktien dem dortigen Fiskus versteuert, dem bernischen Fiskus gegenüber für das aus diesen Werthschriften herzührende Einkommen von der Steuer befreit sei.

Regierung frath und Bittschriftenkom miffion tragen auf Richteintreten an.

Rury, Finangbirettor, als Berichterftatter bes Regierungs= rathes. Herr Rollier, Lehrer an der Gewerbeschule in Bern, ist Eigenthumer einer Angahl Aftien auf die Kantonalbank und auf die Hypothekartasse des Kantons Waadt. Als er für diefe Aftien die Gintommenfteuer in der III. Rlaffe begahlen follte, erhob er Ginfprache, indem er geltend machte, biefe Attien werden von den betreffenden Bankinstituten im Ranton Waadt versteuert, fo daß, wenn fie auch im Ranton Bern garton Wador verseuert, jo das, wenn sie auch im Kanton Vern zur Steuer herangezogen würden, eine Doppelbestenerung ent-stehen würde. Herr Rollier stützte sich im Fernern nament-lich auf die Bestimmung des § 3, Ziff. 1, unseres Einkommen-steuergesetzte vom 18. März 1865, welche sagt: "Bon der Einkommensteuer ist befreit . . . das Einkommen von Unter-nehmungen, welche bereits als solche die Grund-, Kapital-oder Kinkommensteuer sei als in Conton oder inverhalb der oder Einkommensteuer, sei es im Kanton oder innerhalb der Schweiz, bezahlt haben." Ich will nicht auf die Frage einstreten, welchen Sinn diese Bestimmung hat, so viel aber ist ficher, baß herr Rollier fie nicht zu feinen Gunften anwenden tann, ba es fich im vorliegenden Falle nicht um die Bestann, bu einer Unternehmung, sondern um die Besteuerung von Aftien handelt, welche Herr Rollier besitzt. Es wird also hier der Titellinhaber und nicht die Unternehmung be-steuert. Allerdings ist gewissermaßen eine Doppelbesteuerung vorhanden, welche sollte vermieden werden können, allein es fragt fich, welchem Kanton die beffere Berechtigung zur Be-fteuerung der fraglichen Titel zufommt. Der Bundesrath und die Bundesversammlung haben derartige Konflifte bisher stellt in dem Sinne entschieden, daß das Mobiliarvermögen am Wohnsige des Eigenthumers der Steuer unterliege. Wenn also herr Kollier sich gegen Doppelbesteuerung verwahren wil, so muß er im Kanton Berfalten nochlieden Von bet will, so muß er im Kanton Waadt um Befreiung von der Steuer, resp. um Restitution derselben nachsuchen Ich habe keinen Zweisel, daß ein daheriges Gesuch an die Bundesversammlung, wie es herr Rollier zu stellen zu beabsichtigen scheint, zu Gunsten des Kantons Bern entschieden werden wird. Es wird der Zukunft vorbehalten bleiben mussen, derartigen Konslikten durch die eidgenössische Gesetzgebung vorzubeugen. Für den Augenblick wird dem Großen Kath nichts Anderes übrig bleiben, als das Gesuch abzuweisen. Ich mache schließlich darauf ausmerksam, daß viele ähnliche Fälle im Kanton vorhanden sind, und daß die Betressenden bisber ohne Schwierigkeiten ihre Steuer bezahlt haben. Würde dem Gesuche des Herrn Rollier entsprochen, so ware ein bebem Befuche bes herrn Rollier entfprochen, fo ware ein bebeutender Steuerausfall fur ben Fistus unausbleiblich. Aus

biefen Grunden tragt der Regierungerath auf Richteintreten an.

Michel, Fürsprecher, als Berichterstatter ber Bitts schriftenkommission, bemerkt, daß diese dem Antrage des Regierungsrathes beipflichte.

Der Antrag bes Regierungsrathes und ber Bittschriften- tommission wird genehmigt.

Auf ben Antrag bes herrn Prafibenten wird befchloffen, die Beschwerde von Lamlingen betreffend bie Burgernutungsfrage auf eine spatere Seffion zu verschieben und bie Situng morgen zu schließen.

Schluß ber Sigung um 11/2 Uhr.

Der Rebaftor: Fr. Zuber.

fünfte Sigung.

Freitag, den 30. Mai 1873. Bormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes Berrn Prafibenten Darti.

Nach dem Namensaufrufe sind 161 Mitglieder anwesend. Abwesend sind mit Entschuldigung: die herren Anker, Bohren, Burger Rudolf, Chodat, Cuttat, Feune, Frote, Geiser Friedrich Gottlieb, v. Gonzenbach, Grossean, huber, Rehrli, Rlaye, Manuel, Rieder, Scheurer, Simon, Bogel, Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Ambühl, Anken, Bähler, Bangerter, Bernard, Beuret, Bohnenblust, Bouvier, Brügger, Brunner Rudolf, Burger Peter, Engel Karl, Engel Gabriel, Engemann, Eymann, Fahrni Dubois, Fleury Vistor, Fleury Joseph, Folletête, Gerber in Etefsisburg, Grünig, v. Grünigen, Gyger, Hauert, Hengelin, Herren Johann, Herren Christ., Heh, Hoffteter, Hourni, Joliat, Kaiser Friedrich, v. Känel in Winmis, Käsermann, König, Lehmann Cunier, Lehmann Noolf, Lindt Paul, Macker, Mauerhofer, Meister, Michel Christian, Niggeler, Peter, Plüß, Keber in Niederbipp, Reber in Diemtigen, Rebetez, Regoz, Renfer, Rosselet, Köthlisberger Mathiaß, Ruchti, Scheidegger, Schertenleib, Schmid Andreaß, Schrämli, Schwab Johann, Seßler, Sigri, Sommer Samuel, Spycher, Stettler Christian, Thönen, v. Werdt, Willi, Wyß, Zürcher, Zwahlen.

Das Protofoll ber gestrigen Sigung wird verlesen und genehmigt.

An Blat bes mit Entschuldigung abmefenden Berrn huber bezeichnet der Berr Brafident zum Stimmen= gahler für die heutige Sitzung herrn v. Steiger.

Der herr Brafibent stellt an herrn Fürsprecher Ritschard die Anfrage, ob er die auf ihn gefallene Wahl zum Mitgliede bes Regierungerathes annehme.

Ritschard, Regierungsrath. Ich gebe die Erklärung ab, daß ich die auf mich gefallene Wahl in den Regierungsrath annehme, zwar nicht leichtfertig und nicht ohne Bebenken, sondern im vollen Bewußtsein der schweren Pflicht, die mir auferlegt wird. Dieses Bewußtsein wird mich aber
wach erhalten, meiner Pflicht bestmöglich nachzukommen. Ich
will Ihnen kein Brogramm vorlegen, ich erlaube mir nur
zwei Worte, das eine gerichtet an die Partei, der ich angehöre, und das andere an Alle, ohne Rücksicht auf die Parteien. Der liberalen Partei augehörend und von ihr gewählt, erkläre ich, daß ich in fortschrittlichem Sinne an den Regierungsgeschäften Theil nehmen werde, treu meiner Ueberzeugung und treu den Ueberzeugungen meiner Partei. Und
nun ein Wort an Alle: wenn schon nicht gewählt von
Allen, so din ich doch nun gewählt für Alle, und daraus
erwächst mir die Pflicht, arbeitsam zu sein für Alle und gerecht gegen Alle.

Hierauf leiftet herr Regierungsrath Ritschard ben ber- faffungsmäßigen Gib.

Auf ben Fall ber Annahme feiner Wahl in ben Regierungerath wird biefe Behörbe ermachtigt, herrn Baulet zu beeibigen.

## Cagesordnung:

# Defretsentwurf

betreffend

die Uebertragung der Bronethalbahn auf bernischem Gebiete an die Jurabahngesellschaft.

(S. Seite 259 hievor.)

herr Prafibent. herr Regierungsrath hartmann bat bereits gestern im Ramen bes Regierungerathes über biese Angelegenheit Bericht erstattet, und ich ertheile baber bem Berichterstatter ber Kommission, herrn Stampfli, bas Wort.

Stampfli, Bankprafibent, als Berichterstatter ber Rommiffion. Die Angelegenheit ift an eine Rommiffion gewiesen worden, welche wesentlich in zwei Richtungen nähern Aufschluß geben soll: Zunächst über die Frage, ob der Bertrag der Jurabahngesellschaft mit der französischen Ostbahn nachtheilige Folgen haben könnte, und sodann, welche Folgen er auf das neue dem Jurabahnnet einzuverleibende Trongon Lyß-Murten haben werde. Ihre Kommission, deren Mitsglieder die Angelegenheit schon von früher her ziemlich genau glieder die Angelegenheit schon von früher her ziemlich genau kannten, hat sich versammelt und kann nun, nachdem sie die Frage nochmals geprüft, in Kürze folgende Auskunft geben. Der fragliche Bertrag ist ein Bertrag zwischen zwei Privatzgesellschaften, der bernischen Jurabahngesellschaft und der französsischen Ostbahngesellschaft. Es ist also nicht ein Bertrag von Regierung zu Regierung, von Staat zu Staat. Er wurde hervorgerusen durch die beiderseitigen Interessen, zusächst wesentlich durch das Interesse Interessen, zusbahngesellschaft. Nachdem dieser nämlich der birekte Zutritt nach der Schweiz durch die Cession von Elsaß-Lothringen an Deutschland abgeschnitten war, so daß sie, um von Belfort Deutschland abgeschnitten war, so daß sie, um von Belfort nach Basel zu gelangen, die deutsche Zollinie passieren mußte, mußte sie sofort dahin streben, diese Zollinie zu umgeben und direkt in die Schweiz einzutreten. Sofort machten sich nun in Basel Bestrebungen geltend, um der Ostbahn durch das fog. Lügelthal birett die Band ju reichen. Diefe Beftrebungen Bafels mußten in Bern hart empfunden werden, indem durch bie Erstellung der Lügellinie das Jurabahnnet gleichsam zersichnitten worden ware, so daß es unmöglich gewesen, Pruntrut direst mit Delsberg zu verbinden, und schwierig, Delsberg an Dachsfelden anzuschließen. Es wurde bestalb von hier aus Alles gethan, um, wo möglich, biefes Brojekt zu hintertreiben. Auch die eidgenöffischen Behörden haben sich bamit beschäftigt und gefunden, daß die Lütelthallinie Die militarischen Intereffen der Schweiz in hohem Mage gefahrden murbe. Gludlicherweise konnten fich die Centralbahn und bie Oftbahn nicht einigen, und lettere entschloß sich hierauf, direkt mit den Jurabahnen zu unterhandeln. Darauf hin kamen die bekannten Berträge zu Stande. Die Ostbahn trat ihr kleines Stuck St. Louis-Basel und ihr Antheilrecht an dem Bahnhofe Basel der Jurabahn ab. Als der hierauf bezügliche Vertrag vollzogen werden sollte, opponirte die Centralbahn, und der Streit konnte schließlich nur geschlichtet werden durch offiziöse Intervention, die zu einer Uebereinkunft führte, welche von Ihnen vor einiger Beit genehmigt worden ist.

Auf der andern Seite hatte auch die Jurabahn ein großes Interesse, daß die Oftbahn auf ihr Net direkt einmunde und ihr dadurch einen wesentlichen Berkehr zuführe, und daß die Oftbahngesellschaft bis zu einem gewissen Betrage sich an dem Unternehmen sinanziell betheilige. So ist denn der Bertrag

zwifchen ben beiden Befellschaften gu Stande getommen, ben Cie am 26. Februar abbin genehmigt haben und der feither auch vom Bundesrathe genchmigt worden und bereits in voller

Exefution begriffen ift.

Beldes find nun die Bestimmungen des Bertrages, welche Bedenken erregen konnten ? Es find hauptfachlich zwei Bunkte besprochen worden: Der erste geht bahin, die französische Oftbahn erhalte ein Einflugrecht auf die Tarifbestimmung und Tarifanwendung für denjenigen Berkehr, den fie auf das Jurabahnnet mit den Bestimmungsorten Bern, Basel 2c. bringt, sowie für den Berkehr, der von diesen Orten nach Frankreich geht. Diefes Recht wird ber frangofischen Oftbahn allerdings zugestanden: fie bestimmt ben Tarif, zu welchem die Baaren auf bem Jurabahnnege expedirt werden sollen, immer= bin jedoch innerhalb der Bestimmungen unjerer Ronzessionen, welche hiefur maßgebend find und über welche die Oftbahn nicht hinausgehen darf. Man fann fich nun allerdings fragen, ob, wenn die Oftbahn tiefer geht, die finanziellen Intereffen der Jurabahn nicht verlest werden. Dan muß da die ganze Tragweite bes Bertrages ins Auge faffen. Der Bwed beffelben ift auf Seite der Oftbahn der, für allen Berkehr, der von Mordfrankreich, von Belgien und von den Kanalhäfen Oftende, Galais und Boulogne kommt, eine konkurrenzfähige Linie über Gpinal und Belfort zu erhalten gegenüber der elfäßischen Linie, die, von der Luzemburger Linie ausgehend, über Met und dem linken Rheinufer nach auf Basel führt. Der Zweck, dieser lettern Linie Konkurrenz zu machen, kann ber Jurabahn nur ju Statten tommen, indem fie ben Bertehr der Oftbahn aufnimmt. Wenn man daher durch Berab-setzung des Tarifs auf der einen Seite etwas weniger ein= nimmt, fo wird dieg durch die Daffe des Bertehrs weit auf= gewogen. Die Jurabahn wird also nicht nur nichts verlieren, sondern vielmehr gewinnen, und zwar um fo mehr, als ihre Linie in Bezug auf die Lange gegenüber berjenigen der Oftsbahn gar nicht ins Gewicht fallt. Die Oftbahn hat von Belfort auf Baris 500 Kilometer, von Belfort bis an die belgische Grenze ebenfalls girta 500 Kilometer, und wenn sie mit der frangofischen Nordbahn in Berbindung tritt, fo hat fie einzelne Strecken bis auf 800 Kilometer. Belfort-Basel hat dagegen nur eine Länge von zirka 65 Kilometer und Pruntrut-Bern-eine solche von 120 Kilometer. Daraus ergibt sich, daß die französische Oftbahn ein emineutes Interesse haben wird, einen möglichst großen Berkehr auf ihre Linien zu ziehen, die weit mehr ins Gewicht fallen, als die verhältnißmäßig kurzen Strecken der bernischen Jurabahn.

Bubem erftreckt sich ber Tarifapplikationsvertrag nicht etwa auf allen Berkehr zwischen ber französischen Oftbahn und ber Jurabahn, sondern nur auf den Güterverkehr in vollen Bagenladungen. Richt inbegriffen find also ber Gilgutvertehr, der Gepad- und der Personenvertehr. In Beziehung auf Diesen Berkehr ift jedes Ret in der Applikation feines Tarifs vollftandig frei, und es begieht fich ber Bertrag nur auf die ichwere Guterbewegung. Diefer Buntt ift nicht nur auf die schwere Guterbewegung. Dieser Buntt ift nicht außer Acht zu laffen. Im Jahre 1871 find von der frangofi= schen Oftbahn, mit Jubegriff ber Strecke im Elfaß, über 5 Millionen Centner an schweren Gutern nach Basel gebracht worden. Rehmen wir an, es ware bavon nur die Balfte auf bas Jurabahnnet, wenn basfelbe bamals in Betrieb gemefen ware, gebracht worden, so ergibt dieß immerhin 21/2 Millionen Centner. Es ift beghalb von Bichtigkeit, daß gerade diefer schwere Güterverkehr unter biefen Tarifapplikationsvertrag gebracht worden ift. Es find also die finanziellen Intereffen der Jurabahn nicht nur nicht gefährdet, sondern eher gefördert.

Der Bertrag bestimmt im Beitern, wie die Bertheilung diefer Ginnahmen auf dem Jurabahnnete ftattfinden folle. In diefer Beziehung wird festgefeht, daß von den Ginnahmen Diefes Guterverkehrs fowohl die Jurabahngefellichaft als die frangofische Oftbahngefellichaft einen Betrag von 40 Rp. per Tonne (= 2 Rp. per Centner) als Bergutung für

das Auf- und Abladen der Baaren zu erheben haben. Bas übrig bleibt, wird als Bruttoertrag angesehen. Davon werden abgezogen gewiffe Koften für den Traktionsbienft, Amortisationstoften für die Lokomotiven ac. Der Reft bildet den Nettoertrag, wovon 1/3 der französischen Oftbahngesellschaft und 2/3 der Jurabahngesellschaft zufallen sollen. In dieser Weise werden die Einnahmen vertheilt, jedoch ist diese Bertheilung eine bloß provisorische und soll von 2 zu 2 Jahren revidirt werden. Man kann nun fragen, warum die französische Oftbahn den dritten Theil des Nettoertrages beziehe. Der Grund liegt darin, daß sie fehr erhebliche Leiftungen dagegen macht. Sie übergibt namlich fammtliches Wagen= material fur ben internationalen Berkehr, den fie herbeiführt, und bezieht dafür feinen Bins per Bagen, ber gewöhnlich auf Fr. 3-5 per Lag bestimmt wird. Es glaubt baher Ihre Kommission, und die Mitglieder derselben haben dieß schon früher so beurtheilt, es sei der Bertrag finanziell durchaus vortheilhaft für die Jurabahn. Er wird ihr einen Berfehr guführen und Ginnahmen verschaffen, die fie ohne den Ber= trag nicht erhalten hatte.

Run einige Worte über die politische Seite. Bas ju= nachst die Betriebsorganisation betrifft, so hat die frangofische Oftbahn ba nicht den geringften Ginfluß. Gie fann zu den Kahrtenplanen auf schweizerischem Gebiete nichts fagen; fie fann nicht vorschreiben, wie schnell die Jurabahn fahren foll u. f. w. Naturlich wird man fich, wie es gegenüber allen auswärtigen Bahnen geschieht, auch mit der frangofischen Oftbahn über den Fahrtenplan verständigen muffen. Es wird nach bem neuen Gifenbahngesete Cache ber Bundesbehörden fein, biefe Berhandlungen ju leiten. In Diefer Richtung hat man fich also politisch burchaus nichts vergeben. Betriebs= einfluffe hat die frangofische Oftbabn auf unserm Rebe nicht die mindeften. Un der Anschlufftation, als welche mahrscheinlich Belfort bestimmt werden wird, werden die Buge mit unsern Cotomotiven der frangofischen Oftbahn abgenommen. Es fommt also tein im Dienste dieser Gesellichaft ftebender Lotomotivführer, Beiger, Kondutteur, Wagenwarter auf unfer Reg. Das Perfonal ber Oftbahn bleibt vollständig gurud, und wir versehen ben Bugedienst mit unfern eigenen Cofomotiven und mit unserm eigenen Bersongl. Es fann also auch von keiner personellen Influenz die Rede sein. In diefer Beziehung find mir freier, als bei allen andern Un=

schluffen der Schweiz gegenüber dem Auslande. Befentlich in Betracht fällt die volkswirthschaftliche Seite ber Frage. Es ist sehr wichtig, daß nicht nur die Mittelsmeerbahngesellschaft Eingange in die Schweiz besitzt, sondern auch eine konkurrirende Gesellschaft. Ware der Vertrag nicht an Stande gekommen , hatte die Oftbahn fich g. B. mit ben deutschen Bahnen verständigt, so waren wir rein der Mittelsmeerbahn Preis gegeben, und diese wurde uns behandeln, wie schon bisher, nämlich über alle Gebühr. Der Konturrenz wie igon bisher, namita ider alle Gebuht. Der Konturrenz-tarif, welchen die Oftbahn nun anzuwenden gezwungen ist, wird unserm Handel zu großem Bortheile gereichen. Die Mittelmeerbahn wird genöthigt sein, den Tarif ebenfalls herabzusehen, wodurch der westschweizerische Handel wesentlich gewinnen wird. Aus diesem Grunde wurde der Vertrag so sehr angesochten. Die Herren Administratoren der Westbahnen haben im Bundegrathhause ungeheuer gegen das Buftande= tommen bes Bertrages gewühlt, weil fie nun ihre Tarife auch herabsegen muffen. Dieß ift bes Bubels Rern und ber Grund, warum Berr Philippin fo fehr schreit! (Beiterkeit.)

Der zweite Bunkt, der fritisirt worden ist, betrifft die kommerziellen Agenturen. Die französische Oftbahn hat sich nämlich vorbehalten, in den Anschlußbahnhöfen des jurassischen Neges fog. kommerzielle Agenturen zu errichten. Ich weiß nicht, was man sich barunter vorgestellt hat. Wenn diese Agenten in Bezug auf den Betrieb, den Abgang der Züge, bas Auf= und Abladen der Waaren etwas zu befehlen und fich in ben Bahnhofdienft und die Bahnhofpolizei zu mischen

batten, fo wurde man fich bas nicht gefallen laffen. . Sie haben aber burchaus nichts mit bem Gifenbahndienft zu thun, fondern fie find nur Zwischenpersonen zwischen den Berjendern ober Empfängern ber Waaren und bem Bahndienfte. Gie find Rommiffionare oder Courtiers zwischen dem verfehrtreibenden Bublitum und ben Gifenbahnen. Angenommen, es befinde fich ein folcher Agent in Bern. Das Büreaulotal nicht etwa eine Bohnung - muß ihm im Babnhofe angewiesen werden. Er macht nun befannt, er nehme Baaren auf nach ben und ben frangösischen Blagen in gangen Bagenladungen zu bem und dem Tarif. Er beforgt die Frachtbriefe, und wenn er eine Wagenladung oder mehrere hat, fo übergibt er fie dem Guterexpedienten, der fie von ihm abnimmt, wie g. B. von Schegg und Boblen. Diefe lettern beforgen zwar noch das Frachtwefen, welches die frangofischen Agenten nicht erhalten werden; aber selbst wenn dieses der Fall ware, so wurde dieß gar nichts schaden, sondern es wurde eine gar nicht überflüssige Konfurrenz gegenüber Schegg und Boblen geschaffen. (Heiterkeit.) Auch in Basel hatte die französische Oftbahn kommerziclle Agenturen, und die Baster haben sich dabei nicht übel besunden. Auch die belgisch-niederländischen Gifenbahngefellichaften haben tommerzielle Agenturen im Bahnhofe Bafel. In bem Bertrag mit der frangofifchen Oftbahn hat man übrigens zur Borforge Die Bestimmung aufgenommen, baß, wenn ein Agent nicht befriedige, er von der Oftbabn entfernt werben muffe.

Man hat nun gefragt, ob auch das Stück Lyß-Murten unter den Bertrag falle. Es beißt nämlich in diesem legtern: "A cet esset, la Compagnie de l'Est aura le droit d'établir des agences commerciales dans les gares de jonction du reseau Jurassien ci-dessus désini, avec d'autres réseaux tels que Bâle, Berne, Bienne, la Neuveville, et toutes autres gares du réseau Jurassien où arrivera, dans l'avenir une autre Compagnie." Wenn also die Jurabahn auf Murten kommt, so hat allerdings die französische Ostbahn das Recht, dort einen Agenten anzustellen. Dieß ist aber durchaus nicht gefährlich, sondern im Gegentheil dem Avsas der Procuste förderlich. Der Murtenbezirk hat einige Aussushuhrartikel, wie Tabak, Zwiebeln, Erbsen, Bodnen, Rüben 2c. Wenn der bestreffende Agent jährlich einige dundert Wagenladungen solcher Produkte zusammendringen und spediren kann, so ist dieß für den Murtenbezirk vortheilhaft und vermehrt auch den Verskehr auf der Jurabahn. Ich glaube, Sie können das vorliegende Dekret unbedenklich annehmen. Es liegt dasselbe im bernischen Interesse und im Interesse der Jurabahn.

v. Buren. Ich bedaure durchaus nicht, daß ich durch meine gestrige Anfrage Anlaß zu der beutigen Verhandlung gegeben habe. Durch dieselbe hat der Große Rath einen weit bessern Einblick in daß ganze wichtige Berbältniß zwischen der bernischen Jurabahn und der französischen Ostbahn erhalten. Ich weiß wohl, daß dieses Verhältniß jest nicht mehr in Frage steht, sondern bereits als abgeschlossene Thatsache vor und liegt, und daß es nur noch in Bezug auf das neu zu erwerbende Stück in Vetracht kommt. Ich habe nun seither mit Befriedigung vernommen, daß in Bezug auf die Redaktion des Bertrages, wie sie und in letzen Februar vorgelegen ist, Verbesserungen vorgenommen worden sind. Ich habe ferner mit Befriedigung vernommen, daß ein wesentlicher Punst, die politische Seite, gewahrt worden ist, in dem Sinne nämlich, daß die fremde Bahn nicht in unser Land hineinregieren kann. Die Handelsagenturen betrachte ich keineswegs als eine Gefahr, sondern bloß als eine Aushüsse für den Handel und Verfehr. Ich bin froh, daß die Angelegenbeit nun gehörig außeinandergeset worden ist; bei der Verhandlung im Februar abhin hat man diesen Punkt nicht so scharf ins Auge gesaßt, sondern die Ausmerksamkeit war mehr auf die gesiammte Frage des Baues gerichtet. Ich verdanke die Art und

Weise, wie Auskunft ertheilt worden ist, und daß man sich die Mühe genommen, die Sache durch eine Kommission prüfen zu lassen. Der Große Rath thut nach meinem Dafürshalten überhaupt gut, die wichtigen Eisenbahnfragen hier geshörig zu erörtern und sich zu verständigen, daß die Gisenbahnpolitik einheitlich durchgeführt wird. Ich stimme zum Dekretsentwurse, wie er vorliegt.

Der Defretsentwurf wird unverandert genehmigt.

# Entlassungsgesuch des Herrn Pallain, Regierungsstatthalter in Delsberg.

Auf ben Antrag bes Regierungsrathes wird Hern Ballain die verlangte Entlaffung von der Stelle eines Regierungsstatthalters von Delsberg in allen Ehren und unter Berdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Hartmann, Direktor des Gemeindewesens. Die Besichwerde von Lamlingen ist schon in mehreren Sessionen auf den Traktanden gestanden. Der Regierungsrath wünscht, daß dieselbe einmal erledigt werde, um so mehr, als eine Anzahl ähnlicher Beschwerden eingereicht worden sind, und dem Regierungsrathe fortwährend solche Geschäfte vorgelegt werden, die er aber, um dem Entscheide des Großen Rathes nicht vorzugreisen, bister nicht behandelt hat. Wenn der Große Rath die Beschwerde von Lamlingen stets verschiebt, so muß der Regierungsrath schließlich annehmen, der Große Rath halte die Sache nicht für so wichtig und kimme der Ansicht des Regierungsrathes bei. In Folge dessen würde der Regierungsrath wahrscheinlich in gleicher Weise zu entscheiden fortfahren, wie bis dahin. Ich wünsche, daß der Große Rath sich darüber ausspreche, wann diese Angelegensheit behandelt werden soll.

Herr Prafibent. Der Große Rath hat fich gestern auf geschehene Anfrage bin stillschweigend damit einverstanden erklart, daß diese Angelegenheit auf die nachste Session versichvoben werden solle. Ich habe aber nichts dagegen, wenn er sie schon in dieser Session behandeln will, in welchem Falle ich sie auf nachsten Montag an die Tagesordnung segen werde.

Brunner, von Meiringen. Ich bin mit ber Berschiebung auf die nächste Session einverstanden, obwohl es wünschenswerth ift, daß die Sache einmal erledigt werde, da viele Gemeinden neue Nugungsreglemente ausgearbeitet haben, mit der Einsendung an den Regierungsrath aber zuwarten zu sollen glauben, bis der Große Rath die Sache entschieden bat. Ich möchte aber nicht, daß der Regierungsrath die Berschiedung von Seite des Großen Rathes in dem Sinne auslege, wie es herr Regierungsrath Hartmann angesdeutet hat.

Shgar, Jakob. Ich stelle ben Antrag, bie Burger= nutungöfrage morgen auf die Tagesordnung zu seten. Man sieht dem Entscheide bes Großen Rathes mit gespannter Aufmerksamkeit entgegen. Es ift von großer Wichtigkeit für die Burgergemeinden, wenn man ihnen sagt: wir nehmen euch euer Bermögen, weil ihr es nicht zu einem guten und freifinnigen Zwecke verwendet, und wir geben es Jemanden, der es besser verwaltet. Bei der Borlage des Besoldungsgesches hat man da, wo die Burgerschaften ein bedeutendes Bersmögen haben, gesagt: man soll und zuerst lassen, was und gehört, bevor wir für die Besoldungserhöhung stimmen. Wir sagen . . .

Berr Brafibent. Es handelt fich nur um die Ordnungsfrage, und ich fann daher unmöglich eine fachliche Distuffion zulaffen.

Gygar, Jafob. Es find dies eben Gründe, warum ich die Behandlung in dieser Session vorschlage. Ich kann nicht begreifen, warum man Unsereinem so schnell ben Faden abschneidet, mahrend die herren oft zwei Stunden lang sprechen, ohne daß man ein Wort davon versteht.

Herr Prafident. Es handelt sich durchaus nicht darum, irgend einem Redner den Faden abzuschneiden, wir können aber heute unmöglich auf eine sachliche Diskussion eintreten.

Hartmann, Direktor des Gemeindewesens. Ich hatte die Frage nicht angeregt, wenn ich gewußt hatte, daß sie schon gestern entschieden wurde. Ich war gestern nicht anwesend, da die Mitglieder des Regierungsrathes bei Wahlverhandslungen der Sigung des Großen Rathes nicht beiwohnen sollen. Ich will nicht darauf beharren, daß die Angelegensheit schon in dieser Session behandelt werden solle.

Dr. Higli. Die Kommission ist bereit, zu rapportiren, morgen aber wird der Berichterstatter, herr Brunner, der Sigung des Großen Rathes nicht beiwohnen können. Auch kann ihm nicht zugemuthet werden, von einem Tag auf den andern Bericht zu erstatten, da das Material sehr umfangzeich ist. Es müßte daher die Angelegenheit auf nächsten Montag verschoben werden. Dann aber ist zu befürchten, daß viele Mitglieder sich entfernen, um zu heuen. Die Sache wird jedenfalls mehrere Tage in Anspruch nehmen. Ich stimme für die Berschiedung auf eine spätere Session.

#### Abstimmung.

Für Berichiebung auf eine spatere Seffion . . . Mehrheit.

# **Sesepesentwurf**

über

# die Organisation des Rirchenwesens im Kanton Bern.

Fortfegung der erften Berathung.

(S. Seite 219 und 235 hievor.)

III. Wahlfähigkeit, Wahl und Pflichten der Geiftlichen.

§ 25.

Bahlfähig zu Geistlichenstellen an öffentlichen Rirchgemeinden und an den öffentlichen Anstalten find nur folche Geistliche, welche in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden find. Für Pfarrstellen ist zudem ber Besit bieser Eigenschaft seit zwei Jahren erforderlich. Diese Beschränkung fällt jedoch im Fall zweimaliger Ausschreibung einer Pfarrstelle meg.

Bu § 25 lautet bas Protofoll ber Rommiffion:

Der Antrag der Kantonssynode, daß für Pfarzftellen vierjähriger bernischer Kirchendienst gefordert werden solle, und ein anderer Antrag, das zweite Lemma ganz zu streichen, werden verworfen und der Baragraph unverändert angenommen.

Teuscher, Direktor bes Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der dritte Abschnitt handelt von der Wahltähigkeit, der Wahl und den Pflichten der Geistlichen. Der § 25 normirt die Wahlfähigkeit der Geistlichen, natürlich für alle unter das Gesetz fallenden Konsfessionen und Genossenschaften, und zwar wird die Wahlsschiefeit blos an solche Bedingungen geknüpft, welche der Staat für nothwendig hält. Die einzige daorts aufgestellte Bedingung ist die, daß der betreffende Geistliche in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden sei. Man hat diesen Ausdruck an Platz des bisher üblichen (Aufnahme in das bernische Ministerium) gewählt, um ihn beiden Konsessionen anzupassen. Ueberhaupt beruhen verschiedene Bestimmungen des vorliegenden Abschnittes auf einem Kompromisse zwischen beiden Konsessionen. Wie bei der Bundeszevision, so hat man auch hier sich gegenseitig Konzessionen machen müssen. Der § 25 enthält in der Beziehung einen bedeutenden Fortschritt, daß in Zukunft auch die katholischen Geistlichen in den bernischen Kirchendienst aufgenommen wersden müssen, was bekanntlich bisher nicht der Fall war.

Sine Hauptrage, welche in Betreff der Wahlfähigkeit der Geiftlichen in den vorberathenden Behörden aufgeworfen wurde, ist die Frage der Ordination, der firchlichen Priestersweihe. Bekanntlich fonnte bisher sowohl in protestantischen, als in katholischen Kirchgemeinden ein Geistlicher nur dann sein Amt ausüben, wenn er, abgesehen von der staatlichen Anerkennung, nach den Gebräuchen der betreffenden Religionssgenossenossenischaft kirchlich ordinirt worden war. Der erste Entwurf enthielt eine Bestimmung über die kirchliche Ordination, man glaubte aber, es sei besser, hierüber im Staatsgesetz nichts zu sagen, sondern die Festseung der daherigen Bedingungen den kirchlichen Behörden zu überlassen. Wennalso im Kirchengesetz über die Ordination nichts gesagt ist, so hat dies nicht den Sinn, daß eine solche überhaupt nicht statssünden solle. Bei den Protestanten wird die Seine Schwierigkeiten haben; denn alle Jahre wird die sog. Konsservation statssünden, wie später die Bisthumsverhältnisse geordnet werden, ob man wieder in einen Bisthumsverband eintritt oder ohne solchen weiter zu leben sucht. Im erstern Fallewird die Sache sich von selbst regliren, und es wird eine bezügliche Uebereinkunst mit der katholischen Oberbehörde, dem Bischof, abgeschlossen werden. Im letzern Falle wird es den einzelnen Kirchgemeinden überlassen bleiben, ob sie eine kirchliche Ordination und ob sie dieselbe vom alkathostischen Bischos von Deutschland, ober auch von einem schweiserischen Bischos von delbsten wollen

zerischen Bischof vornehmen lassen wollen.
Im zweiten Alinea des § 25 wird für die Bekleidung von Pfarrstellen ein zweijähriger Kirchendienst vorausgesetzt. Wie Ihnen bekannt, wurde in der protestantischen Kirche bisher ein fünsjähriger Kirchendienst gefordert. Eine Reduktion auf zwei Jahre entspricht den heutigen Verhältnissen. Die Kantonssynode beantragt einen vierjährigen Kirchendienst. Ferner wurde in der Kommission der Antrag gestellt, das zweite Alinea zu streichen. Beide Anträge wurden von der Kommission verworfen, und auch ich empfehle die unversänderte Annahme des § 25. Ginen vierzährigen Kirchendienst

fordern, wurde ungefähr heißen, beim Alten bleiben. Auf der andern Seite wurde man zu weit gehen, wenn man das zweite Alinea fallen lassen wurde, da ein Geistlicher sich doch einige Zeit im Kirchendienste umgesehen haben sollte, bevor er an eine Pfarrstelle gewählt wird. Ich begreife, daß diese Bestimmung vielleicht dem Oberlande nicht konvenirt, weil die dortigen Gemeinden dann hie und da mit jüngern Geistlichen vorlieb nehmen mussen. Wir machen aber ein Gesetzlichen vorlieb nehmen mussen. Wir machen aber ein Gesetzlichen Landestheil berücksichtigen. Uebrigens wird den Wünschen bes Oberlandes durch die Bestimmung Rechnung getragen, daß die fragliche Beschränfung im Falle zweimaliger Ausschreibung einer Pfarrstelle wegfallen soll.

Byro, als Berichterstatter ber Kommission. Ich will gegenüber einer Bemerkung des Herrn Borredners nur daran erinnern, daß das Oberland schon bisher mit jungern Geistlichen vorlieb nehmen mußte. Dabei hat es sich aber sehr wohl befunden, indem die Geistlichen im Oberlande mit ihren Gemeinden sehr gut auskommen. Es sind dort nicht solche Misverhältnisse zwischen den Geistlichen und dem Bolke an den Tag getreten, wie leider anderwärts. Es herrscht aber die Besorgniß, daß, wenn bloß ein zweisähriger Kirchensbienst verlangt wird, das Oberland dann gar keine Geistlichen erhält. Benn indessen die Besoldungsverhältnisse anz gemessen reglirt werden, so werden sich auch für die obersländischen Gemeinden Geistliche finden.

Der § 25 wird unverandert genehmigt.

Die §§ 26-28 werben zusammen behandelt; fie lauten :

### § 26.

Die Aufnahme in ben bernischen Kirchendienst erfolgt burch ben Regierungsrath.

Sie barf ber Regel nach nur unter folgenden Bedingungen

ftattfinden :

1. auf ben Ausweis über jurudgelegtes 21. Altersjahr

und untadelhafte Citten;

2. nach vorausgegangener Staatsprüfung und auf ein empfehlendes Gutachten der betreffenden Prüfungssbehörde (§ 28), durch welches erklärt wird, daß der Kandidat die nöthige theologische wissenschaftliche und firchlich epraktische Befähigung zum geistlichen Amte seiner Konfession besigt.

#### \$ 27.

Ausnahmsweise konnen Geiftliche, Die schon in einem auswärtigen Lirchendienfte gestanden haben, auch ohne Staats-prufung in den bernischen Rirchendienst aufgenommen werden, wenn sie fich befriedigend ausweisen:

1. über Beimat, burgerliche Ehrenfahigfeit und gute

Sitten ;

2. über anderwärts mit gutem Erfolg bestandene theologische Staatsprufung und entsprechende Borftudien;

3. über mehrjährige vorzügliche Wirksamfeit in ber Seelforge ober im Lehramte.

Doch darf die Aufnahme nur auf das empfehlende Gut= achten der betreffenden Brufungsbehörde ftattfinden.

#### \$ 28.

Fur die in § 26, Biff. 2, und § 27 vorgeschriebenen Staatsprüfungen und Begutachtungen find Brufungstom- missionen ber verschiedenen Konfessionen aufzustellen.

Die Bahlart biefer Kommissionen, ihre Mitglieberzahl, bie Prüfungsgegenstände, bas Berfahren bei den Brüfungen und die Beurtheilung der Prüfungsergebnisse werden durch Reglemente näher bestimmt, welche der Regierungsrath, im Einverständniß mit der kirchlichen Oberbehörde, aufzusstellen hat.

Alls firchliche Oberbehörde gilt hier bei der evangelische reformirten Konfession der Synodalrath (§ 46) und bei den Katholifen die katholische Kirchenkommission (§ 80 St.-B.).

Das Protofoll der Rommission spricht sich folgen= bermaßen aus:

§§ 26 und 27. Der Antrag ber Kantonssynobe, auch das Gutachten der firchlichen Oberbehörde für die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst vorzusbehalten, wird verworfen und die beiden Paragraphen unverändert angenommen.

§ 28. Der Antrag ber Kantonssynobe, betreffend die Wahl ber Prüfungsbehörde, wird verworsen und der Paragraph angenommen, nur soll im zweiten Lemma nach "firchlichen Oberbehörde" "Synodalrath und kath. Kirchenkommission" beigefügt, dagegen dann das dritte Alinea gestrichen werden.

herr Berichterstatter bes Regierungerathes. So wie eine ftaatliche Aufnahme ber Beiftlichen in den Rirchenbienst im Gesetze vorgesehen ift, wird auch eine Staats= prufung ber Beiftlichen burch Kommissionen vorgeschrieben, welche für die verschiedenen Konfessionen aufgestellt werden. Die Aufnahme in den bernischen Lirchendienst erfolgt, wie bisher, durch den Regierungerath. Die hauptbedingung biefer Aufnahme ift eine vorausgegangene Staatsprufung. Ueberdieß werden auch ein gewiffes Alter (21 Jahre) und untadelhafte Sitten vorausgesetzt. Die Brufungsbehörde hat ein Gutachten auszustellen, durch welches, wenn die Aufnahme in den Rirchendienst erfolgen foll, erflart werden muß, daß ber Kandidat die nöthige theoretische und praftische Befähigung gum Amte besitt. Ausnahmsweise kann ein Geiftlicher, ber in einem andern Kantone oder felbst im Auslande im Kirchen= dienste der betreffenden Konfession gestanden ift, auch ohne Staatsprüfung in den bernischen Kirchendienst aufgenommen werden, doch darf auch da die Aufnahme nur auf das em= pfehlende Gutachten der betreffenden Brufungsbehörde und auf die nothigen Ausweise über Bertunft, über anderwarts bestandene Brufung und über mehrjahrige vorzügliche Wirtfamfeit in ber Seelforge ober im Lehramte erfolgen.

In Bezug auf den Modus der Wahl der Prüfungskommissionen hat man sich in den vorberathenden Kommissionen gefragt, ob derselbe für beide Konfessionen gleich
reglirt werden könne. Schließlich hat man sich dahin geeinigt,
die Wahlart dieser Kommissionen einem vom Regierungsrath
im Einverständniß mit der kirchlichen Oberbehörde aufzustellenden Reglemente zu überlassen. Es wurde nämlich von
der kirchlichen Oberbehörde bemerkt, man dürfe die Wahl
dieser Kommissionen nicht ausschließlich der Staatsbehörde
anheimstellen. Im ursprünglichen Entwurse war vorgesehen,
daß die eine Hälfte der Mitglieder und überdieß auch der
Prässon die nich Salfte von der krichlichen Oberbehörde gewählt
werden solle. Diese Bestimmung hätte man sür die protestantischerung geben, daß das zu erlassende Reglement für die
Protestantische Kommission die Sache in dem Sinne ordnen
wird, daß jedenfalls auch die kirchliche Oberbehörde einen
Einsluß haben wird. Für die Katholiken wird aber unter
Umständen der Fall eintreten können, daß die Prüfungskommission ausschließlich vom Staate bestellt werden muß.
Aus diesen Gründen scheint es am zweckmäßigsten, für die

Bahlart biejenige Bestimmung aufzustellen, welche im § 28

enthalten ift.

Bu den §§ 26 und 27 hat die Kantonssinnobe den Antrag gestellt, daß auch für die Aufnahme in den Kirchendienst das Gutachten der firchlichen Oberbehörde eingeholt werden solle. Die Großrathskommission hat diesen Antrag verworsen, und auch der Regierungsrath konnte diesen Antrag verworsen, und auch der Regierungsrath konnte diesen Antrag verworsen, und auch der Regierungsrath konnte diesen Aufrellung der Reglemente über die Wahlart der Prüfungskommissionen der firchlichen Oberbehörde eine Mitwirkung eingeräumt wird. Bu § 28 hat die Kantonssynode den Antrag gestellt, die Bestimmung des ursprünglichen Entwurses der Kirchendirektion ausgunehmen, wonach die Mitglieder der Prüfungskommission zur Hälfte nehft dem Präsidenten vom Regierungsrathe und zur Hälfte nehft dem Präsidenten vom Regierungsrathe und zur Halte von der kirchichen Oberbehörde gewählt werden sollen. Ich habe mich über diesen Punkt bereits ausgesprochen: dieser Antrag kann nicht acceptirt werden, weil er nicht zu den Bedürfnissen heiber Konsessionen paßt. Mit dem Antrage der Kommission, das dritte Alinea des § 28 zu streichen und dagegen im zweiten Alinea nach "kirchlichen Oberbehörde" einzuschalten "Synodalrath und katholische Kirchenkommission", bin ich einverstanden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat aus dem Grunde est nicht für rathsam gehalten, bei der Aufnahme von Geistlichen in den bernischen Kirchensdienst ein Gutachten der kirchlichen Oberbehörde einzuholen, weil sie Streitigkeiten vermeiden wollte, wie sie früher vorzgekommen sind. Nach der Ansicht der Kommission genügen die hier aufgestellten Requisite vollkommen, um gediegene Geistliche zu bekommen, und ein Mehreres ist nicht nothwendig, da sonst Konstiste entstehen könnten, indem man Jemanden, der die erforderlichen Eigenschaften besitt, den innern Beruf eines Geistlichen absprechen könnte. Es läßestich der Kall denken, daß ein Geistlicher für die eine Gemeinde den innern Beruf nicht hat, wohl aber für eine andere Gemeinde Ueber den Antrag der Kantonsspnode zu S 28 hat sich bereits der Ferr Kirchendirektor ausgesprochen. Dieser Antrag ist schon aus dem Grunde nicht annehmbar, weil die Kommissionen in der Regel aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestellt werden, was bei dem Antrage der Kantonsspnode nicht der Kall wäre.

Buch er. Das zweite Alinea bes § 28. sieht vor, baß über die Wahlart der Brüfungsfommissionen vom Regierungsrathe im Einverständnisse mit der firchlichen Oberbehörde ein Reglement erlassen werden soll. Wer soll aber endgültig entscheiden, wenn die beiden Behörden sich nicht einigen können? Um in dieser Beziehung Konslifte zu vermeiden, beantrage ich folgende Redaktion: "welche der Regierungsrath nach eingeholtem Gutachten der kirchlichen Oberbehörde aufzustellen hat."

v. Sinner, Rudolf. Im § 26 werden die Bedingungen bezeichnet, welche an die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst geknüpft werden. Bu diesen Bedingungen gehört auch der Ausweis über das zurückgelegte 21. Altersjahr und unstadelhafte Sitten. Im § 27 wird sodann in ausnahmsweisen Källen die Aufnahme ohne vorausgegangene Staatsprüfung vorgesehen. Wird nun die Redaktion des Entwurfes beibeshalten, so steht es der Regierung frei, in den im § 27 vorgesehenen Fällen auch von den in Biff. 1 des § 26 aufgestellten Bedingungen betreffend den Ausweis über das Alter und unstadeihafte Sitten Umgang zu nehmen. So weit möchte ich nicht gehen und schlage deßhalb vor, im zweiten Alinea des § 26 zu sagen: "Sie darf mit Ausnahme der im § 27 vorgesehenen Fälle nur unter folgenden Bedingungen stattsinden."

v. Buren. Ich gebe von einer andern Anschauung aus, als bie Berichterftatter bes Regierungsrathes und ber

Rommiffion und tomme beghalb auch zu einem andern Schluffe. Wenn irgendwo, so ift es hier der Fall, fund zu thun, ob man der Kirche Dasjenige zuerkennen will, mas ihr ihrem ganzen Wefen nach zutommt. Ich schließe mich zunächst bem Sinne nach dem Antrage der Kantonespnode an, der auch in der Kommission reproduzirt, aber in Minderheit geblieben ift, und ber fur die Aufnahme in den bernischen Rirchendienft auch Das Gutachten Der firchlichen Oberbehorde vorbehalten will. Ja, ich gebe pringipiell noch weiter und halte bafur, daß die Aufnahme in das Minifterium in viel boherm Dage eine Aufgabe der Kirche als des Staates ift. Ich schlage nun vor, das erfte Alinea des § 26 also zu fassen: "Die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst erfolgt durch die firchliche Oberbehörde unter nachheriger Anerkennung burch ben Regierungsrath." Die Wahl ber Geiftlichen an Pfarr= ftellen fteht nach dem Entwurfe den Rirchgemeinden anheim, allein die Regierung hat diese Wahl nachträglich anzuerkennen. Jedoch darf fie Dieje Anerkennung nicht aus materiellen Grunden verweigern, fondern nur, wenn bei ber Wahl Un-regelmäßigkeiten ftattgefunden haben oder Borichriften ber Staatsgesetzung oder des Kirchgemeindereglements verlett worden sind (§ 42). So möchte ich auch für die Aufnahme der Geistlichen ins Ministerium verfahren. Sind die Geiftlichen staatliche oder firchliche Beamte ? Ich glaube, letteres. Ihre gange Birkfamteit tommt ber Rirche und nicht bem Staate zu, und dieß wird in Zukunft noch mehr ber Fall sein, wenn die Führung der Personenstandsregister burger= lichen Beamten übertragen wird. Ich weiß nun zwar zum Boraus, daß mein Antrag nicht angenommen werden wird, indeffen fann ich mich auch irren, und jedenfalls ift es Pflicht, Dasjenige zu beantragen, was man felbst als richtig anertennt.

Die Frage des Berhaltnisses zwischen Kirche und Staat steht schon seit langerer Zeit auf den Traktanden und hat schon zu verschiedenen Reibungen Anlaß gegebeu. Ein Regles ment über die Aufnahme in das Minifterium, welches ber Rirche einen größern Ginfluß einraumte, als der vorliegende Entwurf, ift von der Regierung beseitigt worden. Ge fon= venirte ihr nicht, daß ihr eine andere Behorde die Möglich= feit vorenthalten konnte, Jemanden in das bernische Ministerium aufzunehmen. Gegenwartig ift nun ein Zustand der Octropirung vorhanden. Es murde eine Berftandigung angebahnt, fie führte aber zu teinem Resultate, weil die Regierung an ihrem Stand-puntte festhielt und die Rirche ihr Recht mahren zu follen glaubte. Es ift mir nicht unbefannt, welche Ginwendungen von wurdigen Mannern gemacht worden find. Gin febr wurdiger Defan hat fich babin ausgesprochen, er tonne nicht langer in einem Bahltollegium fiben, bas fich barüber aussprechen folle, ob Jemand sich zu einem Geiftlichen eigne. Man hat auf einen Fall hingewiesen, der vor einigen Jahren stattgefunden hat. Aber gerade dieß hat mich um so mehr ju ber Ansicht geführt, daß die Rirche auch ihr Bort mit= sprechen nuffe. Benn man übrigens findet, die firchliche Behorde konne sich irren, so erwiedere ich darauf, daß auch der Regierungsrath und die Brufungskommission fich irren konnen. Das Nichtige ift, eine Aufgabe Denjenigen juguweisen, benen fie ber Ratur ber Dinge nach zukommt. Es kommt viel barauf an, was man unter dem Begriff ber Kirche versteht. Benn man fagt, die Landesfirche umfaffe die gange Bevolke= rung, sei ste firchlich, religios oder anders gestunt, bann haben wir gar keine Rirche nothig, sondern das ist der Staat: er umfaßt alle Burger. Aber die Kirche ift doch etwas wesent= lich Anderes, und zwar auch nach der Berfaffung. Diefe anerkennt die romisch-katholische und die evangelisch-reformirte Rirche. Wollen wir nun biefe Rirche von Staatswegen benaturiren, fo handeln wir gegen die Berfaffung. Das follen wir nicht thun, fondern es ift nach unfern Berhaltniffen ge= geben, daß wir vom Staate aus auch andere Ueberzeugungen berücksichtigen. Rur dann werden wir ein gutes Rirchengesetz erhalten, wenn wir die verschiedenen Ueberzeugungen aner=

tennen. Dazu helfe ich gerne, aber auf der andern Seite foll man nicht Breis geben, was verfaffungsgemäß feststeht und überhaupt seinen Werth hat.

Bor einigen Tagen hat mir ein Mitglied dieser Behörde nach ber Diskuffion Die Bemerkung gemacht, ich hatte beffer gethan, ben Antrag auf Trennung von Kirche und Staat zu stellen, welchem Antrage das betreffende Mitglied beigestimmt hatte. Ich habe diesen Antrag nicht aus dem Grunde nicht gestellt, weil der Gedanke ter Trennung von Kirche und Staat in unserm Volke noch nicht Anklang findet. Ich würdige biesen Grund allerdings, allein unter Umftanden kann man zwar wohl wissen, daß Etwas noch nicht Anklang findet, man hält es aber gleichwohl für gut und führt es ein. Der entscheidende Grund mar der, tag wir die Folgen der Trennung von Kirche und Staat gar nicht bemessen können. Ich wollte daher nicht so Etwas durchzuführen suchen, sondern lieber abwarten, ob eine höhere Führung uns dahin bringen werde. Wenn Diefe Trennung fruher oder fpater tommt, fo ift es jedenfalls nur die Folge betrübender Buftande. Wenn man feit einiger Beit mehr als fruber von ber Trennung von Kirche und Staat fprach, fo lag der Grund in den Uebergriffen der Kirche. Ich glaube nicht, daß Diefes Berhaltniß der betreffenden Kirche etwas genütt und jum Guten geführt hat, sondern es liegt darin umgefehrt ein Berfennen ber Aufgabe. Ich glaube aber auch, wenn von Seite ber Kirche das Gefühl entstehen follte, daß eine Trennung nothwendig ift, fo murde dieß bem Staate nicht zum Beile gereichen.

Westatten Sie mir noch einige Borte über den § 28. Der herr Berichterftatter ber Kommission hat gesagt, bag der Untrag der Kantonssynobe ichon aus dem Grunde nicht angenom= men werden konne, weil die Mitgliederzahl einer Behorde nicht ungerade sein konne. Gine solche Bestimmung ift aber nir= gends aufgestellt. Der Große Rath 3. B. besitzt gegenwartig eine gerade Bahl von Mitgliedern, und wenn in einer Rom= mission ein Mitglied fehlt, so ist die Bahl der Anwesenden auch gerade, welcher Umstand sie nicht hindert, zu berathen und Beschlüsse zu fassen. Die Frage ist einsach die: Ueber-trage man der Lirche frei und offen, was ihr gehört. Ich glaube, dieß sei gedeihlicher sowohl für den Staat als für

Die Rirche.

Raifer, von Grellingen. Ich muß mich gegen ben Anstrag bes herrn v. Buren aussprechen. Die Biff. 2 bes § 26 ift eine der wichtigsten Bestimmungen des Befetes. katholischen Jura hatte ber Staat bis dahin keinen Einfluß auf die geistige Richtung und wissenschaftliche Bildung ber Geistlichen. Es war Denjenigen, die sich damit befassen wollten, überlassen, den angehenden Geistlichen die ihnen zwecknäßig scheinende geistige Richtung zu geben, und es war dieß immer eine streng orthodoge, ultramontane und in der Regel nichts weniger als eine wiffenschaftliche. Unfere angeben= ben Geiftlichen find meift ins Ausland, nach Frankreich, in bie kleinen Jesuitenseminarien geschickt worden und find in einigen Jahren von da als Abbes mit Tonfur, Soutane und Dreispis zurückgekommen und, ohne ein Egamen abzulegen, an eine Pfarrstelle gewählt worden. In Folge deffen haben wir im Jura den Zustand, den wir beklagen. Man hat nun schon langst eingesehen, daß diese ungefunden Buftande be= seitigt werden und daß man wenigstens so weit gehen sollte, wie benachbarte Kantone schon vor 30-40 Jahren gegangen find. In der Diozese Bafel ift einzig der Ranton Bern fo tolerant gegen seine Geistlichkeit, daß er sich gar nicht um ihre Bildung bekummert. In den Kantonen Solothurn, Aargau, Thurgau, Baselland und Luzern muffen die Geistlichen, wenn fie fich um eine Bfarrei bewerben wollen, ein Staatsegamen ablegen. Rur bei uns geschieht das nicht. Nach bem Untrage bes herrn v. Buren foll diefer Buftand auch fernerhin fortdauern. Er will nämlich die Aufnahme ber

Beiftlichen in den bernischen Rirchendienst der firchlichen Ober= behörde überlaffen. Darunter fann Riemand verftanden fein, als der Bifchof oder der Bapft. Unfere Beiftlichkeit im Jura ift gerade defimegen, weil der Bijchof die Aufnahme in den Rirchendiest ohne Kontrole Ceitens des Staates beforgt, größtentheils so unnational und hat ihre Stellung mißbraucht. Ich empfehle Die Unnahme bes § 26.

v. Buren. 3ch hatte bei meinem Antrage nur Die evangelischereformirte Lirche im Auge, welche nie ftaats= gefährlich werden wird und fich feine Gingriffe in die Staats= verhaltniffe erlaubt. Ich andere daher meinen Antrag dahin ab : "Die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst erfolgt für die evangelische Konfession durch die firchliche Oberbehörde unter nachheriger Unerfennung burch ben Regierungerath, für die fatholische Konfession durch den Regierungsrath."

v. Wattenwyl, von Rubigen. Der Bortrag bes Herrn Kaifer beweist, wie schwierig es ift, Gesetze aufzustellen, welche für beide Ronfessionen Geltung haben follen. Bei dem gegenwärtigen firchlichen Conflitte im Jura begreife ich gut, daß die Regierung bei der Aufnahme der Geistlichen in den Kirchendienst selbst das letzte Wort sagen will. Was aber dort eine Nothwendigkeit ist, gestaltet sich gegenüber den Reformirten zur Willkur. Die Kantonsspnode joll fortbestehen. Wenn man ihr aber auch gar keine Befugnisse geben will, so ist sie ein unbequemes, überflüssiges Möbel. Ich tröste mich indeffen mit der vom herrn Kirchendireftor gegebenen Bu-ficherung, daß man bei Aufftellung des im § 28 vorgesehenen Reglements der firchlichen Dberbehorde, soweit es die evangelisch= reformirte Kirche betrifft, Rechnung tragen werde. Ich munsche, es mochte dieß f. B. nicht vergeffen werden. Im Bertrauen, daß diese Zusicherung werde zur Wahrheit werden, kann ich zu dem vorliegenden Baragraphen ftimmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die von Herrn v. Sinner zu \$ 26 vorgeschlagene Redaktionsverbefferung kann ich zugeben. Der Sinn der \$\$ 26 und 27 war kein anderer, als der, wie ihn Herr v. Sinner nun deutlicher wiedergeben will. Die Worte "der Regel nach" haben sich nicht auf Ausnahmen innerhalb des \$ 26, sondern auf die im \$ 27 vorgesehene Ausnahme bezogen. Was den Antrag des Herrn Bucher betrifft, so ist derselbe sehr wohlzemeint und läge im Auterste des Staates gegenüber den gemeint und läge im Interesse Des Staates gegenüber den Uebergriffen der Kirche. Indessen hat mich die angehörte Diskussion überzeugt, daß man tlug thut, von diesem Antrage zu abstrahiren und vorzuschreiben, daß das Reglement "im Einverständnisse" mit der firchlichen Oberbehörde erlassen werden soll. Gerade die Boten der Herren v. Büren und v. Wattenwyl beweisen mir, daß in diesem Auswege die richtige Vermittlung liegt. Wenn bei den Katholiken unter der kirchlichen Oberbehörde der Bischof und nicht, wie es im § 28 ausdrücklich heißt, die fatholische Rirchenkommission ver= standen mare, dann murde ich den Antrag des herrn Bucher begreifen; denn man konnte mit Sicherheit barauf gahlen, daß man nie zu einem Einverstandniffe gelangen wurde, da der Bischof offenbar nie zur Aufstellung eines fatholischen Brufungereglementes Sand bieten murde in dem Sinne, wie es die Staatsbehörden munschen muffen. Der Bischof murde fich einfach weigern, ein berartiges Reglement aufstellen zu helfen. Die gleiche Befürchtung habe ich aber nicht gegenüber der katholischen Kirchenkommission, welche bekanntlich auf eine Beife zusammengesett ift, daß ein Ginverständniß mit der Staatsbehorde wird erzielt werden konnen. Bas die protestantischen Berhältnisse betrifft, so gebe ich mich der vollen Hoffnung hin, daß auch mit der Synode ein Einverständniß werde erzielt werden können. Das sollte Herrn v. Buren beruhigen, und er follte fich mit diefer Konzeffion begnugen

können. Wenn er aber noch weiter gehen und bei der Aufnahme der Geistlichen in den Kirchendienst den Schwerpunkt in die Kirche verlegen will, dann sest er sich in offenen Widerspruch mit den leitenden Grundgedanken des ganzen Gesehes. Wenn man gegenüber Herrn Kaiser (wie ich joeben eine Aeußerung gehört habe) einwendet: ich bin nicht Katholik, so muß ich daran erinnern, daß wir ein interkonfessionelles

Befet erlaffen.

Die von Herrn v. Buren angeführten Grunde find in meinen Augen nicht ftichhaltig: Er fagt zunächft, ber Beift-liche fei ein firchlicher Beamter. Allein nach bem Entwurfe werden die Beiftlichen nach wie vor vom Staate befoldet, es wird, womit Gie alle einverstanden find, eine Staats= prüfung der Geistlichen vorgesehen, und sie werden als öffent= liche Beamte, wenigstens der Kirchgemeinden, angesehen. Bie fann man ba von ausschließlich firchlichen Beamten fprechen? Das führt allerdings in feinen Konfequenzen zur Trennung von Kirche und Staat, und es scheint mir, herr v. Buren befinde fich da in einem Widerspruche. Wenn er weiter jagt, ber Staat konne sich auch irren, so erwiedere ich darauf; bem widerspricht die bisherige Erfahrung und die Haltung der Regierung bei den Aufnahmen von Geistlichen in das Ministerium. Ift je der Fall vorgekommen, daß einem Kandidaten, ter an unjerer protestantischen Universität ein Egamen befriedigend bestanden hatte und der im Gutachten der Brufungs= tommiffion empfohlen murde, von Seite der Regierung Die Aufnahme ins Ministerium verweigert wurde, weil er ber orthodogen Richtung oder der Richtung der Reformer ange-hörte? Riemals. Es ift auch ganz natürlich, daß die Regierung ba eine viel objektivere Stellung einnimmt, als bie firchliche Oberbehörde, die mehr der Ausdruck einer einseitigen firch= lichen Richtung ift. Es fann vielleicht auch einmal der Tag kommen, wo die Mehrheit der Synode der Richtung der Reformer angehört, aber auch dann mochte ich nicht so weit geben, wie herr v. Buren beantragt.

Was die von herrn v. Buren berührte Aufhebung des Wahlkollegiums in der protestantischen Kirche betrifft, so hat dazu bekanntlich vor einigen Jahren die Berweigerung der Aufnahme des der Reformpartei angehörenden Herrn Chavannes in den bernischen Rirchendienft Beranlaffung gegeben. Da haben wir ein praftisches Beispiel aus der jungften Beit, welches zeigt, wie engherzig die firchliche Oberbehorde bei diefen Aufnahmen verfahrt. Es war durch ein Gutachten ber theologischen Brufungstommiffion tonftatirt, daß herrn Chavannes in Bezug auf wiffenschaftliche und praktische Befähigung jum geiftlichen Amte durchaus nichts fehlt, allein das Wahlkollegium verweigerte die Aufnahme einzig aus dem Grunde, meil er der Richtung des libre Christianisme angehört. Auf eingelangte Beschwerde hin hat fich ber Regierungerath angesichts biefes Falles fagen muffen, daß Diefes Wahlkollegium eine veraltete Behorde fei, welche nicht mehr zu unserer Beit paffe und beren Aufhebung daher am Blage fei. Seither verfügt ber Regierungsrath über Die Aufnahme ber protestantischen Geift= lichen in das Ministerium, allerdings gestütt auf ein empfeh= lendes Gutachten der Brufungstommiffion. Saben Gie Denn nicht die Wahrnehmung machen muffen, daß in unferm Kanton bei den Beiftlichen alle firchlichen Richtungen vertreten find? In den einen Gemeinden haben wir Reform-, in den andern Bermittlungstheologen und wieder in andern ftreng= gläubige Geiftliche. Darin liegt der schlagenoste Beweis, daß Die Regierung eine viel ruhigere und objektivere Saltung ein= nimmt, als dieß bei einer firchlichen Oberbehorde ber Fall fein fann.

Dahler. Aus ber Diskussion entnehmen wir, daß bis jest die katholische Kirche in der Aufnahme der Geistlichen ganz frei, mahrend die protestantische Kirche bedeutenden Besichrantungen unterworfen war. Das soll nun ausgeglichen werden, womit ich vollkommen einverstanden bin. Ich betrachte

die Aufnahme der Beiftlichen in den Kirchendienst als eine außere, bagegen die Brufung sowohl in wissenschaftlicher als in sittlicher Beziehung als eine innere firchliche Sache. Bis vor zwei Jahren bestand die Einrichtung, daß die Regierung nicht berechtigt war, einen Kandidaten in den Kirchendienst aufzunehmen, wenn die firchliche Behörde nicht ihre Zustimmung gegeben hatte. Aus diefem Grunde fonnte Berr Chavannes nicht aufgenommen werden, weil er von der firchlichen Be-horde nicht empfohlen mar. Auf der andern Seite hatte die Regierung bas Recht, Bersonen, welche empfohlen waren, bie Aufnahme zu verweigern. Ich glaube, eine solche Ginrichtung ware auch jest am paffendften und wurde fowohl gegenüber dem Projette als gegenüber den übrigen gemachten Bor= schi profest ats gegender ben abtigen genichten Bbischlägen ben Borzug verdienen. Gestatten Sie mir, anzufühsen, warum Herr Chavannes nicht empfohlen worden ist. Wie bei der katholischen Kirche durch das neue Dogma von ber Unfehlbarkeit bas Befen ber Religion verändert wurde, so ist dieß — nur in umgekehrter Richtung — in der refor= mirten Kirche durch die Reformlehre der Fall. Die Grund= fage, ju benen fich herr Chavannes befannte, find nicht bloß Abweichungen von der bisherigen evangelisch protestantischen Religion, sondern wirkliche Gegensätze. Die Grundlagen, auf denen die evangelisch reformirte Religion beruht, find von Berrn Chavannes verläugnet worden. Aus diefem Grunde konnte er nicht empfohlen werden. Der herr Kirchendirektor bezeichnet das als eine veraltete Anschauung. Ich glaubte, biefe Erflarung hier abgeben zu follen, weil auch ich als Mitglied der Kommiffion gegen Herrn Chavannes gestimmt habe und auch jest noch gegen ihn stimmen wurde. fenne mich zu ber positiven Richtung. 3ch schließe mich bem Antrage des herrn v. Buren an.

#### Ubstimmung.

) Der Antrag des Herrn v. Sinner wird, weil zugegeben, als angenommen betrachtet.

3) Die Antrage der Kommission zu § 28 werden ange-

4) Für den Antrag des Herrn Bucher . 30 Stimmen. Dagegen . . . . . . . . 49 "

#### § 29.

Die Bikariats- und Pfarrvermeferstellen werden durch den betreffenden Kirchgemeindrath im Ginverständniß mit der Kirchendirektion besetht;

Die Bfarrstellen (Bfarrpfrunden) burch die Kirchgemeindeversammlungen, jedoch unter Borbehalt der Anerkennung

durch den Regierungerath.

Die Pfarrstellen an ben öffentlichen Anstalten werden nach eingeholtem Gutachten der firchlichen Behörde in bisher üblicher Weise besetzt.

Das Protofoll ber Kommiffion fagt zu § 29:

Gin Antrag, im ersten Lemma die Worte "im Einverständniß mit der Kirchendirektion" zu ftreichen, wird verworfen.

Im britten Alinea wird nach "öffentlichen Anftalsten" beigefügt: "und helferstellen".

Auf den Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungerathes wird beschloffen, die Berathung des zweiten Alinea's vorläufig zu verschieben.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Da das zweite Alinea vorläufig verschoben wird, so haben wir es zunächst blos mit den Bikariats- und Pfarrverweferstellen, fowie mit ben Pfarrstellen an den öffentlichen Unstalten zu thun. In Bezug auf die erstern enthalt ber Entwurf einen Kompromiß zwischen beiden Konfessionen. Bis dahin murben Die protestantischen Bifariats- und Pfarrvermeferstellen ausschließlich von der Birchendireftion besett, mahrend bei den Ratholifen die Staatsbehorde nichts dazu zu fagen hatte, indem der Bifchof ba gang willfürlich schaltete und maltete. Es mußte nun ein Ausweg gefunden werden. Nachdem in der Begutachtungskommission lange darüber hin und her gestritten worden, fand man diesen Ausweg darin, daß diese Stellen durch das Zusammenwirken des Kirchgemeindraths und der Kirdendireftion besetht werden follen. Ich bemerke hier, daß es der Kirchendireftion nur lieb ware, wenn man fie von Diefer Aufgabe entheben murde, indeffen mußte man ihre Mitwirfung vorbehalten, einerseits damit fie, namentlich gegenüber der fatholischen Kirche, eine Kontrole über die Befegung der Bifariate ausuben fann, und anderseits, damit Die Rirchgemeinden felbst Jemanden haben, der ihnen dabei an Die Sand geht. Es fteht Niemanden eine fo genaue Ueber= ficht zu Gebote, wie ber Staatsbehorte, welcher alle Mittheilungen über die neu in den Kirchendienst aufgenommenen Geiftlichen gutommen. Budem scheint mir ber im ersten Alinea vorgeschlagene Modus, wonach zunächst der Kirchgemeindrath begrußt werden foll, auch mit dem Ginn und Beifte des Gefetes im Ginflang zu fteben. Auch andere neue Rirchengesetzgebungen sehen einen ahnlichen Modus fur die Befetung der Bifariate- und Pfarrvermeferftellen vor.

Das lette Alinea bezieht sich auf die Kfarrstellen an öffentlichen Anstalten (Buchthausprediger 2c.). Die daherigen Wahlen wurden bisher vom Regierungsrathe getroffen, da die betreffenden Geistlichen als Staatsbeamte angesehen wurden. Ich denke, man werde diesen Modus auch für die Zukunft beibehalten. Die Kommission schlägt vor, hier beizufügen: "und Helferstellen". Der Regierungsrath stimmt diesem Antrage bei, nur möchte er sagen: "Bezirtshelferstellen". Wir haben nämlich einige protestantische Gemeinden, wie Wasen welche als Helfereien bezeichnet sind. Da sollen natürlich die Helfer, wie die die Pfarrer selbst, von der Gemeinde gewählt werden. Dagegen wird der Regierungsrath auch in Zukunft die Bezirtshelfer (Alashelfer) wählen müssen, indem sonst

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich stimme ber vom herrn Berichterstatter des Regierungsrathes beantragten Modifikation bei.

Das erste und britte Alinea bes § 29 werden mit ber beantragten Ginschaltung "und Bezirkshelferstellen" im britten Alinea genehmigt.

Es werden nun die §§ 30 und 37-42 zusammen in Behandlung gezogen. Diefelben lauten, wie folgt:

#### § 30.

Alle Wahlen zu geiftlichen Stellen — mit Ausnahme ber Bikariate und Pfarrverweserstellen — geschehen auf die Dauer von 6 Jahren, mit Wiederwählbarkeit des bisherigen Geistlichen nach Mitgabe der §§ 37 u. ff.

#### \$ 37

Ift eine Pfarrstelle an einer Kirchgemeinde infolge Aus= laufs ber Amtsbauer (§ 30) erledigt, so hat der Kirchgemeind=

rath sofort die Rirchgemeindeversammlung gusammen gu berufen und diese gunachst zu entscheiden, ob fie die Stelle ausschreiben laffen wolle oder nicht.

Beschließt die Kirchgemeindeversammlung Nichtausschreis bung ber Stelle, so ift ber Inhaber auf eine neue. Amtsbauer

wiedergewählt.

Beschließt sie Ausschreibung, oder wird die Stelle aus irgend einem andern Grunde erledigt, so hat der Kirchgemeinde rath ungesaumt die Ausschreibung zu veranstalten.

#### § 38.

Die Ausschreibung geschieht burch die Staatsbehörde nach ben allgemein für öffentliche Stellen geltenden Formen. Die Anmeldungsfrift ift auf wenigstens 3 Bochen festzustellen. Die Anmeldungen erfolgen ebenfalls bei der Staatsbehörde, welche nach Ablauf der Anmeldungsfrift das Berzeichniß der wahlfähigen Bewerber dem Kirchgemeindrath zu handen der Kirchgemeinde mittheilt.

#### § 39.

Die Airchgemeindeversammlung, welche spätestens vier Wochen nach Empfang der Bewerberliste durch den Airchsgemeindrath zusammen zu berufen ist, wählt nach angehörtem Bericht dieses letztern den Geistlichen durch absolutes gesheimes Stimmenmehr frei aus der Zahl der wahlfähigen Beswerber.

Den Bewerbern ift es verboten, Probepredigten zu halten oder bei ben Bahlern um Stimmen zu werben, bei Strafe

ber Nichtanerkennung ber Bahl.

Bahlbeftechung wird nach ben Bestimmungen bes Straf= gefegbuches bestraft.

#### § 40.

Sollten nach bem Urtheil ber betreffenden Kirchgemeinde fammtliche Bewerber zur Bekleidung der Stelle ungeeignet fein oder ift fein Bewerber vorhanden, so hat fich die Bersamm= lung durch offenes handmehr darüber auszusprechen, ob fie die Stelle neuerdings ausschreiben laffen oder einen mahlsfähigen Geiftlichen berufen wolle.

Im erstern Falle wird gemäß §§ 37, 38 und 39 ver=

ahren

Beschließt die Kirchgemeinde Berufung, so kann sogleich burch absolutes geheimes Stimmenmehr zur Bahl geschritten und biese auf eine spätere Kirchgemeindeversammlung versichoben werden.

Lehnt der berufene Beiftliche die auf ihn gefallene Bahl

ab, fo findet eine neue Ausschreibung ftatt.

#### § 41.

Findet sich nach zweimaliger Ausschreibung einer Pfarrftelle fein ober kein der Gemeinde genehmer Bewerber, so kann die Kirchgemeinde im Einverständniß mit dem Regierungs-rath die Stelle auf ein Jahr mit einem Berweser besetzen. Nach Ablauf der Jahresfrist ift die Stelle sofort wieder aus-zuschreiben.

#### § 42.

Sowohl im Fall ber Wahl auf freie Bewerbung hin als im Fall ber Berufung ist bas Wahlprotofoll ber Staatsbehörde zum Behuf ber Anerkennung ber Wahl durch den Regierungsrath einzusenden. Wird die Anerkennung versweigert, so ist sofort eine neuc Wahl nach Mitgabe von § 37 u. ff. anzuordnen.

Gine folde Berweigerung ber Anerkennung einer Pfarrwahl darf jedoch nur aus dem Grunde erfolgen, daß bei derfelben entweder Unregelmäßigkeiten stattgefunden haben oder Borschriften ber Staatsgesetzgebung ober bes Kirchgemeindereglements verlett worden find.

#### § 43.

Rach Infrafttreten bieses Gesetzes sind sammtliche Geist= lichenstellen innert Jahresfrift im Sinne bes § 37 u. ff. aus= zuschreiben und neu zu bestellen.

Die Kommission empfiehlt die unveränderte Annahme der §§ 30 und 37-42. Zu § 43 lautet ihr Protokoll:

Der Antrag der Kantonsspnode, am Schluffe des § 43 beizufügen: "ausgenommen find diefenigen Geistlichen, welche ihre Stellen 20 Jahre bekleidet haben," wird verworfen.

Der Schluß bes § 43 wird folgendermaßen redisgirt: "im Ginne bes § 37 u. ff. neu zu befegen".

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir tommen nun zu der wichtigen Frage der periodischen Bfarrmabl. Ich fann mich hieruber um jo furzer faffen, als Diefe Frage thatsachlich als abgethan betrachtet werden tann angefichts der in Diefer Beziehung herrschenden Stimmung und Stromung und der in andern Rirchengesetzgebungen geschaf= fenen Borgange. Die Hauptfrage wird die sein, ob die Geistlichen, wie bis dahin, auf Lebenszeit gewählt werden sollen oder nicht. Will man die lebenslangliche Wahl fallen lassen, kann man wieder zwei verschiedene Standpunkte ein-nehmen, nämlich 1) die Wahl auf unbestimmte Beit mit dem Recht der Gemeinde, unter bestimmten Bedingungen den Geiftlichen zu entfernen oder abzuberufen, und 2) die Wahl auf eine bestimmte Zeitdauer, z. B. auf 6 Jahre. Ich ver-kenne nicht — und ich habe dieß schon an anderer Stelle ausgesprochen —, daß die Wahl auf Lebenszeit auch ihr Ge-wicht hat. Es fällt da namentlich in Betracht, daß der Geiftliche nicht auf gleiche Linie zu stellen ift, wie die andern Staatsbeamten und die Schullehrer. Während der Schullehrer, nachdem er seine Stunden gegeben hat, etwas Anderes treiben kann, soll der Pfarrer seine ganze Zeit und Kraft dem Amte widmen. Mit den übrigen Staatsbeamten kann der Beifiliche nicht verglichen werden, weil er im Falle seiner Richtwiederwahl nicht mit der gleichen Leichtigkeit in eine andere Stellung treten fann. Gin Arzt oder Advofat, welcher jum Regierungsstatthalter, Gerichtsprafidenten oder Regie= rungsrath gewählt wird, kann, wenn nach Ablauf der Amts= dauer feine Bieberwahl nicht erfolgt, zu feiner frühern Pragis zuruckgehen. Man fann nun aber in folchen Fragen nicht immer nach theoretischen Schablonen vorgehen, sondern man muß auch die gegebenen Berhältniffe und die Strömung der Beit ins Auge faffen, und diefe Strömung geht nun einmal gang entschieden nach der Richtung der Beriodizität der Pfarr= wahlen, wenigstens bahin, baß ben Gemeinden unter ge-wissen Boraussetzungen bas Recht eingeraumt wird, einen Bfarrer zu entfernen, mit bem fie nicht mehr zufrieden find.

Sieht man sich in der Gesetzgebung der verschiedenen Kantone um, so sindet man da verschiedene Gruppen von Systemen durchgeführt. In der evangelischen Kirchenordnung des Kantons St. Gallen vom Jahre 1864 sindet man z. B. das System der sog, bedingten Entlassung: Der Pfarrer wird von der Kirchgemeinde auf unbestimmte Zeit gewählt, diese hat aber das Recht, ihn zu entlassen, seden nicht nach zurückgeleistetem zweisährigem Amtsdienste und nicht nach zurückgeleistetem zweisährigem kircherbieß kann nicht seder Angeshörige der Kirchgemeinde diese Entlassung begehren, sondern es muß ein solches Begehren entweder von der Kirchgenvorssteberschaft in globo oder von wenigstens einem Sechstel der stimmfähigen Kirchgenossen ausgehen. Nur unter dieser Boraussehung wird die Kirchgemeindeversammlung zusammens

berufen, und wenn biese mit Mehrheit die Entlaffung des Pfarrers beschließt, so ift derselbe von seinem Amte entfernt. Undere Kantone, wie z. B. Neuenburg, haben ein ähnliches System. In Graubunden existirt eine Art Bertrag zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde, welcher innert einer gegebenen Zeitfrift von der einen oder andern Seite gefündet werden kann. Dies ist, wenn ich mich nicht irre, auch in Glarus der Fall. Wieder ein anderes System ist das der gerichtlichen Abberufung, wobei der Pfarrer auf unbestimmte Zeit gewählt wird, aber die Gemeinde zu jeder Zeit das

Recht hat, ihn gerichtlich abzuberufen.

Diesen Spitemen gegenüber fteht bas ber periodischen Wiederwahl, welchem unbedingt ber Borzug gegeben werben muß. Die erwähnten Syfteme leiden an dem Sauptmangel, daß eine gewiffe Willfur und ein gewiffes Belieben der Kirchgemeinde dabei vorherrscht. Der Pfarrer ift zwar auf unbestimmte Beit gewählt, allein er kann von heute auf morgen entfernt werden, wenn eine Agitation oder eine ge= wisse Strömung in der Kirchgemeinde vorhanden ist. Bei der periodischen Wahl ist dieser Uebelstand nicht vorhanden. Da weiß der Pfarrer, daß er auf 6 Jahre angestellt ift, und wenn er Diese Beit Dagu benutt, um mit ber Gemeinde im Ginklang zu bleiben, so wird er auch auf eine fernere Periode gewählt werden. Wir geben defihalb der Periodizität ben Der ursprüngliche Entwurf ber Kirchendirektion Borzug. wollte die Wiederwahl nach 6 Jahren obligatorisch machen. Dieß ware eigentlich das beste. Der vorliegende Entwurfschlägt aber bloß die sakultative Wiederwahl vor und macht in diefer Beziehung eine Konzession im Sinne ber von bei= nahe allen Bezirkssynoden und von der Kantonssynode ausgesprochenen Bunsche. Die obligatorische Wiederwahl murde mit dem Bringip der Beriodizitat beffer im Ginflang fteben, als die fakultative Wiederwahl. Dagegen ift bei der lettern eine größere Garantie und Wahrscheinlichkeit für die Wieder= mahl des Pfarrers da.

Das Syftem der fakultativen Wiederwahl wird in den \$\$ 37-43 naber normirt. Ich erlaube mir barüber einige Bemerkangen. Wenn bie Amtstauer zu Ende ift, fo tritt bie Kirchgemeindeversammlung zusammen und beschließt — nicht etwa die jofortige Ausschreibung, sondern ob überhaupt die Stelle ausgeschrieben werden solle oder nicht. 2Bird Richt= ausschreibung beschloffen, so gilt der Pfarrer für eine fernere Beriode als wiedergewählt: der Beschluß der Nichtausschreibung involvirt die Wiedermahl für eine weitere Periode. Beschließt aber die Kirchgemeindeversammlung die Ausschreibung, oder wird die Stelle aus irgend einem andern Grunde (Tod, Resignation) erledigt, so wird sie sofort ausgeschrieben. Ausschreibung geschieht in der üblichen Form durch die Staats= behörde. Die Bewerberlifte wird der Kirchgemeindeversamm= lung mitgetheilt, und es wird fodann die lettere gusammen-berufen, um frei aus ber Zahl ber angeschriebenen Bewerber ju mahlen. Findet fie, es fei feiner berfelben gur Befleidung ber Stelle geeignet, oder hat fich Miemand angeschrieben, fo fann sie entweder eine zweite Ausschreibung veranstalten oder aber einen Beiftlichen frei berufen. Schlägt ber berufene Beiftliche Die Bahl aus, fo findet eine neue Ausschreibung statt. Findet fich nach zweimaliger Ausschreibung einer Bfarr= stelle fein oder fein der Gemeinde genehmer Bewerber, fo muß, ähnlich wie bei ben Schullehrern, dafür geforgt werden, daß die Pfarrei provisorisch besetht wird. Dieß geschieht in der Weise, daß die Kirchgemeinde im Ginverftandniß mit dem Regierungsrathe Die Stelle auf ein Jahr mit einem Bermefer besett. Nach Ablauf bes Jahres wird die Stelle neu ausge= schrieben. Dieß ift bas Suftem ber fakultativen Wiedermahl, welches vom Regierungsrathe und von Ihrer Kommission ac= ceptirt worden ift.

Es bleiben mir jum Schlusse noch zwei Bemerkungen übrig. Die eine betrifft bas zweite Lemma bes § 39, welches ben Bewerbern bei Strafe ber Nichtanerkennung ber Wahl

verbietet, Probepredigten zu halten oder bei den Bahlern um Stimmen zu werben Gs ift dieß eine vorsichtige Bestim nung, welche auch in andern Rirchengesesten vorkommt. In der Ab= haltung von Probepredigten liegt eine gewiffe Berabmuroisgung Des Umtes eines Pfarrers. Die zweite B mertung, Die ich zu machen habe, betrifft ben § 42, welcher die Anerten= nung der Wahl durch den Regierungsrath vorsieht Es wird vielleicht eingewendet, es liege darin ein Widerspruch mit der Wahl durch die Gemeinde, und es solle von dieser Anerken-nung abstrahirt werden. Ich müßte diesen Einwand als be-gründet zugeben, wenn diese Bestimmung den Sinn batte, daß der Regierungsrath ein eigentliches Bestätigungsrecht habe. Dieß ift nicht der Fall, fondern es foll Diefe Unerfennung nur einen formellen Charafter haben und eine Musübung des Overauffichterechte ber Regierung in fich schließen und eine Kontrole fein, die fie noer tie Babloperation aus: ubt. In Diefem Ginne fagt bas zweite Alinea Des § 42: "Gine folche Berweigerung Der Anerkennung einer Bfarrmahl barf jedoch nur aus tem Grunde erfolgen, baß bei berfelben entweder Unregelmäßigkeiten ftattgefunden haben oder Borichriften ber Staatsgesetzgebung ober tes Rirchgemeinbereglements verlett worden fino." Es fann alfo die Anerkennung ber 2Babl nur in gewiffen, gang bestimmten Fallen verweigert werden. Bir fonnen ba an ben wichtigen Fall benten, baß ein Pfarrer megen Berlettung der Staatsgelitgebung oder ber öffentlichen Ordnung gerichtlich abberufen worden ift, und bann von einer andern ober vielleicht von ber gleichen Gemeinde wiedergewählt wird. Da wird es fich fragen, ob Die Regierung nicht bas Rocht babe, Die Anerkennung Diefer Wahl zu verweigern. Ich will tiefe Frage bier nur andeuten. Der § 43 schreibt vor, daß nach dem Jufrafttreten bes Gejetzes sämmtliche Geistlichenstellen innert Jabresfrift im Sinne bes § 37 und ff. neu zu befeten feien. Benn alfo bas Gefet angenommen wird, fo bat die Mir bgemeingeversammlung in-nert Jahresfrift zu beschließen, on die Stelle ausgeschrieben werden folle ober nicht. Beschlieft fir Die Richtausschreibung, so ist der bisberige Pfarrer auf witere 6 Jabre gmäblt. Andere neuere Gesetz bungen, 3. B. bi fnige Solotburns, bestimmen, daß nach Inkraftreten ces Beietze sammtliche Geist liche als wiedergewählt betrachtet werden. Ich glaube, die Bestimmung des Ent ourfes verdiene den Borzug. Im § 43 sind die Worte "auszuschreiben und" irrthümlich stehen geblieben und muffen Daber gestrichen werden, wie dieß Die Kommission und der Regierungsrath vorschlagen weitern Antrage Der Rommission, Das Bort "bestellen" gu ersegen burch "bes gen", ift ber Regierungerath einverstanden. Im Nebrigen empfiehlt ber Regierungsrath Die in Berathung liegenden Baragraphen gur unveranderten Annahme.

Gngag, Jafob. Der § 32 jagt: "Dem nicht wiederge-wählten Geiftlichen ift eine Abzugsfrift von 3 Monaten geftattet." Diefe Beftimmung ftebt in einem gemiffen Bufammenhange mit dem § 37. 3ch glaube nun, es sollte die Sache so eingerichtet und ter § 37 so redigirt werden, daß ter § 32 wegfallen könnte. Die Nirchgemeince sollte sich nämlich drei Monate vor Ablauf ber Antesauer Des Pfarrere verfammeln, bann brauchte eine Abzugefrift nicht gestattet zu werden. Rach bem Entwurfe murde ber Pfarrer feche Jahre und drei Do nate feine Stelle behalten, wenn tie Rirchgemeinte fich erft am Schluffe ber Umtedauer verjammeln murbe.

Berr Brafitent. Ich nebme an, Berr Ongag beantrage Die Streichung Des § 32. Es wird Diefer Untrag aber erft gur Behandlung tommen toanen, wenn ber § 32 in Umfrage liegt.

Die §§ 30 und 37 -43 werden mit der zu § 43 vor: geschlagenen Abanderung genehmigt.

Auf ben Antrag bes herrn Berichterstatters bes Regierungerathes wird beschloffen, die SS 31-36 zusammen zu behandeln. Diefe Paragraphen lauten :

Auf Beiftliche, welche zur Beit bes Infrafttretens biefes Befehes bereits im Ranton im Amte fteben, finden bei Bahlen oder Biedermahlen derselben bie Bestimmungen der SS 25, 26 und 27 bezüglich auf die Bablfabigteit feine An= mendung.

#### § 32.

Dem nicht wiedergewählten Beiftlichen ift eine Abzugs= frift von 3 Monaten gestattet.

#### § 33.

Innerhalb ber fechsjährigen Amtsbauer fann ein Beift= licher nur durch gerichtliches Urtheil, nach den jeweilen für Die Amtsentsehung und Abberufung geltenden Borfchriften, oder durch Bersehung in Ruhestand mit Leibgeding (§ 34), bon feiner Stelle entfernt werben.

Die Amtsentsehung hat stets bie Streichung aus bem Rirchendienst jur Folge. Bei bloger Abberufung oder gegen nicht angestellte Beiftliche fann biefe Streichung verfügt mer= den, wenn die vorliegenden Thatsachen eine fernere Bermen= dung im aktiven Rirchendienste unftatthaft erscheinen laffen.

#### § 34.

Beiftliche, welche wegen Abnahme ihrer phyfischen ober geistigen Rrafte nicht mehr zu genugen im Stande find, tonnen vom Regierungerath, nach 30jabrigem Dienste an öffentlichen Rirchgemeinden oder Anstalten, in befondern Nothfällen ichon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen mit einem Leibgeding in Rubeftand verfett werden.

Gin 40jahriger Rirchendienft berechtigt zu einem Leib=

Das Leibgeding beträgt die Hälfte der dem Betreffenben im Beitpuntte feines Rudtritts zutommenden Staats= befoldung.

#### § 35.

Jeder in den bernischen Kirchendienst aufgenommene Beiftliche ift jum aftiven Rirchendienft verpflichtet, mit Ausnahme berfenigen Beiftlichen, welche zu Staate- oder Schul-ftellen gewählt werden oder in Ruheftand verfett find.

Urlaubsgesuche auf langere ober furzere Beit werden von ber Kirchendirektion, Dispensation vom Kirchendienst auf gebenszeit, auf bas Gutachten ber firchlichen Behorbe, vom Regierungsrath ertheilt.

#### § 36.

Insbefondere merden ben im bernifchen Rirchendienft be-

- findlichen Geiftlichen folgende Berpflichtungen auferlegt: 1. Daß fie ihre Beit und Kraft gemiffenhaft dem Amte widmen und fich der Betreibung jedes demfelben nach
  - theiligen Nebengeschaftes enthalten; 2. daß fie fich in der Ausübung ihrer geiftlichen Berrich= tungen jedes unbefugten Gingriffs in die ftaatlichen Angelegenheiten enthalten.

Bu biefen Baragraphen lautet bas Protofoll ber Rom= mission:

> § 34. Der Antrag ber Rantonefpnode, im erften Allinea nach "mit oder ohne ihr Ansuchen" beizufügen:

"jedoch nur auf den Antrag der Kirchgemeindeversammlung und eingeholtes Gutachten der firchlichen Oberbehörde" wird mit 4 gegen 1 Stimme verworfen. Dagegen wird der einfache Zusatz angenommen: "nach Einvernahme der Kirchgemeinde".

Im Uebrigen wird der § 34 unverandert ange=

nommen.

§ 35. Am Schluß bes erften Lemma wird bas Bort "werben" geftrichen.

Bwischen bas erfte und zweite Lemma wird fol=

gender Bufat beigefügt:

"Jedoch können die zu Staatse oder Schulstellen gewählten Geistlichen, soweit es mit ihrer Stelle versträglich ift, gegen Entschädigung zur Aushülfe im aktiven Kirchendienst verwendet werden."

Im Uebrigen wird ber § 35 angenommen.

§ 36. Wird unverändert angenommen gegenüber dem Antrag der Kantonsspunde, den Paragraphen ganz zu ftreichen.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bu § 31 habe ich blos die Bemerkung zu machen, bag von den gur Beit des Infrafttretens des Wejeges bereits im Umte befindlichen Geiftlichen die Requisite der §§ 25, 26 und 27 nicht verlangt werden konnen. Ich habe da namentlich die fatholischen Geiftlichen im Muge, welche bis babin feine Gelegenheit hatten, eine Staatsprufung zu bestehen. Es waren alfo Diefe Geistlichen nicht wählbar, wenn man sie unter diese Requisite stellen würde. Der § 32 gestattet eine Abzugöfrist. Diese Bestimmung wurde in der Begutachtungskommission, und zwar, wenn ich mich nicht irre, von einem Mitgliede der Reformpartei, vorgeschlagen als eine angemessen ein Rücksicht gegenüber den nicht wiedergewählten Beiftlichen. 3ch mochte an dieser Bestimmung festhalten. Bu § 33 bemerke ich, daß berfelbe die gerichtliche Abberufung beibehalt und fie auch auf bie fatholischen Beiftlichen ausdehnt. Im zweiten Alinea werden bestimmte Vorschriften über die Streichung aus dem Kirchendienste, d. h. aus der Liste der bernischen Geistlichen aufgestellt. Solche Bestimmungen haben bis dahin gefehlt, und ich halte die hier vorgeschlagenen für zweckmäßig. Im § 34 wird bezüglich der Leibgedinge eine ähnliche Bestim= mung aufgenommen, wie fie im Schulgesetze für die Lehrer besteht. Die Geistlichen konnen nach 30jahrigem Rirchen= bienste in Ruhestand versett werden und zwar mit oder ohne ihr Ansuchen. Nach dem Antrage der Kantonssynode wurde noch die Bestimmung beigefügt, daß ein 40jabriger Rirchen= bienst zu einem Leibgedinge berechtige. Ginem Geiftlichen muß also nach 40jabriger Dienstzeit ein Leibgeding gegeben werden, wenn er ein folches verlangt. Bis bahin hat man zwischen ordentlichen und außerordentlichen Leibgedingen unter= ichieden. Diese Unterscheidung foll nun wegfallen und über-haupt in dieser Beziehung ein freierer und humanerer Boden betreten werden, als bisher. Auch darin liegt ein Fortschritt, daß in Butunft auch die katholischen Geistlichen auf Leib= gedinge Unspruch haben, was bis jest nicht der Fall mar.

Im § 35 werden die Geistlichen zum aktiven Kirchendienste verpflichtet, jedoch werden von dieser Berpflichtung
ausgenommen die Geistlichen, welche zu Staats- oder Schulstellen gewählt oder in Ruhestand versetzt sind. Die Kommission beantragt, im ersten Alinea des § 35 das Lort
"werden" zu streichen und zwischen beide Alinea einzuschalten:
"Jedoch können die zu Staats- oder Schulstellen gewählten
Geistlichen, soweit es mit ihrer Stelle verträglich ist, gegen
Entschädigung zur Aushülse im aktiven Kirchendienste verwendet werden." Dieser Zusatz hat den Sinn, daß ein
solcher Geistlicher zwar in der Regel nicht zum Kirchendienste
angehalten, allein ausnahmsweise und gegen Entschädigung
für vereinzelte Funktionen in Anspruch genommen werden

fann. Bei dem fortwährenden Mangel an Beiftlichen ift Diefer Antrag ber Kommission eine wesentliche Berbefferung, und ber Regierungerath ftimmt bemfelben bei. 3m Uebrigen will ich es dem Berrn Berichterstatter der Kommission über= lassen, die Antrage berselben anzusühren und zu begründen. Was den § 36 betrifft, so muß ich den Wunsch aussprechen, daß namentlich die Ziff. 2 beibehalten werden möchte, welche ben Beiftlichen von Staatswegen Die Berpflichtung auferlegt, fich in der Ausübung ihrer geiftlichen Verrichtungen jedes unbefugten Gingriffes in die staatlichen Angelegenheiten zu enthalten. Ich hatte diese Bestimmung lieber noch verschärfen und sagen mögen, daß solche Gingriffe einen Abbernfungssyrund bilden. Indessen will ich diesen Antrag nicht reproduziren. Wir haben Die Erfahrung gemacht, daß Geiftliche auf ber Kangel gegenüber ben Staatsgesetzen und ber ftaat-lichen Ordnung in einer Weife aufgetreten find, Die nicht geduldet werden fann. Auf Die Biff. I des § 36 lege ich weit weniger Gewicht. Ich mochte zwar diese Bestimmung auch beibehalten, indem es befanntlich bie und da vorkommt, daß ein Geiftlicher Etwas treibt, bas mit dem Umte und ber Burde eines Beiftlichen nicht verträglich ift. Auf ber andern Ceite fann man aber auch nicht jedes Rebengeschäft verbicten, und man muß daber die Beiftlichen in Diefer Beziehung ungefähr halten, wie Die Lehrer.

Herr Berichterstatter der Kommission. Zu § 34 beantragt die Kantonssynode, daß die Bersetzung eines Beift= lichen in Ruheftand "nur auf den Antrag der Rirchgemeinde= versammlung und eingeholtes Butachten Der firchlichen Oberbehörde" ftattfinden tonne. Die Rantonssynode begrundete Diefen Antrag Damit, daß fie fagte, wenn die Rirchgemeinde nicht darüber angefragt werbe, so sei das Wahlrecht der Kirchgemeinde illusorisch, indem der Regierungsrath dann einfach einem Geistlichen ein Leibgeding geben könne. Die Kommission hat gefunden, es sei dieß grundsätzlich richtig: wenn der Kirchgemeinde das Wahlrecht eingeraumt wird, so foll ber Regierungerath einen Beiftlichen nicht mittelft eines Leibgedinge entfernen konnen, ohne die Gemeinde zu begrußen. Es schlägt daber die Kommission vor, die Worte "nach Gin= vernahme ber Rirchgemeinde" einzuschalten. Damit ift nicht gesagt, daß jeweilen die Kirchgemeindeversammlung darüber befragt werden muffe, sondern es foll der Rirchgemeindrath davon in Renntniß gefest werden, und wenn diefer findet, es fei die Berjetung des Geiftlichen in Rubeftand gerechtfertigt, jo foll er von sich aus zustimmend antworten können; hat er aber Zweifel, fo foll er die Rirchgemeindeverfammlung anfragen. Ueber die Ginschaltung, welche von der Kommission zu § 35 beantragt wird, habe ich bereits bei einem frühern Baragraphen das Nöthige bemerkt, und der Herr Kirchendirektor hat soeben diesen Zusat ebenfalls als zweckmäßig erflärt.

Es ift der Kommission einigermaßen aufgefallen, daß die Kantonssynote die Streichung des § 36 beantragt. Dieser Parograph bestimmt in Biss. 1, daß die Geistlichen ihre Zeit und Kraft gewissenhaft dem Amte widmen sollen. Es versteht sich dies eigentlich von selbst. Im ursprünglichen Entwurse hieß es: "ihre ganze" gestrichen worden ist, hat diese Bestimmung durchaus nichts Anstößiges. Würde sie nicht im Entwurse stehen, so würde man sie vielleicht nicht aufnehmen, da sie nun aber einmal da ist, so könnte ihre Streichung unrichtig gedeutet werden. In Bezug auf die Ziss. 2 des § 36 bemerke ich, daß Eingriffe der Geistlichen in die staatlichen Angelegenheiten weniger bei den Protestanten, als bei den Katholiten zu befürchten sind. Andere Kantone gehen in dieser Beziehung noch weiter und nehmen Strasbestimmungen in ihre Kirchengesehe auf. Was den Antrag des Herrn Sygax auf Streichung des § 32 betrifft, so hat die Kommission sich auch gefragt, ob die Geistlichen da nicht gleich

gestellt werden sollen, wie die übrigen Staatsbeamten. Indessen bat man gesunden, wenn nicht mehr Neigung vorhanden sei, die Staatsbeamten besser zu besolden, so sei es nicht indizirt, hierin zu weit zu gehen, und es lasse sich rechtsertigen, daß man die Geistlichen nicht nöthige, von beute auf morgen ihre Pfarrei zu verlassen.

Gygax, Jakob. Ich habe vorhin beantragt, ben § 37 so zu redigiren, daß der § 32 wegfallen kann. Nachdem nun aber der § 37 unverändert angenommen worden ist, bin auch ich der Ansicht, daß der § 32 beibehalten werden soll.

Die §§ 31-36 werden mit den von der Kommission vorgeschlagenen Abanderungen genehmigt.

#### IV. Befondere Bestimmungen.

#### § 44.

Auf Grundlage tieses Gesetzes ist die gesammte kirchliche

Gesetzebung einer Revision zu unterwerfen.

Namentlich find burch Defrete bes Großen Rathes und nach ben hienach aufgestellten Grundbestimmungen folgende Gegenstände näher zu ordnen:

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Wir kommen nun zum letten Abschnitte: "Besondere Bestimsmungen". Hier muß ich zunächst eine Borfrage reproduziren, welche in der Kirchenspnode und in einigen Bezirkssynoden aufgeworsen worden ist. Man hat nämlich dort den Standspunkt geltend gemacht, daß in ein allgemeines, interkonfessionelles Kirchengesetz keine Bestimmungen gehören, welche nur die eine oder die andere Konfession betreffen, wie z. B. die Organisation der evangelisch reformirten Kirchenspnode und die Bestimmungen über die Abtretung der protestantischen Pfrundgebäude. Ich erwiedere hierauf, was ich übrigensschon im Eingangsrapporte betont habe, daß, weil wir nun einmal daran sind, ein neues Kirchengesetz zu erlassen, wir alle wichtigen Punkte in einer und derselben Borlage vor das Bolk bringen und nicht einzelne derselben kesondern, später zu erlassenden Gesehen vorbehalten sollen. Die Kanstonssynode ist der Aussicht, es sollen die Organisation der protestantischen Kirchenspnode und allfällig noch andere Punkte in einem spätern Gesehe dem Bolke vorgelegt werden. Ich glaube aber, es sei zweckmäßig und es sprechen auch politische Gründe dafür, alle diese Punkte in Einem Gesehe zu verseinigen.

Der § 44 wird ohne Ginfprache angenommen.

A. Die Organisation der evangelisch = refor = mirten Kirchenspnode.

#### § 45.

Als oberste Vertretung der evangelisch-reformirten Landesfirche wird eine allgemeine Kantons- oder Landessynode aufgestellt, bestehend aus Abgeordneten, welche von den Kirchgemeinden nach festzustellenden, möglichst gleichmäßigen kirchlichen Wahlkreisen in der Weise frei aus Geistlichen und Laien zu ernennen sind, daß auf je 4000 Seelen reformirter Bevölkerung des Kreises ein Abgeordneter kommt, wobei eine Bruchzahl über 2000 Seelen ebenfalls zur Bahl eines Ab= geordneten berechtigt.

Die Organisation von Kapiteln und bezirksweisen Delegirtenversammlungen, sowie die Festsetzung ihrer Berrichtungen bleibt, unter Borbehalt staatlicher Genehmigung, der Kantonssynode überlassen.

#### § 46.

Gin frei aus der Mitte der Kantonsspundde zu ermählender ständiger Borstand derselben (Synodalrath) bildet die oberste Berwaltungs-, Aufsichts- und Bollziehungsbehörde der evangelisch-reformirten Kirche.

Das Protofoll der Kommiffion enthalt folgende Bemerkungen ju § 45:

§ 45. Die Rantonssynode ftellt folgenden Antrag :

1) Wenn eventuell Wahlfreise aufgestellt werden, so sollen sie aus je 2000 Seelen reformirter Bevol-ferung bestehen.

2) Die bisherige Organisation, d. h. die Bezirkssynoden, sind beizubehalten, und ebenso haben die Bezirkssynoden auch in Zukunft die Mitglieder der Kantonssynode zu mablen.

3) Die Bezirkssynoben mahlen die Mitglieder der Kantonsjynobe frei aus dem ganzen Kanton, und zwar Geistliche und Laien ohne Unterschied.

4) Die Mitglieder der Bezirkssynoben werden birekt burch die Kirchgemeindeversammlungen gewählt. Jede Kirchgemeindeversammlung mählt wenigstens zwei Abgeordnete in die Bezirksinnobe, in größern Gemeinden mehr.

5) Die Organisation der Bezirkssynoden ift Sache der Rantonssynode.

Diefer Antrag wird mit 4 gegen 1 Stimme verworfen und ber § 45 angenommen mit folgender Modifikation:

a. Statt auf je 4000 Seelen Bevölkerung foll auf je 3000 Seelen ein Abgeordneter gewählt werden. Bruchzahlen über 1500 Seelen berechtigen zu der Wahl eines Abgeordneten.

b. Im zweiten Lemma foll ftatt "bie Organisation von Kapiteln und bezirksweisen Delegirtenverssammlungen" gesagt werden: "die Organisation von Bezirkssynoden."

Ein Antrag, im ersten Lemma zu sagen: "die Kirchemeinden sollen nur insoweit vereinigt werden, als nöthig ist, um die erforderliche Bevölferungszahl zu erlangen zur Bildung von Wahlfreisen zur Wahl von 2 Mitgliedern" wird verworfen.

Herr Berichterst atter bes Regierungsrathes. Der wichtigste Paragraph bes Abschnittes A ist ber § 45. Rach § 46 soll ein ständiger Borstand ber Kantonssynobe, welcher ben Namen "Synodalrath" erhält, aufgestellt werden. Es wird vorausgesett, daß dieser Borstand etwas frästiger orzanisirtwerde und vermehrte Kompetenzen gegenüber der Kirchensynobe erhalten wurde, als dieß bis dahin der Fall war. Der § 47 ist bereits erledigt, so daß ich darüber nichts mehr bemerken will. Es fragt sich nun, wie die im § 45 vorgesehene protesstantische Lancessynode, die wir nach der Staatsverfassung nun einmal beibehalten mussen, gewählt werden soll. Das Synodalgeses vom 30. November 1832 schreibt eine geistliche Synode vor. Herr Blösch führte in seinem neuen Geses vom 19. Januar 1852 zum ersten Wale im Kanton Bern das Element der weltlichen Bertreter gegenüber dem ausschließlich geistlichen Elemente ein. Er legte darauf großes Gewicht und bertrachtete dieß als einen wesentlichen Fortschritt. Auf den

heutigen Tag ware es schwer, wieder zur Geistlichfeitssynobe zurückzufehren, wenn man dieß auch wünschen sollte. Man wird beßhalb an einer gemischten Synode festhalten müssen. Eine Gristlichfeitssynode hatte den Borzug vor einer gemischten Synode, daß sie eine direkte Bertretung jeder einzelnen Kirchgemeinde möglich machen würde. Wenn aber jede Kirchgemeinde einen geistlichen und einen weltlichen Bertreter erhalten würde, so würde die Synode viel zu zahlreich. Wir haben nämlich 150 protestantische Kirchgemeinden, wozu nach dem neuen Gesche noch eine Anzahl Religionsgenossenschaften hinzufommen, die ebenfalls zu Kirchgemeinden erhoben werden. Es würde also, wenn jede Kirchgemeinde einen geistlichen und einen weltsichen Bertreter haben würde, die Synode aus mehr

als 300 Mitgliedern bestehen.

Wir haben nun die weitere Frage zu erörtern, in welcher Beise man Diese gemischte Synode mablen solle. Goll jede Kirchgemeinde einen Bertreter erhalten, oder foll Die Ber= tretung nach firchlichen Wahlfreisen stattfinden, oder foll endlich eine indirefte Bertretung beibehalten werden, wie fie bis dahin bestand? Bis dahin wurden die Bertreter in der Kantons. innobe von den Begirksspnoden aus Beiftlichen und Laien gemablt, und die Bertreter in den Begirtsjynoden wurden ebenfalls burch indirette Bahl, nämlich von ben Rirchenvor= ftanden bezeichnet. Es scheint mir, ce fei diese indirette Landes= vertretung durchaus veraltet und muffe fallen gelaffen werden. Wenn wir eine Erfrischung im firchlichen Leben herbeiführen wollen, fo muffen wir dafür forgen, baß, wenn auch nicht jede, fo doch möglichft viele Rirchgemeinden Bertreter erhalten, und daß dabei auch alle verschiedenen firchlichen Richtungen und Färbungen, wie sie in der protestantischen Landesfirche vorkommen, zur Geltung gelangen. Wie fann dieses Biel erreicht werden? Jedenfalls nicht durch eine indirette Bers tretung der Bezirksinnoden; denn die gegenwärtige Ginrichtung hat fortwährend den Beweis geleiftet und leiftet ihn noch heutzutage, daß in ihr nicht alle Richtungen zur Geltung kommen können. Bessere Zustände können nur durch direkte Wahlen herbeigeführt werden. Ich würde es theoretisch für das beste halten, wenn jede Kirchgemeinde einen eigenen Wahlkreis bilden würde, aber dieß ist nicht thunlich, weil die Behörde zu zahlreich würde. Wir müssen deshalb das Mittel ergreisen, daß wir kirchliche Wahlkreise schaffen, indem wir einige Rirchgemeinden gufammenfaffen und auf der Bafis einer bestimmten Bevolferungszahl bireft mablen laffen. Die Rommiffion stimmt bem § 45 bei, doch beantragt fie, daß statt auf je 4000 Seelen Bevolkerung, wie der Entwurf vorschlägt, auf 3000 Seelen ein Abgeordneter gewählt werden folle. Auch der Regierungsrath hat sich diesem Antrage angeschloffen. Bon der Kantonespinode wird fogar beantragt, auf 2000 herabzugehen. Dadurch murde aber die Bahl der Bertreter eine allzu große werden.

Gegen die direkte Bahl werden hauptsächlich zwei Einwürfe geltend gemacht. Man sagt zunächst, es erhalte dabei
nicht jede Kirchgemeinde eine Vertretung. Ich habe mich darüber bereits ausgesprochen und füge noch Folgendes bei.
Wenn 2-3 Kirchgemeinden einen Vertreter wählen, so ist
dieser allerdings gleichzeitig der Vertreter mehrerer Kirchgemeinden, allein er vertritt eben auch jede einzelne derselben.
Den Haupteinwand, es führe dieß zu einer Agitation, was
in firchlicher Beziehung nicht wünschenswerth sei, lasse ich
ebenfalls nicht gelten. Wir sollen anstreben, daß etwas mehr
Reben und Bewegung in firchlichen Sachen in die Bevölkerung
kommt. Angenommen, es treten einige Gemeinden zusammen,
von denen die einen der Richtung der Reformer, die andern
der entgegengesetzen Richtung hulbigen. Bei der Wahl wird
nun ein gewisser Wieser und eine gewisse Bewegung sich fund
aeben, die ich durch das Geset fördern belfen möchte.

geben, die ich durch das Gefet fordern helfen möchte.

Das zweite Lemma des § 45 bestimmt, daß der Staat sich mit der Organisation von Bezirkssynoden nicht mehr besfasse, sondern es der Kantonssynode überlasse, solche Synoden

und Rapitel zu organifiren, immerbin unter Borbehalt ftaat= licher Genehmigung. Ihre Kommission hat dieses Lemma bei= behalten, doch hat sie den Ausdruck "Kapitel und bezirksweise Delegirtenversammlungen" ersett durch die bisher übliche Be-nennung "Bezirssynoden". Immerhin ist auch die Kommission einverstanden, daß dieselben nicht von Staatswegen organisirt werden sollen. Die Sauptfrage ift hier die, ob man überhaupt noch Begirtespnoden beibehalten will, oder ob fie von Staatswegen abgeschafft werden sollen. Rach reiflicher Prufung habe ich mich fur das lettere entscheiden muffen und beghalb eine bezügliche Bestimmung in den Entwurf aufgenommen. Fur die Beibehaltung der Bezirksspnoden laffen fich nur zwei Grunde anfuhren: Der eine ift ber, daß fie als Wahlforper fur die Kantonsinnode bienen fonnten. Ginen folden Wahlkörper möchte ich aber nicht, sondern ich möchte die Vertretung in der Kantonsinnode aus direften Bablen bervorgeben laffen. Der zweite Grund betrifft ihre bisherigen Funktionen. Worin bestanden aber Diese? Rach dem Gefete von 1852 hauptfach= lich in drei Buntten : Gie hatten 1) die Berichte über Die Kirchenvisitationen anzuhören, 2) über den kirchlichen Bustand ihres Bezirks zu machen und 3) über den religiösen und kirchlichen Buftand bes Begirts ber Kantonsfinnobe jahrlich einen Bericht einzugeben. Was bleibt ihnen nun nach Annahme des neuen Gesetzes noch zu thun übrig? Wenig oder gar Michts. Die Kirchenvisitationen fallen meg, und die Ueberwachung des kirchlichen Buftandes der Gemeinden muß der Natur der Sache nach der Kirchgemeindeversammlung und speziell dem Kirchgemeindrathe übertragen werden. Was endlich den Bericht an die Kantonsinnode betrifft, fo fann derfelbe füglich wegfallen, indem diese sich direkt von den Rirch= gemeindrathen fahrlich einen Bericht geben laffen fann. -3ch empfehle also, die Organisation der Landessynode in Bukunft so zu ordnen, daß direkte Wahlen nach kirchlichen Wahlkreisen eingeführt, und daß die Bezirköspnode von Staatswegen nicht mehr organisirt werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es handelt fich hier um eine wichtige Bestimmung, nämlich barum, Die Organisation in firchlichen Dingen einigermaßen in Ginklang zu bringen mit der politischen Organisation. Die Kantons synode hat da Antrage gestellt, mit denen sich bie Kommission in ihrer großen Mehrheit durchaus nicht befreunden fonnte, Antrage, welche bahin geben, bas bisherige Suftem im Befentlichen beizubehalten. Die Kommiffion macht baraus ber Kan= tonsspnode durchaus keinen Borwurf, und ein Mitglied hat ganz treffend bemerkt, es sei zu entschuldigen und leichtbe-greiflich, daß die Kantonsspnode nicht habe einen Muttermord begehen wollen, und den Bezirksspnoden konne man auch nicht zumuthen, einen Selbstmord zu begehen. Dieser Aus-bruck hat zwar einzelne Mitglieder etwas frappirt bei der Berathung eines firchlichen Gefetes, indeffen verhalt fich bie Sache, genauer betrachtet, doch fo. Rach dem bisherigen Ge= fete beftehen die Bezirksinnoden einerseits aus den Pfarrern, Belfern und Bifarien der betreffenden Begirte und anderfeits aus Reprajentanten, welche von den Rirchenvorftanden ge= mahlt werden. In der Kantonespnode sitten gewiffe Bersonen, g. B. Professoren, von Amteswegen, Die übrigen Mitglieder aber merden von den Begirkefpnoden gemahlt. Es find alfo Die Bezirksspnoden gewiffermaßen bie Mutter ber Rantons= innode.

Ich halte nun dafür, es sei heutzutage grundfäglich nicht mehr statthaft, in kirchlichen Dingen doppelt indirekte Wablen beizubehalten, während man für politische Angelegenheiten schon längst direkte Wahlen hat. Man hatte auch das Gefühl, daß die seit Jahren geäußerten Klagen nicht unbegründet sind, welche dahin gehen, es herrsche in der Kantonssynode nicht der richtige Geist, nicht das Leben, welches man in der obersten Kirchenbehörde erwarten durfe, und es sei nothwendig, daß ihr neues Blut durch neue Abern zugeführt werde. Ich will da

nicht in Details eintreten, Thatfache aber ift es, bag biefe Rlagen von einem großen Theile bes Bolfes erhoben merben. 3mar werden fie von der Kantonsipnote und von einem Theile bes Bolkes nicht als begründet zugegeben, die Kommission aber hat die Ueberzeugung und schöpft fie aus der Erfahrung, daß in diesen Rlagen viel Wahres ift und daß, wenn die Kantons= synode durch direfte Bahl zusammengefest murte, ein gang anderes Leben zum Beften der Religiosität und zum Beften ber protestantischen Rirche in fie hineinkommen wurde. Man hat zwar in einer vom evangelisch=firchlichen Berein auß= gehenden Schrift, die jedoch nicht an den Großen Rath gerichtet ift, die dirette Babl der Kantonsfynobe als fcmierig, ja unmöglich dargestellt, und zwar zunächst aus folgendem Grunde: "Bei unsern kirchlich zerfahrenen Zuständen wird schon eine beliebige Bevölkerungszahl als Maßstab für die Bertretung äußerst schwer zu ermitteln sein." Dieser Grund ift nicht flichhaltig; benn es wird nicht schwer halten, aus den Tabellen ber eidgenöffischen Bolfszählung bie Bahl der zur Landesfirche gehörenden Einwohner eines Wahlfreises ausfindig zu machen. Ein weiterer Grund, der angeführt wird, geht dabin, Die Gemeinden können nicht gehörig vertreten werden, wenn Wahlfreise gesbildet und auf je 3 4000 Seelen Bevolkerung ein Abgesordneter gewählt werde, die Gemeinde sei aber die Basis der gukunftigen Kird enorganisation. Auch bieß ift nicht richtig. Die Bahlkreise werben ihre Bertreter bald aus biefer, bald aus jener Gemeinde mahlen, und dadurch, daß diefe Bertreter die Mehrheit des Wahlfreises auf sich vereinigen, repräsentiren sie eo ipso alle Gemeinden des Wahlfreises. Jedenfalls waren bei dem bisherigen Spstem die Gemeinden noch weniger vertreten. Ich fann bier ein flagrantes Beifpiel aus ber bei der Berathung eines frühern Baragraphen ermähnten Betition von Schwarzenburg anführen, aus welcher hervorgeht, daß sogar Amtsbezirke in der Kantonssynode nicht verstreten sind. Die Petenten sagen nämlich, sie seien genöthigt, an den Großen Nath zu wachsen, da sie ihre Künsche in der Kantonssynode, in welcher ihr Amtsbezirk nicht vertreten sei, nicht haben geltend machen konnen. Go weit kann es jedenfalls bei der direften Wahl nicht fommen. Die Kantonssynode stellt eventuell den Antrag,

Bevolterung von 2000 Seelen fur Die Babl eines Mitgliedes als erforderlich zu erklären. Um der Spinde zu zeigen, daß man bereit ist, ihr entgegenzukommen, schlägt die Kommission vor, daß auf je 3000 Einwohner ein Abgeordneter gewählt werden solle. Nach der letzten Bolkzählung betrug die protesstantische Bevölkerung des Kantons 436,304 Seelen, in welcher Bahl die eigentlichen Diffidenten nicht inbegriffen find. Rach ber Redaktion bes Entwurfes ergabe dieß 110 Mitglieder für bie funftige Kantonssynode, und es scheint mir, es sollte biefe Bahl genugen. Wenn man fie aber nicht hoch genug findet, fo nehme man eine Einwohnergahl von 3000 Seelen als Grundlage an, mas eine Berfammlung von 145 Mitgliebern ergibt. Bei Annahme von 2000 Seelen nach bem Antrage ber Kantonssynode murde die Mitgliederzahl auf 220 an= fteigen, bie funftige Landessinnobe fomit annahernd fo ftark werben, wie ber Große Rath, mas nicht paffend icheint. Bei einer fo ftarten Versammlung bleiben gewöhnlich viele Mitglieder weg in der Meinung, daß sie immer noch zahlreich genug sei, in Folge deffen oft die Bahl der Anwesenden sehr reduzirt ist. In Bezug auf die Bezirköspnoden hat der Herr Berichterstatter bes Regierungerathes bereits angeführt, baß Dieselben in Bufunft wenig mehr zu thun haben murden. Die Geistlichen konnen auch fernerhin noch Ronferenzen zur Befprechung firchlicher Angelegenheiten veranstalten, allein man halt es nicht fur nothwendig, Bezirtsfynoden von Ctaatswegen im Gefete zu organistren.

Bon biefen Neuerungen verspricht man sich fehr viel. Hoffentlich werden die zukunftigen Bersammlungen nicht mehr so unerquicklich und so wenig fruchtbringend sein, als sie es bis dahin waren. Zwar ist nicht zu verkennen, daß auch

bie Kantonssynche seit 1866 einen bebeutenden Fortschritt gemacht hat, wie sich aus der Bergleichung ihres damaligen Entwurfes mit ihren Anträgen zum heutigen ergibt. Allein es wird noch mehr vorwärts gehen, wenn eine andere Wahlsart eingeführt wird, und wir werden, davon ist die Kommission überzeugt, zu einem schönern Zustande in der Christensheit kommen. — Als oberste kirchliche Behörde für die Kastholisen bezeichnet der Entwurf die katholische Kirchenkommission. Ich habe so viel als möglich vermieden, während der Berathung des Kirchengesetzes mich über die Verhältnisse der katholischen Kirche zu verbreiten, und ich will auch bei viesem Anlasse nicht darauf eintreten.

v. Buren. Wenn die Prophezeiung des herrn Berichterstatters der Kommission sich bewahrheiten wurde, so murbe ich mich bem von ihm Befagten vollständig auschließen. Ich setze aber Zweifel in diese Prophezeiung. Es ist bemerkt worden, die Berhandlungen in der Kantonssynode seien oft unerquicklich gewesen, defhalb muffe die Bablart geandert werden. Gie waren aber aus dem Grunde vielfach unerquidlich, weil ftatt gemeinsamer Ueberzeugungen Begenfage vorhanden waren, die fich bekampften. Ich glaube, behaupten zu konnen - und man wird die Richtigkeit diefer Behaup= tung nicht bestreiten wollen -, daß zur gedeihlichen Wirkfamteit in der Kirche Uebereinstimmung nothwendig ift. Wenn man also wirksam helfen will, fo greife man zu bem Mittel, welches bereits wiederholt angeführt worden ift : Organifire man Diejenigen zusammen, welche zusammen gehoren; bann tommen wir aus ben unerquidlichen Buftanden hinaus. Wenn wir aber diesen Boden nicht betreten, so werden unfere Bu= ftande nicht beffer werden, und der Zweck des Gesches ift nicht erreicht.

Wir haben zu untersuchen, wie die Kantonssynode or= ganifirt werden foll. Da frage ich: wie wollen wir auf Den gegebenen Grundlagen weiter bauen? Die beiden Bericht= erstatter haben die dirette Wahl empfohlen. Ich bin weit entfernt, Diese zu bekämpfen; denn auch ich lege Werth auf die Direkte Wahl. Gin zweites Moment ist die Bertretung der Gemeinden. Diese setzt man in die zweite Linie, aber ich glaube, fie folle in die erfte Linie gefett werden, und zwar verlange ich nicht nur Einen, sondern wenigstens zwei Bertreter für jede Gemeinde. Bei normalen Berhältnissen wird der Pfarrer als Abgeordneter in die Synode gewählt werden, und es murde baher, wenn jede Gemeinde nur Ginen Bertreter hatte, die Rautonsspinnode größtentbeils aus Geist-lichen zusammengesett fein. Es ift aber munschbar - und Sie werden damit einverftanden fein -, daß in der Rantons: synode auch das Laienelement stark vertreten sei. Da würde nun aber die Mitgliederzahl der Kantonssynode zu groß werden. Es fann nun in folgender Beife ein Ausweg gefunden werden: Die Bezirksignoden werden beibehalten und ihre Mitglieder direft von den Gemeinden gewählt, und zwar in ber Weise, daß jede Gemeinde wenigstens zwei Bertreter zu mablen hat; sodann mablen die Bezirkssynoden aus der Zabl ber bireft vom Bolke gewählten Bertreter die Abgeordneten an die Rantonsipnobe. Der Unterschied Diefes Enftems gegenüber bem bisherigen Berfahren befteht barin, bag bis= her die Kirchenvorstände die Wahlen in die Bezirkssynoden bornahmen, mabrend in Butunft die Gemeinden dirett mablen Ich glaube, diese Neuerung sei zeitgemäß. Gin weiterer Unterschied, der durchgeführt werden follte, besteht barin, daß die Gintheilung des Kantons in Bezirke so ge= troffen werden follte, daß die Begirtefunden nicht ju groß werden, wie dieß gegenwartig namentlich bei der Begirtefpirode Bern der Fall ift.

Die Bezirksspnoden werden im kirchlichen Leben durchaus nicht so unbedeutend sein, wie der Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes sie schilderte. Ich will ein einziges Moment hervorheben: die Bisitationen. Diese sollen beseitigt werden.

Wenn sie eine bloße Formsache sein sollen, dann sind sie allerdings von keiner Bedeutung. Wenn man es aber damit Ernst nimmt, so bilden sie für die betreffenden Gemeinden den Anlaß, sich zu fragen, ob sie Daszenige leisten, was sie leisten sollen. Es ist dieß eine ernste Prüfung. Der Grund, warum in der Kirche nicht mehr Leben ist, liegt darin, daß vielsach Gleichgültigkeit herrscht; dieser Uebelstand kann nicht durch Formen beseitigt werden, und der Streit, welcher vorshanden ist, wenn Widersprüche bestehen, wird nicht abnehmen. Ich möchte dem Streit lieber ausweichen und an seinen Plaß

den Wetteifer fegen.

Ein wesentlicher Grund, warum ich der vorgeschlagenen-Wahlart nicht beiftimme, ift der, daß bei derfelben die Gemeinden nicht mehr so werden mahlen konnen, wie sie follten, um richtige Vertreter zu finden. Die kleinern Gemeinden werden zu einem Wahlkreise vereinigt werden, und da liegt es auf der Hand, daß diese Wahlkreise sich in hohem Naße den politischen Wahlkreisen nähern werden. Ja, man wird vielz leicht finden, daß man die firchlichen Wahlkreise den politizien schen gleichmachen muffe. Dieß steht allerdings nicht im Gefete, es ist aber leicht möglich, daß die Sache so wird reglirt werden. Dann aber haben wir politische Wahlen. Wollen Gie bas, dann fagen Gie lieber: Der Staat ift Die Kirche! Wenn Sie es aber nicht wollen, so ordnen Sie die Sache anders, mas ficher gedeihlicher fur die Rirche und für unfern Ranton überhaupt fein wird. Manches fann anders fommen, wenn man fich an den Sat halt, den ein erfahrener älterer Staatsmann in früherer Zeit ausgesprochen hat: Der Geist muß erseben, was dem Buchstaben gebricht. Heute aber haben wir es zunächst mit dem Buchstaben zu thun. Ich ftelle ben Antrag, es mochten die Borschlage der Kantons= funode, wie fie im Prototoll der Kommission reproduzirt sind, angenommen werden. 3ch fonnte noch ein untergeordnetes Motiv anführen, nämlich bas, baß die Bevolferungebafis eine fehr schwankende ift.

### Abstimmung.

1) Eventuell für das Verhältniß von 3000 Seelen . . . . . .

2) Für ten § 45 nach ben Anträgen des Regierungsrathes und der Kommission . Für die Anträge des Herrn v. Buren, resp. der Kantonsspnode

Mehrheit.

60 Stimmen.

35 "

§ 47.

Wurde bereits früher erledigt.

B. Das ftaatliche Genehmigungerecht.

#### § 48.

Alle Erlaffe und Berordnungen firchlicher Oberbehörden unterliegen dem Genehmigungsrecht (Blacet) des Staates.

Die Genehmigung barf jedoch nur insoweit verweigert worden, als der Inhalt des Erlaffes in die staatliche Ordnung

und Wefetgebung eingreift.

Werden folde Erlaffe und Verordnungen, ohne vorher eingeholtes und ertheiltes Gutheißen, befannt gemacht ober vollzogen, so haben sie keine Verbindlichkeit, und es find die Geistlichen sowie die Kirchgemeindrathe verpflichtet, beren Be-

fanntmachung ober Bollziehung zu unterlaffen und ber Staats= behörbe unverzüglich bavon Anzeige zu machen.

Biberhandlungen gegen biefe Berpflichtung werden nach Mitgabe bes Berantwortlichkeitsgefeges behandelt.

Heatliche Genehmigungsrecht soll beibehalten werden, weil dieß geschehen muß. Dasselbe ist in der Verfassung vorgesehen, und seine Beibehaltung ist auch zweckmäßig mit Rücksicht auf die katholische Kirche. Indessen ist doch zu betonen, daß das Genehmigungsrecht im Entwurfe nicht in der gleichen Weise aufgefaßt wird, wie bis dahin: es besteht mehr nur noch in der Ausübung einer Kontrole gegenüber der Kirche. Es sagt daher das zweite Alinea, die Genehmigung dürse nur insoweit verweigert werden, als der Inhalt des betreffenden Erlasses in die staatliche Ordnung und Gesetzgebung eingreise. Im dritten Lemma ist der Modus bezeichnet, wie die Kontrole gebandhabt und ausgeübt werden soll, und es wird da den Geistlichen und den Mitzliedern der Kirchgemeindräthzur Pflicht gemacht, Erlasse der tirchlichen Oberbehörde nicht zu publiziren und zu vollziehen, wenn sie das Placet des Staates nicht erhalten haben, und der Staatsbehörde underzüglich davon Anzeige zu machen. Die Unterlassung einer solchen Anzeige wurd als Amtspssichtverletzung erklärt.

Der § 48 wird genehmigt.

C. Die Abtretung der Pfrundgebäude an die protestanischen Rirchgemeinden.

### § 49.

Ge ift die Abtretung der Kirchengebaude, Pfarrhaufer und Zubebörden an die evangelisch reformirten Kirchgemeinden nach Maßgabe folgender Grundiage durchzuführen :

1) Gie umfaßt außer der Kirche die Bfarrwohnung nebst Dependenzen, den Bfarrgarten und eine halbe Jucharte

Pflanzland;

2) fie geschieht unentgeldlich unter ben Bedingungen: a. daß das Abgetretene zur unentgeltlichen Rugung durch ben Geistlichen diene und seiner Bestimmung nicht

entfremdet werden foll;

b. daß die Kirchgemeinde die Unterhaltungspflicht sowohl der Pfarrwohnungen als auch der Kirchengebäude (inbegriffen die Kirchenchöre) ausschließlich übernimmt.

D. Die Leiftungen ber Kirchgemeinden und bes Staates gegenüber ben Beiftlichen.

#### § 50.

Jede unter das gegenwärtige Geset fallende Kirchgemeinde ift für jede Geistlichenstelle zu folgenden Minimalleiftungen verpflichtet:

1) Bur Ginraumung einer anftandigen freien Bohnung, auf bem Lande mit Garten und einer halben Jucharte Bflanzland, oder am Blage Dieses lettern, einer Ent-

schädigung von Fr. 50

2) zur Ausrichtung eines Beitrags an die Baarbesoldung des Geistlichen, der allährlich wenigstens Fr. 200 betragen und nach Maßgabe der Bevölkerungszahl der Kirchgemeinden angemessen erhöht werden soll.

Fur die armern Gemeinden wird ein Staatsbeitrag von Fr. 4000 an ihren Theil der Pfarrbefoldung zugesichert.

Ueber diese Paragraphen spricht sich bas Protofoll der Rommiffion aus, wie folgt:

> § 49, Biff. 1. Statt 1/2 Jucharte Pflanzland soll ben Gemeinden eine Jucharte Pflanzland zunächst bem Pfarrhause abgetreten werden.

Ueberdieß wird, befinitive Redaftion vorbehalten,

folgender Bufat beschloffen :

"Das übrige Pfrundland, zunächst das um das Bfarrhaus gelegene, ift den Gemeinden unentgeltlich zu überlaffen zu billiger Anrechnung an ben Pfarrer. Nur weiter gelegene Pfrunddomanen über 6 Jucharten hinaus verbleiben bem Staate gur freien Berfügung." 3m Uebrigen wird ber § 49 angenommen.

§ 50, Biff. 1. Ginräumung von 1 Jucharte Pflanz-land ober, am Plat berfelben, Entschädigung von Fr. 80.

Biff. 2. Der Schlußsatz wird folgendermaßen ab= geandert: "Bur bie unbemittelten Bemeinden wird ein Staatsbeitrag bis auf Fr. 5000 an ihren Theil ber Pfarrbefoldung zugefichert."

herr Berichterstatter des Regierungerathes. Der \$ 49 nimmt die Abtretung der Pfarrhaufer und Bubehorden, fowie ber Kirchengebande, foweit fie noch Gigenthum bes Staates fint, mas namentlich ber Fall ift bei ben Kirchen= choren, an die protestantischen Kirchgemeinden in Aussicht. Diefe Abtretung foll unentgeltlich erfolgen, bagegen wird ber Rirchgemeinde Die Pflicht auferlegt, die Unterhaltung Diefer Gegenstände zu übernehmen und fie ihrer Bestimmung nicht zu entfremben : fie follen alfo tem Rultus und, mas fpeziell die Pfarrwohnung betrifft, zur Wohnung des Geiftlichen bienen. In Bezug auf den Umfang dieser Abtretung besteimmt die Biff. 1, daß sie außer der Kirche die Bfarrwohsnung nebst Dependenzen, den Pfarrgarten und eine halbe Judiarte Pflanzland umfaffe. Diese Borfchrift stimmt überein mit dem § 15 des Besoldungsgesetzes der protestantischen Geistlichkeit vom 4. November 1859, welcher sagt: "Dabei bleibt es Negel, daß der Geistliche außer der Besoldung uns entgeltlick zu genießen hat:
a) die Pfarrwohnung nebst Dependenzen;

b) ben Pfarrgarten nebft wenigftens einer halben Jucharte Pflanzland;

c) das der Pfarre zutommende holz oder die hiefur aus-

gefette Entschädigung."

Das Gest vom 8. August 1849 sieht die almälige Liquidation der Pfrunddomänen vor, jedoch sollen bei den-jenigen Pfarreien, bei denen noch hinreichendes Pfrundland borhanden ift, mindeftens zwei bis hochstens steben Jucharten nicht veräußert werden durfen. Der Regierungerath glaubte, es folle der Anlaß der Revision der Kirchengesetzgebung benutt werden, um mit der Liquidation der Bfrunddomanen einmal Ernst zu machen, und zwar hielt er bafür, es solle babei von der Bestimmung des Gesetzes von 1849 nicht Ge-brauch gemacht, also den Gemeinden nicht 2—7 Jucharten Pfrundland abgetreten werden. Sie mogen nun barüber ent= scheiden.

Bas die Frage der Abtretung felbst und namentlich die Frage der Uebertragung der Unterhaltungspflicht der Pfarrhäuser an die Gemeinden betrifft, so will ich in Kurze die Grunde mittheilen, welche bei Abfassung des Entwurfes und auch im Regierungerath ben Ausschlag gegeben haben. Bor Allem aus hat man gefunden, die Mehrlaft, welche dadurch ben Kirchgemeinden (nicht etwa den Einwohnergemeinden) aufgelegt wird, fei nicht fo bedeutend. Die Befammtfumme, welche bas Budget fur den Unterhalt der Pfarrhauser vorfieht, beträgt jahrlich circa Fr. 46,000, mas, auf Die 200 protestantischen Kirchgemeinden vertheilt, durchschnittlich un-

gefähr Fr. 200 per Gemeinde ausmacht. Es hat bem Re= gierungerathe geschienen, wenn ben Kirchgemeinden in Bu-Wahl des Pfarrers, fo durfe man als billige Gegenleiftung ihnen auch diese Unterhaltungspflicht überbinden. Mich hat bei der Redaktion dieses Artikels auch der fernere Gedanke der Gleichstellung der protestantischen und der fatholischen Kirchgemeinden geleitet. Die fatholischen Kirchgemeinden befigen bereits die Pfarrhaufer als Eigenthum und haben fie gu unterhalten; auch muffen fie ihre Beiftlichen beholzen. Wenn man fich nun auf den Boden ftellt, fur beide Kon= festionen ein Gesetz zu machen und darin beide Konfestionen gleich zu halten, so muffen selbstverständlich die protestantischen Gemeinden in dieser Beziehung gleich gehalten werden, wie die fatholischen.

Ihre Rommiffion hat den Artifel etwas modifizirt. Statt 1/2 Jucharte will fie den Gemeinden eine ganze Jucharte ab= treten. Der Regierungerath schließt sich Diefem Untrage an. Im Beitern schlägt ste einen Bujag vor, der ungefähr dem Gedanken des bereits ermahnten Gefetes entfpricht. Sie will nämlich beifügen: "Das übrige Pfrundland, zunächst das um das Pfarrhaus gelegene, ist den Gemeinden unentsgeltlich zu überlassen zu billiger Anrechnung an den Pfarrer. Rur weiter gelegene Pfrunddomänen über 6 Jucharten hinaus verbleiben dem Staate gur freien Berfugung." Ich muß zunachst bemerten, daß diese Bestimmung vor der zweiten Berathung des Gesetzes jedenfalls genauer redigirt werden muß, da die vorliegende Redaktion etwas unflar ift. Der Ginn ift folgender: Da, wo hinreichendes Pfrundland vorhanden ift, follen der Gemeinde hochstens 6 Jucharten abgetreten werden, und über dasjenige, mas über 6 Jucharten binausgeht, foll der Staat frei verfugen tonnen. Ich fann mich perfonlich mit biefem Antrage einverstanden erklaren, indeffen habe ich hier die Anschauung des Regierungsrathes zu ver= fechten, welcher nur Gine Jucharte aussetzen will. Wenn ich personlich für diesen Antrag bin, so leitet mich dabei der Gedanke, daß bereits das Gesetz von 1849 die Norm aufstellte, daß ein gemiffer Landkompler in ber Rahe des Pfarr= hauses bei demfelben verbleiben folle, welcher Wedante auch dem Antrage der Kommission zu Grunde liegt und einer alt= hergebrachten Unschauung entspricht. Auch foll dadurch eine gewisse Kompensation für die Unterhaltungspflicht der Pfarrhäufer eintreten. Wenn ben Bemeinden einerseits Diefe Unterhaltungspflicht auferlegt wird, so erhalten sie anderseits burch die unentgeltliche Abtretung von 6 Jucharten Pflanzland eine Entschäftigung. Die Gemeinden können dann Diefes Land dem Pfarrer gegen einen billigen Pachtzins über= laffen oder anderweitig verpachten und ben Bins gur Unterhaltung des Pfarrgebaudes verwenden.

Bum Schluffe noch folgende Bemertung : Im Regierungsrathe war man darüber in Zweifel, ob man an den §§ 49 und 50, welche den Gemeinden gewisse Leistungen auferlegen, festhalten wolle oder nicht. Man glaubte, vorläusig baran festhalten zu follen, und zwar schon aus bem Grunde, bamit ber Große Rath Gelegenheit erhalte, sich über biefe Frage auszusprechen. Indessen macht der Regierungsrath baraus burchaus teine Rabinetsfrage und ftellt ben Entscheid Ihrem Der § 50 fieht in Biff. 2 noch eine Ermeffen anheim. weitere Leiftung der Gemeinden vor, nämlich einen Beitrag an die Baarbesoldung des Beiftlichen. Fur die armern Bemeinden foll ein Staatsbeitrag von Fr. 4,000 an ihren Theil der Pfarrbefoldung zugesichert werden. Die Kommission schlägt vor, diesen Staatsbeitrag auf Fr. 5,000 zu erhoben, welchem Antrage fich der Regierungerath anschließt. man bier ben Gemeinden die Pflicht auferlegen will, einen Beitrag an die Pfarrbesoldung zu leisten, so sprechen dafür die nämlichen Gründe, wie für die Uebertragung der Pflicht zur Unterhaltung der Pfarrhäuser an die Gemeinden: Wenn Diefe lettern nach bem neuen Gefete mehr Rechte erhalten,

fo scheint es gerechtfertigt, ihnen auch einige Leiftungen auf= zulegen.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission theilt grundsätlich die vom Herrn Borredner ausgesprochene Ansicht, daß, wenn man den Gemeinden Rechte gibt, ihnen auch Pflichten auferlegt werden können. Wenn die Kirchgemeinde Lasten zu tragen hat, so wird sie auch ein regeres Interesse an den kirchlichen Ding, n nehmen. Die Gemeinden können sich nicht beklagen, wenn man ihnen einige Lasten auslegen will. Dagegen schien es der Kommission, man solle in Bezug auf die Abtretung der Pfrundsomänen etwas weiter gehen und eine Jucharte Pflanzland zunächst dem Pfarrhause abtreken, sonst könnte dieses so verdaut werden, daß die Domäne dadurch bedeutend entwerthet würde. Ich süge noch bei, daß die Uebertragung der Pfarrhäuser an die Gemeinden auch mit Rücksicht auf die Gleichtstellung der protestantischen und katholischen Gemeinden gerechtsertigt ersicheint. Grundsätlich ist der Antrag der Regierung vollkommen begründet, allein man hat sich in der Rommission gefragt, ob das Bolt nicht vielleicht dieser sinanziellen Wedysleisungen wegen das Geses verwersen werde. Sollte sich im Schooße des Großen Nathes das Gesühl kundgeben, daß diese Befürchtung begründet sei, so wollen wir auf dieser Neuerung nicht beharren. Wan soll sich damut begnügen, die idealen Punste des Geses zu retten, und nicht durch untergeordnete materielle Punste das Ganze in Frage stellen. Es wurde bereits bemerkt, daß für den Unterhalt der Pfarrhäuser disher sährlich Fr. 46,000 ausg geben wurden. Die Leistungen der Gemeinden an die Pfarrbesoldungen würden stährlich Fr. 46,000 ausg geben wurden. Die Leistungen der Gemeinden an die Pfarrbesoldungen würden stährlich Fr. 46,000 ausg geben wurden. Die Leistungen der Gemeinden erwas mehr als Fr. 100,000 zu tragen. Dieser Summe wegen soll man sich doch nicht der Gefahr der Berwerfung des ganzen Geses saussesen.

Dazu kommt, daß die Aotretung der Pfrundgevände an die Gemeinden auch materielle Uebelstände nach sich ziehen würde. Bermögliche Gemeinden würden in Bezug auf den Unterhalt dieser Gebände nichts zu wünschen übrig lassen, bedenklicher würde es aber in abgelegenen, unbemittelten Gemeinden aussehen, wo die Berussleute oft aus einer Entfernung von vielen Stunden hergebolt werden müssen. Da könnte der Pfarrer vielleicht mehrmals reklamiren, bevor nothwendige Reparationen ausgeführt würden. Was die Leistungen an die Pfarrbesoldung betrifft, so würden diese für die ärmern Gemeinden nicht so schwer ins Gewicht fallen, da nach dem Antrage der Kommission hiefür ein Staatsbeistrag von Fr. 5,000 ausgesest werden soll. Die günstigen Rechnungsergebnisse der letzen Jahre erlauben uns dieß. Man könnte die Sache auch so einrichten, daß man den Gemeinden daß Recht einräumen würde, die Pfru dgebäude gegen zwecknäßige Benutung und Unterhalt zu übernehmen. Es gibt Gemeinden, welche von diesem Rechte Gebrauch machen würden und im Falle wären, für den Unterhalt sogar besser zu sorgen, als der Staat. Auf diese Weise würde man vielleicht nach und nach zu einer befriedigenden Losung dieser Frage gelangen. Borlänsig halte ich an den Anträgen der Kommission sest.

v. Wattenwyl, von Rubigen. Ich habe bereits bei ber Eintretensfrage erflärt, daß ich prinzwiell gegen jede finanzielle Jnauspruchnahme der Gemeinden zu fuchlichen Zwecken sei. So lange der Staat im Besitze des Kirchenzuts ist, ist es auch seine Pflicht, für die frechlichen Bedürfsnisse in dem Maaße zu sorgen, wie er es bisher gethan hat. Man hat bemerkt, der Unterhalt der Pfarrbäuser habe bisher Fr. 46,000 gekostet. Dieser Bunkt kommt bei mir hier nicht in Betracht; denn ich halte an dem Prinzip seit. Uchzigens hätte es vielleicht gar nicht geschadet, für diesen Zweck vielleicht Fr. 100,000 auszugeben. Wenn die Baudirektion

in den Fall tame, zu befehlen, ohne zu zahlen, so murde fie vielleicht mehr auf den Unterhalt der Pfarrhaufer verwenden. 3ch ftelle den Antrag, die §§ 49 und 50 zu streichen.

Brunner, von Meiringen. Ich war begierig, zu vernehmen, welche Gründe für die vorliegenden Bestimmungen werden angeführt werden. Der herr Berichterstatter des Regierungsrathes dat zwei Gründe geltend gemacht: die Einräumung von Rechten an die Gemeinden und die Gleichstellung der katholischen und protestantischen Semeinden. Bas den ersten Punkt betrifft, so frage ich: sind die Gemeinden nicht berechtigt, diese Rechte, die man ihnen einräumen will, zu fordern? Wenn das Bolk mehr Rechte haben will, so braucht es nicht zu warten, bis sie ihm von oben herab gezgeben werden, sondern es kann sie verlangen. Der zweite Punkt hat mehr für sich; er hat seinen historischen Grund. Bor der Reformation gehörten die Pfrunddomänen den Gemeinden, und die betreffenden Stifte batten bedeutende Einkünste (Zehnten, Bodenziuse u. s. w.), woraus der Pfarrer besoldet werden konnte. Bei der Reformation hat der Staat diese Güter zu Staatskirchengut gemacht, damit aber die Verpstichtung übernommen, die Geistlichen zu besolden und die Pfarrbäuser zu unterhalten. Mit der Neuerung, welche hier beantragt wird, ist weder den Geistlichen, noch den Gemeinden, noch dem Staate viel geholsen. Die Geistlichen gerathen dadurch in ein Abhängigseitsverhältniß, während sie möglichst unabhängig dastehen solten. Ich möchte die Sache beim Bisherigen bewenden lassen und die vorberathende Behörde ersuchen, bei der zweiten Berathung des Gesetzes eine passende Redaktion vorzulegen.

Dr. Müller, Albert. Es läßt sich nicht läugnen, daß Gründe dafür sprechen, die Gemeinden zur Uebernahme gewisser Lasten für kirchliche Zwecke anzuhalten. Es ist psychologisch richtig, daß man an einer Sache mehr Interesse nimmt, für welche man Opfer bringen muß. Ich möchte daher dem im Entwurse ausgesprochenen Grundsate nicht unbedingt entgegentreten. In Bezug auf die Form bin ich aber nicht einverstanden. Visher haben die Bürger an den Unterhalt der Pfarrhäuser und die Besoldungen der Geistlichen im Berhältniß der Steuerkraft beigetragen, da der Staat diese Ausgaben bestritt. Durch die Borlage würde aber eine große Unbilligkeit zwischen den reichern und den ärmern Gemeinden geschaffen. In einer abgelegenen Gegend, wo der Pfarrer gewissermaßen ein Einstedlerleben sühren muß und den gesellschaftlichen Annehmlichkeiten entrissen ist, muß er eber wohnlicher eingerichtet sein, als in begüterten und kultivirten Gegenden. In Wirklichkeit würde dieß aber nicht der Fall sein. Ich möchte nun die Frage anregen, ob sich der Fall sein. Ich möchte nun die Frage anregen, ob sich bis zur zweiten Berathung nicht vielleicht eine Kassung sinden ließe, wobei das Verhältniß der Steuerkraft berücksichtigt würde. Vorläusig trete ich dem Streichungsantrage bei. Eventuell beantrage ich, zwei Jucharten Pflanzland zunächst dem Pfarrhause den Gemeinden abzutreten. Es kommt vor, daß der Begräbnißplaß son nahe beim Pfarrhause liegt, daß es sanitarisch geradezu eine Inhumanität ist. Auch läßt sich denken, daß die Umgebung des Pfarrhauses durch Erzichtung von Misthausen oder durch Ueberführung mit Jauche sehr unangenehm gemacht wird.

Sch or i. Ich schließe mich bem Streichungsantrage an, und zwar weniger aus finanziellen Gründen, als mit Rücksicht auf das Mißverhältniß, welches zwischen den Gemeinden geschaffen würde. Die einen Gemeinden würden ihre Pflicht erfüllen, die andern nicht. Bermögliche Gemeinden würden vielleicht weiter geben, als der Staat und dem Pfarrer eine Prachtswohnung erstellen. Dadurch würde für ärmere Gemeinden der Nachtheil entstehen, daß sie nur mit Mühe einen Geistlichen bekommen würden.

Berr Brafident. Wenn der § 49 geftrichen wird, fo muß unter allen Umftanden auch Die Biff. 1 Des § 50 wegfallen.

#### Abstimmung.

1) Für Beibehaltung des § 49 Minderheit. 2)

#### \$ 51.

Die Pfarrholzlieferungen sollen in der bisherigen Art

und Beife fortbefteben.

Die baherigen naturalleiftungen bes Staates fonnen im Ginverftandniß mit ber Rirchgemeinde in Beld umgemandelt werden.

### § 52.

Die Leiftungen bes Staates an die Baarbefoldung ber Beiftlichen ber anerkannten Rirchgemeinden und öffentlichen Anstallen werden burch Defret des Großen Rathes normirt und richten fich nach bem Suftem ber Progreffion im Dienft= Die Progreffion beginnt mit dem Gintritt des Betreffenden in ben bernischen Rirchendienft und dauert fort, fo lange er im bernischen Rirchendienft verbleibt.

Mit ben Leiftungen, welche ber Staat in Folge biefes Befeges übernimmt, fallen alle Anspruche an bas fog. Rirchen=

gut bahin.

Das Protofoll der Rommiffion fagt ju § 52:

Bird mit dem Bufate "im Sinne der Auf= befferung" angenommen.

Gin Antrag, bas zweite Lemma zu ftreichen,

wird verworfen.

Berr Berichterstatter bes Regierungerathes. § 51 betrifft die zukunftigen Leiftungen für Pfarrholzliefe-rungen, und zwar wird bestimmt, daß dieselben in der bis-herigen Art und Beise fortbestehen sollen. Es ift hier zu bemerten, daß biefe Leiftungen zweifacher Art find : es find theilweife Leiftungen bes Staates, theilweife Leiftungen ein= zelner Korporationen (Burgergemeinden). Diese Leiftungen beruhen jum Theil auf privatrechtlichen Titeln und konnen fcon aus Diefem Grunde nicht mit dem naffen Finger durch= geftrichen werden. Auch von Seite des Staates beruhen fte auf Berpflichtungen, die er durch Rantonnemente übernommen hat. Immerhin soll es möglich gemacht werden, daß diese Leistungen des Staates im Einverständniß mit der Kirchge-meinde in Geld umgewandelt werden können. Wichtiger ift der § 52. Die Kommission beantragt hier, daß die Besoldungen ber Geistlichen "im Sinne der Aufbesserung" durch Defret bes Großen Rathes normirt werden sollen. Diesem Antrage schließt fich ber Regierungerath an. Nach bem ursprünglichen Entwurfe ber Rirchendireftion follten die Befoldungeverhalt= nisse der Geistlichen im Gesche selbst reglirt werden. Unter-dessen wurde das allgemeine Besoldungsgesetz berathen, welches die Aufbefferung der Geistlichkeitsbesoldungen in sich schloß, infolge deffen im befinitiven Entwurfe des Kirchengesetes biefer Buntt fallen gelaffen wurde. Nachdem nun das Befoldungsgeset verworfen worden ift, glaubte der Regierungs= rath, auf den ursprunglichen Boden gurudtommen und Die Aufbefferung der Befoldungen der Geiftlichen im Rirchen= gefete aussprechen zu follen. Ich weiß nicht, was ber Große Rath barüber fur eine Anficht hat. Die Rirchendirektion und ber Regierungsrath find ber Anficht, es folle ber Berfuch gemacht werben, und es wurde bieß sicher auch eine gute Birtung fur bie fpatere neue Borlage bes allgemeinen Befoldungegefeges haben. Ich bemerte übrigens, daß die Mehr= ausgabe, welche burch Aufbefferung ber Beiftlichkeitsbefoldun= gen entstehen wird, nicht bedeutend fein wird, indem das vorliegende Gefet auch Ersparniffe herbeifuhren wird, nament= lich durch Berschmelzung von Pfarreien im fatholischen Jura, ferner durch das Wegfallen der Beitrage an das Bisthum Bafel u. s. w. Nach einer vorläufigen unmaßgeblichen Be-rechnung wurden sich die Mehrausgaben des Staates auf Fr. 60-70,000 belaufen.

herr Brafibent. Rachdem der § 50 gestrichen worden ift, follte der Gingang bes § 52 in folgender Beife gefaßt werden: "Die Baarbefoldungen ber Beiftlichen" 2c.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erflart fich bamit einverftanben. .

Herr Berichterstatter ber Kommission. Ich schließe mich biefer Rebattion ebenfalls an. Der § 51 hatte vielleicht ebenfalls megbleiben konnen. Man will es in Bezug auf bie Pfarrholglieferungen beim Bisherigen bewenden laffen, nur foll der Staat diese Leistungen im Einverständniß mit der Kirchgemeinde in Geld umwandeln können. Dieß braucht nicht ausdrucklich gefagt zu werden; benn es tann biefe Um= wandlung auch ohnehin ftattfinden, wenn der Staat und die Kirchgemeinde einig find. Ich will indeffen keinen Antrag auf Streichung ftellen. Im § 52 wird beantragt, beizufugen : "im Ginne der Aufbefferung". Ferner follte der Schluß Des ersten Alinea's so redigirt werden: "so lange er in demselben verbleibt." Es scheint mir von großer Wichtigkeit, hier die Aufbesserung der Pfarrbesoldungen auszusprechen. Nach dem gegenwartig gultigen Gefete vom 4. November 1859 gerfallen bie geiftlichen Stellen binfichtlich ber Befolbungen in zwei Abtheilungen : in folde, welche eine fige, und in folde, welche eine bewegliche Besoldung haben. Die fige Befoldung beträgt im Maximum Fr. 2,400 und im Minimum Fr. 1,200, refp. Fr. 600. Bewegliche Besoldungen beziehen 196 Pfarrstellen, Die in folgende funf Rlaffen gerfallen :

I. Rlaffe 26 Stellen mit Fr. 2,800 Befoldung.

2,500 2,200 36 II. III. 46 " IV. 68 2,000 " \*\* 20 1,800

Im Gangen beträgt die Ausgabe fur die protestantische Beiftlichkeit ungefahr Fr. 460,000 und für Die katholische Geiftlichkeit girta 99,000. Die Befoldungen der protestan= tifchen Beiftlichen beruhen, wie gefagt, auf dem Befete von 1859 und blieben bamals gleich, wie in den fruhern Gefegen, bie 30-40 Jahre vorher erlaffen worden find. Die Befol-bungen ber fatholischen Geiftlichen beruhen auf Gesetzen, Die bor 1846 erlaffen worden find, und betragen in der ersten Klaffe Fr. 1400 und in der zweiten Fr. 1290. Diese Bablen zeigen genugsam, daß die Bfarrbefoldungen bringend einer Erhöhung, und zwar von wenigstens 20 %, bedurfen, na= mentlich wenn man bebentt, wie viel Beit es toftet, bis ein junger Mann ine Minifterium aufgenommen werden tann.

Die Synode ift ber Anficht, es sollen die Besoldungs= verhaltniffe der Geiftlichen durch das Gefet reglirt werden. Der Regierungsrath und bie Rommiffion halten aber bafur, es folle Diefe Frage bem Defret bes Großen Rathes überlaffen werden. In Bezug auf die tatholijche Beiftlichteit bemerte ich noch, daß, wenn man das Kölibat als ftaatsgefährlich verwirft, man biefe Geiftlichen in den Stand fegen muß, eine Familie zu ernahren, mas bei einer Befoldung von Fr. 12-1400 fchlechterdings nicht möglich ift. Wenn man bie katholischen Geistlichen so befoldet, daß sie von dem Beterspfenning unabhängig sind, so werden diejenigen, welche mit den Dogma von der Unsehlbarkeit, der unbestekten Empfängniß u. s. w. nicht einverstanden sind, eher den Muth haben, dieß offen zu bekennen. Wenn man bei solchen Dingen auf eine Rendite rechnen kann, so ist eine solche da sicher vorhanden in Bezug auf die intellektuellen und sittlichen Vershältnisse, sowie in Bezug auf das Berhältnis zwischen dem neuen und alten Kantonstheil.

Brunner, von Meiringen. Wenn der Staat die Befoldungen der Geistlichen und was damit zusammenhängt, übernimmt, so kann man es ihm einsach überlassen, allfällige Naturalleistungen in Geld umzuwandeln oder nicht. Es kann daher das zweite Alinea des \$ 51 gestrichen werden. Der \$ 52 bedarf einer veränderten Redaktion, und das zweite Alinea desselben muß gestrichen werden. Unmaßgeblich schlage ich folgende Redaktion des \$ 52 vor: "Der Staat übernimmt die Besoldung der Geistlichen der anerkannten Kirchgemeinden und öffentlichen Anskalten. Dieselbe soll durch Dekret des Großen Rathes normirt werden und sich nach dem System der Progression im Dienskalter richten. Die Progression bezginnt mit dem Eintrit des Betressenden in den bernischen Kirchendienst und dauert fort, so lange er im bernischen Kirchendienst verbleibt."

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. halte bas zweite Alinea bes § 51 nicht fur überfluffig. Das erfte Alinea redet nicht nur von den Leiftungen bes Staates, sondern auch von den übrigen Leistungen, es ist also allge= meiner. Es haben nämlich auch Korporationen, Burg.r= gemeinden, ja fogar Brivaten Solzlieferungen zu machen. Die Umwandlung der Raturalleiftungen des Staates in Weld foll, wenn die Rirchgemeinde einverstanden ift, gestattet wer= Auch bisher wurde vielfach in Diefer Weife verfahren. 3ch bin, wie ich bereits bemerkt habe, einverstanden, daß der Gingang des § 52 in der angegebenen Weise abgeandert werde, bagegen muß ich mich bem Untrage auf Streidjung tes zweiten Alinea's widersetzen. 3ch wollte eine Replit auf die bon herrn Brunner borbin geaußerten Unfichten über ben Charafter bes Rirchengutes bis ju ber Behandlung bes § 52 berfparen. Der Regierungerath tann bieje Unfichten nicht Zwar nimmt auch die firchliche Oberbehörde ben gleichen Standpunkt ein, und man bort noch oft von einem besondern Rirchengute reden. Gin foldes existirt aber nach ber Anficht bes Regierungsrathes schon seit 1804 nicht mehr. Das Defret vom 7. Mai 1804 jagt in § 1: "Der Staat übernimmt nach bem Bunfche ber Weiftlichfeit die Beziehung und Berwaltung aller derfelben zugehörenden urbarifirten Einfunfte, und wird fammtlichen von der Regierung bejol-deten Geiftlichen mit Inbegriff der vormaligen obrigfeitlichen Beischniffe alljährlich zu ihrer Besoldung ausrichten Die Summe der L. 275,000." In den 20er Jahren wurde die Dotations-summe auf L. 302,000 erhöht, was in neuer Währung über Fr. 400,000 ausmacht. Seit 1804 hat der Staat eine Menge neuer Pfarreien freirt und Befoldungen bafur ausgesett, in Folge deffen das Kultusbüdget von Fr. 400,000 auf Fr. 660,000 für beide Konfessionen angewachsen ist. Wie ist es aber mit bem Wegenwerthe, mit den urbarifirten Ginfunften zugegangen, welche befanntlich in den Fendallaften, Den Bebuten und Bodenzinfen beftanden haben? Berr Brunner als gewejenes Mitglied des Regierungsrathes weiß dieß genau, und die Frage, ob der Staat bei der Liquidation der Feudallasten einen ge= nugenden Gegenwerth erhalten habe, ift bald beantwortet. Was bleibt bei einem folchen hiftorischen Gang der Dinge noch für ein Kirchengut übrig? Ift es nicht ein rein in Dunft und Rebel gehülltes Gebilde? Ich halte das zweite Alinea bes § 52 fur volltommen begrundet.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Es scheint mir, es könne ber § 51 gestrichen werden, in welchem Falle die Sache beim Bisherigen verbleibt, was ja auch im § 51 vorgeschlagen wird. Will man den § 51 beibehalten, so möchte ich ihn nach dem § 52 seten, weil die Pfarrbolz-lieferungen Nebensache sind. Herr Brunner will im § 52 sagen: "Der Staat übernimmt die Besoldung der Geistlichen." Dieser Ausdruck ist nicht wohl zulässig, weil der Staat sie schon bisher hatte.

v. Wattenwhl, von Rubigen. Ich stimme ber von Herrn Brunner vorgeschlagenen Redaktion bei. Sodann halte ich, weil das Geset dem Bolke vorgelegt werden muß, es für zwecknäßig, zu sagen, wie weit die Aufbesserung der Pfarrbesoldungen sich erstrecken soll. Das zweite Alinea des 5 52 möchte ich nicht streichen. Ich erblicke in demselben teinen Rachtheil, und ich möchte spätern Untersuchungen in Betreff des Kirchengutes nicht vorgreifen. Ich mache übrigens darauf ausmerksam, daß der zrößte Theil des Kirchengutes in Grund und Boden bestanden hat. Die Vergleichung mit dem katholischen Jura acceptire ich nicht. Dort war früher auch ein Kirchengut vorhanden, es wurde aber bei der französischen Kevolution gestohlen, und bei der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern war es nicht mehr da.

Herr Präfibent. Ich möchte heute den § 52 nicht besinitiv redigiren. Bestimmte Antrage haben bloß die herren Brunner und v. Wattenwhl gestellt. Den letztern frage ich an, welches Maß er fur die Ausbesserung der Besoldungen vorschlägt, ob 20 oder mehr Prozent.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Ich schlage vor, durchschnittlich 25 %.

v. Wattenwyl, von Rubigen. Ich kann mich biefem Antrage anschließen.

Brunner, von Meiringen. Ich habe ben Antrag gestellt, bas zweite Alinea bes § 51 zu ftreichen.

herr Berichter ftatter bes Regierungsrathes. Ich fann erflaren, daß ich mit ber Streichung bes § 51 eins verstanden bin.

#### Abstimmung.

1) Der Antrag auf Streichung des § 51 wird genehmigt.
2) Der § 52 wird, Redaktion vorbebalten, genehmigt mit dem Zusabe: "im Sinne der Aufbesserung von durchsschnittlich 25%."

E. Die Bermaltung berörtlich en Rirchengüter und bas firchliche Steuerwefen.

#### § 53.

Die örtlichen Kirchenguter burfen nur ihrem Zwed und ihrer Bestimmung gemäß verwaltet und verwendet werden. Das Ramliche gilt von öffentlichen Stiftungen und Anstalten zu firchlichen und religiösen Zweden.

#### § 54.

Bu örtlichen Steuern, die den Kultus betreffen, darf nur Derjenige angehalten werden, welcher der betreffenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung, beziehungsweise Kirchgemeinde, angehört.

Die nahere Ausführung biefer Bestimmung ift einem Defret vorbehalten.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Zu Diefen Paragraphen wurde bas Nothige bereits bei ber Behandlung der Frage der firchlichen Stimmberechtigung bemerft.

Tradifel. 3d ftelle ben Untrag, den § 54 gu ftrei= chen, in welchem Falle Das Steuergeset an beffen Blat tritt. Ich berufe mich junachst auf den § 80 der Verfaffung, welcher fagt: "Die Rechte der bestehenden evangelisch reformirten Bandestirche, sowie der römisch-katholischen Kirche, in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden, sind gewährleistet." Bu diesen Rechten zähle ich auch das, daß das unbewegliche Bers nögen, das in einer Kirchgemeinde liegt, besteuert werden kann, soweit dieß durch das Steuergeset erlaubt ist. Nach § 54 darf nur, Derjenige zu kirchlichen Steuern angehalten werden, welcher der betreffenden Kirchgemeinde angehört. Dieser gehören aber nach § 7 alle innert ihren Grenzen befindlichen Bewohner an, welche der nämlichen Konsession angehören. Man kann also Personen, die nicht in der Geweinde mehren für unbann liche Romeinde mehren in der Gemeinde wohnen, fur unbewegliches Bermogen nicht befteuern. Benn alfo ein Bewohner der Stadt Bern in ber Gemeinde Diemtigen eine Alpe befitt, fo barf biefe ba= felbst der Steuer nicht unterworfen werden; sie darf aber auch von der Stadt nicht besteuert werden, und es murde daher dieses Bermögen der Steuer entgehen. Dieses Berhaltniß fommt nun fehr häufig vor, namentlich in Berggemeinden. Ferner durfen nicht besteuert werden Diejenigen, welche der betreffenden Ronfession oder firchlichen Ramens= bezeichnung nicht angehören. Man wird fagen, es verftehe fich von selbst, daß in reformirten Gemeinden Katholifen nicht besteuert werden durfen, und umgekehrt. Dies versteht sich durchaus nicht von selbst; denn überall mussen sammtliche Steuerpflichtige ihre Steuern entrichten, abgesehen davon, ob fie von den betreffenden Wegenständen Gebrauch machen oder nicht. Es muffen g. B. auch Diejenigen Schulfteuern zahlen, welche feine Kinder haben ober diefelben in auswärtige Schulen schicken oder Privatlehrer anstellen. Aehnlich verfährt auch der Staat, der sogar von den Juden Steuern bezieht, die er zu firchlichen Zweden verwendet. Ich bemerke noch, daß durch die Bestimmung des Entwurfes die Gemeindeverwaltung mesentlich erschwert murde.

Mösching. Wenn der § 54 die Bedeutung hat, welche ihm Herr Trachsel beimist, so stimme ich auch für die Streichung. Ich faffe ihn indeffen anders auf und halte dafür, es muffen Immobilien nach Mitgabe ber Gemeinde= fteuerregifter ba versteuert werden, wo sie gelegen find.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn ich auch nicht einen fehr großen Werth auf den § 54 lege, fo gebe ich boch ben Streichungsantrag nicht gerne gu. Es fteht da ein Brinzip in Frage. Sie haben an der Spihe des Gesches das Brinzip der Glaubens= und Gewiffensfreiheit proflamirt, und der § 54 ift nichts Anders, als eine Ausführung diefes Pringips. Man fagt: Ber zu einem Rultus gehort, foll auch zu Steuern für benfelben angehalten werden tonnen. Ge ift feboch wohl zu beachten, bag hier nur von ben lokalen und nicht von den staatlichen Bedurfniffen die Rede ift. Faffen wir die Sache vom praftischen Standpuntte nes Auge. Ich gebe zu, daß in den meisten Landgemeinter die Sache sich fo ausführen ließe, wie Herr Trachsel im Auge hat, indem da alle oder die meisten Bewohner der nämlichen Konfession angehören. Wir haben aber auch andere Verhältnisse zu berücksichtigen. Ich erinnere z. B. an die Katholiken in der Hauptstadt. Ist es billig, daß die Protestanten, ja sogar die Juden an die Bedürfnisse des fatholischen Rultus mitfteuern helfen muffen, und umgefehrt? Die praftischen Schwierigkeiten, welche Berr Trachsel hervorhebt, werden fich durch das Defret lofen laffen. Ich muniche, es mochte ber § 54 beibehalten merden.

### Abstimmung.

Für die Beibehaltung des § 54 57 Stimmen. Streichung besfelben 22

F. Die Errichtung einer höhern fatholisch = theologischen Lehranstalt.

Es ift im Anschluß an die kantonale Hochschule und zwar als Fafultat oder bann im Anschluß an ein anderes fantonales oder eidgenöffisches Inftitut eine höhere fatholischetheologische Lehranftalt zu errichten.

Für die miffenschaftliche Ausbildung fatholischer Priefteramtstandidaten ift ein Stipendienfredit auszusegen, welcher ausschließlich an diejenigen ausgerichtet werden foll, die an ber Staatsanstalt oder an den von den Staatsbehörden bezeichneten Anftalten ftudiren.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Um die Berhandlungen nicht allzusehr in die Lange zu ziehen, verweise ich hier einfach auf Dasjenige, mas ich über diefen Paragraphen im Gingangerapporte gefagt habe.

Der § 55 wird ohne Ginfprache genehmigt.

#### V. Schlufbeftimmungen.

#### § 56.

Diefes Gefet tritt nach beffen Annahme burch bas Bolt auf den . . . . 187. in Kraft. Der Große Rath und der Regierungsrath haben die zu deffen Ausführung nothwendigen Defrete, Berordnungen, Reglemente u. f. w. zu erlaffen.

Durch diefes Gefet werben alle mit ihm in Widerfpruch ftebenden Bestimmungen der gegenwärtigen Befetgebung auf=

Namentlich find aufgehoben alle widerfprechenden Be-

stimmungen :

1) des Defrets vom 7. Mai 1804 und besfenigen vom 18. Dezember 1824, fowie ber Berordnung vom 26. Marz 1806;

2) der Bereinigungsurfunde vom 23. November 1815; 3) der Berordnung vom 14. März 1816 und des Defrets vom 2. März 1843 mit Vollziehungsbeschluß vom 22. Mai 1843

der Berordnung vom 22. August 1823;

der Predigerordnung vom 20. September 1824; des Gesehes vom 19. Januar 1852; des Gesehes vom 27. November 1852 und dessenigen vom 6. Dezember 1852;

der Bisitationsordnung vom 4. März 1854;

9) des Defrets vom 8. Marz 1854;

- 10) des Reglements vom 9. November 1854; 11) des Beschluffes vom 14. Januar 1856;
- 12) bes Detrets vom 10. November 1857;
- 13) der Verordnung vom 12. Mai 1858; 14) des Gesetzes vom 4. November 1859;
- 15) des Defrets vom 19. November 1860;
- 16) bes Defrets vom 7. April 1862; 17) bes Defrets vom 29. Mai 1865; 18) bes Beschlusses vom 27. Mai 1869.

Das Protofoll der Rommiffion bemerkt zu § 57:

§ 57 soll beutlicher redigirt, namentlich foll gesagt werden, welche Gesetz, Dekrete zc. ganz aufgehoben seien burch bas neue Gesetz und welche nur theilweise. Sos bann sind beizufügen: die Berordnung vom 9. Januar 1816 und bas Dekret vom 15. Mai 1816.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich erfläre, daß der Regierungsrath mit dem Antrage der Kommission einverstanden ist. In Bezug auf die Berordnung vom 9. Januar und das Defret vom 15. Mai 1816, welche nach dem Antrage der katholischen Kirchenkommission der Biff. 2 des § 57 beigefügt werden sollen, ist zu bemerken, daß diese Erlasse noch die bischösliche Gerichtsbarkeit in Shesfachen beibebalten. Nachdem wir nun einen Artikel über die Eivilehe aufgenommen haben, muffen wir mit dieser Jurissbiktion aufräumen.

Die §§ 56 und 57 werden mit den Antragen ber Rom= miffton genehmigt.

Es folgt nun die Berathung bes Ginganges jum Besfete, welcher lautet:

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in Betracht ber Nothwendigfeit, die Berhaltniffe ber verschiedenen firchlichen Korporationen zu ordnen,

in Ausführung der §§ 80 und 98, Biff. 6, der Staats= berfaffung,

auf den Antrag der Rirchendirektion und bes Regie-

### beschließt:

Die Kommission stellt ben Antrag, die Faffung bes Entwurfes ber Kirchendirektion anzunehmen, welche dabin geht:

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, die Berhältniffe bes Staates zu den verschiedenen kirchlichen Korporationen im Sinne rechtlicher Gleichstellung und bestimmterer Abgrenzung des staatlichen und kirchlichen Gebietes zu ordnen,

in Ausführung ber §§ 80 und 98, Biff. 6, ber Staatsverfaffung.

auf den Antrag der Rirchendirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

Der herr Berichterstatter bes Regierungerathes schließt fich biefem Antrage an.

Der Cingang wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

herr Brafibent. Ich habe Ihnen Kenntniß zu geben von zwei Rundgebungen: Die eine geht vom Synodalandsichuß der Kantonsipnode und die andere von fatholischen Mitgliedern des Großen Rathes aus. Diese Rundgebungen lauten, wie folgt:

### Der Synodalausschuß der bernifchen Rantonssynode

ar

den Tit. Großen Rath des Kantons Bern.

hochgeehrter herr Brafident,

Sochgeehrte Berren Grograthe!

Als die außerordentliche Bersammlung der Kantonsspnode am 14. Mai d. J. sich bereits dem Ende ihrer Berhandlungen nahte, machte ihr der Herr Direktor des Kirchenwesens die Eröffnung, daß der Tit. Regierungsrath beschlossen habe, für das Projektgeseh über die Organisation des Kirchenwesens einen neuen Baragraphen in folgender Fassung vorzusichlagen.

"Die Che als burgerlicher Bertrag ift von allen kirche lichen und konfessionellen Beziehungen unabhängig zu ordnen. Die Einholung des kirchlichen Segens darf erst nach vorausgegangener Civiltrauung stattfinden. Die kirchgemeindeweise Führung der Geburtse, Ghe- und Sterberegister ist einem eigenen burgerlichen Beamten zu übertragen. Bur nahern Ausführung dieser Grundsate hat der Große Rath die nothigen Berordnungen zu erlassen."

Es gebrach der Kantonssynode an Beit, dem Wunsche der Kirchendirektion gemäß diesen Antrag noch zu berathen. Sie beschloß daher, den Synodalausschuß zu beauftragen, den Borschlag des Tit. Regierungsrathes zu erwägen und eine daherige Eingabe an den Tit. Großen Rath direkt einzu-reichen.

Obschon Sie nun, Tit., in Ihrer Sigung vom 27. d. M. obige Borlage des Tit. Regierungsrathes mit sammt den von der Großrathskommission vorgeschlagenen Modifikationen bereits erledigt haben, so sehen wir uns in Betracht der Wichtigkeit der Sache doch veranlaßt, Ihnen in Ausführung des erhaltenen Auftrages nachstehende Mittheilung zu machen.

Der Synodalausschuß ift sich babei um so mehr bewußt, im Sinne ber Kantonssynode zu sprechen, als diese sich im letten Jahrzehnt wiederholt mit der Frage des Civilstands befaßt hat, und es ihm bestens befannt ist, daß in ihrem Schooße sich sowohl entschiedene Gegner als prinzipielle Vertreter besselben besinden.

Jedesmal wenn die Kantonssinnode auf den Gegenstand eintrat und ihr empfohlen wurde, die Initiative zu ergreifen, so war der Schluß: als oberster Bertreterin der Kirche sei bieß nicht in ihrer Stellung, der Ginführung des Civilstandes zu rufen. Dieß ift der Standpunkt, welchen wir auch diesen Angenblick noch einnehmen.

Sieht fich ber Staat im hinblick auf die Glaubens- und Gewiffensfreiheit und die obwaltenden Berhaltniffe überhaupt bewogen, den Civilstand einzuführen, fo ift das feine Sache,

und an ihm auch wird es fein, die daherige Bekantwortung

Abgesehen hievon erlaubt fich ber Synobalausschuß nur

noch, folgende Buntte gu berühren.

- 1) Wenn ber Staat in § 4 feines firchlichen Organisa= tionsgesetes die Che schlechthin als "burgerlichen Bertrag" binftellt, fo fann die Rirchenbehorde biese Auffassung nicht ohne weiters zu der ihrigen machen. Im Gegensat zu einem burgerlichen Bertrag mit den Konsequenzen eines solchen muß die Kirche von ihrem sittlich-religiösen Standpunkt aus ihrerfeits baran festhalten, bag die Ghe eine gottliche Ordnung fei.
- 2) Falls die Civilehe eingeführt wird, fprechen wir ben Bunich aus, es mochte dieß ungefahr in der Art und Beife geschehen, wie dermalen im Ranton Genf, wo der Civilbeamte nach beendigter Civiltrauung den Nupturienten empfiehlt, sich nunmehr auch firchlich einsegnen zu laffen.
- 3) Im Weitern muß die Kirche fich fcon jest vorbehal= ten, seiner Beit genauer zu erwägen, wie fie sich gegenüber Solchen zu verhalten habe, welche allfällig ihre Ghe nicht kirchlich einsegnen und ihre Kinder nicht taufen laffen.
- 4) Endlich nehmen wir uns die Freiheit, einem Tit. Großen Rathe die Erwägung vorzulegen, ob es nicht angemeffen fein durfte, ben den genannten Civilftand behandelnden § 4 aus dem Rirchengefegesentwurfe wegzulaffen und denfelben jum Begenftand eines befondern Befeges zu machen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 28. Mai 1873.

Im Auftrag ber bernischen Rantonsspnobe,

Der Spnodalausschuß:

Der Brafident:

Dr. Guder, Defan.

Der Gefretar:

D. v. Greyerz, Pfarrer.

### Erklärung und Protestation.

Die unterzeichneten fatholischen Mitglieder bes Großen Rathes find zur Rechtfertigung ihrer Enthaltung von der Distustion über den Gesetzesentwurf betreffend die Organi= fation des Kirchenwesens im Ranton Bern ihren Rollegen folgende Erflärung schuldig :

Gie haben fich enthalten ,

1) weil fie nach ihrem Dafürhalten an ber Organisation bes protestantischen Kultus, dem fie nicht angehoren, nicht Theil zu nehmen haben ;

2) weil fie gur Organisation ihrer eigenen Konfession

nicht befugt find;

3) weil der vorliegende Entwurf im Biderspruche fteht mit den ihnen durch die Bertrage und die Bundes= und Ran= tonsverfaffung gemahrleisteten Rechten.

Daber protestiren sie entschieden gegen die Anwendung bieses Gesetzes auf ben katholischen Jura, sowie auf ihre Glaubensgenoffen im gangen Ranton.

Bern, den 30. Mai 1873.

Prêtre. Beuret.

Xav. Rohler.

Greppin. Terrier. hennemann. Joliat. Gouvernon.

Auf die Anfrage des herrn Prafidenten, ob Bu= fabe vorgeschlagen ober Antrage gestellt werben, auf einzelne Artikel jurudzukommen, ergreift bas Wort

v. Buren. Ich habe bereits darauf aufmertfam ge-macht, daß, wenn der Artifel betreffend die Uebergabe der Bfrundgebaude an die Gemeinden gestrichen werde, es der Kall sei, auf den § 19 zurudzukommen. In Biff. 6 des § 19 heißt es, "daß die Aufsicht über die Airchengebaude und die Berfügung über bie Benutung derselben, vorbehältlich des endgültigen Entscheides der Staatsbehörden in streitigen Fällen, dem Kirchgemeindrathe zukomme." Ich halte dafür, es wäre nicht gut, wenn die Gemeindsbehörde übergangen würde, und ich möchte daher das Wort "Staatsbehörden" durch "Gemeindsbehörde" ersetzen. Sodann möchte ich einen Busatz zu § 47 beantragen, obwohl ich weit entfernt bin, zu glauben, dieser Zusatz werde angenommen werden. Ich halte nämlich dasür, es sei Aufgabe der Kirche, bei der Besetzung der Lehrstühle der theologischen Fakultät der Hochschule ein Wort mitzusprechen. Ich stelle daher den Antrag, man möchte auf die §§ 19 und 47 zurücksommen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich widerfete mich diefen Antragen. Bas ben erften Antrag betrifft, so bemerke ich, daß, obwohl die Rirchengebaude Eigen-thum der Kirchgemeinde find, fie immerhin einen öffentlichen Charafter haben und als öffentliche Sachen erscheinen. Bon diesem Gesichtspunkte aus ist ein Refurs an die Staatsbehörde vollkommen gerechtfertigt. In Bezug auf die Frage der Besetzung der Lehrstühle der theologischen Fakultät verweise ich einsach auf unser Hochschulgeseh, welches man nicht bei Anlen der Berathung eines Kirchengesehse wird abändern wollen. Nach diesem Gesetz steht das Recht der Besetzung der Lehrschied ftuble aller Fakultaten ausschließlich dem Regierungsrathe zu. Es kommen hier übrigens die gleichen Grunde in Betracht, Die ich schon wiederholt anzubringen Belegenheit hatte. Es fann der firchlichen Oberbehorde nicht ein Mitwirfungsrecht in Sachen eingeraumt werden, Die ausschließlich oder vorzugs= weise in das Gebiet des Staates fallen. hier handelt es sich namentlich um die ftaatliche Bildung der Beiftlichen.

hern Berichter statter ber Kommission. Ich stelle ben Antrag, auf Biff. 1 des § 8 zuruchzukommen. Nachdem nun in Bezug auf die der Kirchgemeinde auffallenden Lasten befchloffen worden ift, beim Bisherigen zu verbleiben, werden biefe Laften fehr gering fein, und es ift baher gerechtfertigt, fur bie Stimmberechtigung an ber Rirchgemeindeversammlung bas politische Stimmrecht und nicht bas Ginwohnergemeinde= ftimmrecht als maßgebend zu erflaren.

Abstimmung.

Für das Burudtommen auf den § 8 Minderheit. v. Buren. Ich will nicht ben Antrag auf Berwerfung bes Gesetzes stellen, aber ich will auch nicht zu Denjenigen gehören, welche basselbe annehmen. Ich will vorläufig zuswarten bis zur befinitiven Abstimmung nach ber zweiten Bezrathung. Seute enthalte ich mich ber Abstimmung.

Eine Abft im mung über bas Gefet in feiner Besfammtheit wird nicht verlangt, und es ift fomit basfelbe in erfter Berathung als angenommen zu betrachten.

Das Protofoll der heutigen Sigung wird verlefen und genehmigt.

Der herr Brafibent schließt hierauf bie Sigung und bie Session um 21/4 Uhr.

Der Redaftor: Fr. Zuber.

# Bergeichniß.

der feit der letten Seffion eingelangten Borftellungen.

Borstellungen von Kafereigesellschaften ber Amtsbezirke Burgborf, Fraubrunnen und Trachselwald gegen ben Beschluß des Regierungsrathes vom 1. Februar 1873 betreffend Steuerpflicht ber Kasereien, vom 24. April 1873.

Borftellungen von 312 Rafereigefellschaften aus 17 Amtsbegirfen, ben nämlichen Gegenstand betreffend, vom 23. Mai.

Borftellungen von 207 Notarien betreffend Schuldbetreibungen und Emolumente, vom 26. April.

Befchwerde der Burgergemeinde Bern in Burgernugungs- fachen, vom 23. Mai.

Bemerkungen und Bunfche ber Begirköfinobe von Thun betreffend ben Kirchengesehesentwurf, vom 26. Mai.

Borstellung der nämlichen Bezirksspnode bezweckend Erhöhung der Pfarrbefoldungen, vom 26. Mai.

Eingabe bes Synodalausichuffes, betreffend die im Rirchengefetesentwurfe enthaltene Bestimmung über die Civilehe, vom 30. Mai. Diese Seite stand nicht für die Digitalisierung zur Verfügung.

Cette page n'était pas disponible pour la numérisation.

This page was not available for digitisation.